

Verbandsgemeinde Prüm

Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung)

Mit Schreiben/E-Mail vom 25.10.2019 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Nachbarstaaten gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 (2) BauGB, § 2 (2) BauGB und § 4a (V) BauGB erneut am Verfahren beteiligt. Gleichzeitig fand in der Zeit vom 04.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019 die erneute Offenlage der Planunterlagen gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB statt. Die Bekanntmachung der erneuten Offenlage erfolgte in der Prümer Rundschau Ausgabe 43/2019, 44. Jahrgang am Samstag, den 26.10.2019.

Während der Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB von Privaten ein:

Stellungnahme	3
1. Schreiben des Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen, Az: Mail v. 25.10.19; LJV-Nr.: 4/L-496/2019 vom 13.11.2019	3
2. E-Mail der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden vom 28.11.2019	5
3. Schreiben vom 01.12.2019 (Schweich)	11
4. Email 03.12.2019 (Düsseldorf)	14
5. Schreiben der Landes-Aktions-Gemeinschaft (LAG) Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel, AZ 22.06-580/19 vom 05.12.2019	17
6. E-Mail vom 06.12.2019 (Buchet)	20
7. E-Mail der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig, AZ ProfMa/436/19 vom 09.12.2019	27
8. E-Mail von Take Maracke & Partner, Westring 455, 24118 Kiel, AZ 013748-19/MFU vom 10.12.2019	66
9. E-Mail vom 11.12.2019 (Auw bei Prüm/Schlaussenbach)	77
10. E-Mail vom 11.12.2019 (Prüm)	79
11. E-Mail vom 11.12.2019 (Sellerich)	83
12. E-Mail vom 12.12.2019 (Weinsfeld)	87
13. Schreiben vom 29.11.2019 (Roth)	91
14. E-Mail von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel, AZ 22.06-518/2019 vom 13.12.2019	96
15. E-Mail der C4 Planung und Betreuungs- GmbH, Burgblick 12, 54673 Neuerburg vom 12.12.2019	98
16. E-Mail vom 12.12.2019 (Buchet)	115
17. Schreiben der Gewi Planung und Vertrieb GmbH & Co. KG, Osterhusumer Straße 56, 25813 Husum vom 10.12.2019	154
18. E-Mail der Bürgerinitiative Gegenwind Schneifel, Kapellenstr. 19, 54597 Auw bei Prüm vom 13.12.2019	168
19 E-Mail von Kappellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Josephspitalstraße 15, 80331 München, AZ 3606/2017wube evm Windpark Schneifelhöhe GmbH & Co. KG vom 13.12.2019	200
20. E-Mail der Kappellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Josephspitalstraße 15, 80331 München, AZ 181/2018wube vom 13.12.2019	212
21. E-Mail der HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK; Georg-Glock-Str. 4, 40474 Düsseldorf AktNr.: 4277/EDF/FNP/111219.01 vom 13.12.2019	221
22. E-Mail vom 13.12.2019 (Auw-Schlaussenbach)	230
23. E-Mail der KEVER Projekt-Betriebs-Beteiligungsgesellschaft mbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 13.12.2019	253
24. E-Mail der Naturschutzinitiative e. V. (NI), Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 13.12.2019	258
25. E-Mail der OX2 Wind GmbH, Große Bäckerstraße 4, 20095 Hamburg vom 13.12.2019	277
26. Schreiben vom 05.12.2019 (Brandscheid)	280

27. E-Mail der NABU Gruppe Südeifel, 54597 Pronsfeld vom 13.12.2019.....	282
28. Schreiben vom 12.12.2019 (Großlangenfeld)	286
29. Schreiben vom 16.12.2019 (Bitburg).....	288
30. Schreiben vom 11.12.2019 (Roth).....	290
31. Schreiben vom 12.12.2019 (Großlangenfeld)	293
32. Schreiben des RA Robert Nieporte, Brotstraße 1, 54290 Trier vom 17.10.2018.....	295
33. Schreiben des RA Robert Nieporte, Brotstraße 1, 54290 Trier vom 17.10.2018.....	297

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
1. Schreiben des Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen, Az: Mail v. 25.10.19; LJV-Nr.: 4/L-496/2019 vom 13.11.2019 Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Durch Wegfall von 3 Gebieten: - Oberlascheid 20 ha; Großlangenfeld 77 ha und Brandscheid 51 ha, bei gleichzeitiger Reduzierung einzelner Flächen in den anderen beplanten Gebieten, verbleiben noch 559 ha. Hier sind Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten. A) Laudesfeld 70 ha mit 6 Einzelräder Eine minimale Erweiterung der Ursprungsfläche von 66 auf 70 ha fällt nicht ins Gewicht. Sehr störend werden die Anlagen sich auf Rotmilan und 2 x im Jahr auf Zugvögel auswirken. Betroffen ist ebenfalls, die im Gebiet vorkommende Wildkatze. Angeblich hält sich der Schwarzstorch ca. 2 km südlich auf. Touristisch sind WEA im Wald an Wanderwegen nicht tragbar. Wenn die Nebenwirkungen im nachfolgenden Bebauungsplan für die Einzelanlagen vermindert oder ausgeglichen werden, kann den Planungen zugestimmt werden. C) Schneifel-Nord 220 ha, davon 190 ha im Wald, 15 Einzelräder Dieser Standort ist am wenigsten geeignet. Es bestehen in der Nachbarschaft bereits 19 Windräder, die Lärm verursachen und auf die Einwohner von Roth und Kobscheid einwirken. Außer dem Schutzgut Mensch sind insbesondere Tiere betroffen. Das Waldgebiet beherbergt Fledermäuse, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wildkatze. Im Frühjahr und Herbst stellt es ebenfalls ein Vogelrastgebiet dar. Mensch, Boden und Wasser sind mäßig betroffen. Die Naturlandschaft wird technisch überprägt (verunstaltet). Der Erholungswert im Naturpark Nordeifel und die Lichtverschmutzung im bisher dunklen Schneifelwald, sind gefährdet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes können direkt Genehmigungsanträge bei der Kreisverwaltung gestellt werden. Anlagenstandorte und konkrete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft und festgesetzt. An der Planung wird daher weiter festgehalten. Die angeführten Konflikte wurden im Umweltbericht thematisiert. Sie können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Eine Notwendigkeit, auf das Sondergebiet zu verzichten ergibt sich daraus nicht. Konkrete Maßnahmen werden auf Einzelgenehmigungsebene	

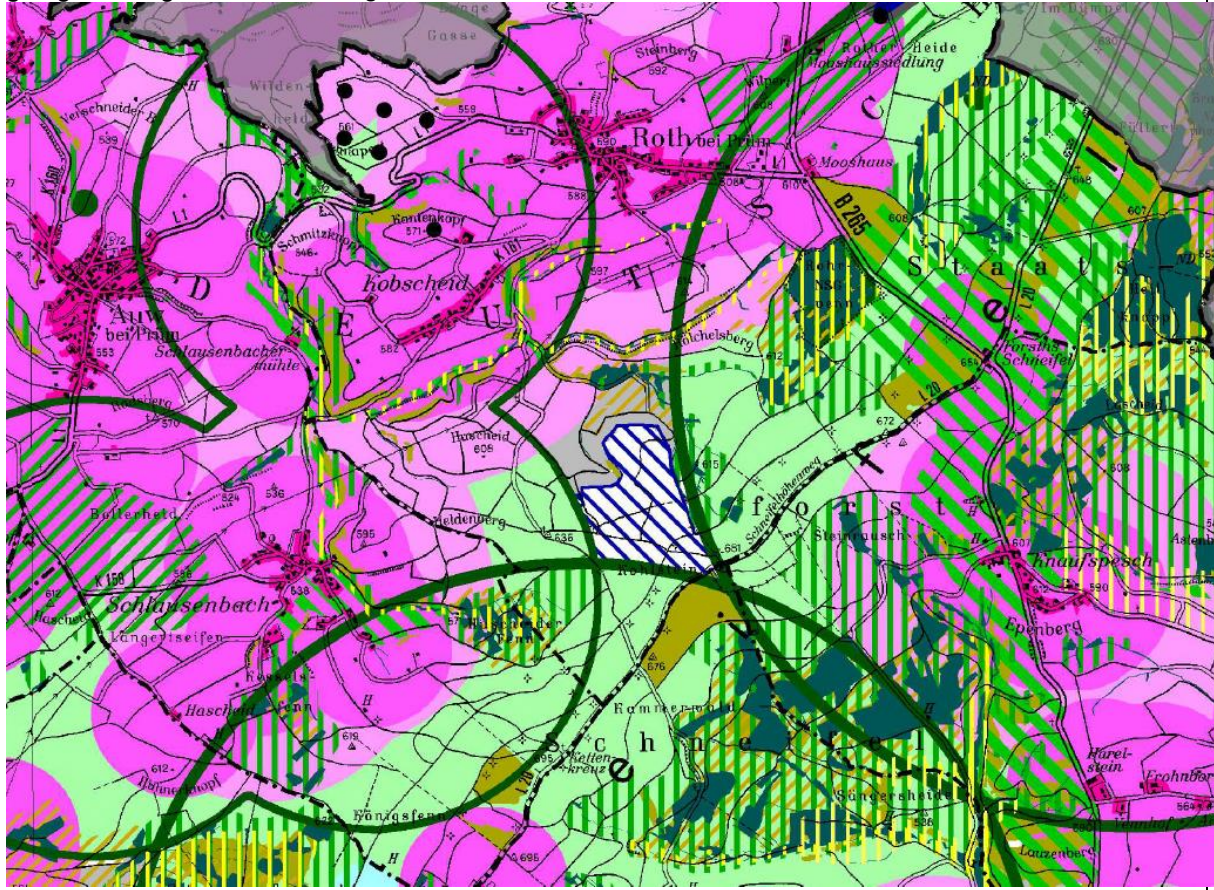
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Aus unserer sollte man auf die Ausweisung verzichten. C) Schneifel – Süd 122 ha mit 5 Einzelräder Hier gibt es Beeinträchtigungen von Wildkatze, Fledermaus und auf den Vogelrastorten von Kiebitz (selten). Ein bedeutender Wildkorridor erstreckt sich im beplanten Bereich. Die Auswirkungen auf die Landschaft und Erholung sind wie bei Schneifel-Nord ziemlich hoch. Anlagenbezogene Einzelbewertungen im anstehenden Bebauungsplan können evtl. einige Dinge ausgleichen. Die Gebiete unter 50 ha sind teilweise Erweiterungsoptionen bestehender Anlagen. Alle anderen Gebiete eignen sich für die Ausweisung im FNP als Gebiete für WEA. Allgemein ist noch zu klären: A) Die Zuwegung nach der Bauphase wird nur noch sporadisch benutzt. 1) Wie ist es mit den Wartungsintervallen. 2) Wie viele Störungen treten im Durchschnitt pro Jahr auf. B) §44 B-Naturschutzgesetz: Beeinträchtigung lokale Populationen (Schwarzstorch) von Vogelarten, nach Roter Liste von RLP und BRD. Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten. C) durch Befreiungsantrag von der NP-VO vom 6.11.1970 in § 7 bestehen bereits 60 WEA in der VG Prüm und 75 in der VG Obere Kyll. Andererseits wird durch Erlass der 6. Fortschreibung des FNP Windkraft der VG Prüm ein Verbot zur Errichtung von WEA außerhalb der Sondergebiete verhindert. Aus diesem Grunde muss die Errichtung der geplanten 37 neuen Anlagen überdacht werden. Und ob die Inanspruchnahme bisher ungestörter (siedlungsferner) Flächen mit hohem Wert für den Arten- und Biotopschutz geeignet ist.	geprüft und festgesetzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes können direkt Genehmigungsanträge bei der Kreisverwaltung gestellt werden. Anlagenstandorte und konkrete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft und festgesetzt. An der Planung wird daher weiter festgehalten. Zur Kenntnis genommen Diese Fragen können erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung beantwortet werden und sind nicht Gegenstand des FNP. Zum Schutz des Schwarzstorches werden weitere Raumnutzungsanalysen durchgeführt. Deren Ergebnisse können auf der Einzelgenehmigungsebene zu Einschränkungen für die Windenergienutzung führen. Zur Kenntnis genommen Hier ist vermutlich gemeint, dass außerhalb der Sondergebiete keine WEA errichtet werden dürfen und dadurch dort keine weitere Belastung des Naturparks entsteht. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Erkenntnisse. Der Anregung, auf die Ausweisung des Sondergebietes Schneifel-Nord zu verzichten, wird nicht gefolgt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
	Die Überplanung seitens der VG Prüm erfolgt im Rahmen des Anpassungsgebots, also der Erfüllung der landesplanerischen Vorgaben, dass mind. 2% der Fläche für Windkraft zur Verfügung stehen soll. Des Weiteren erfolgt durch die VG keine Standortplanung, sondern lediglich die Ausweisung von Sondergebieten für Windkraftanlagen. Es darf zudem nicht verkannt werden, dass durch die mit der Ausweisung verbundene Konzentrationswirkung wesentliche Teile der Schneifel von Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Ohne planerisches Konzept wäre dies gerade nicht möglich.	
2. E-Mail der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden vom 28.11.2019 Die ABO Wind AG entwickelt seit 1996 erfolgreich Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien mit Schwerpunkt Windenergienutzung im Binnenland. Auch in Großlangenfeld und Brandscheid in der Verbandsgemeinde Prüm verfolgt die ABO Wind AG seit einigen Jahren unter hohen Investitionen die Planung von Windparks zur Umsetzung dezentraler und umweltfreundlicher Energiegewinnung. Die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, Bereich „Windenergie“ bildet hierfür die Planungsgrundlage. Mit dem vorliegenden Entwurf ändert die Verbandsgemeinde Prüm nun die Planungsgrundlage für die von uns verfolgten Projekte dergestalt, dass die beiden im Entwurf der 1. Öffentlichen Auslegung vorgesehenen Sonderbauflächen „D – Großlangenfeld“ (im Folgenden „Fläche D“) sowie „I-1 und I-2 – Brandscheid“ (im Folgenden „Fläche I“) im nunmehr vorgelegten Entwurf nicht mehr enthalten sind. Hiermit erheben wir Einwände gegen die vorgenommenen Flächenstreichungen der vorgenannten Flächen D und I und fordern Sie zur erneuten Überarbeitung des Planungskonzeptes in Form der Wiederaufnahme dieser Flächen auf. Dies begründen wir wie folgt:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
2. Entgegenstehende Vorgaben 2.1 Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse Version 2.0 Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz hat am 20.12.2018 o.g. Leitfaden als Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen bei der Genehmigung von WEA veröffentlicht. Der Leitfaden diene „als maßgebliche Ergänzung“ zum naturschutzfachlichen Rahmen. Lediglich für die 500m-Horstzone wird im Leitfaden die Regelannahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos festgehalten. 2.2 Begründung zum Z 163g der 3. LEP IV-Fortschreibung Mit Bekanntmachung der 3. LEP-IV-Fortschreibung am 20.07.2017 wurde neben dem Ziel 163g auch die Begründung zum Ziel 163g veröffentlicht. Darin heißt es: <i>„Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen mindestens 3 Anlagen im räumlichen Verbund errichtet werden können. Grundsätzlich ist ein räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha, im Falle des Z 163g Satz 2 auch 10 ha ausreichen.“</i> 3. Fehlerhafte Festlegung von „weichen“ Ausschlusskriterien Die Begründung zur Streichung der Flächen D und I beruht auf einer fehlerhaften Festlegung der maßgeblichen „weichen“ Ausschlusskriterien. So widerspricht die Festlegung gemäß 1.1 (Mindestabstand Rotmilan-Horste 1.000 m) dem unter Punkt 2.1 genannten aktuellen Leitfaden und dessen Festlegung auf einen pauschalen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des Schutzabstandes von 1.000 m zu Horsten erfolgte auf der Grundlage des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP“ aus dem Jahr 2013. Dort wird unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ein genereller Ausschlussbereich von 1.000 m empfohlen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Ausschlussbereich von 500m um Rotmilan-Horste. Da es sich beim Leitfaden um eine „maßgebliche Ergänzung“ zum naturschutzfachlichen Rahmen handelt, ersetzen dessen Vorgaben die bisherigen Vorgaben des naturschutzfachlichen Rahmens. In der Konsequenz gilt damit in Rheinland-Pfalz seit Veröffentlichung des Leitfadens ein pauschaler Mindestabstand zu Rotmilan-Horsten von 500 m und nicht mehr 1.000 m. Dies muss im Konzept zur FNP-Fortschreibung entsprechend berücksichtigt und das „weiche“ Ausschlusskriterium gemäß Punkt 1.1 entsprechend angepasst werden. In Bezug auf das „weiche“ Ausschlusskriterium nach Punkt 1.2 liegt ebenfalls eine fehlerhafte Festlegung vor. Obwohl die Begründung zur Festlegung eines Mindestflächenkriteriums auf die 3. LEP-IV-Fortschreibung (Ziel 163g) abstellt, wurde die Begründung zu diesem Z 163g (s. 2.2) vollkommen ignoriert. In dieser Begründung wird deutlich, dass die Landesvorgabe für eine Mindestflächengröße bei maximal 20 ha liegt. Dieser Vorgabe widerspricht das Mindestflächenkriterium von 50 ha in der FNP-Fortschreibung auf grobe Art und Weise. Bei einer so deutlichen Abweichung kann auch nicht mehr von einer Feinsteuerung o.ä. die Rede sein. Vor diesem Hintergrund ist auch dieses Kriterium im FNP-Konzept den Landesvorgaben entsprechend anzupassen. 4. Fehlerhafte Streichung der Flächen D und I Wie unter Punkt 3 dargelegt, beruht die Streichung der Flächen D und I auf einer fehlerhaften Festlegung der maßgeblichen „weichen“ Ausschlusskriterien. Damit ist auch die Streichung der Flächen selbst abwägungsfehlerhaft! Unter Einhaltung der Landesvorgaben und entsprechend veranlasster Anpassung der „weichen“ Ausschlusskriterien ist davon auszugehen, dass sowohl Fläche D als auch Fläche I den Anforderungen des Planungskonzeptes genügen. Da keine weiteren Ausschlussgründe für die beiden Flächen bekannt sind, sind diese in den Entwurf wiederaufzunehmen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Im ergänzenden „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ vom 20.12.2018 wird ausgeführt, dass innerhalb der 500 m-Horstzone in der Regel von einem sehr hohen und unüberwindbaren Kollisionsrisiko auszugehen sei und dort störungsbedingte Auswirkungen zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen führen. Die VG folgt hier dem Vorsorgeprinzip und damit der 1.000 m-Abstandsempfehlung und nicht dem absoluten und unüberwindbaren Tabubereich von 500 m. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Windenergienutzung können im Einzelfall gravierend sein, wie es der vom Antragsteller aufgeführte Wegfall zweier Sondergebiete aufzeigt. Ziel der vorliegenden Planung ist ein gesteuerter Ausbau der Windenergienutzung unter einheitlicher Anwendung eines Katalogs von Ausschlusskriterien. Dieser Kriterienkatalog kann von der VG im Rahmen gängiger Normen festgelegt werden, solange im Ergebnis substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Erst wenn offensichtlich nicht ausreichend Raum für die Windenergienutzung verbleibt, ist der Kriterienkatalog entsprechend zu überdenken und anzupassen. Im vorliegenden Planungsfall werden 1,9% der VG-Fläche bzw. 876 ha für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Nach Auffassung der VG wird damit ausreichend Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt, so dass keine Notwendigkeit besteht, die Steuerungskriterien abzuändern. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass derzeit im VG-Gebiet noch ca. 60 WEA in Betrieb sind, die künftig außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete liegen werden und damit die entsprechenden Flächen (ca. 300 ha unter der konservativen Annahme, dass je WEA 5 ha, ca. 600 ha unter der Annahme, dass je WEA 10 ha beansprucht werden) noch solange für die Windkraft zur Verfügung stehen bis diese	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
	WEA außer Betrieb genommen werden. Bezogen auf das VG-Gebiet erhöht sich damit die für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche um ca. 0,6 % (bzw. 1,2 %), so dass faktisch 2,5 % (bzw. 3,1 %) der VG-Fläche bzw. ca. 1.175 ha (bzw. 1.475 ha) genutzt werden können. Sollten in den kommenden Jahren tatsächlich vermehrt WEA außerhalb der Sondergebiete außer Betrieb genommen werden, wird der Plangeber prüfen, inwieweit er seine Planung erneut an die übergeordnete Planung anzupassen hat (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Anregung, die ehemals geplanten Sondergebiete D-Großlangenfeld und I-Brandscheid wieder in die Planung aufzunehmen, wird aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nach Auffassung des VG-Rates nicht notwendig.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
3. Schreiben vom 01.12.2019 (Schweich) Bezüglich der erneuten Offenlage möchte ich hiermit meine Zustimmung zur Erweiterung der Flächenkulisse im Bereich Schneifel Nord durch die Fläche C2 ausdrücken. Durch die Hinzunahme der Fläche C2 werden nun endlich Umweltschutz- und Restriktionskriterien sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in die Entscheidungsfindung bei der Flächenfindung einbezogen. Damit wird nun erstmals die in der folgenden Karte blau schraffierte Fläche einbezogen, die von Anfang an als einzige frei war von Restriktionskriterien. In allen vorliegenden Gutachten war C2/blau schraffierte Fläche von Anfang an die problemfreiste Fläche. Alle anderen Bereiche außerhalb C2 konnten nur dadurch ausgewiesen werden, dass empfohlene Vogelschutzabstände reduziert wurden (Beschluss des VG-Rates vom 27.9.16: Rotmilan von 1500 m auf 1000 m; Schwarzstorch von 3000 m auf 1000 m) und diese Flächen somit als „bedingt geeignet“ eingestuft und hinzugenommen wurden. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Kartenausschnitt: Restriktionsanalyse des BGH Trier, Quelle: www.pruem.de; Eignungsflächen ohne Ausschlusskriterien: blau schraffiert Merkwürdigerweise wurden genau diese blau schraffierten Flächen (jetzt C2) im vorausgegangenen Entwurf ausgeschlossen, obwohl sie als einzige nicht „tabu“ waren. <u>Dieser damals nicht nachvollziehbare Widerspruch hat sich mit dem aktuellen Entwurf aufgelöst, weswegen ich der aktuellen Fassung hiermit ausdrücklich zustimmen möchte.</u> Umwelt- und Naturschutzkriterien sind somit maßgeblich und ausschlaggebend. C2 liegt auf der Grenze des FFH-/Natura2000-Gebietes und ist ausreichend weit entfernt von Nahrungshabitaten und Flugrouten des Schwarzstorchs. C2 bildet keinen solch gravierenden Einschnitt in das FFH-Gebiete und liegt nicht auf dem Schneifelkamm, den Vögel zur Orientierung nutzen. Auch bzgl. Feucht- und Mooregebieten ist C2 verträglicher.  <u>Bzgl. Landschaftsbild und Windhöffigkeit</u> Die ermittelten Windgeschwindigkeiten in der Fläche C1 nehmen nach Norden hin ab und sind teilweise niedriger, nie höher als in C2 (s. Windatlas RLP). C2 liegt zudem etwa 40 Meter tiefer als die Fläche C 1, die auf dem Schneifelkamm liegt. Sie würde deswegen das Landschaftsbild deutlich weniger beeinträchtigen als die C1-Fläche. Betrachtet man den Aspekt des Landschaftsbildes bzw. des „Umzingelungseffektes“ auf die benachbarten Gemeinden, so lässt sich leicht erkennen, dass Windkraftanlagen auf dem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
4. Email 03.12.2019 (Düsseldorf) für das im Besitz unserer Kinder befindlich Haus mit Grundstück Flur 3 Grundstücksnummer XX Gemarkung Neuendorf haben wir Wohn- und Nutzungsrecht. An dieses Anwesen schließt sich seit etwa 30 Jahren eine ebenfalls im Familienbesitz befindliche große Streuobstwiese mit der Grundstücksnummer XY an. Sowohl für das Haus mit Grundstück als auch für die Streuobstwiese sehen wir im Bau der geplanten Windkraftanlage Neuendorf Sondergebiet L eine unzumutbare Beeinträchtigung und erheben hierzu Einspruch. Bei der aktuellen Ausweisung und abgeänderten Planung des Gebietes wurden Schutzwürdigkeiten unzureichend berücksichtigt. Bereits bei den Lärmschutzmessungen im Umkreis der Anlage wurden unseres Erachtens nach die wechselnden Windrichtungen nicht berücksichtigt. Der Wind bläst bevorzugt in der Längsachse aus Richtung von Ormont nach Neuendorf, aber auch in umgekehrter Windrichtung. Damit ergibt sich objektiv gesehen keine Lärmschutzzone annähernd kreisrund um ein Windrad, wie in Ihrer Planung aufgezeichnet, sondern tatsächlich ein viel größeres längliches Oval, das aber dann bis nach Neuendorf heranreichen würde. Eine unzumutbare Beeinträchtigung unseres Wohnhauses ist auch bei Windstille aufgrund der Nähe zu erwarten. Weitere gravierende Beeinträchtigungen für Naturschutzmaßnahmen ergeben sich für die neben unserem Haus liegende Streuobstwiese von ca. 1 ha, die seit fast 30 Jahren besteht. Diese ist nirgendwo in Ihren Planungsunterlagen als schutzwürdig aufgeführt und stellt nach unserer bisherigen Einschätzung gerade in diesem klimatisch sehr ungünstigen Teil des Naturparks Eifel eine außergewöhnlich erfolgreiche Naturschutzmaßnahme dar. Beim Bau der Reuther Windkraftanlage wurde leider die dortige Streuobstwiese bei der Planung ebenfalls nicht berücksichtigt. Hier befindet sich unmittelbar daneben bereits seit langem ein Windrad. Leider macht die dortige Naturschutzmaßnahme mittlerweile keinen erfolversprechenden Eindruck mehr. Darum bitten wir im jetzt vorliegenden Planungsfall unser großes persönliches Engagement für den regionalen Naturschutz nicht zunichte zu machen. Wir haben in Jahrzehnten sehr viele Kultur- und Wildobstbaumarten und -sorten aus vielen Kälte- und Höhenregionen Europas auf unserer Streuobstwiese veredelt, auf Eignung getestet und erfolgreich angesiedelt, u.a. auch seltene Arten, wie Sieversii/Urapfelsorten aus bedrohten Gebieten Osteuropas, aber auch erhaltenswerte Kultur- und Wildobstsorten, die es kaum mehr in Deutschland gibt. Dies hat dazu geführt, dass unabhängig von den Wetterverhältnissen selbst hier in der Schnee-Eifel jedes Jahr Fruchtbildung eintritt, die hauptsächlich der Tier- und Vogelwelt in unmittelbarer Nähe zugute kommt. Dadurch haben sich in Jahrzehnten neben einer erstaunlich großen Vielfalt an Vogelarten zusätzlich wieder besonders geschützte Tierarten im Umkreis unserer Naturschutzmaßnahme angesiedelt. Durch das außergewöhnlich vielfältige natürliche Futterangebot in den letzten Jahrzehnten angelockt, siedeln und brüten auch viele Tierarten in der Nähe. Einige sehr seltene Vogelarten mögen auch von weiter her kommen. Zum Beispiel überfliegen regelmäßig Schwarzstörche vom Prümatal kommend unsere Streuobstwiese in Richtung Wald von Ormont/Neuenstein, also genau auf der Route der geplanten Windkraftanlage, in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden keine Lärmschutzmessungen durchgeführt. Für Wohngebäude im Außenbereich wie im vorliegenden Fall wird lediglich ein pauschaler Schutzabstand von 500 m angesetzt. Die konkrete Lärmbelastung wird erst auf der Einzelgenehmigungsebene festgestellt. Da sich das Wohngebäude und die Streuobstwiese in einer Entfernung von 1.300 m bis 1.400 m zum geplanten Sondergebiet L-Neuendorf befinden sind weder immissionschutzrechtliche noch artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Flurstücke des Antragstellers zu erwarten. Das Engagement des Antragstellers im regionalen Naturschutz wird durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht in Frage gestellt, da erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Flurstücke durch zukünftige Windenergieanlagen auf Grund der Entfernung äußerst unwahrscheinlich sind.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
einzelnen Fällen auch, um am Rand der Streuobstwiese auf hohen Fichten anzusitzen. Habichte tun dies ebenfalls regelmäßig und ungewöhnlich viele Milane umkreisen das unmittelbar angrenzende Wald- und Wiesengebiet. Im vergangenen Sommer hatten wir bis zu 14 Milane gleichzeitig über uns in Sichtweite, in dieser Anzahl nie vorher beobachtet. Gerade Milane, in Ergänzung zu Ihrem Gutachten, überfliegen nicht nur Wiesen, sondern auch den Wald neben unserm Haus und der geplanten Windkraftanlage, weil sich unmittelbar dahinter, auf fast allen Seiten wiederum Wiesen als Jagdraum befinden. Sie tun dies auch nicht nur in großer Höhe wie im Gutachten geschildert, sondern senken sich dabei bis fast auf Baumwipfelhöhe herab. Eine Kollisionsgefahr durch Rotorblätter, wie bereits in anderen Naturschutzgutachten festgestellt, bleibt zu erwarten. Ebenfalls außerordentlich selten geworden gibt es neben den häufigeren kleinen Eulenarten mittlerweile auch wieder eine Großeule, die wir vor kurzem in der Dämmerung in diesem Herbst am Grundstücksrand auffliegen sahen. Aufgrund der enormen Spannweite handelte es sich vermutlich um einen Uhu, den wir noch bis in die 1980er Jahre hier regelmäßig beobachten konnten. Das Nahrungsangebot unserer Streuobstwiese ist nicht nur durch das anfallendes Streuobst ziemlich groß sondern auch sehr abwechslungsreich. Auf der Wiese blühen sehr viele Wildblumen, die wiederum Insekten anlocken. Im Boden befinden sich überdurchschnittlich viele ebenfalls unter Schutz stehende Schermäuse, die sich gern von Obstbaumwurzeln ernähren und zusätzlich zum reichem Insektenangebot wiederum ein Teil der Nahrungskette sind. Am Rand der Streuobstwiese hat sich im Lauf der Jahre die kleine rote Waldameise mit vielen Nestern angesiedelt, die wiederum den Obstbäumen nützt und sie vor zu vielen Schadinsekten bewahrt. Die Ameisen selbst locken schließlich Spechtarten an, erfreulicherweise sogar den Schwarzspecht, der bei uns regelmäßig erscheint. Die außergewöhnlichste Beobachtung jedoch, lässt auf einen Luchs bei der Mäusejagd mitten auf der Obstwiese schließen, den wir zwar nicht beobachten konnten, aber dafür seine überdimensionalen Katzen- und Sprungspuren im Neuschnee. Etwas häufigere, aber dennoch schützenswerte Tiere wie Fledermäuse oder Wildkatzen werden in Ihrem Gutachten nur am Rande erwähnt. Vielleicht sind Wildkatzen schwer zu beobachten, aber sie hinterlassen auf unserer Streuobstwiese im Winter regelmäßig Trittspuren ähnlich denen der Hauskatze, die man bei uns am Waldrand dagegen sehr selten sieht. Fledermäuse kann man leicht und in großer Zahl in der Dämmerung am Haus und im Kontrast zum Waldrand fliegen sehen. Um welche Vielfalt es sich dabei handelt, können wir jedoch nicht beurteilen. Wir bitten um Verständnis, wenn wir die Artenvielfalt rund um das Haus und die Streuobstwiese nur beschrieben, aber nicht dokumentiert haben, da dazu bisher keine Veranlassung bestand. Falls jedoch Interesse an nachträglicher Dokumentation besteht, sind wir zur Zusammenarbeit gerne bereit. Abschließend bitten wir, auch falls formal keine Planungsdefizite eingeräumt werden, alle gemachten Argumente gegen die geplante Windkraftanlage mit dem Wunsch der Gemeinde nach mehr Gewinn abzuwägen und sich im Zweifelsfall für das langfristige Wohl der Natur zu entscheiden.	Die vorgebrachten Argumente wurden zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits erwähnt, sind aufgrund der Entfernung von 1.300 m bis 1.400 m zwischen den Grundstücken des Antragstellers und dem geplanten Sondergebiet L-Neuendorf weder immissionsschutzrechtliche noch artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Grundstücke des Antragstellers zu erwarten. Somit besteht hier kein Konflikt seitens der verschiedenen Interessen. Eine Planänderung ist seitens des VG-Rates daher nicht erforderlich.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<u>Ergänzende Stellungnahme, E-Mail vom 06.12.2019 (Düsseldorf)</u> Hiermit möchte ich darauf hinweisen, dass in den vorgelegten Gutachten nicht berücksichtigt wurde, dass sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlage, in kurzer Entfernung davon, direkt am Waldweg zwischen Flur _ und Flur _ Gemarkung Neuendorf talwärts zu Neuendorf hin, rechts vom Weg ein Trinkwasserbrunnenhäuschen befindet, das meines Wissens lange der Versorgung von Neuendorf diente, bevor das Trinkwasser durch die Anlage von Ormont bezogen wurde. Im Gutachten wird nur von möglichen Gefahren durch Baumaßnahmen und Baumaschinen, wie z.B. auslaufendes Hydrauliköl gesprochen, was die umliegenden Quellgebiete, wie der Prüm schädigen könnte, nicht aber von bestehenden, zur Zeit zwar ungenutzten, aber wieder aktivierbaren Trinkwassereinzugsgebieten. Diese Gefahr ist um so größer, da Bau- und Transportmaschinen u.a. für Windkraftanlagen nicht den gleichen Schutzauflagen unterliegen wie Maschinen in der Forstwirtschaft. Ich beantrage hiermit die Schutzwürdigkeit des genannten Trinkwassereinzugsgebietes zu prüfen und Gefahren durch die geplante Windkraftanlage auszuschließen.	Die angesprochene ehemalige Trinkwasserentnahmestelle wird im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit geprüft. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum FNP aufgenommen. Soweit die Anregung darauf abzielt, das Sondergebiet L-Neuendorf im Verfahren nicht weiter zu verfolgen, wird sie zurückgewiesen. Eine Änderung der Planung ist nach Auffassung des VG-Rates nicht erforderlich.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
5. Schreiben der Landes-Aktions-Gemeinschaft (LAG) Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel, AZ 22.06-580/19 vom 05.12.2019 Die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. dankt für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren und nimmt wie folgt Stellung: Vorbemerkung Nach dem Unglück von Fukushima wurde die Energiewende beschlossen, und damit versucht Wasser, Sonne und Wind alternativ zu nutzen. Von allen schien die Nutzung der Windenergie besonders erfolgreich zu sein. So entstanden die überall sichtbaren Windparks, viele müssen noch gebaut werden, um wenigstens einen Anteil des Strombedarfs zu erzeugen. Viele Landesteile wurden auf diese Weise schon in Anspruch genommen, so dass man nun, da geeignete Flächen immer knapper werden, auf den Wald zurückgreifen muss. Es sollte aber die Aufgabe der Planung sein, wertvolle Waldgebiete auszunehmen und zu schützen. Hierzu gehört auf jeden Fall das Gebiet der Schneifel, wo eine Fläche von ca. 300 ha – in 2 Teilen – in Anspruch genommen werden soll. Kleinere Waldflächen im Planungsgebiet könnte man eher freigeben. Einzelheiten Das Gebiet der Schneifel ist durch vielgestaltige Bewirtschaftung und Nutzung von reinen Fichtenwäldern in ein ökologisch wertvolles Gebiet umgeformt worden. Nicht nur die Vielfalt von Baumarten – außer Fichten gibt es Laubmischwälder aller Altersklassen, sowie Douglasien, Tannen und auf weiten Flächen Fichten mit Buchenunterbau, sowie Kahlflächen mit natürlicher Sukzession. Dem zu Folge gibt es auch einen reichen Bestand an Tieren, von denen folgende Vogelarten am wichtigsten sind: Raufußkauz, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldschnepfe, Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzstorch und bis vor kurzem noch das Haselhuhn - vor vielen Jahren, auch noch die Nachtschwalbe. Der Bestand an Fledermäusen ist sicher ebenso wertvoll. Fledermäuse suchen die vorhandenen Laubholzbestände auf und überqueren dabei die beiden geplanten Gebiete. Es sind vermutlich anzutreffen: Franzen,- Bechstein,- Mopsfledermaus oder der kleine Abendsegler. – was noch zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das planerische Konzept unter Berücksichtigung der Faktoren, die in der Begründung dargestellt sind, führt dazu, dass auch Teile der Schneifel als Sondergebiet ausgewiesen werden. Es darf aber nicht verkannt werden, dass durch die mit der Ausweisung verbundenen Konzentrationswirkung wesentliche Teile der Schneifel von Windkraft freigehalten werden sollen. Ohne planerisches Konzept wäre dies gerade nicht sicher gestellt. Die geplanten Sondergebiete befinden sich weitgehend in monotonen Nadelwäldern. Bezüglich der genannten Arten wird auf den Umweltbericht und die im Anhang beigefügten Untersuchungen verwiesen. Dort wurden aus Sicht des VG-Rates die o.g. Belange ausreichend ermittelt und bewertet. Auf der Einzelgenehmigungsebene werden weitergehenden Untersuchungen durchgeführt und Maßnahmen zum Schutz dieser Arten festgelegt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
untersuchen ist. Wirtschaftlicher Wert Nach betriebswirtschaftlichen Berechnungen muss ein Windrad bis zur Hälfte seiner Laufzeit Energie produzieren, um die für den Bau und das Aufstellen investierte Kosten wieder auszugleichen. Im Wald kommt noch hinzu, dass gerodet werden muss. Der Flächenbedarf für ein Windrad im Wald wird in der Literatur mit 0,4 ha angegeben; aktuelle Messungen im Raum Ormont / Schüller und Großkampen haben einen Bedarf von ca. 1,0 ha – incl. der Zuwege – ergeben. Auf dieser Fläche hat ein mittelalter Fichtenwald nach Wiedemann Schober einen jährlichen Zuwachs ca. 10-15 cbm Holz (bei Douglasien sind es mehr, bei Laubholz weniger), d.h. es werden mehr als 10 t. CO₂ pro Jahr gebunden, und zusätzlich eine entsprechende Menge O₂ freigesetzt. Durch Aufreißen der Waldränder sind Folgeschäden wie Windwurf und Sonnenbrand zu erwarten. Da in den nächsten Jahren eine größere Käferkatastrophe erwartet wird, sollten alle noch lebensfähigen Wälder geschont und erhalten werden. Schon allein diese Überlegung muss zu dem Schluss führen, dass Windräder im Wald nicht mehr zu verantworten sind. Was wollen denn die armen Bauern in Lateinamerika sagen, die aus Not die dortigen Wälder roden, wenn wir das gleiche hier ohne Sinn und Verstand tun. Ideelle Werte Die Zerschlagung von Waldgebieten, hier der Schneifel, durch Windräder stößt auch bei der hiesigen Bevölkerung – auch jenseits der Grenze in Belgien- auf große Ablehnung. Die Schneifel war immer sehr beliebtes Wander- und Skigebiet. Es gibt hier ruhige und einsame Wälder mit großem Artenreichtum an Pflanzen und Tieren, mit vielen Wirtschafts- und Wanderwegen, die gerne von Touristen angenommen werden. Windräder stören das Walderlebnis durch den hässlichen Anblick, die Waldvernichtung und die zunehmende Lärmbelästigung mit Schlagschatten. Zusammenfassend kann man feststellen, dass nach heutigen Erkenntnissen das Aufstellen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist ein Grundsatz der Landesplanung, dass Windenergienutzung auch im Wald stattfinden soll, um den Anteil regenerativ erzeugter Energie zu erhöhen und damit die Auswirkungen des Klimawandels –auch auf den Wald- zu reduzieren. Die dabei entstehenden Konflikte im Bereich Artenschutz, Landschaftsbild etc. werden durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich reduziert. Eine völlig konfliktfreie Energieerzeugung ist nicht möglich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen daher zu einem gewissen Grade toleriert werden. In der vorliegenden Planung wurden die besonders wertvollen und sensiblen Bereiche von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Auf den geplanten Sondergebieten sind weitere Einschränkungen der Nutzung möglich, wenn im Zuge der Einzelgenehmigung bisher nicht bekannte besondere Konflikte (z.B. Lärmbelästigung, Schlagschatten etc.) oder erhebliche Beeinträchtigungen auftreten. Es darf zudem nicht verkannt werden, dass durch die mit der Ausweisung verbundene Konzentrationswirkung wesentliche Teile der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
von Windrädern im Wald ziemlich dumm und verantwortungslos ist. Siehe hierzu auch „Windkraft im Wald, mehr Schaden als Nutzen“. Die weitere Verschandelung der „offenen Landschaft“, außerhalb der Wälder, müssen wir wohl ertragen, bis wir zur gleichen Einsicht kommen, wie ein Thüringer FAZ-Leser. Er schreibt am 07.11.2019: Wenn man vom Hainich aus in das Thüringer Becken schaut, was sehen wir: Windräder soweit das Auge reicht, von Horizont zu Horizont, nichts als Windräder - Hier wurde Heimat zerstört! So ist es auch, wenn man von Weißen Stein nach Süden auf unsere Heimat blickt.	Schneifel von Windenergienutzung freigehalten werden. Ohne planerisches Konzept wäre dies gerade nicht möglich. Soweit die Anregung darauf abzielt, die Sondergebiete Schneifel-Nord und Schneifel-Süd im Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird sie zurückgewiesen. Eine Planänderung wird aus den o.g. Gründen für nicht erforderlich erachtet.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
6. E-Mail vom 06.12.2019 (Buchet) Gegen den offengelegten Entwurf der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm erheben wir aus folgenden Gründen Einspruch: 1. Zerstörung des Landschaftsbildes Die im Flächennutzungsplan mit C1 und C4 ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen liegen in den Höhenlagen der Schneifel auf ca. 650 - 700 Metern über NN. Die geplanten Anlagen sind selbst 230 Meter hoch. Windkraftanlagen dieser Dimensionen, stören so erheblich das Landschaftsbild, dass ihre Dominanz quasi zum neuen, prägenden Landschaftsbild würde. Das ist nicht hinnehmbar in einer Region, die sich mit der Schneifel identifiziert. Das wird auch im Umweltbericht des Planungsbüros so erkannt: <i>„Die großräumige Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Windenergienutzung wird als hoch bis sehr hoch eingestuft, da es sich um einen markanten und zusammenhängend wahrnehmbaren Höhenrücken handelt, der weithin sichtbar das Landschaftsbild prägt und maßgeblich die Eigenart des Naturparks Nordeifel bestimmt. <u>In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung der Schneifel als identitätsstiftendes Landschaftsmerkmal für die Bevölkerung zu werten, die den Höhenrücken als wesentliches Element der mit dem Begriff der Heimat beschriebenen naturräumlichen Umgebung betrachtet.</u>“</i> <i>„Die Kammlage des Schneifelrückens als prägende morphologische Form der westlichen Eifel weist eine sehr hohe Einsehbarkeit im Fernbereich auf, so dass durch die weite Sichtbarkeit der hochaufragenden Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wahrscheinlich sind (Sichtfeldkarte liegt vor). Die landschaftsbildprägende Silhouette des Schneifelrückens wird im erheblichen Umfang technisch überprägt werden (Fotomontagen liegen vor), so dass der ursprüngliche Landschaftscharakter verloren geht. Auch jenseits der 10 km werden die WEA einen markanten Punkt im Landschaftsbild darstellen. Konfliktpotenzial/Gefährdung: sehr hoch“</i> <i>Quelle: Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie Teil 2 Umweltbericht I Seite 51/52</i> Unsere Forderungen zu 1: - Wir fordern, keine Windkraftanlagen auf der Schneifel zu bauen. - Wir fordern eine grenzübergreifende Abstimmung der WEA-Planungen zwischen den verantwortlichen Verwaltungen der VG Prüm mit den belgischen Verwaltungen (St. Vith, Büllingen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von WEA führt zweifellos zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Freihaltung des zentralen Teils des Schneifelrückens und Konzentration der WEA auf einen südliche und eine nördliche Teilfläche wird nach Auffassung der VG ein vertretbarer Interessenausgleich zwischen dem vom Gesetzgeber gewollten Ausbau der Windenergie, gerade auch im Wald und an windhöffigen Standorten und den Belangen des Landschaftsschutzes erreicht. Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung von WEA an anderer Stelle in der VG eingeschränkt und Windenergieanlagen auf besonders windhöffige Bereiche konzentriert. Auf diese Weise bleibt das Landschaftsbild in anderen Teilen der VG von WEA unbeeinträchtigt. Darüber hinaus soll hierdurch gerade auch sicher gestellt werden, dass Windräder nicht im gesamten Schneifelbereich errichtet werden können (Konzentrationswirkung), sondern nur in den ausgewiesenen Sondergebieten. Die Forderung, generell keine WEA auf dem Schneifelrückens zuzulassen, wird aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Die im Flächennutzungsplan mit C1 und C4 ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen zerschneiden das zusammenhängende Waldgebiet des Schneifelrückens. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verschlechtern das Gebiet, weil die natürlichen Lebensräume der geschützten Arten zerstört und das Leben der Tiere, die am Boden und insbesondere die in der Luft leben, bedroht wird. Unsere Forderungen zu 2: - Wir fordern im jetzigen Schritt des Verfahrens den eindeutigen Nachweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Windkraftanlagen auf das FFH Gebiet Schneifel auszuschließen sind. - Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, fordern wir im jetzigen Schritt des Verfahrens, dass zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine vollständige und qualifizierte FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34ff. BNatSchG und Artikel 6 Absatz 3 der FFH Richtlinie durchgeführt wird. Unsere Bitte zu 2: - Wir bitten um Ihre Mitteilung, welche Ausgleichsmaßnahmen im Falle einer Baugenehmigung für die Windkraftanlagen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH Richtlinie getroffen werden, so dass der globale Zusammenhang von Natura 2000 geschützt bleibt. (Bezug und Quelle: FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) 3. Wirtschaftsfaktor Tourismus Die Schneifel und der Schwarze Mann sind ein weit über die Region bekanntes Ziel für Urlauber, Erholungssuchende, Wanderer und Wintersportler. Es gibt ein großes Netz von gut erschlossenen Wanderwegen. So führen unter anderem der Schneifelpfad und der Jakobsweg durch die Schneifel. Bekannt ist ebenso der Westwallwanderweg und verschiedene Moorrouen, die die zahlreichen Moore und Fenne der Schneifel miteinander verbinden. Auch der Wintersport kommt nicht zu kurz. In den Wintersportgebieten Schwarzer Mann und Wolfsschlucht gibt es Abfahrtpisten, Rodelbahnen und Lifte. In Schneifel und Umgebung ist der Tourismus ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Mit dem Bau von Windkraftanlagen auf der Schneifel ist von Verlusten für Tourismusbetriebe, Gastronomie und bei privaten Unterkünften auszugehen. Mittelfristig ist mit Wegfall von Einkünften und auch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den bisher vorliegenden Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit führt die Errichtung von WEA nicht zwangsläufig zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele. Die letztendliche Feststellung, ob Schutz- und Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden, kann erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung geklärt werden, wenn detaillierte Untersuchungen zu den dann geplanten konkreten WEA-Standorten vorliegen. Auf der Ebene des FNP können nur allgemeine Abschätzungen getroffen werden. Diese Abschätzungen kommen zu dem Ergebnis, dass auf Teilflächen des FFH-Gebiets WEA möglich sind ohne die Schutz- und Erhaltungsziele zu gefährden. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der Einzelgenehmigung festgelegt und sind derzeit noch nicht bekannt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Arbeitsplätzen zu rechnen. Laut Zahlen des statistischen Landesamtes RLP liegt die Nettowertschöpfung bei Betrieben und Zulieferern in der VG Prüm bei rund 476.000 Euro. Das sind rund 170 Euro pro Gast (2.818 Gäste in 2015) Die zahlreichen Kleinbetriebe unter 10 Betten, die in der Statistik nicht erfasst sind, kommen hinzu. Ein Rückgang der Gästezahlen würde speziell diese Kleinbetriebe in den strukturschwachen Gegenden der Westeifel existenziell bedrohen. Alternativen zum Tourismus bestehen nicht, mit Ausgleichszahlungen aus der Windenergienutzung ist nicht zu rechnen. Unsere Forderungen zu 3: - Wir fordern die öffentliche Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zur Erstellung kostenloser Gutachten über die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Tourismus für Betriebe in den betroffenen Gebieten - Wir fordern die Einführung eines Entschädigungssystems für durch windkraftbedingte Verdienstauffälle betroffene Betriebe. 4. Wertverlust von Immobilien Es gilt die alte Kaufmannsregel, der Wert einer Immobilie bestimmt sich durch drei Kriterien: die Lage, die Lage, und nochmals die Lage! Denn was nutzt das schönste Haus am falschen Platz.	genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind. Es ist nicht auszuschließen, dass durch WEA auf der Schneifel die touristische Nutzung zurückgeht. Das öffentliche Interesse an einem Ausbau der Windenergie ist dem „gerecht“ gegenüber zu stellen. Mit der Freihaltung des zentralen Teils der Schneifel trägt die VG der touristischen Nutzung Rechnung. Durch die mit der Ausweisung verbundene Konzentrationswirkung soll gerade erreicht werden, dass nicht über die gesamte Region verteilt Windräder errichtet werden können. Gerade die Region um den Schneifelrücken wäre ansonsten aufgrund ihrer ebenfalls guten Windhöflichkeit besonders gut für die Errichtung von WEA geeignet. Die Anregung, ein unabhängiges Gutachten zu erstellen und windkraftbedingte Verdienstauffälle zu entschädigen wird deshalb zurückgewiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
In der Schneifel und Umgebung zeichnet sich diese Lage durch Ruhe, die schöne Landschaft und viel Natur als wesentlicher Faktor aus. Daher sind Windenergieanlagen hier optisch und emissionsbedingt wesentlich wertmindernder als bei Gebäuden in strukturstarken Gebieten mit Straßenlärm oder anderen permanenten Lärmquellen. Je nach Nähe, Position und Anzahl der Windkraftanlagen kann mit Wertminderungen von 50% bis zur Unverkäuflichkeit gerechnet werden. Zwar werden von den geplanten Windkraftanlagen auf der Schneifel verhältnismäßig wenig Immobilienbesitzer betroffen. Dennoch darf die Frage erlaubt sein, warum Hausbesitzer massive finanzielle und gesundheitliche Nachteile in Kauf nehmen müssen, um privaten Investoren höhere Gewinne zu ermöglichen? <i>Hier die Einschätzung eines Immobilienmaklers zu dem Einfluss von Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise. Der Immobilienmakler ist der BI Gegenwind-Schneifel bekannt und kann dort namentlich benannt werden:</i> <i>„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen hiermit meine persönliche Einschätzung als Immobilienmakler mit.</i> <i>Für die reine Immobilienbewertung aus Sicht z.B. einer finanzierenden Bank hat die Nähe zu Windkraftanlagen oder anderen, die Wohnqualität beeinflussenden Faktoren, keinen erheblichen Einfluss.</i> <i>Bei einem tatsächlichen Verkauf der Immobilie sieht die Sachlage dann allerdings anders aus. Erfahrungsgemäß lassen sich Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen oder anderen, die Wohnqualität störenden Betrieben oder Objekten befinden, nur sehr schwer verkaufen. Kaufinteressenten von außerhalb, die nun einmal einen Großteil der Interessenten bilden, kaufen in der Regel keine Immobilien, die sich in der Nähe von störenden Objekten wie Windkraftanlagen befinden. Sofern Immobilien dennoch gekauft werden, ist das in der Regel nur über massive Preiszugeständnisse seitens der Verkäufer möglich. Teilweise lassen sich Immobilien auch gar nicht verkaufen.</i> <i>Sicher werden auch nach wie vor Immobilien verkauft, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden. Es handelt sich bei diesen Käufern aber in der Regel um Ortsansässige, die der Region eher verbunden sind. Auswärtige Interessenten legen sehr großen Wert auf eine entsprechende Wohnqualität. Bei in der Regel hohen Investitionskosten ist das auch nachvollziehbar.“</i> Unsere Forderungen zu 4: - Wir fordern die öffentliche Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zur Erstellung kostenloser Wertgutachten für Immobilienbesitzer in den betroffenen Gebieten - Wir fordern die Einführung eines Entschädigungssystems für durch windkraftbedingte Wertverluste betroffene Immobilienbesitzer. 5. Weitere Einwände Dieser Stellungnahme fügen wir unseren Einspruch vom 3.3.2017 als Anlage bei. Die in ihm geäußerten Einwände und Bedenken sind unseres Erachtens zum Teil nicht hinreichend oder gar nicht berücksichtigt worden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148). Die Anregung, kostenlose Wertgutachten für betroffene Immobilienbesitzer zu erstellen und windkraftbedingte Wertverluste zu entschädigen wird deshalb zurückgewiesen. Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 über diese Stellungnahme beraten und abgewogen. An der damaligen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Ergänzend wird das Folgende vorgetragen: Wenn die Windräder an den geplanten Stellen aufgebaut werden, wird dies unvorhersehbare Folgen haben, z.B. für die sich in diesem Gebiet befindlichen Quellen und Bäche. Wie wird sich der Wasserlauf verändern? Schon jetzt macht sich auf Grund der länger anhaltenden höheren Temperaturen und ein Rückgang der Niederschlagsmengen bemerkbar. Werden die Bachläufe und Quellen gänzlich zum Erliegen kommen? Oder werden die Bachläufe gebündelt werden und dann bei starkem Niederschlag Überschwemmungen verursachen? Kann hierüber gutachtlich fundiert und sicher überhaupt eine Aussage getroffen werden? Nicht nur die Windräder, sondern auch die Trassen können große unvorhersehbare Schäden verursachen. Können diese Schäden sicher ausgeschlossen werden? Es ist nicht hinnehmbar, dass wir diesen Risiken ausgesetzt werden sollen. Es gibt bereits genügend Windräder in der näheren Umgebung der Schneifel. Bei Stadtkyll nehmen die Windräder zu, zudem werden kleine durch große Anlagen ersetzt. Dasselbe gilt für die Anlagen bei Lützkampen, die im Übrigen sehr gut von Halenfeld aus sichtbar sind. Über die „Schönheit“ der „Blinklichtspiele“ in der Dunkelheit lässt sich streiten. Ist es wirklich nötig, dass die Schneifel, die weit über die Grenzen des Landes Rheinland -Pfalz ein Begriff ist, mit Windkraftanlagen zu verhandeln? Ist es wirklich nötig, dass sich die vorgesehenen Standorte für die Windräder entlang des Schneifelhückens in unmittelbarer Nähe von Halenfeld befinden? Neben all' den aufgeführten massiven Einwänden gegen den Bau der Windkraftanlagen auf dem Schneifelhücken wird nicht hinreichend belegt, welche gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen ausgehen. Die Einwände hinsichtlich der bereits mehrfach nachgewiesenen Auswirkungen des Infraschalls auf den menschlichen Organismus wird überhaupt nicht berücksichtigt, siehe z. B. www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall den man nicht hört. Selbst wenn nur ein Mensch gesundheitliche Schäden erleiden muss, ist das ein Mensch zu viel. Reicht es nicht, wenn über unsere Region regelmäßig Kerosin aus Flugzeugen abgelassen wird? Reicht es nicht, dass immer noch Unmengen von Glyphosat in unserer Region auf die Felder gebracht wird und in unseren Organismus gelangt? Reicht es nicht, dass Unmengen an Gülle auf die Felder gebracht wird und unser Trinkwasser immer mehr belastet wird?	Auffassung hat sich nichts geändert. Es wurde ein hydrologisches Gutachten erstellt, in dem die besonders empfindlichen Bereiche festgestellt wurden und die Empfehlung ausgesprochen wurde, diese Bereiche von einer Bebauung freizuhalten. Der VG-Rat und die zuständige Wasserbehörde haben diesen Empfehlungen zugestimmt, so dass die wasserwirtschaftlich empfindlichen Flächen von WEA, Zuwegungen und Kabeltrassen freigehalten werden. Details werden im Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft. Zur Kenntnis genommen Nach den vorliegenden Untersuchungen (z.B. Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016) liegen keine eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, dass Infraschall von WEA die menschliche Gesundheit schädigt. Auch die bisherige Rechtssprechung sieht keine hinreichenden wissenschaftlich begründeten Hinweise, dass Infraschallimmissionen von WEA den Menschen beeinträchtigen. Diese Fragen sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Muss dann auch noch tatsächlich eine Oase wie die Schneifel durch Windkraftträder verstört werden? Wir betonen ausdrücklich, dass wir Windkraftanlagen für überaus sinnvoll halten, aber nicht in der Schneifel, schon gar nicht in der Nähe der angrenzenden Ortschaften wie Halenfeld. <u>Siehe Anlage 1 zu Stellungnahme Nr. 6:</u>	Die Schneifel wird flächenmäßig nur zu einem kleinen Teil für die Windenergienutzung freigegeben. Von einer Zerstörung der Schneifel kann daher nicht die Rede sein. Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie auf der Schneifel zu verzichten, wird aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt. Eine Änderung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
7. E-Mail der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig, AZ ProfMa/436/19 vom 09.12.2019 in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen von Herrn _____ zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehmen wir hier namens und in Auftrag unserer Mandantschaft die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und beantragen die in Anlage 1 grün gekennzeichnete Fläche „Hollnich“ vollständig als Konzentrationszone für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszuweisen. Die besondere Geeignetheit dieser Fläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung ergibt sich bereits aus der überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Eignung der Fläche für Windenergieanlagen-Standorte (A.). Dies zeigt sich nicht zuletzt auch dadurch, dass im unmittelbaren Umkreis dieser Fläche bereits 25 Windenergieanlagen existieren (B.). Die besondere Geeignetheit ergibt sich zudem aus der Vereinbarkeit mit dem städtebaulichen Konzept der Verbandsgemeinde Prüm (C.) sowie dem besonderen öffentlichen Interesse an der Gebietsdarstellung und der weiteren Entwicklung der Windenergienutzung (D.). Der Plangeber ist zudem angehalten durch seine Planung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (E.). A. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche zeichnet sich durch eine überdurchschnittliche	Zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
wirtschaftliche Eignung hinsichtlich der Windenergienutzung aus. Auf der hier beantragten Fläche plant unsere Mandantschaft die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 150 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4.200 kW. Der entsprechende Standort weist in einer Höhe von 166 m über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,84 m/s eine besonders geeignete Windhöflichkeit auf. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem aktuellen Raumordnungsplan der Plangemeinschaft Trier: Die hier begehrte Fläche weist hierbei ein Jahresmittel der Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 6,5 m/s bei 50 m über Grund auf. - Teilfortschreibung Regionaler Raumordnungsplan – Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie, Karte 1: Verteilung von Windgeschwindigkeiten und Vorranggebieten, 2004 - Aus den konkreten vorhabenbezogenen Faktoren ergibt sich dabei eine Brutto-Windenergie von 1.750 kWh/m². Im Vergleich zu anderen durchschnittlichen Binnenlandstandorten resultieren hieraus wiederum weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge, es ist mit einer jährlichen Energieproduktion von ca. 15.055 MWh zu rechnen. Somit würde ein weiterer Beitrag zu dem Ziel geleistet werden, den Anteil Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2020 auf 30 % zu erhöhen. Bis 2020 bleibt nicht mehr viel Zeit, so dass es letztlich auch auf die Errichtung einer jeder einzelnen Anlage für das Erreichen dieses Ziels ankommt. Die beantragte Fläche ist jedenfalls sehr geeignet hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung	Zur Kenntnis genommen Als Grundlage für die Abgrenzung der besonders windhöflichen Gebiete in der VG Prüm wurde der Windatlas Rheinland-Pfalz (2013) herangezogen. Danach weist das Gebiet in der für die Planung angenommenen Nabenhöhe von 140 m eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von 6,2 m/s auf. Da nach Beschlusslage des VG-Rates mindestens eine Windgeschwindigkeit von 6,4 m/s nach Windatlas RLP (2013) erreicht werden muss, um zur Ausweisung als Sondergebiet zur Verfügung zu stehen, wurde das Gebiet nicht in die Planung miteinbezogen. Der VG-Rat hält auch weiterhin an der Abgrenzung der besonders windhöflichen Gebiete in der VG Prüm anhand des Windatlas RLP (2013) und einer Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s fest. Die Daten aus dem ROP 2004 sind überholt und werden durch die aktuelleren und genaueren Daten des Windatlas RLP (2013) ersetzt. Zur Kenntnis genommen Im Vergleich zu anderen Flächen in der VG, z.B. dem Schneifelrücken, weist die Fläche keine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung auf.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
für Windenergie, sie zeichnet sich durch ihre überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung aus. B. Zu berücksichtigen: Bestandswindpark Die beantragte Fläche „Hollnich“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem Bestandswindpark. Bei der Planung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ist der Grundsatz G 164 LEP IV zu beachten, welcher besagt: <i>„Die Ansiedlung von Windenergieanlagen <u>soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen</u>. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung <u>ausgewiesenen Standorten</u> sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen <u>zu optimieren</u>.“</i> - 3. Teilfortschreibung des LEP IV Rheinland-Pfalz des Ministeriums des Innern und für Sport v. 14.10.2008, zuletzt geändert durch Verordnung v. 20.07.2017, G 164, Hervorhebung durch Unterzeichner - Demnach hat der Plangeber den besonderen Standort der hier beantragten Fläche in seiner Planung besonders zu berücksichtigen. Schließlich liegt die hier betroffene Fläche in unmittelbarer Nähe zum Bestandswindpark „Heckhuscheid“. Durch die Ausweisung der Fläche „Hollnich“ wird also ein weiterer menschen-, natur- und raumverträglicher Standort für den Ausbau der Windenergienutzung geschaffen. Denn die hier beantragte Fläche schließt sich bedenkenlos an den bereits vorhandenen Windpark an und berührt auch sonst keine städtebaulichen Belange (dazu sogleich unter Pkt. C.). Es kommt bei der Ausweisung der Fläche „Hollnich“ zu keiner Inanspruchnahme einer vorbelastungsfreien Fläche, sondern vielmehr zu einem vom Plangeber gewollten konzentrierten Ausbau an einem geeigneten Windenergie-Standort. Es wird folglich einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt. Die bereits im Regionalplan für die Windenergienutzung ausgewiesene Fläche würde demnach optimiert werden. Dies ist besonders berücksichtigungsbedürftig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bestandswindpark wird nach Auslaufen der bestehenden Anlagen im Rahmen des Repowerings nur noch eine geringe Zahl von Anlagen errichtet werden können, weil durch die Abstandsvorgaben des LEP IV (1.000 m bzw. 1.100m) zu bestehenden und geplanten Wohnbauflächen im Innenbereich die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie deutlich verkleinert werden. Auf der begehrten Fläche könnte allerdings unter dem Aspekt des gebotenen Siedlungsabstandes weiterhin eine Anlage errichtet werden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
C. Kein Entgegenstehen städtebaulicher Belange Die hier vorgeschlagene Gebietsausweisung der Fläche „Hollnich“ mit einer Größe von 6,4 ha ist mit dem städtebaulichen Konzept der Verbandsgemeinde Prüm vereinbar, insbesondere da der Ausweisung keine städtebaulichen Belange entgegenstehen. I. Kein Entgegenstehen des Kriteriums „Windhöffigkeit“ Der beantragten Gebietsausweisung der Fläche „Hollnich“ steht das städtebauliche Kriterium „Windhöffigkeit“ nicht entgegen. Der Plangeber führt in seiner städtebaulichen Begründung aus, dass Flächen mit geringer Windhöffigkeit ausgeschlossen werden sollen. Eine geringe Windhöffigkeit liegt nach Ansicht des Plangebers bei einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit von weniger als 6,4 m/s in 140 m über Grund vor. <u>1. Ausweisung der beantragten Fläche mit Kriterium „Windhöffigkeit“ vereinbar</u> Die hier beantragte Fläche fällt schon nicht in den Bereich des „weichen“ Tabukriteriums. Wie bereits unter Punkt A. ausgeführt weist die Fläche „Hollnich“ in einer Höhe von 166 m über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,84 m/s eine besonders geeignete Windhöffigkeit auf.	Die begehrte Fläche liegt nach den vom VG-Rat beschlossenen Kriterien zur Steuerung der Windenergienutzung in einem Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung. Zur Kenntnis genommen Die hier angeführte Windgeschwindigkeit stammt offenbar aus einem Einzelgutachten zur Windhöffigkeit auf dieser Fläche und entspricht nicht den Angaben des Windatlas RLP. Es ist bekannt, dass der Windatlas RLP auf einer Modellierung beruht, die im Detail von den tatsächlichen Windverhältnissen abweichen kann. Da die vom VG-Rat gesetzten Ausschlusskriterien in einheitlicher Form für das gesamte VG-Gebiet angewendet werden müssen, bot der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Rechnet man diese Windgeschwindigkeit nach der Faustformel des Plangebers –die mittlere Windenergiegeschwindigkeit nimmt um 0,1 m/s je 10 m Höhe zu –herunter, ergibt sich für die hiesige Fläche eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit zwischen 6,5 und 6,6 m/s. Damit liegt die hier beantragte Fläche in einem Bereich der jährlichen mittleren Windgeschwindigkeit über der vom Plangeber angesetzten Wirtschaftlichkeitsschwelle von 6,4 m/s. Das Kriterium „Windhöflichkeit“ des aktuellen Entwurfs des Flächennutzungsplans steht demnach der Ausweisung der Fläche „Hollnich“ nicht entgegen. Die hier beantragte Fläche ist demnach als Sondergebiet für Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auszuweisen. <u>2. Zudem: Erhebliche Mängel in der Begründung des Plangebers</u> Im Übrigen reicht die in der Planbegründung ausgeführte städtebauliche Rechtsfertigung für das „weiche“ Tabukriterium „Windhöflichkeit“ auch nicht aus, um geeignete Flächen für die Windenergienutzung pauschal auszuschließen. <u>a. Allgemeine Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept</u> Dem vorangestellt ist sich noch einmal zu vergegenwärtigen, dass die vorliegende städtebauliche Planung insgesamt abwägungsfehlerfrei sein muss. Das Gebot einer gerechten Abwägung ist dabei dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung	Windatlas die einzige Grundlage, um zu flächendeckenden Aussagen zu kommen. Im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB hat sich der VG-Rat intensiv mit der Frage beschäftigt, ob Einzelgutachten zur Windgeschwindigkeit anerkannt werden sollen und die Angaben des Windatlas dadurch ersetzt werden können. Im Ergebnis kam der VG-Rat zu der Entscheidung, solche Einzelgutachten <u>nicht</u> anzuerkennen, weil damit theoretisch für jede durch die Angaben des Windatlas ausgeschlossene Fläche durch Einzelgutachten für die Windenergienutzung geöffnet werden könnte und damit die Steuerungswirkung des Kriteriums Windhöflichkeit faktisch nicht mehr gegeben wäre. Zum anderen wäre jedes örtliche Windgutachten qualitativ zu prüfen, inwieweit es fachlich tatsächlich zu einer genaueren Aussage kommt als der Windatlas. Aus den o.g. Gründen wird die beantragte Fläche weiterhin nicht als Sondergebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, die Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange verkannt wird oder nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt. - Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, BauGB, § 1 Rn. 185; BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66); BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74) – Auch darf die städtebauliche Planung nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung schließlich eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. - BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) - Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise: Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG in einem ersten Schritt (1. Planungsstufe) diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen, um die sogenannten Potenzialflächen zu ermitteln, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es jedoch von besonderer Bedeutung, dass der Plangeber die Ausschlusskriterien so wählt, dass der Windenergie schließlich auch genügend Raum verbleibt und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen aufgrund individueller Planungsabsichten ausscheiden. Deshalb hat sich die Rechtsprechung dafür	Genau diesen Anforderungen nach einer gerechten Abwägung versucht der Plangeber nachzukommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planung der VG Prüm liegt ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zugrunde.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
von „weichen“ Tabuzonen entscheidend darauf ankommt, dass die vom Plangeber individuell gefasste Entscheidung, konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung herauszunehmen, differenziert begründet wird. Denn „weiche“ Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Plangeber anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die „weichen“ Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und warum bisherige gesetzliche Schutzvorschriften (z.B. § 35 Abs. 3 BauGB) nicht ausreichen sollten. Er muss entsprechend kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Als Begründung führt der Plangeber an, dass nach den Vorgaben des LEP IV Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern sind. Windenergieanlagen sollen nach Möglichkeit dabei in windstarken Bereichen konzentriert werden, um einerseits die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu reduzieren und andererseits einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. - Verbandsgemeinde Prüm: Entwurf FNP-Teilfortschreibung Windenergie, Teil 1 Städtebauliche Begründung, dort S. 26 - Diese Gründe können die Nichtausweisung der hier beantragten Fläche schon nicht rechtfertigen.	die Windkraft zur Verfügung stehen, bis diese WEA außer Betrieb genommen werden. Unter der konservativen Annahme, dass pro WEA 5 ha Fläche in Anspruch genommen werden, ergibt sich eine zusätzliche Flächenbereitstellung von 300 ha, unter der Annahme, dass eine WEA 10 ha beansprucht 600 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,6 % bzw. 1,2 % der VG-Fläche, der über die künftige Sondergebietsfläche hinaus der Windkraft bereits heute zur Verfügung steht. Insgesamt stehen mit Wirksamkeit dieser FNP-Fortschreibung 2,5 % bzw. 3,1 % der VG der Windkraft tatsächlich zur Verfügung. Die bereits bestehenden Anlagen sind aufgrund der unbefristeten Genehmigungen mit in die Abwägung einzubeziehen, da sie grundsätzlich Bestandsschutz genießen. Sollten in den kommenden Jahren tatsächlich vermehrt WEA außerhalb der Sondergebiete außer Betrieb genommen werden, wird der Plangeber prüfen, inwieweit er seine Planung erneut an die übergeordnete Planung anzupassen hat (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Vielmehr sprechen die vom Plangeber genannten Gründe für die Ausweisung der beantragten Fläche „Hollnich“. Denn durch die Ausweisung der begehrten Fläche kommt es gerade zu einem fortlaufenden zentrierten Ausbau der Windenergie, da – wie oben ausgeführt – bereits 25 Windenergieanlagen in unmittelbarem Umfeld zur beantragten Fläche existieren. Die begehrte Fläche schließt dabei sogar unmittelbar an ein nach Regionalplan der Planungsgemeinschaft Trier ausgewiesenes Vorranggebiet für Windenergienutzung an. Anhand des bereits bestehenden Windparks in dieser Größe wird auch noch einmal deutlich, dass an diesen Standorten ein besonders guter wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich ist. Schließlich ist ein pauschaler Ausschluss von Flächen wegen zu geringer Windhöffigkeit an strenge Voraussetzungen gebunden, um der Windenergie auch nicht von vornherein substantiell Raum zu entziehen. Zwar lässt die Rechtsprechung den pauschalen Ausschluss von Gebieten mit zu geringer Windhöffigkeit als „weiche“ Tabuzone grundsätzlich zu. Ein pauschaler Ausschluss ist jedoch nur für solche Gebiete zulässig, auf denen ein zu geringes Windaufkommen für eine rentable Nutzung gegeben ist. - Vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.05.2014 (4 B 56/13), Urt. v. 17.12.2002 (4 C 15.01), OVG Münster, Urt. v. 19.05.2004 (7 A 3368/02) - Dies ist vorliegend schon nicht der Fall. Bei der Festlegung des „weichen“ Tabukriteriums „Windhöffigkeit“ ist weiter zu beachten, dass die tatsächlichen Gründe für den Ausschluss als „weiche“ Tabuzone und die angenommenen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Ausweisung der Fläche „Hollnich“ würde hier aktuell einen zentrierten Ausbau der Windenergie darstellen, aber von diesen aktuell 25 Anlagen halten etwa die Hälfte die vom LEP IV vorgegebenen Schutzabstände zu Wohnbauflächen nicht ein. Sie können also im Rahmen des Repowering nicht ersetzt werden, so dass im Ergebnis in einigen Jahren mutmaßlich im Umfeld der begehrten Fläche erheblich weniger Anlagen stehen werden. Zudem wäre die Aufnahme der Fläche „Hollnich“ nur mit einer Herabsetzung der Windhöffigkeit möglich. Diese wiederum würde bei der notwendigen Gesamtbetrachtung der Verbandsgemeinde zu einer regelrechten „Verspargelung“ der Landschaft führen, da aufgrund der hohen Windhöffigkeit der Verbandsgemeinde Prüm eine Konzentration so kaum noch möglich wäre.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
notwendigen Werte für die Windgeschwindigkeit umfassend begründet und dargelegt werden. Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht erfolgt. Denn aus der vom Plangeber ausgeführten Begründung für das „weiche“ Tabukriterium geht schon nicht hervor, warum die Windgeschwindigkeitsschwelle von 6,4 m/s gelten soll. Der Plangeber führt lediglich aus, dass er sich am oberen Bereich der im LEP IV angesetzten Wirtschaftlichkeitsschwelle orientiert. Warum der Plangeber eine Orientierung an diesem oberen Bereich für notwendig erachtet, führt er jedoch nicht aus. Damit werden die strengen Voraussetzungen, die die Rechtsprechung an den pauschalen Ausschluss wegen zu geringer Windhöffigkeit stellt, schon nicht erfüllt. Schließlich ist auch innerhalb der Gebiete mit einer Windhöffigkeit unter 6,4 m/s eine rentable Windenergie-Nutzung nicht ausgeschlossen. Dies zeigt sich an den zahlreichen Beispielen von Niedrig-Windgeschwindigkeits-Standorten in der Republik. Die Rechtfertigung, dass die angedachte „weiche“ Tabuzone für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist, geht jedenfalls völlig fehl und kann somit den Ausschluss der hier beantragten Fläche nicht rechtfertigen. Denn Windenergieanlagen können auch bei einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit unter 6,4 m/s sehr gut wirtschaftlich betrieben werden. Der Plangeber geht somit schon von unrichtigen Tatsachen aus und gewichtet diese höher als einen vom Landesplangeber gewollten zentrierten, menschen- natur- und raumverträglichen Ausbau von Windenergie. Es liegt demnach auch eine Abwägungsfehlschätzung vor. Ebenso ist die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen, <i>„dass die für die Konzentrationszonen bestimmten Flächen nicht so beschaffen sein müssten, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleisten, und es ausreiche, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben seien.“</i> - BVerwG, Beschl. v. 22.05.2014 (4 B 56.13) -	Mit der Festlegung des relativ hohen Schwellenwertes von 6,4 m/s in 140 m über Grund soll sichergestellt werden, dass tatsächlich nur die besonders windhöffigen Bereiche in Anspruch genommen werden und damit eine Konzentration auf die am höchsten gelegenen Flächen in der VG erfolgt. Damit soll einer weiteren „Verspargelung“ der Landschaft, wie sie aktuell in der VG besteht entgegen gewirkt werden. Es steht außer Frage, dass auch auf Standorten mit geringerer Windhöffigkeit Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Dem Ziel, angesichts der bereits bestehenden hohen Belastung im Plangebiet, mit möglichst wenig Anlagen einen höchst möglichen Ertrag zu erreichen und dadurch die Landschaft möglichst wenig zusätzlich zu belasten, ist nur auf den besonders windhöffigen Standorten zu erreichen. Eine Herabsetzung der erforderlichen Mindestwindgeschwindigkeit würde auf dem Gebiet der VG wegen der weit verbreiteten hohen Windhöffigkeit zu weiteren	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Eine dem Zweck – der Windenergienutzung – angemessene Nutzung ist vorliegend auch bei einer geringeren jährlichen mittleren Windgeschwindigkeit als 6,4 m/s in einer Höhe von 140 m über Grund möglich. Insbesondere kann man auch den wirtschaftlichen Ertrag mit einem Eingriff in die Landschaft nicht – wie vom Plangeber geschehen – in ein Verhältnis zueinander setzen. Bei konsequenter Befolgung dieser Vorgehensweise, müsste letztlich immer ein ertragreicher Standort für die Windenergienutzung gegenüber einem damit verbundenen Eingriff in die Landschaft höher gewichtet werden. Liegt hingegen ein weniger ertragsreicher Standort vor, müsste auch dann das schützenswerte Landschaftsbild höher gewichtet werden, obwohl ein Eingriff schon gar nicht anzunehmen wäre. Diese Betrachtungsweise zeigt bereits, dass ein solches pauschales Alternativverhältnis zwischen wirtschaftlichen Ertrag und Landschaftsbild völlig sachfremd ist und letztlich zu keinem abwägungsfehlerfreien Ergebnis auf der 2. Stufe der Planungsebene („weiche“ Tabukriterien) führen kann. Die Begründung des „weichen“ Tabukriteriums „Windhöffigkeit“ ist schließlich auch deswegen mangelhaft, da die Heranziehung des Landschaftsbildes dem Grunde nach schon keine sachgerechte Rechtfertigung für Windgeschwindigkeiten darstellt. Windhöffigkeit stellt ein künstlich festgesetztes Kriterium dar, das sich über einen bestimmten Raum, völlig unabhängig von der entsprechenden Landschaft, erstreckt. D.h. windhöffige Gebiete können vereinzelt oder auch weitflächig in der Landschaft auftreten. Welche Windgeschwindigkeit letztlich wo in der Landschaft auftreten, kann durch den Menschen nicht beeinflusst werden. Eine Steuerung des Ausbaus der Windenergie in nur ertragsreichen Standorten kann folglich unter Zugrundelegung des Landschaftsbildes schon gar nicht erst erfolgen. Ein umfassender Schutz des Landschaftsbildes kann vielmehr nur durch einen zentrierten Ausbau unter Berücksichtigung künftigen Repowerings erreicht werden, als über die Festlegung eines „weichen“ Tabukriteriums wie „Windhöffigkeit“, das natur-, menschen- und raumverträgliche Standorte von vornherein ausschließt.	umfangreichen Eignungsflächen für die Windenergie führen. Der VG-Rat sieht sich angesichts der bestehenden Vorbelastung und des Widerstandes aus der Bevölkerung gegen weitere WEA in der Pflicht, hier ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem notwendigen Ausbau der Windenergienutzung und dem Schutz des Landschaftsbildes zu erreichen und damit auch die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber der Windenergienutzung zu erhalten. Dies sieht der VG-Rat aufgrund der innerhalb der VG weit verbreiteten hohen Windhöffigkeit und der bereits bestehenden Vorbelastung (ca. 100 WEA) anders. Mit dem „weichen“ Kriterium der Windhöffigkeit ist eine Steuerung der Windenergienutzung durchaus möglich und somit auch der Schutz des Landschaftsbildes. Mit der Festlegung des „weichen“ Tabukriteriums Windhöffigkeit will der VG-Rat gerade einen zentrierten Ausbau sicherstellen. Auch das künftige Repowering wurde bei der Planung berücksichtigt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Schließlich zeigen die oben gemachten Ausführungen auch, dass es sich bei dem Abwägungskriterium Landschaftsbild allenfalls um ein Einzelfallkriterium handelt und gerade nicht als pauschale Rechtsfertigung für die Festlegung des „weichen“ Tabukriteriums „Windhöflichkeit“ herangezogen werden kann. Der Rechtfertigungsversuch „Landschaftsbild“ für das „weiche“ Tabukriterium „Windhöflichkeit“ geht demnach völlig fehl und kann den pauschalen Ausschluss potenzieller Flächen für die Windenergienutzung nicht begründen. Schließlich kommt es bei der Bewertung eines Eingriffs in die Landschaft immer auf den konkreten Einzelfall an. Im Rahmen der Einzelfallabwägung können anhand konkreter Flächen die entsprechenden Vorbelastungen berücksichtigt werden und man schließt nicht von vornherein geeignete Flächen für die Windenergienutzung aus. Letztlich hat der Plangeber dies auch entsprechend getan, denn als Kriterium der Eignungsanalyse zieht er auch das Landschaftsbild heran. - Verbandsgemeinde Prüm: Entwurf FNP-Teilfortschreibung Windenergie, Teil 1 Städtebauliche Begründung, dort S. 30 - Darüber hinaus ist zu betonen, dass zwar generell vom Gebot der Konfliktbewältigung auszugehen ist, welches den Plangeber verpflichtet, die seiner Planung zuzurechnenden Konflikte zwischen den von der Planung berührten Belange grundsätzlich bereits in der Planung selbst zu lösen. Allerdings findet das Gebot der Konfliktlösung seine äußerste Grenze in den Fällen, in denen Konflikte angemessen in nachgelagerten Verfahren bewältigt werden können. Mit Blick auf das Gebot der planerischen Zurückhaltung entfällt dann nicht nur die Pflicht, sondern auch die Befugnis zur planerischen Regelung. Das gilt zumindest dann, wenn die Konfliktbewältigung im nachgelagerten Verfahren sogar besser, effektiver und zweckmäßiger erfolgen kann. Dies ist vorliegend der Fall. Denn bei der Bewertung, ob ein erheblicher Eingriff in das	Wenn durch die vom VG-Rat gewählte Vorgehensweise im Ergebnis substanziell Raum für die Windenergie verbleibt, ist die Wahl des Ausschlusskriteriums Mindestwindgeschwindigkeit zusammen mit anderen Ausschlusskriterien nicht zu beanstanden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Landschaftsbild vorliegt, kommt es entscheidend auf die konkreten Auswirkungen des Vorhabens an. Die Frage, ob bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb der beantragten Fläche „Hollnich“ überhaupt mit einem Eingriff in das Landschaftsbild zu rechnen ist, lässt sich erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilen, gerade weil dann konkrete Sichtbarkeitsanalysen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorbelastung erstellt werden. Das „weiche“ Tabukriterium lässt sich folglich keinesfalls durch den Schutz des Landschaftsbildes rechtfertigen. Demnach legt der Plangeber schon keine tatsächlichen Gründe in seiner Entwurfsbegründung dar, die einen pauschalen Ausschluss von Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit rechtfertigen könnten. Die vom Plangeber herangezogene städtebauliche Rechtsfertigung verhindert überdies sogar den weiteren Ausbau von zentrierten Windparks. Eine Umsetzung des Grundsatzes G 164 LEP IV kann gar nicht erst stattfinden. Der Plangeber stellt diesen Grundsatz auch gar nicht erst in seine Abwägung ein, obwohl dieser in die Abwägung hätte eingestellt werden müssen. Denn Grundsätze der Raumordnung sind in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen nachfolgender Planungen entsprechend zu berücksichtigen, § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG.	In der Begründung werden die Argumente für die Abwägungsentscheidung zugunsten der festgelegten Mindestwindgeschwindigkeit ergänzend erläutert. Der Ausbau von bestehenden Windparks stößt dort an seine Grenzen, wo Siedlungsabstände nicht mehr eingehalten werden können oder die Gefahr einer Bedrängungswirkung oder optischen Einkesselung entsteht. Im vorliegenden Fall des Windparks Habscheid-Hollnich können auch bei Umsetzung der vorliegenden Planung in Zukunft WEA betrieben werden, allerdings unter Wahrung der vom LEP IV vorgegebenen Abstandsgebote in deutlich geringerer Zahl als heute. Insofern wird die konzentrierte Nutzung der Windenergie durch die Planung nicht behindert. Im Übrigen lässt die Planung mit den Sondergebieten K-Roth, E1-Heckhalenfeld und G-1 Habscheid Süd Erweiterungen der bestehenden Vorranggebiete nach ROP 2004 zu, von einer Verhinderung des weiteren Ausbaus von zentrierten Windparks kann daher nicht die Rede sein.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Damit liegt ein Abwägungsfehler in Form eines Abwägungsdefizits vor, da der Plangeber hier den Grundsatz der übergeordneten Landesplanung G 164 LEP IV als abwägungsrelevanten Belang schon gar nicht erst erkannt hat und folglich auch nicht in seine Abwägung eingestellt hat. Dadurch kommt es schließlich auch zu einer Abwägungsfehleinschätzung. Bereits aus diesen Gründen ist die festgelegte Mindestwindhöffigkeit jedenfalls auch sachlich nicht gerechtfertigt und damit abwägungsfehlerhaft mit der Folge, dass der Ausweisung der ersuchten Konzentrationsfläche für Windenergienutzung „Hollnich“ das „weiche“ Tabukriterium „Windhöffigkeit“ nicht entgegengehalten werden kann. <u>c. Zwischenergebnis</u> Die in der Planbegründung ausgeführte städtebauliche Rechtsfertigung für das „weiche“ Tabukriterium „Windhöffigkeit“ reicht demnach nicht aus, um geeignete Flächen für die Windenergienutzung pauschal auszuschließen. Das vorliegende Plankonzept leidet unter Abwägungsfehlern. <u>3. Fehlerhafte Abwägung der Einwendungen</u> Die im Rahmen der Einwendungen durchgeführte Abwägung ist ebenfalls rechtswidrig und kann die Nichtausweisung der hier beantragten Fläche „Hollnich“ nicht rechtfertigen. Der Plangeber führt dabei aus, dass bei der Ausweisung der hier beantragten Fläche die hohe Lärmbelastung in Habscheid weiter zunehmen würde und in Verbindung mit anderen geplanten	Aus Sicht des VG-Rates erfolgte eine sachgemäße Abwägung. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Sondergebieten eine Umfassungswirkung entstünde. Beide vom Plangeber herangezogenen Abwägungskriterien können den pauschalen Ausschluss der hier beantragten Fläche jedoch nicht rechtfertigen und sind als Abwägungskriterien vorliegen auch gar nicht geeignet. Schließlich verfolgt der Plangeber mit Festlegung der „weichen“ Tabuzonen „500 m-Mindestabstand“ und „1.000 m-Vorsorgeabstand“ das Ziel, dass die Wohnbevölkerung vor unzumutbaren Lärmauswirkungen durch Windenergieanlagen anhand gesetzlicher Mindestanforderungen geschützt werden. Der hier beantragten Fläche stehen diese „weichen“ Tabukriterien“ jedoch schon nicht entgegen. Von einer unzumutbaren, weiter zunehmenden Lärmbelästigung kann vorliegend somit schon nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus ist auch hier wieder das Gebot der planerischen Zurückhaltung zu betonen. Denn die Frage, mit welchen Lärmauswirkungen künftig bei einer Windenergieanlage innerhalb der beantragten Fläche „Hollnich“ zu rechnen ist, lässt sich erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG beurteilen, gerade weil dann konkrete Schallprognosen erstellt werden. Ein pauschaler Ausschluss allein aufgrund möglicher Lärmauswirkungen, trotz Einhaltung des planerischen Mindest- und Vorsorgeabstandes ist hier also schon nicht sachgerecht. Gleiches gilt für die angeführte Umfassungswirkung. Die Ausweisung der hier beantragten Fläche, die sich nahtlos an bereits ausgewiesene Vorrangflächen des Regionalplans anschließt und dabei auch keine Randposition des Bestandswindparks einnimmt, kann schon keine Umfassungswirkung in Verbindung mit anderen geplanten Sondergebieten auslösen. Denn für einen objektiven Betrachter kommt es bei einem Bestandswindpark in diesem vorhandenen Umfang schon nicht darauf an, ob sich 25 oder 26 Anlagen innerhalb des Bestandswindparks befinden. Hier fand folglich eine Abwägungsfehlgewichtung statt. Denn geht der Plangeber tatsächlich von einer	In der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Absenkung der Windgeschwindigkeit und damit der Aufnahme der begehrten Fläche in die Planung die bestehende Lärmbelastung für Habscheid zunehmen und eine Verstärkung der Umfassungswirkung für Habscheid entstehen würde, so dass im Rahmen der Umweltprüfung mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verzichtsempfehlung ausgesprochen worden wäre. Diese Argumentation fand im Übrigen auch Anwendung bei der Aufnahme des Sondergebietes H-Habscheid in die Planung. Zur Entlastung der Bewohner von Habscheid wurde der Siedlungsabstand auf Empfehlung der Umweltprüfung über die festgesetzten 1.000 m hinaus erhöht. Der Ausschluss erfolgte nicht pauschal	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Umfassungswirkung in Verbindung mit anderen geplanten Sondergebieten aus, ist der Erhalt des Bestandwindparks und ein möglicher menschen-, natur- und raumverträglicher weiterer Ausbau dieses Bestandwindparks allein aufgrund künftiger Repowering-Absichten der Anlagenbetreiber (Bestandsschutz!) jedenfalls höher zu gewichten als die Ausweisung einer neuen Sondergebietsfläche für Windenergie, die lediglich Konflikte zum Bestandwindpark hervorruft. Auch hier ist das Konfliktbewältigungsgebot zu beachten! Jedenfalls verkennt der Plangeber in seiner Abwägung die Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange. Es kommt zu keinem gerechten Ausgleich der berührten Belange. Folglich liegt eine abwägungsfehlerhafte Planung vor. Der pauschale Ausschluss der hier beantragten Fläche aufgrund der vom Plangeber angeführten Umfassungswirkung sowie zu befürchtender Lärmbelastigungen ist folglich schon nicht sachgerecht und führt zur Abwägungsfehlerhaftigkeit. Schließlich ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass entgegen der Ansicht des Plangebers der herangezogenen Windatlas von 2013 gerade nicht die beste Datengrundlage für die Beurteilung der Windhöffigkeit des Plangebietes darstellt. Schließlich basieren die darin herangezogenen Fakten bereits aus den Jahren vor 2013 und können damit schon nicht mehr als aktueller Stand der Technik betrachtet werden. Innerhalb von über sechs Jahren kam es zu einer massiven Weiterentwicklung in der Windenergiebranche. Hier hat dringend eine Anpassung zu erfolgen. Zudem legt der Windatlas eine Nabenhöhe von 100 m zugrunde. Auch diese Annahmen sind völlig veraltet. Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe unter 140 m werden heute nur noch in Ausnahmefällen errichtet. Auch damit kann folglich die pauschale Herausnahme der hier beantragten Fläche jedenfalls nicht abwägungsfehlerfrei gerechtfertigt werden. <u>4. Zwischenergebnis</u> Das „weiche“ Tabukriterium „Windhöffigkeit“ kann demnach schon nicht der beantragten	wegen einer angenommenen Umfassungswirkung oder zu befürchtenden Lärmbelastigung, sondern aufgrund der nicht erreichten Mindestwindgeschwindigkeit. Es wurde in der Abwägung lediglich darauf hingewiesen, dass diese Kriterien im Zuge der Umweltprüfung des Einzelstandortes zu einem Ausfall hätten führen können. Für eine flächendeckende Betrachtung der Windgeschwindigkeit steht neben dem Windatlas RLP aus dem Jahr 2013 mittlerweile der europäische Windatlas vom Juli 2019 zur Verfügung. Allerdings beträgt dort die Bodenaufösung lediglich 3 km. Die Modellierung entspricht dem Stand der Technik. Fraglich ist allerdings, ob durch die relativ grobe Bodenaufösung die örtlichen Verhältnisse besser abgebildet werden als im älteren Windatlas RLP mit einer Bodenaufösung von 50 m. Auch heute ist es durchaus nicht ungewöhnlich WEA mit einer Nabenhöhe von 140 m zu errichten. Mit Stand vom 11.02.2020 sind in der VG Prüm aktuell 8 Anlagen mit einer Nabenhöhe von weniger als 140 m beantragt und 5 Anlagen mit einer Nabenhöhe über 140 m. Nach Ansicht des VG-Rates sind die herangezogenen Abwägungskriterien –wie oben dargestellt- sachgerecht und in der Abwägung angemessen berücksichtigt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Flächenausweisung „Hollnich“ entgegengehalten werden. Auch sind die vom Plangeber herangezogenen Abwägungskriterien bzgl. der Einwendungen nicht sachgerecht und führen daher zur Abwägungsfehlerhaftigkeit. II. Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen Aus dem aktuell geltenden Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Trier geht jedenfalls zweifelsfrei hervor, dass der hier beantragten Fläche keine Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche „Hollnich“ unterfällt demnach jedenfalls keiner Ausschlusswirkung durch den Regionalplan. - Teilfortschreibung Regionaler Raumordnungsplan – Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie, Karte 3: Erfordernisse der Raumordnung (Ausschlusswirkung), 2004 - Ein Konflikt zu dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan ist ebenfalls nicht ersichtlich. Schließlich sollen nach Beschluss der Regionalversammlung vom 20.09.2011 auch die entsprechenden Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Teilfortschreibung – Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie beibehalten werden. Auch sieht der aktuelle Entwurf des Regionalplans im Ziel Z 234 weiterhin eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nur für sog. Ausschlussgebiete für Windenergienutzung vor. Wie soeben festgestellt, liegt die beantragte Fläche schon nicht in einem solchen Ausschlussgebiet. Damit steht der hier beantragten Ausweisung der Fläche „Hollnich“ auch das raumordnerische Konzept nicht entgegen. Gleiches gilt für das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz. Die Ausweisung der hier beantragten Fläche entspricht vielmehr der Umsetzung des Grundsatzes G 164 LEP IV und	Die begehrte Fläche liegt nach dem gültigen regionalen Raumordnungsplan (2004) in einem Ausschlussbereich für die Windenergienutzung. Es ist ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, um die Fläche als Sondergebiet für Windenergienutzung im FNP ausweisen zu können Zur Kenntnis genommen Der noch gültige Regionalplan – Teilfortschreibung Windenergie aus dem Jahr 2004 steht der Ausweisung der Fläche aus raumordnerischer Sicht entgegen. Nach G164 LEP IV ist an geeigneten Standorten ein besonderes Augenmerk auf das Repowering zu richten. Die hier begehrte Fläche stellt keine Repowering-Fläche dar,	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Vorliegend kommt es zu keinerlei Konflikt zwischen arten- und naturschutzrechtlichen Schutztatbeständen und der Windenergienutzung innerhalb der beantragten Fläche. Zwar grenzt an das Gebiet ein geschütztes Biotop an, doch spricht dies schon nicht für einen Ausschluss der hiesigen Fläche. Das Eignungskriterium „Landschaftsbild“ spricht ebenfalls für die Ausweisung der Fläche „Hollnich“. Denn wie bereits oben ausführlich dargelegt, kommt es bei Ausweisung der begehrten Fläche zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der Standort ist vielmehr bereits durch 25 Bestandswindenergieanlagen vorbelastet. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der beantragten Fläche würden sich demnach nur in das vorhandene Landschaftsbild einfügen. Eine bestimmte Erholungsfunktion kommt dem beantragten Gebiet ebenfalls nicht zu, da es aktuell vor allem als landwirtschaftliche Nutzfläche bedient wird. IV. Ergebnis Somit ist hier vorgeschlagene Gebietsausweisung der Fläche „Hollnich“ mit einer Größe von 6,4 ha mit dem städtebaulichen Konzept der Verbandsgemeinde Prüm vereinbar, insbesondere da der Ausweisung keine städtebaulichen Belange entgegenstehen. D. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung Es besteht zudem aus vielerlei Hinsicht ein besonderes öffentliches Interesse an der hier beantragten Gebietsdarstellung. Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellen ein Gemeinschaftsinteresse	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dass die begehrte Fläche an ein geschütztes Biotop angrenzt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen würde, waren nicht die Gründe für die Nichtaufnahme in das Plankonzept, sondern die dortige Unterschreitung der festgelegten Mindestwindgeschwindigkeit. Der vom VG-Rat beschlossene Kriterienkatalog zur Steuerung der Windenergie, hier die geforderte Mindestwindgeschwindigkeit nach dem Windatlas RLP, steht der Ausweisung der Fläche entgegen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt</i>“. Demnach sind Erneuerbare Energien prioritär zu fördern, da deren Nutzung zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt (Erwägung 1). Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ist aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts für die Gemeinschaft von hoher Priorität (Erwägung 2). Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten den rechtlichen Rahmen von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel bewerten, rechtliche und andere Hemmnisse, die dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entgegenstehen, abzubauen und die Verfahren auf der entsprechenden Verwaltungsebene zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und insbesondere an deren weiteren Ausbau durch die Realisierung von Windenergieanlagen folgt auch explizit aus der von den Mitgliedsstaaten zwingend in nationales Recht umzusetzenden sog. „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG). Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie: <i>„Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedsstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltrecht der Gemeinschaft Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele</i>	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>leisten.“</i> Ein weiterer Beleg für das supranationale Bestreben ist das „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem verpflichtet sich die EU, den Ausbau erneuerbarer Energien auf mindestens 27 Prozent voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40 Prozent zu verringern. Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket: <i>„Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO₂-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27 % ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“</i> - Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO₂-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22. 01.2014 - Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden. Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem – von 195	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge <i>„zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“</i> - Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 - Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann. - Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 - Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit und damit ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin ergibt. II. Verfassungsrang des Klimaschutzes Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht. Insoweit bestimmt Art. 20a GG:	Die o.g. Hinweise bezüglich des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufnahme der begehrten Fläche in die Planung aus völkerrechtlicher und europarechtlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“</i> In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt: <i>„Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wiedergutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das – im Gegensatz etwa zum Wetter – schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz – nach gegenwärtigem Stand der Erkenntnis – u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei national-rechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“</i> - Attendorp, NVwZ 2012, 1569, 1570 - Aufgrund des Verfassungsranges des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. – Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. - Attendorn in: NVwZ 2012, 1569, 1573 - Damit ist auch bei der Entscheidung über den Sofortvollzugsantrag insbesondere der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung und Umsetzung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. - Attendorn in: NVwZ 2012, 1569, 1573 - III. Bundesrecht Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landesebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen respektive frühzeitigen Installierung CO₂-einsparender Energien aus. Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima.	Die o.g. Hinweise bezüglich des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufnahme der begehrten Fläche in die Planung aus Sicht des Verfassungsranges des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Diese gesetzgeberische Bewertung der Erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hat seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007 gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu: <i>„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um die Emission der Treibhausgase zu reduzieren. [...]“</i> - Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. - Aufgrund dieser Entwicklung ist im EEG das besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interesse an einer umweltfreundlichen und CO₂-mindernden Energieversorgung deutlich hervorgehoben worden: <i>„Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger</i>	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichem Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]“</i> - Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) - Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der erneuerbaren Energien weiter. So heißt es in dem aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 14.03.2018: <i>„Wir bekennen uns zu den national, europäisch und im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen 2020,2030 und 2050 für alle Sektoren. Deutschland setzt sich gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen dafür ein, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen und spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit weitgehende Treibhausgasneutralität zu erreichen.</i> <i>Wir setzen das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und den Klimaschutzplan 2050 mit den für alle Sektoren vereinbarten Maßnahmenpaketen und Zielen vollständig um [...]. Das Minderungsziel 2030 wollen wir auf jeden Fall erreichen. Dies soll [...] mithilfe einer deutlichen Steigerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz realisiert werden.“</i>	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</i> <i>(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf</i> <i>1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,</i> <i>2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und</i> <i>3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.</i> <i>Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen</i> <i>(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.“</i> - EEG 2017, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.05.2019, BGBl. I S. 706 - Hierzu wird von der Bundesregierung auch in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt: <i>„Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebig, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen streben wir einen Anteil von etwa 65 Prozent Erneuerbarer Energien bis 2030 an und werden entsprechende Anpassungen vornehmen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken.“</i>	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- Koalitionsvertrag zwischen CDU,CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vom 14.03.2018, S. 70, Hervorhebung durch Untereichner - Vor diesem Hintergrund und angesichts der ausdrücklichen Aussagen in den benannten Gesetzesmaterialien ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an dem zügigen Ausbau Erneuerbarer Energien, respektive der Windenergie. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Dies bringt die Bundesregierung nicht zuletzt auch wieder durch ihr aktuelles Klimaschutzprogramm 2030 zum Ausdruck. Dass der Klimaschutz und eine mit diesem zu vereinbarende nachhaltige Energieversorgung im allgemeinen Interesse einer Vielzahl von Bürgern, wenn nicht gar der gesamten Weltbevölkerung steht, dürfte angesichts der aktuellen Entwicklungen außer Frage stehen. Die klare Positionierung des Gesetzgebers für die Erneuerbaren Energien führt auch zu Konsequenzen in der Rechtsprechungspraxis. Hier wird ihr von den befassen Gerichten ein überragender Stellenwert eingeräumt. So urteilte etwa das Landgericht Meiningen – im Rahmen eines Enteignungsverfahrens und damit innerhalb der Abwägung im Verhältnis zum Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG – dem hochrangigen öffentlichen Interesse an der Sicherstellung einer umweltfreundlichen und Ressourcen schonenden Stromversorgung müsse Vorrang eingeräumt werden: <i>„Dem gesetzgeberischen Ziel, den Anteil des durch erneuerbare Energien erzeugten</i>	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>angewiesen sind und nicht darauf verwiesen werden können, sich notwendige Grundstücke andernorts zu beschaffen. ... Zu den volkswirtschaftlichen Belangen gehören ... alle überindividuellen Interessen von Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, Energiebedarf, Bauwesen etc. [...]</i> <i>Gemessen daran entspricht der Erwerb eines landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücks für die - nur im Außenbereich - zulässige Errichtung einer Windenergieanlage zur Sicherung und zum Ausbau einer die Umwelt schonenden Energieversorgung zu den nach § 9 Abs. 6 GrdstVG zu berücksichtigenden, allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen.“</i> - BGH, Beschl. v. 15.04.2011 (BLw 12/10), Hervorhebung durch Unterzeichner - Dies zeigt, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien nicht mehr nur aus Klimaschutz Gesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. IV. Landesrecht Der (planerische) Wille zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien und insbesondere der Errichtung von Windenergieanlagen ergibt sich auch aus dem rheinland-pfälzischen Landesrecht. So hat sich auch die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die Klimaziele der EU und des Bundes zu Eigen gemacht. Dabei unterstreicht die Landesregierung die Bedeutung nicht nur für die Klimaziele, sondern besonders auch für die wirtschaftliche Entwicklung auf regionaler und kommunaler Ebene. Sie appelliert an die Kommunen, deren aktiver Beitrag maßgeblich für das Gelingen der Ziele ist. Konkret hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, dass „bis 2030 der Stromverbrauch in Rheinland-Pfalz vollständig aus Erneuerbaren Energien“ gedeckt werden soll.	Die Hinweise bezüglich des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufnahme der begehrten Fläche in die Planung aus Sicht des Bundesrechtes werden zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) – Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern für Sport und Infrastruktur in Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013, S.1 - <u>Zweidrittel des Stromanteils soll dabei durch Windenergie erzeugt werden!</u> Dazu muss die Menge des mit Windenergie im Land erzeugten Stroms in Bezug zum Basisjahr 2010 bis zum Jahr 2020 mindestens verfünffacht werden. Dafür müssen gerade alle Regionen des Landes ihren Beitrag leisten und die mit den natürlich gegeben hohen Potenzialen die Regionen mit weniger Ausbaupotenzialen für die Windenergie unterstützen. Denn nur so kann das gemeinsame Ziel erreicht werden. - Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) – Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern für Sport und Infrastruktur in Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013, S. 1 - Die Klimaziele der Landesregierung Rheinland-Pfalz wurden auch durch das Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Juli 2014 in Gesetzesform verankert und somit vom Landesparlament bestätigt. Darin wurde ein Klimaschutzkonzept verabschiedet, dass bis 2050 eine Minderung der Treibhausgasemissionen des Landes Rheinland-Pfalz um 90 Prozent vorsieht (§ 4 LKSG Rlp).	Zur Kenntnis genommen Die Hinweise bezüglich des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufnahme der begehrten Fläche in die Planung aus Sicht des Landesrechtes werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Um diese Ziele zu erreichen, ist ein kontinuierlicher Ausbau der Windenergienutzung erforderlich. Die Ausweisung der beantragten Fläche als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten. E. Schaffung substanziellen Raums Schließlich verschafft der Planträger mit seinem derzeitigen Planungskonzept der Windenergienutzung auch keinen substanziellen Raum. Der offengelegte Flächennutzungsplan ist demnach auch insoweit abwägungsfehlerhaft. <i>„Der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers ist bei der Darstellung von Konzentrationsflächen Rechnung zu tragen; für die privilegierte Nutzung ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen (BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2002 – 4 C 15.01 – BVerwGE 117, 287 <294 f.> und vom 13. März 2003 – 4 C 4.02 – BVerwGE 118, 33 <37>).“</i>	Der VG-Rat steht in seinen Entscheidungen vollumfänglich hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen und Verpflichtungen zum Klimaschutz. Mit der vorliegenden Planung werden diese Ziele unterstützt und mit der Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung im Umfang von 559 ha ein angemessener Beitrag zur Umsetzung geleistet. Die VG Prüm hat außerdem als freiwilligen Beitrag zum Klimaschutz ein umfangreiches Klimaschutzkonzept für das Verbandsgemeindegebiet erstellen lassen. Aktuell wird auch eine Studie zum Ausbau der Fotovoltaiknutzung erstellt. Der VG-Rat ist aus den o.g. Gründen nicht der Auffassung, dass die Ausweisung der begehrten Fläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, da die VG wie oben beschrieben einen ausreichenden Beitrag zum Klimaschutz leistet..	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- BVerwG, Beschl. v. 24.03.2015 (4 BN 32.13) - Bereits das Ergebnis des Plankonzepts spricht für sich gegen eine ausreichende Schaffung substanziellen Raums für die Windenergienutzung. Der Plangeber weist lediglich 1,9 % (876 ha) der Fläche der Verbandsgemeinde als Sondergebiete für die Windenergienutzung aus. Der Plangeber führt selbst aus, dass der von der Landesplanung angestrebte Flächenanteil von 2 % an der Verbandsgemeindefläche damit unterschritten wird. - Verbandsgemeinde Prüm: Entwurf FNP-Teilfortschreibung Windenergie, Teil 1 Städtebauliche Begründung, dort S. 78 - Bereits daraus ergibt sich, dass der Plangeber mit seiner aktuellen Planungskonzeption der Windenergie nicht substanziell Raum verschafft. Damit gehen auch seine Ausführungen zur Abwägung der Einwendungen, dass eine Herabsetzung des wirtschaftlichen Schwellenwerts bzgl. der Windhöflichkeit nicht erforderlich wäre, da der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde, völlig fehl. Eine Überarbeitung des „weichen“ Tabukriteriums „Windhöflichkeit“ ist demnach auch unter dem Aspekt substanziell Raumschaffen dringend geboten. Auch aus der aktuellen Rechtsprechung ergibt sich, dass bei einer Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung von nur 2 % des gesamten Plangebietes regelmäßig nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde. Zwar gibt es keine allgemeingültige Formel, wann der Windenergie noch substanziell Raum verschafft wird und wann nicht mehr. Das OVG Münster hat jedoch in einer Entscheidung eine konkrete Aussage dazu getroffen, im Rahmen welcher Größenkategorie ein substanzielles Raumschaffen nicht mehr angenommen werden kann. Das Gericht ging dabei davon aus, dass es für die Bewertung des substanziellen Raumschaffens auf das Flächenverhältnis zwischen der	Der von der Landesplanung angestrebte Flächenanteil von 2 % ist als raumordnerischer Grundsatz verankert und somit der Abwägung zugänglich: <i>„Bei den Zielen (Z) der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. (...) Demgegenüber enthalten die Grundsätze (G) der Raumordnung allgemeine Aussagen als Vorgaben für nachfolgende Ermessens- und Abwägungsentscheidungen, insbesondere bei der Regional- und Bauleitplanung, wo sie zu berücksichtigen sind“ (vgl. LEP IV, S.20).</i> Die von der VG ausgewiesenen 1,9 % unterschreiten den angestrebten Wert von 2 % nur geringfügig und bewegen sich im landesplanerisch ohne weiteres akzeptierten Toleranzbereich. Die in der Rechtssprechung gebräuchliche Formulierung des „substanziellen Raums“ für die Windenergienutzung, die eine Planung im Ergebnis schaffen soll, ist nicht durch einen konkreten Zahlenwert definiert, sondern durch die örtlichen Verhältnisse bestimmt. Mit aktuell ca. 100 Bestandsanlagen und weiteren möglichen 30 bis 35 neuen WEA wird deutlich, dass in der VG Prüm substanziell Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht, denn andernfalls wäre diese hohe Zahl von Anlagen nicht möglich. Auch wenn im Zuge des Repowering in Zukunft kleinere Anlagen oder Anlagen im Schutzabstand zu Wohnbauflächen entfallen und durch deutlich weniger, aber größere Anlagen ersetzt werden, sind immer noch überschlägig bei	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen einerseits und den ausgewiesenen Konzentrationsflächen andererseits ankommt. Davon ausgehend hat der Senat folgendes festgehalten: <i>„Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % (88,5/2600*100) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übrig gebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. (...) Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %.“</i> - OVG Münster, Urt. v. 22.09.2015 (10 D 82/13.NE) - Dieses Verhältnis geht aus der aktuellen Planungskonzeption des Plangebers allerdings schon gar nicht hervor. Aus der Planungskonzeption geht lediglich hervor, dass nach Abzug aller „harten“ <u>und</u> „weichen“ Tabuzonen potenzielle Eignungsflächen von 1.180 ha, also 2,5 % des gesamten Plangebietes, verbleiben und 1,9 % des gesamten Plangebiets als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden soll. Ein Verhältnis der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zur Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen von lediglich 3,4% hat das OVG Münster als zu niedrig erachtet und das substantielle Raumschaffen verneint. Zudem hat das OVG in Anlehnung an das VG Hannover	einer verfügbaren Fläche von 876 ha und einem angenommenen durchschnittlichen Flächenbedarf pro Anlage von 10 bis 15 ha ca. 60 bis 80 Anlagen möglich. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass von den ca. 100 bestehenden WEA etwa 60 Anlagen außerhalb der künftigen Sondergebiete liegen. Unter der konservativen Annahme, dass diese WEA 5 ha pro Anlage (kleine WEA) beanspruchen ergibt sich daraus eine zusätzliche Flächenkulisse von mindestens 300 ha, unter der Annahme eines Flächenbedarfs von 10 ha je Anlage ergeben sich 600 ha zusätzlich. Dies entspricht einem Anteil von 0,6 % bzw. 1,2 % der Verbandsgemeindefläche, die über die künftige Sondergebietsfläche hinaus der Windenergienutzung bereits heute zur Verfügung steht. Insgesamt stehen mit Wirksamkeit dieser FNP-Fortschreibung 2,5 % bzw. 3,1 % der VG Fläche tatsächlich zur Verfügung. Es ist möglich, dass in den nächsten Jahren vermehrt WEA außer Betrieb gehen, für die kein Repowering möglich ist. Sollten in den kommenden Jahren tatsächlich vermehrt WEA außerhalb der Sondergebiete außer Betrieb genommen werden, wird der Plangeber erneut prüfen, inwieweit er seine Planung erneut an die übergeordnete Planung anzupassen hat (§ 1 Abs. 4 BauGB) Damit wird offensichtlich, dass die Planung ausreichend Raum für die vom Gesetzgeber gewollte Windenergienutzung zur Verfügung stellt. Flächen mit „harten“ Tabukriterien überdecken in der VG etwa 33.000 ha. Bei einer Gesamtfläche der VG von 46.557 ha verbleiben damit ca. 13.600 ha (29 % der VG-Fläche) für die Steuerung durch die VG. Die letztendlich verbleibenden Sondergebiete nehmen mit 876 ha davon etwa 6,4 % ein. Berücksichtigt man die außerhalb der geplanten Sondergebiete	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- VG Hannover, Urt. v. 24.11.2011 (4 A 4927/09) - einen Richtwert für oben beschriebenes Flächenverhältnis von 10% herangezogen. Dass ein solcher Richtwert vorliegend erreicht wird, wird als äußerst zweifelhaft angesehen. Jedenfalls ist es für einen Durchschnittsbetrachter nicht ersichtlich, ob der Plangeber mit seiner Planungskonzeption die als Richtwerte heranzuziehenden Werte für die Beurteilung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde, auch erreicht wurden. Damit informiert der Plangeber jedenfalls den betroffenen Bürger nicht ausreichend über die beabsichtigte Planung. F. Ergebnis Die Ausweisung der beantragten Fläche „Hollnich“ ist demnach dringend geboten. Dies ergibt sich nicht nur aus der überdurchschnittlichen Eignung und Vorbelastung des Gebietes. Die Darstellung der beantragten Fläche als Konzentrationsfläche für Windenergienutzung ist auch geboten, da die beantragte Ausweisung der Fläche „Hollnich“ mit dem städtebaulichen Konzept der Verbandsgemeinde als Plangeber vereinbar ist. Insbesondere steht der Ausweisung nicht das „weiche“ Tabukriterium „Windhöffigkeit“ entgegen, da die beantragte Fläche einerseits bereits eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit zwischen 6,5 und 6,6 m/s in einer Höhe von 140 m über Grund aufweist und damit über dem vom Plangeber angesetzten Wirtschaftlichkeitsschwellenwert von 6,4 m/s liegt. Andererseits kann die vorliegende Begründung zum „weichen“ Tabukriterium „Windhöffigkeit“ den pauschalen Ausschluss der hier beantragten Fläche „Hollnich“ auch nicht rechtfertigen, da diese abwägungsfehlerhaft ist.	bereits bestehenden Anlagen, so ergeben sich zusätzliche 300 ha bzw. 600 ha. Damit stehen für die Windenergienutzung nach Abzug der „harten“ Tabukriterien insgesamt 8,6 % bzw. 10,9 % der verbleibenden Flächen zur Verfügung stehen. Der in der Stellungnahme genannte Richtwert von 10 % wird damit je nach Flächenansatz für eine einzelne WEA (5 ha oder 10 ha) unterschritten oder überschritten. Auch wenn die genannten 10 % lediglich einen Richtwert darstellen, der Einzelfallbezogen zu überprüfen ist, wird deutlich, dass im Ergebnis durch die geplanten Sondergebiete und die bestehenden Anlagen außerhalb der Sondergebiete der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Eine entsprechende Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen. Die Anregung, die begehrte Fläche in die Planung aufzunehmen und die festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit nach den Angaben des Windatlas RLP nicht als „weiches“ Tabukriterium zu werten, wird auf Grund der oben genannten Ausführungen zurückgewiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Die dringend gebotene Darstellung der hier beantragten Fläche ergibt sich zudem aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Gebietsdarstellung und der weiteren Entwicklung der Windenergienutzung. Aktuell verschafft die Planungskonzeption der Verbandsgemeinde Prüm der Windenergie keinen substanziellen Raum, so dass die Ausweisung der hier beantragten Fläche auch aus diesem Aspekt dringend geboten ist. Wir bitten daher die Ausweisung der beantragten Fläche „Hollnich“ als Konzentrationszone für Windenergienutzung zu unterstützen und voranzutreiben. G. Möglichkeiten der Verbandsgemeinde zur Vermeidung eines Normenkontrollantrages Abschließend ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Plangeber bei Beibehaltung des aktuell mangelhaften Planungskonzepts und der Nichtausweisung der hier beantragten Fläche „Hollnich“ wohl jedenfalls eine Normenkontrolle nach § 47 VwGO hinsichtlich seines FNP zu erwarten hat. Diese kann der Plangeber nur dann umgehen, wenn dieser seine gesamte Planung noch einmal überdenkt und ein neues Planungskonzept erstellt, das die Anforderungen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts erfüllt. Jedenfalls ist auch dann keine Normenkontrolle durch unsere Mandantschaft zu erwarten, wenn das hier aufgezeigte fehlerhafte „weiche“ Tabukriterium „Windhöffigkeit“ überarbeitet und die Wirtschaftlichkeitsschwelle deutlich heruntergesetzt wird bzw. vom Plangeber akzeptiert wird, dass dieses „weiche“ Tabukriterium der hier beantragten Fläche schon gar nicht erst entgegensteht, da diese Fläche eine ausgezeichnete Windhöffigkeit zwischen 6,5 und 6,6 m/s aufzeigt.	Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Planung verschafft, wie oben dargelegt, der Windenergienutzung substanziell Raum. Der VG-Rat wird aufgrund der obigen Ausführungen die beantragte Fläche „Hollnich“ nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausweisen. Zur Kenntnis genommen Die vorliegende Planung erfüllt die Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Konzept. Das angewendete „weiche“ Tabukriterium Windhöffigkeit wird nicht überarbeitet, da nach Auffassung des VG-Rates im Ergebnis substanziell Raum für die Windenergienutzung entsteht.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Dritte Möglichkeit einem künftigen Normenkontrollantrag durch unsere Mandantschaft zu entgehen, ist die Abgabe einer deklaratorischen Stellungnahme durch den Plangeber dahingehend, dass für die hier beantragte Fläche und das damit verfolgte Windenergievorhaben unserer Mandantschaft eine atypische Fallkonstellation i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorliegt und das Vorhaben demnach planungsrechtlich zulässig ist. Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung. Wir bitten höflich darum uns über die verfahrensseitige Behandlung dieses Antrages, gern auch hinsichtlich der hier dargestellten konfliktfreien Möglichkeiten kurzfristig und angemessen zu informieren. <u>Siehe Anlage 2 zu Stellungnahme 7</u>	Der Planung liegt ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde, das innerhalb des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde Prüm einheitlich angewendet wird. Allein aus diesem Grund kann der VG-Rat hier keine atypische Fallkonstellation annehmen. Der Antragsteller wird entsprechend der gesetzlichen Anforderungen informiert.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Als Zwischenergebnis ist also festzuhalten, dass die vorbezeichnete Fläche nicht durch eine raumordnerische Sperrwirkung zu Lasten der kommunalen Bauleitplanung zu Gunsten der Windenergienutzung entzogen ist. 2. Das gilt auch insoweit, als auf der Grundlage der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP IV) und nach Maßgabe der am 21.07.2017 in Kraft getretenen Bestimmungen eine Entwicklung kommunaler Planung unter Berücksichtigung der Ziele des Landesentwicklungsprogrammes zu erfolgen hat. Denn der Regionalplan in der Entwurfsfassung des Jahres 2014 weist zwar die Flächen der 4 Bestandsanlagen in Winringen als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik aus: Damit ist aber im Zusammenhang mit den Festlegungen auf Ebene des Landesentwicklungsplans allenfalls und entsprechend des Ziels 163 D (zitiert auf Seite 8 der städtebaulichen Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans) die Maßgabe verbunden, dass die Flächenausweisung für Windenergieanlagen dann zulässig bleibt, wenn und soweit die Windenergienutzung mit den Schutzzwecken vereinbar ist. Wenn man also - die Überlegung des LEP IV auf die Raumordnungsebene insoweit analog übertragend - die Festlegung des Entwurfs des Raumordnungsplanes als Vorbehalt (im Übrigen nicht: Vorrang-) Fläche berücksichtigt, dann bleibt vor dem Hintergrund der aktuellen landesplanerischen Festsetzungen die Ausweisung von Flächen von Windenergieanlagen in dem fraglichen Bereich jedenfalls dann möglich, wenn sie zu dem anderen Schutzzweck (hier auf der Grundlage der Entwurfsfassung: Photovoltaik) nicht in Widerspruch steht. Die Ausweisung der mit der Anlage 1 gekennzeichneten Fläche als Fläche für die Windenergie bleibt also auf kommunaler Planungsebene möglich.	dargestellten Vorrangflächen für Windenergienutzung. Solange die geplante Fortschreibung des Regionalplans (Entwurf 2014) nicht rechtsgültig ist, besteht die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens für das Repowering der Bestandsanlagen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird verwiesen. Unabhängig davon erfüllen die Flächen nach	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
I. Die Ausweisung der Fläche und die Aufnahme in ein entsprechendes Sondergebiet ist aus mehreren Gründen sachgerecht. 1. Durch die auf Entwurfsebene des Regionalplans vorgenommene Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Photovoltaik ist bereits eine Flächennutzung zu Gunsten der Erneuerbaren Energien prägend. Diese Vorbehaltsfestsetzung wurde erkennbar auch nicht als Widerspruch zu den bestehenden Bestandsanlagen angesehen. In der Tat sind Photovoltaik und Windenergienutzung zueinander nicht störend; sie ergänzen sich. Das gilt in besonderem Maße für artenschutzrechtliche Belange, zu denen wir noch gesondert Stellung nehmen werden: Bei einer Nutzung der Vorbehaltsfläche zu Gunsten der im Entwurf des ROP ausgewiesenen Photovoltaik minimieren sich die artenschutzrechtlichen Probleme insbesondere, soweit es hier um die allein Relevanz besitzende Restriktion mit Rücksicht auf den Rotmilan geht. <u>Kurz gesagt:</u> Photovoltaikflächen mindern naturschutzfachlich anerkanntermaßen die Attraktivität für den Rotmilan; die Kombination aus Photovoltaik und Windenergieanlage minimiert daher schon per se das Artenschutzrisiko, dass sonst generell mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden sein kann. Die anderweitige Ausweisung macht die Fläche gleichsam automatisch zu einer besonderen Eignungsfläche für die Windenergie. <u>Ein weiteres kommt hinzu:</u> Der Begründungsteil für den Flächennutzungsplan hebt zutreffend hervor, dass landesplanerisch das Ziel vorgegeben wurde, 2 % der Landesfläche der Windenergie	dem Kriterienkatalog des Plangebers nicht die Anforderungen für eine Ausweisung (Lage im Schutzabstand um Rotmilan-Horst). Auf die Planunterlagen wird verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Schattenwurfes und der Gefahr des Eisabfalls von Windenergieanlagen wird üblicherweise zu Photovoltaik-Anlagen ein Schutzabstand eingehalten. Diese Abstandsflächen können für den Rotmilan weiterhin als Nahrungshabitat von Bedeutung sein.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
verfügbar zu machen. Das spricht dafür, solche besonderen „Eignungsflächen“ in jedem Fall in die kommunale Ausweisung einzubeziehen. Denn wie sich genau hier im planerischen Umfeld und landesweit der Flächenhaushalt zu Gunsten der Windenergie entwickelt, bleibt auch aufgrund von Einwendungen - ungewiss. Es drängt sich ungeachtet des Interesses unserer Mandantschaft daher auf, gerade solche, bereits für die Nutzung Erneuerbarer Energien vorbehaltenen, Flächen in die Flächenkulisse aufzunehmen, die das 2 %-Ziel für die Windenergie zu erreichen in der Lage sind. Dabei sollte nicht übersehen werden, dass im Ergebnis aller bisherigen Verfahrensschritte der Flächennutzungsplan in seinem jetzigen Entwurfsstand insgesamt 876 ha als Sondergebiete für die Windenergienutzung ausweist. Das sind — nur — 1,9 % der Fläche der gesamten Verbandsgemeinde. Diese 876 ha bestehen Ihrerseits aus 559 ha Neuausweisungen und 370 ha Übernahmen aus dem regionalen Raumordnungsplan (unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen entsprechend der 3. Änderung des LEP IV). Insgesamt wird der von Seiten der Landesplanung angestrebte Flächenanteil von 2 % für die Fläche der Verbandsgemeinde daher - wenn auch geringfügig — unterschritten. <u>Aber:</u> Die Verbandsgemeinde Prüm ist geprägt durch die eine Gemeindestruktur, die sich als Flächengemeinde kennzeichnen lässt. Das Landesplanerische Ziel von 2 % formuliert aber einen Landesdurchschnitt, der auch städtische Bereiche einschließt. Daraus folgt notwendigerweise, dass Flächengemeinden mit größerem Potential auch auf dieser Planungsstufe überproportional ausweisen müssen, um die Minderflächen für diejenigen Gemeinden ausgleichen zu helfen, die kein oder nur geringes Flächenpotential haben. Das wird mit dem gegenwärtigen Planungsstand nicht erreicht. Restriktionen, die gegen eine Aufnahme dieser Fläche sprechen, lassen sich nicht feststellen:	Die VG Prüm weist aktuell über 100 Bestandsanlagen auf. Mit der vorliegenden Planung können weitere 30 bis 35 WEA errichtet werden. Mit diesen Anlagen kann auf dem Gebiet der VG weit über den eigenen Bedarf hinaus auch für städtische Gebiete mit geringem Flächenpotenzial Strom erzeugt werden. Unter der Annahme, dass auf den geplanten und bestehenden Sondergebieten nach einem flächigen Repowering ca. 80 bis 90 WEA (bei einem angenommenen Flächenbedarf von 10 ha je Anlage) mit einer durchschnittlichen Nennleistung von 3 MW betrieben werden können, würde damit allein aus der Windenergienutzung in der VG dreimal mehr Strom erzeugt werden, als in der VG verbraucht wird. Gegen die Aufnahme der Fläche spricht das Vorkommen von besetzten Rotmilan-Horsten in der unmittelbaren Umgebung. Nach dem Katalog der Steuerungskriterien, die der VG-Rat beschlossen hat, ist zu Rotmilan-Horsten, die in den letzten 3 Jahren besetzt	

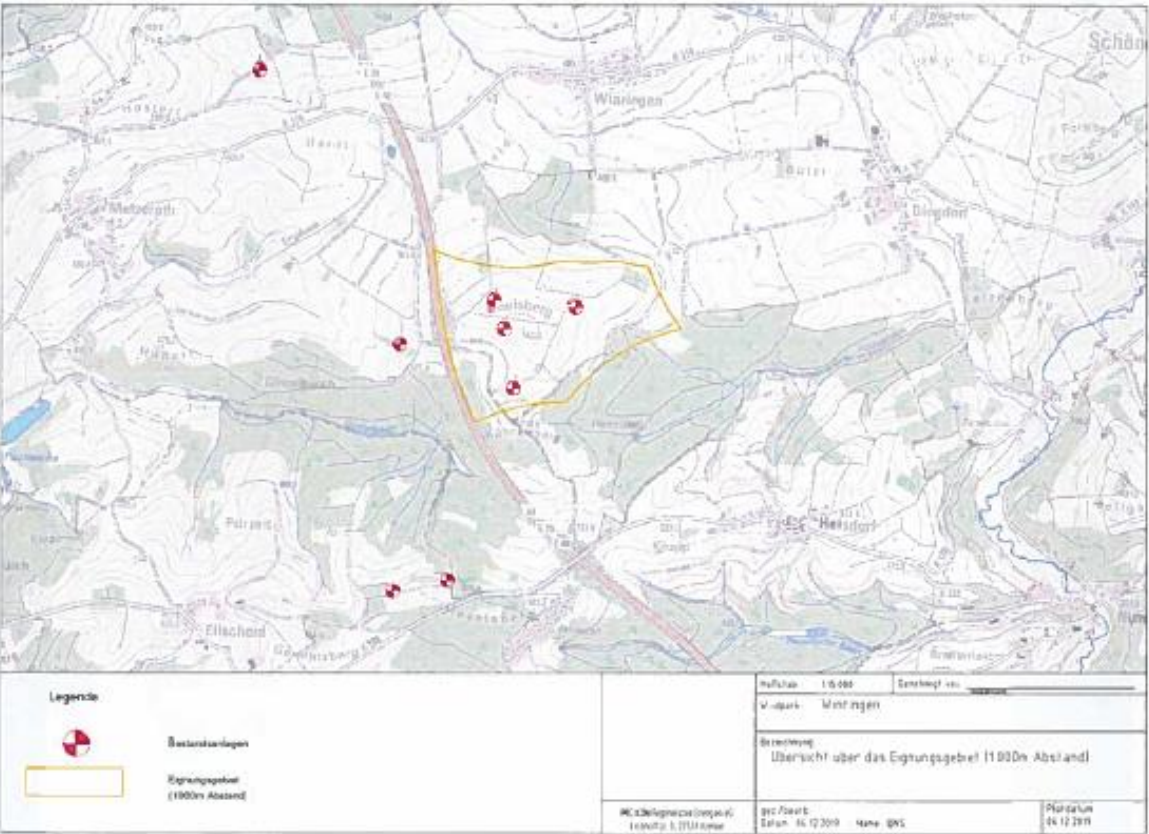
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
a) Zur Thematik des Artenschutzes bezogen auf den Rotmilan verweisen wir zunächst auf das vorhergesagte. <u>Ergänzend:</u> aa) Hinsichtlich des WP Matzerath ist festzustellen, dass auf der Grundlage des ROP Stand 2004 die Fläche um Matzerath als sogenanntes Windvorranggebiet bzw. Windvorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Gleicht man die Karte des aktuellen Entwurfs des Flächennutzungsplans ab, lässt sich ermitteln, dass die Fläche Matzerath im Radius von ca. 1.000 m um einen Rotmilanhorst gelegen ist. Allen Beteiligten ist bekannt - das war auch bei der Planaufstellung deutlich - das im Rahmen der Fläche Matzerath eine Windenergieanlage bereits genehmigt und errichtet worden war (die allerdings im Plan nicht als Bestandsauflage aufgeführt ist). Insoweit gibt sich aber kein signifikanter Unterschied mit der von unserer Stellungnahme umfassten Fläche für das Gebiet Winringen. Die maßgeblichen Abstände sind ohne weiteres vergleichbar. Auf Planungsebene gibt es deshalb keine höhere Restriktion als bei der Gemeinde Matzerath ausgewiesenen Sondergebietsfläche. Unabhängig davon ist festzustellen, dass Untersuchungen aus dem Jahre 2018 fachlich gesichert ergeben haben: Der östliche Rotmilanhorst, der in den Planunterlagen beschrieben ist, ist nicht mehr besetzt. Die Fachbehörde hat bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vor diesem Hintergrund formuliert: <i>„Aktuell ausgeschlossene Sondergebiete können im Rahmen eines FNP-</i>	waren, ein Schutzabstand von 1.000 m einzuhalten. Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan 2004 wurden Schutzabstände zu Rotmilan-Horsten nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind die Vorranggebiete aus Regionalplan zu übernehmen soweit sie nicht gegen die Vorgaben des LEP IV, 3. Änd. verstoßen. Das Vorranggebiet Matzerath wurde unverändert aus dem Regionalplan übernommen. Bei Anwendung der vom VG-Rat beschlossenen Steuerungskriterien wäre es <u>nicht</u> in den FNP aufgenommen worden. Die nicht dargestellte Bestandsanlage wird in den Planunterlagen ergänzt. Nach den vorliegenden Unterlagen aus der Horstkartierung 2018 ist der hier angesprochene östliche Rotmilan-Horst nicht unbesetzt. Der Kartierer gab für den 30.06.2018 an: „Horstbesatz wahrscheinlich, Horst bekalkt, Jungvögel aber wohl bereits ausgeflogen“. In der vorliegenden Planung wurde diese gutachterliche Aussage als Besatz gewertet, der den Schutzabstand von 1.000 m auslöst.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>Änderungsverfahrens nachträglich ausgewiesen werden, wenn nachgewiesen wird, dass Horste entsprechend der Vorgaben des naturschutzfachlichen Rahmens nicht mehr besetzt sind."</i> <u>Und schließlich:</u> Jedenfalls die Ausweisung als Fläche für das Repowering würde ein (abstraktes) Artenschutzrisiko weiter minimieren. Repowering führt zur Minimierung der Anlagenzahlen. In dem Bestandsgebiet würden also bei einer hilfsweise begehrten Ausweisung als Repowering-Fläche Anlagen nur noch in geringerer Anzahl möglich sein. Im Falle des Repowerings ist es beispielsweise möglich, trotz Minderung der Anlagenanzahl um 25 % das 5-fache der erzeugbaren Leistung zu realisieren. b) Bei der Artenschutzrechtlichen Betrachtung bezogen auf den Rotmilan wird ferner der am 23.07.2018 neu aufgelegte Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse LP zu berücksichtigen sein. Dieser neue Leitfaden bedeutet nur eine Ergänzung des Methodenstandards. Ergänzend wird aber unverändert der naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz (VSW und LUWG 2012) heranzuziehen sein. Unverändert bleiben damit die von VSW und LUWG 2012 definierten Abstandsempfehlungen und zwar jetzt ergänzt mit der behördlichen Vorgabe, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der (LAG VSW 2015) empfohlenen Mindestabstände keine absoluten „Tabubereiche“ bilden. Artenschutzrechtlich sensible Flächen sind nicht grundsätzlich als Tabuflächen zu behandeln. Als Tabuzone dürfen sie erst dann behandelt werden, wenn im Einzelfall konkrete belastbare Informationen vorliegen	Auch bei einem Ersatz der vier alten Bestandsanlagen durch eine oder zwei neue Anlagen mit größerer Leistungsfähigkeit würde durch die geringe Entfernung zum Horst der festgesetzte Schutzabstand greifen. Es liegt im Ermessen der VG, Steuerungskriterien und damit auch einen fachlich fundierten Vorsorgeabstand zu windkraftsensiblen Vogelarten festzulegen, wenn im Ergebnis substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Eine Reduktion des Schutzabstandes um Rotmilan-Horste auf 500 m ist aufgrund des Leitfadens zur Rotmilan-Raumnutzungsanalyse 2018 nicht zwingend erforderlich.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>vergl. Niedzwicki, KommJur 2014, 92</i> <i>OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12. NE, hier zitiert nach juris.</i> Aber selbst dann, wenn entsprechend belastbare Informationen vorliegen, ist die Annahme einer Tabuzone nur möglich, wenn Ausnahmen und Befreiungen grundsätzlich nicht in Betracht kommen können <i>OVG Sachsen, Urteil vom 29.07.2015, 4 A 209/14, zitiert nach juris.</i> <u>Fakt ist demnach:</u> Die Fläche der Bestandsanlagen in Winringen ist nach aktuellem naturwissenschaftlichen Stand deutlich weniger belastet als die aus dem Raumordnungsprogramm 2004 übernommene angrenzende Fläche in Matzerath, auf der eine Windenergieanlage bereits genehmigt wurde. Auf kommunalplanungsrechtlicher Ebene ist daher unter Abwägungsgesichtspunkten ein grundsätzlicher Ausschluss dieser Flächen unter Hinweis auf ein (tatsächlich nicht bestehendes) artenschutzrechtliches Tabukriterium ausgeschlossen. <u>Der Vollständigkeit halber:</u> Ob die artenschutzrechtliche Abwägung insoweit überhaupt gelungen ist, bleibt nach den veröffentlichten Planungsunterlagen jedenfalls zweifelhaft: Im Zusammenhang der ersten Entwurfsfassung war die hier offenbar als relevant angesehene Vorkommengrenze als solche für das Vorkommen von Fledermäusen beschrieben. Diese Grenze ist nunmehr linienscharf übernommen als	Es ist nicht bekannt, auf welchen artenschutzfachlichen Grundlagen und Annahmen oder ggf. auch Befreiungen die angesprochene Windenergieanlage Matzerath genehmigt wurde. Tatsache ist, dass diese genehmigte Anlage in einer Entfernung von ca. 900 m zu einem besetzten Rotmilan-Horst liegt und die begehrten Anlagen in einer Entfernung von ca. 500 m zu einem mit hoher Wahrscheinlichkeit besetzten Horst liegen. In den hier angesprochenen Unterlagen waren die damals bekannten Horststandorte durch ein technisches Versehen grafisch als Fledermausvorkommen markiert. Dieser Fehler wurde später korrigiert. Der mit hoher Wahrscheinlichkeit besetzte Horst liegt in 300 bis 600 m Entfernung zu	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Vorkommengrenze für den Rotmilan. Das bleibt in den Planunterlagen unaufgeklärt. c) Der Bestandswindpark Winringen wahrt den 1.000 m Abstand. d) Die Standortgemeinde des Bestandswindparks steht der Aufnahme der durch die Anlage 1 gekennzeichneten Fläche als Eignungsfläche für die Windenergie positiv gegenüber, befürwortet eine solche Ausweisung und hat insbesondere Interesse, diese Flächen dem künftigen Repowering zu öffnen, e) <u>Nur vorsorglich:</u> DWD-Weterradar Für die von uns vertretene Mandantin stellen wir vorsorglich klar, dass eine Resektion für die Ausweisung als Fläche für die Windenergie nicht durch Daten des Weterradars in Neuheilenbach beschränkt wird. Im Rahmen der Restriktionsanalyse vom 20.04.2016 wurde das DWD-Weterradar mit einem 5 km Sicherheitsabstand gepuffert. Das OVG Münster hat mit seiner Entscheidung vom 02.03.2018 dieser Verfahrensweise zugestimmt. Die 5 km Freihaltezone nimmt aber keinen Flächeneinfluss auf den vorbezeichneten Eignungsbereich. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wie sie durch die Urteile vom 19.12.2016 und 17.01.2017 konkretisiert wurde, belegt zusätzlich, dass aus Gründen des DWD-Weterradars Restriktionen für die vorbezeichnete Fläche nicht herzuleiten sind.	den Bestandsanlagen im Windpark Winringen. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Die Anregung, die Fläche des bestehenden Windparks Winringen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, wird zurückgewiesen. Durch das Vorkommen eines mit großer Wahrscheinlichkeit 2018 besetzten Rotmilan-Horstes in weniger als 1.000 m Entfernung greift das vom VG-Rat beschlossene „weiche“ Tabukriterium. Für den Fall, dass nachgewiesen wird, dass in drei aufeinander folgenden Jahren kein Rotmilan-Horst in der 1.000 m – Abstandszone bebrütet wird, kann das begehrte Gebiet im Rahmen eines FNP-	

[illegible]

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
 Legende  Bestandsanlagen  Eignungsgebiet (1000m Abstand) Maßstab: 1:5.000 Entsch. von:  Vorgart: Mittl. Regen Berechnung: Übersicht über das Eignungsgebiet (1000m Abstand) ARC/INFO/MapInfo (regional) gis: P. J. Datum: 04.12.2019 Name: gms Plotdatum: 04.12.2019		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
9. E-Mail vom 11.12.2019 (Auw bei Prüm/Schlaussenbach) Zum o.a. Planvorhaben geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Jahr 2017 kauften wir oben angegebenes Anwesen in der Ortslage Schlaussenbach und betreiben seither dort eine Kräuter-& Naturschule. Mittlerweile besuchen unsere Angebote- Kräuter-& Naturführungen, Pilzseminare, Kurse zu Themen rund um die Selbstversorgung...etc.- viele Menschen aus der Region, aber auch aus den Großstädten im Rheinland und des Ruhrgebietes. Unsere Gäste schätzen die vielfältige Natur der Schneifel als FFH - Gebiet mit ihren unterschiedlichen und oft einzigartigen Habitaten. Und viele Gäste verlängern ihren Kursaufenthalt mit ein paar Tagen Urlaub in den umliegenden Ferienwohnungen und Hotels. Immer wieder berichten die Gäste von der Ruhe, die sie in der Schneifel suchen und auch dort finden und von der einzigartigen Naturlandschaft. Umso entsetzter reagieren unsere Kursteilnehmer, wenn sie von den Planungen rund um die Windkraft auf der Schneifel erfahren. Viele nehmen die extreme Anhäufung und die bei Tag und Nacht abweisende Kulisse der Windenergieanlagen schon bei der Anreise im Raum Ormont/Stadtkyll und Losheim/Kehr wahr. Niemand will Urlaub unter Windrädern machen oder gar Naturführungen im Schatten von riesigen Rotoren besuchen! Gastronomie & Hotellerie werden die Auswirkungen direkt spüren – ebenso Betreiber von Ferienwohnungen und damit auch Handel und Handwerk. Auch befürchten wir einen erheblichen Wertverlust unserer mit viel Geld und Liebe hergerichteten Immobilie. Denn: Kein Mensch kauft ein Haus im Schatten von Windparks mit Windenergieanlagen die höher sind als der Kölner Dom!	zur Kenntnis genommen Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind. Es ist nicht auszuschließen, dass durch WEA auf der Schneifel die touristische Nutzung zurückgeht. Das öffentliche Interesse an einem Ausbau der Windenergie ist dem gegenüber zu stellen. Mit der Freihaltung des zentralen Teils der Schneifel trägt die VG der touristischen Nutzung Rechnung. Windenergieanlagen sind Anlagen auch im öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Hinzu kommt die Problematik des Infraschalls: Riesige Rotoren von Windenergieanlagen erzeugen Schallwellen, die über viele Kilometer reichen und immer mehr Studien dokumentieren die gesundheitliche Einschränkungen bei Menschen. Auch wenn hier wissenschaftliche Belege noch nicht endgültig vorliegen, sollte der Aspekt Infraschall im Sinne des <i>Vorsorgeprinzips</i> und auf Grundlage des <i>Recht auf Unversehrtheit Artikel 2 GG</i> Beachtung finden. Darum unser Appell an die Verbandsgemeinde Prüm und die Fraktionen im Rat der Verbandsgemeinde: Verzichten Sie auf die Windkraft auf der Schneifel!	auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148). Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Menschen den Infraschall von WEA auch unterhalb der Hörschwelle wahrnehmen und als Beeinträchtigung empfinden. Bisher kommt die überwiegende Zahl der Untersuchungen aber zu der Erkenntnis, dass der Infraschall von WEA keine gesundheitschädigenden Wirkungen auslöst. Die Rechtssprechung (u.a. VG Würzburg AZ W 4 K 10.754) vertritt die Auffassung, dass bei komplexen Einwirkungen (z. B. Infraschall), über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz nicht gebietet, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Im Falle von Schlausenbach ist generell zu berücksichtigen, dass der Ort in wesentlichen Teilen in einem Tal liegt und durch die angrenzenden Hänge der Sichtkontakt zu zukünftigen WEA auf der Schneifel stark eingeschränkt ist. Im Rahmen der in die erneute Offenlage eingestellten Sichtfeldanalysen wurde dies dargestellt. Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten auf der Schneifel zu verzichten, wird aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen ist aus Sicht des VG-Rates nicht erforderlich.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
10. E-Mail vom 11.12 2019 (Prüm) Einwendung gegen die geplanten Windenergieparks in der Schneifel (Öffentliche Bekanntmachung Teilausschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung)) Hiermit spreche ich mich gegen die geplanten Windparks Schneifel aus, Begründung: Kraniche Im Herbst und im Frühjahr jeden Jahres ziehen tausende von Kranichen von Nord nach Süd und umgekehrt über den Schneifelrücken. Gerade der Schneifelrücken wird von den Kranichen wegen der Aufwinde geschätzt. Bei Nebel, bzw. wenn die Schneifel in den Wolken liegt sowie nachts fliegen die Kraniche sehr tief, um eine minimale Orientierung zum Gelände zu haben. Ich schätze, daß die Kraniche dann weniger als einhundert Meter hoch fliegen. Nach der Lautstärke ihrer Rufe sind sie zum Greifen nah. Dies war in diesem Herbst wieder besonders gut zu beobachten. Die geplanten Windräder liegen genau in der Zugroute der Vögel und es ist damit zu rechnen, daß die Vögel bei den entsprechenden Wetterbedingungen von den Windrädern „geschreddert“ werden. Ein Vogel folgt dem anderen, d.h. sie haben keine Chance den Windrädern zu entkommen. Auch für Schwarzstorch und die Raubvögel sehe ich ähnliche Gefahren bei entsprechenden Wetterlagen. Diese Vögel sind nicht nur auf fernen Futterflächen unterwegs sondern segeln über und in der Schneifel. Die o.g. Angaben ergeben sich aus mehreren Jahrzehnten eigener Beobachtungen. Brandschutz Aus der Praxis in der Gewinnung von Windenergie ist bekannt, dass es durch Blitzschlag und mechanische- sowie elektrische Schäden immer wieder zu fatalen Bränden an Windrädern kommt, denen die Feuerwehren nichts entgegen setzen können und die Katastrophen bei deren Eintreffen solche Ausmaße angenommen haben, dass den Berichten folgend nur noch ein "kontrolliertes Abbrennen" überwacht werden kann. Solche Szenarien mögen auf freier Fläche im Hinblick auf die Umgebung noch beherrschbar sein, ganz anders sind jedoch die Verhältnisse im Wald! Mit ein paar Sensoren und Sprinklern ist da keine Vorsorge getroffen. Auch eine weitreichende Abholzung bzw. relativ großer Abstand zwischen Wald und Windrädern bietet aufgrund der großen Höhe der Anlagen keine Sicherheit, weil brennend und glühend abgeschleuderte Teile und Funken, von den Winden dieser Höhe, leicht über solche Distanzen getragen werden. Die Trockenperioden der letzten Sommer zeigen dass ein Windradbrand mitten in diesem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit sehr großer Wahrscheinlichkeit in eine	Zur Kenntnis genommen Die angesprochene Gefährdung der Kraniche kann bei entsprechenden Wetterlagen durch Abschalten der Anlagen in Verbindung mit einem Kranichzug-monitoring vermieden werden. Entsprechende Auflagen sind Gegenstand der Einzelgenehmigung der Anlagen. Für Schwarzstorch und windkraftsensible Greifvögel wurden und werden Raumnutzungsanalysen durchgeführt, auf deren Grundlage im Rahmen der Einzelgenehmigung Auflagen zum Schutz der Tiere festgelegt werden, z.B. Wegfall einzelner Anlagen oder Abschaltung in besonders kritischen Zeiträumen. Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für WEA -soweit erforderlich Brandschutzauflagen festgelegt. Ein genereller Verzicht auf WEA im Wald kommt schon alleine wegen der Anforderung	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
unbeherrschbare Katastrophe führt. Dieses Naturreservoir würde zerstört und im Falle von brennenden Altlasten zusätzlich nachhaltig vergiftet und chemisch belastet. Da CO₂-neutrale Energiegewinnung eine derartige Gefährdung nicht rechtfertigen kann, ist ein geeignetes Brandschutzkonzept dringend erforderlich und vor Beginn jeglicher Rodungs- und Bautätigkeit mit angemessenen Widerspruchsfristen öffentlich bekannt zu machen. Altlasten Im Bereich der Schneifel und Umgebung haben im Verlaufe des zweiten Weltkrieges nicht unerhebliche Kriegshandlungen stattgefunden. Die Schneifel war seinerzeit Bestandteil des „Westwalls“. Es ist davon auszugehen, daß dort noch erhebliche Altlasten militärischen Ursprungs zu finden sind. Dabei kann es sich um Munition, Sprengstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe und weitere unbekannte Substanzen handeln. Mit Ende des Krieges wurden viele Bombentrichter mit den Überbleibseln der militärischen Handlungen verfüllt und zugeschüttet. Dies ist allgemein bekannt. Munition und Metallschrott werden im o.g. Gebiet auch heute noch als Zufallsfunde aufgefunden. Treibstoffe, Schmierstoffe und andere giftige Substanzen können bei Beschädigungen der Behältnisse im Verlaufe der Bauarbeiten zu den Windrädern vermehrt und stark austreten, in die Böden, das Grundwasser und Oberflächengewässer eindringen und diese verseuchen. Mit ähnlichen Belastungen ist im Bereich der Prüm Air-Station zu rechnen. Nach dem Krieg wurde die ortsansässige Landwirtschaft mit nicht unerheblichen Mengen an Arsenverbindungen versorgt, um diese als Pestizide einzusetzen. Nach 2 bis 3 jährigem Einsatz dieser Arsenverbindungen wurden diese wegen ihrer Giftigkeit verboten. Der einfachste Weg zur Entsorgung der Fässer war das Vergraben im Wald, auch in der Schneifel. Dies wird von damals Beteiligten heute noch erzählt und ist in der Region allgemein bekannt. Werden solche Fässer im Zuge der Bauarbeiten beschädigt ist ebenfalls mit einer starken Belastung der Gewässer und Böden zu rechnen. Um zu verdeutlichen: In den Gewässern die ihren Ursprung in der Region Hallschlag haben, finden sich z.B. erhöhte Dynamitwerte, die ihren Ursprung in der Explosion der Munitionslager Espagit vor ca. 100 Jahren! haben. (Nachzulesen in div. Veröffentlichungen zum Thema Espagit). Mit ähnlichen Ergebnissen kann man sicherlich in der Schneifelregion rechnen wenn Bagger und Bohrgeräte in entsprechenden Altlasten „herumrühren“. Eine zusätzliche Belastung der Böden, des Grundwassers und der Oberflächengewässer hätte fatale Folgen für alle Tier- und Pflanzenarten und auch die Menschen in der Region. Die Landwirtschaft selbst wäre in solchen Fällen ebenfalls betroffen, da das weidende Vieh seinen Wasserbedarf teilweise aus Bächen und Quellen deckt die ihren Ursprung in der Schneifel haben. Soweit mir bekannt ist existiert für das Gebiet der Schneifel kein Altlastenkataster. Aus den oben genannten Gründen halte ich flächendeckende Untersuchungen für das o.g. Baugebiet für unerlässlich.	der Landesplanung, 2% des Waldes für die Windenergienutzung bereit zu stellen, nicht in Frage. Generell können im Flächennutzungsplan keine verbindlichen Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Problematik der Altlasten, insbesondere in Bezug auf die ehemalige militärische Nutzung ist bekannt. Entsprechende Hinweise wurden auch in die Begründung zum FNP aufgenommen. Der konkrete Umgang mit Altlasten, die bei Bauarbeiten festgestellt werden, wird im Rahmen der Einzelgenehmigung festgelegt. Eine flächendeckende Untersuchung ist nicht notwendig, da sich die baulichen Eingriffe auf wenige konkret abzugrenzende Standorte	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Wenn bisher kein entsprechendes Kataster besteht bedeutet dies nicht, daß keine Altlasten vorhanden sind! Also fordere ich dies hiermit ein. Waldrand, Windschlag, Erosion Bäume an Waldrändern entwickeln aufgrund klimatischer Einwirkung, insbesondere durch Winde, stärkeres Gehölz und Wurzelwerk. Auf ihrer freien Seite treiben sie Äste die je nach Baumart bis in Bodennähe reichen und einen natürlichen Schutz vor Windschlag bilden. Bäume mitten im Wald haben diese Eigenschaften nicht. Von Abholzungen ist bekannt dass Bäume am äußeren Rand geschaffener Freiflächen leicht durch Stürme abbrechen und umgeweht werden. Da deren Äste erst in größerer Höhe beginnen sind nicht nur diese Bäume durch Windschlag gefährdet, sondern die Gefahr reicht tief in den Wald hinein. Winde die in die kahl geschlagenen Flächen einfallen, können vergleichsweise schlecht entweichen und führen, beginnend an den schwachen Randbäumen fortschreitend zu Windschlag, Bruch und Erosion. Hierzu ist es von öffentlichem Interesse zu erfahren, welche Maßnahmen zur Vermeidung dieser Schäden vorgesehen sind. Bodenverdichtungen Durch die mit der Errichtung von Windparks verbundenen Bauarbeiten (Anlage von Zufahrten/Abfahrten, Einrichtung von Lagerplätzen für die Baumaterialien, erstellen der Fundamente etc.) entstehen nicht unerhebliche Bodenverdichtungen auf den entsprechenden Flächen, insbesondere wenn diese feucht sind, was in der Schneifel fast die Regel ist. Diese Bodenverdichtungen sind dauerhaft, auch wenn dies oft bestritten wird (Freund ist Dipl.-Ing.-agr., Schwerpunkt Bodenkunde)! Wird ein normaler Ackerboden bei Feuchtigkeit mehrmals in der gleichen Spur befahren lösen sich die dadurch entstandenen Verdichtungen erst nach mehreren Jahrzehnten auf, und dies auch nur dann wenn auf den Flächen tiefwurzelnde Pflanzen angebaut werden. Die in der Schneifel durch die Bautätigkeit entstehenden Bodenverdichtungen beeinflussen und verändern natürlich auch, zumindest kleinräumig, den Fluß des Grundwassers/des Oberflächenwassers und natürlich auch die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften vor Ort. Werden die Windräder und ihre Fundamente nach ihrer Laufzeit irgendwann einmal abgerissen, werden die Bodenverdichtungen erneut weitergehen. Ein tiefgreifender Eingriff in die natürlichen Verhältnisse vor Ort. Eiswurf Im Winter bilden sich bei entsprechender Wetterlage Eisschichten an Windrädern, welche teils abfallen und teils von rotierenden Flügeln sehr weit geschleudert werden. Die Gefährdung in der Umgebung durch Eiswurf ist bisher unterschätzt und wäre vielleicht gar nicht zum einen Thema der Einwendungen geworden, wenn das nicht einem Freund fast	beschränken werden. Die erhöhte Gefahr von Windbruch an durch Rodung neu geschaffenen Waldrändern ist bekannt und abhängig von der örtlichen Situation. Durch Entwicklung eines gestuften Waldrandsaumes kann die Situation entschärft werden. Dies ist aber nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern der Baugenehmigung. Die Problematik der Bodenverdichtung ist bekannt und wurde im Umweltbericht zum FNP thematisiert. Durch entsprechende Auflagen bei der Einzelgenehmigung (z.B. Bauarbeiten in trockener Jahreszeit, verpflichtende bodenkundliche Baubegleitung) können die Schäden reduziert werden. Für die Versiegelung von Flächen sind zudem Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die ebenfalls im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft und festgesetzt werden. Zur Kenntnis genommen Eisfall und Eiswurf stellen in der Tat eine potenzielle Gefährdung bei entsprechenden Witterungsverhältnissen dar. Auch durch technische Einrichtungen wie Rotorheizung	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
zum Verhängnis geworden wäre, denn ihm wurde von einem Windrad ein massives Eisbrett direkt vor's Auto geschleudert! Derzeitige Enteisierungstechniken sind offenbar unzureichend und auf chemischer Basis zum Schutz der Umwelt auch nicht wünschenswert. Ein schlüssiges Konzept zur Vermeidung der Gefahren durch Eiswurf ist aus Sicht der Absender für jede Windkraftanlage erforderlich, auch wenn sie im Wald steht.	und/oder Abschaltung kann eine Gefährdung nicht gänzlich vermieden werden. Einschränkungen in der Begehbarkeit des Waldes im Umfeld der Rotoren bei entsprechender Witterung sind daher unvermeidlich. Die Erzeugung regenerativer Energie ist im Hinblick auf den Klimaschutz aber höher zu gewichten als die zeitweise Einschränkung der Begehbarkeit auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche. Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten auf der Schneifel zu verzichten wird aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Eine Planänderung ergibt sich nicht.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
11. E-Mail vom 11.12.2019 (Sellerich) Einwendung gegen die geplanten Windenergieparks in der Schneifel (Öffentliche Bekanntmachung Teilausschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung)) Hiermit spreche ich mich gegen die geplanten Windparks Schneifel aus, Begründung: Kraniche, Schwarzstörche, Milan Im Herbst und im Frühjahr jedes Jahres ziehen tausende von Kranichen von Nord nach Süd und umgekehrt über den Schneifelrücken. Gerade der Schneifelrücken wird von den Kranichen wegen der Aufwinde geschätzt. Bei Nebel, bzw. wenn die Schneifel in den Wolken liegt und nachts fliegen die Kraniche sehr tief, um eine minimale Orientierung zum Gelände zu haben. Ich schätze, daß die Kraniche dann weniger als einhundert Meter hoch fliegen. Nach der Lautstärke ihrer Rufe sind sie zum Greifen nah. Dies war in diesem Herbst wieder besonders gut zu beobachten. Die geplanten Windräder liegen genau in der Zugroute der Vögel und es ist damit zu rechnen, daß die Vögel bei den entsprechenden Wetterbedingungen von den Windrädern „geschreddert“ werden. Ein Vogel folgt dem anderen, d.h. sie haben keine Chance den Windrädern zu entkommen. Auch für Schwarzstorch und die Raubvögel sehe ich ähnliche Gefahren. Der Schwarzstorch ist nicht nur auf fernen Futterflächen unterwegs, sondern segelt über und in der Schneifel. Auch der Nachwuchs des äußerst seltenen Vogels wird sich nicht nur auf zugelegten Flächen bewegen. Der Schwarze Mann ist eines der letzten zusammenhängenden Waldstücke wo er noch Überlebensgrundlagen findet. Eine Zerstückelung reduziert Fauna und Flora. Ich wohne direkt am Fuße der Schneifel und beobachte seit 5 Jahrzehnten Schwarzstörche, Milane, Bussarde, Falken, Habichte und Kraniche u.a. Brandschutz Wie sieht es eigentlich mit einem Brandschutzkonzept aus. Es kommt immer wieder vor, daß Windräder in Brand geraten. Ich möchte mir nicht vorstellen, wenn in der trockenen Jahreszeit in immenser Höhe ein Feuer ausbricht. Da steht in nullkommanichts der Wald in Flammen. Da braucht es nur kleine Funken um alles anzufachen. Altlasten Im Bereich der Schneifel und Umgebung haben im Verlaufe des zweiten Weltkrieges nicht unerhebliche Kriegshandlungen stattgefunden. Die Schneifel war seinerzeit Bestandteil des „Westwalls“. Es ist davon auszugehen, daß dort noch erhebliche Altlasten militärischen Ursprungs zu finden sind. Dabei kann es sich um Munition, Sprengstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe und weitere unbekannte Substanzen handeln. Mit Ende des Krieges wurden	Die angesprochene Gefährdung der Kraniche kann bei entsprechenden Wetterlagen durch Abschalten der Anlagen in Verbindung mit einem Kranichzugmonitoring vermieden werden. Entsprechende Auflagen sind Gegenstand der Einzelgenehmigung der Anlagen. Für Schwarzstorch und windkraftsensible Greifvögel wurden und werden Raumnutzungsanalysen durchgeführt, auf deren Grundlage im Rahmen der Einzelgenehmigung Auflagen zum Schutz der Tiere festgelegt werden, z.B. Wegfall einzelner Anlagen oder Abschaltung in besonders kritischen Zeiträumen. Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für WEA -soweit erforderlich Brandschutzauflagen festgelegt. Generell können im Flächennutzungsplan keine verbindlichen Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
viele Bombentrichter mit den Überbleibseln der militärischen Handlungen verfüllt und zugeschüttet. Dies ist allgemein bekannt. Munition und Metallschrott werden im o.g. Gebiet auch heute noch als Zufallsfunde aufgefunden. Treibstoffe, Schmierstoffe und andere giftige Substanzen können bei Beschädigungen der Behältnisse im Verlaufe der Bauarbeiten zu den Windrädern vermehrt und stark austreten, in die Böden, das Grundwasser und Oberflächengewässer eindringen und diese verseuchen. Mit ähnlichen Belastungen ist im Bereich der Prüm Air-Station zu rechnen. Nach dem Krieg wurde die ortsansässige Landwirtschaft mit nicht unerheblichen Mengen an Arsenverbindungen versorgt um diese als Pestizide einzusetzen. Nach 2 bis 3 jährigem Einsatz dieser Arsenverbindungen wurden diese wegen ihrer Giftigkeit verboten. Der einfachste Weg zur Entsorgung der Fässer war das Vergraben im Wald, auch in der Schneifel. Dies wird von damals Beteiligten heute noch erzählt und ist in der Region allgemein bekannt. Werden solche Fässer im Zuge der Bauarbeiten beschädigt ist ebenfalls mit einer starken Belastung der Gewässer und Böden zu rechnen. Um zu verdeutlichen: In den Gewässern die ihren Ursprung in der Region Hallschlag haben, finden sich z.B. erhöhte Dynamitwerte, die Ihren Ursprung in der Explosion der Munitionslager Espagit vor ca. 100 Jahren! haben. (Nachzulesen in div. Veröffentlichungen zum Thema Espagit). Mit ähnlichen Ergebnissen kann man sicherlich in der Schneifelregion rechnen wenn Bagger und Bohrgeräte in entsprechenden Altlasten „herumrühren“. Eine zusätzliche Belastung der Böden, des Grundwassers und der Oberflächengewässer hätte fatale Folgen für alle Tier- und Pflanzenarten und auch die Menschen in der Region. Die Landwirtschaft selbst wäre in solchen Fällen ebenfalls betroffen, da das weidende Vieh seinen Wasserbedarf teilweise aus Bächen und Quellen deckt die ihren Ursprung in der Schneifel haben. Soweit mir bekannt ist existiert für das Gebiet der Schneifel kein Altlastenkataster. Aus den oben genannten Gründen halte ich flächendeckende Untersuchungen für das o.g. Baugebiet für unerlässlich. Wenn bisher kein entsprechendes Kataster besteht bedeutet dies nicht, daß keine Altlasten vorhanden sind! Also fordere ich dies hiermit ein. Waldrand, Windbruch, Erosion Der Wald würde durch Windparks im Gefüge total zerstört. Die trockenen Sommer 2018 und 2019 haben den Wald schon erheblich geschädigt .Viele Festmeter mussten wegen Borkenkäferbefall gerodet werden. Der Wald ist geschwächt .Er wäre durch Eingriffe wie Kahlschläge zusätzlich gefährdet, weil Wind und Sturm ein leichtes Spiel hätten in die	Die Problematik der Altlasten, insbesondere in Bezug auf die ehemalige militärische Nutzung ist bekannt. Entsprechende Hinweise wurden auch in die Begründung zum FNP aufgenommen. Der konkrete Umgang mit Altlasten, die bei Bauarbeiten festgestellt werden, wird im Rahmen der Einzelgenehmigung festgelegt. Eine flächendeckende Untersuchung ist nicht notwendig, da sich die baulichen Eingriffe auf wenige konkret abzugrenzende Standorte beschränken werden. Die erhöhte Gefahr von Windbruch an durch Rodung neu geschaffenen Waldändern ist bekannt und abhängig von der örtlichen Situation. Durch Entwicklung eines gestuften Waldrandsaumes kann die Situation	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
verletzten Waldränder einzufallen. • Bodenverdichtungen Durch die mit der Errichtung von Windparks verbundenen Bauarbeiten (Anlage von Zufahrten/Abfahrten, Einrichtung von Lagerplätzen für die Baumaterialien, erstellen der Fundamente etc.) entstehen nicht unerhebliche Bodenverdichtungen auf den entsprechenden Flächen, insbesondere wenn diese feucht sind, was in der Schneifel fast die Regel ist. Diese Bodenverdichtungen sind dauerhaft, auch wenn dies oft bestritten wird (Freund ist Dipl.-Ing.-agr., Schwerpunkt Bodenkunde)! Wird ein normaler Ackerboden bei Feuchtigkeit mehrmals in der gleichen Spur befahren lösen sich die dadurch entstandenen Verdichtungen erst nach mehreren Jahrzehnten auf, und dies auch nur dann wenn auf den Flächen tiefwurzelnde Pflanzen angebaut werden. Die in der Schneifel durch die Bautätigkeit entstehenden Bodenverdichtungen beeinflussen und verändern natürlich auch, zumindest kleinräumig, den Fluß des Grundwassers/des Oberflächenwassers und natürlich auch die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften vor Ort. Werden die Windräder und ihre Fundamente nach ihrer Laufzeit irgendwann einmal abgerissen, werden die Bodenverdichtungen erneut weitergehen. Ein tiefgreifender Eingriff in die natürlichen Verhältnisse vor Ort. • Eisschlag Die Vereisung an den Rotoren stellt eine große Gefahr dar. Mitunter werden Eisplatten weit geschleudert wenn sie sich lösen. Windparks sind gigantische industrielle Anlagen und haben in einem Waldgebiet nichts zu suchen .Es wäre eine brutale Zerstörung der Natur. Es kommen viele Touristen, die Erholung suchen. Der Wald ist Lebensraum für viele Lebewesen die in Symbiose leben .Die Schneifel ist eines der wenigen zusammenhängenden Waldgebiete. Hirsche, Wildkatzen und viele andere Wildtiere würden bei derartigen Eingriffen gestört.	entschärft werden. Dies ist aber nicht Regulationsgegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern der Baugenehmigung. Die Problematik der Bodenverdichtung ist bekannt und wurde im Umweltbericht zum FNP thematisiert. Durch entsprechende Auflagen bei der Einzelgenehmigung (z.B. Bauarbeiten in trockener Jahreszeit, verpflichtende bodenkundliche Baubegleitung) können die Schäden reduziert werden. Für die Versiegelung von Flächen sind zudem Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die ebenfalls im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft und festgesetzt werden. Zur Kenntnis genommen Eisfall und Eiswurf stellen in der Tat eine potenzielle Gefährdung bei entsprechenden Witterungsverhältnissen dar. Auch durch technische Einrichtungen wie Rotorheizung und/oder Abschaltung kann eine Gefährdung nicht gänzlich vermieden werden. Einschränkungen in der Begehbarkeit des Waldes im Umfeld der Rotoren bei entsprechender Witterung sind daher unvermeidlich. Die Erzeugung regenerativer Energie ist im Hinblick auf den Klimaschutz aber höher zu gewichten als die zeitweise Einschränkung der Begehbarkeit auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche. Die Landesplanung hat vorgegeben, dass der Wald für die Windenergienutzung geöffnet wird. Mit der vorliegenden Planung wird ein Kompromiß vorgelegt, der einerseits die Windenergienutzung im Wald gemäß den Vorgaben des LEP IV ermöglicht und	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Wir Menschen brauchen den Wald um Ruhe zu finden und Kraft zu tanken. Wir lieben die Wälder und wollen keine Industrieanlagen übergestülpt bekommen. Der Wald gibt uns Sauerstoff. Die Windparks bringen der Natur nur Zerstörung, akustisch und optisch sind sie eine Katastrophe. Infraschall hat erwiesener Maßen negative Einflüsse auf unsere Körper. Menschen sind auch schützenswert! oder?	andererseits die berechtigten Forderungen nach Schutz des Waldes in seinem Bestand und als Erholungsraum sowie Sauerstoffproduzent berücksichtigt. Nach den vorliegenden Untersuchungen (z.B. Bayerisches Landesamt für Umwelt 2016) liegen keine eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, dass Infraschall von WEA die menschliche Gesundheit schädigt. Auch die bisherige Rechtssprechung sieht keine hinreichenden wissenschaftlich begründeten Hinweise, dass Infraschallimmissionen von WEA den Menschen beeinträchtigen Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten auf der Schneifel zu verzichten wird aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Eine Planänderung ergibt sich nicht.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
12. E-Mail vom 12.12.2019 (Weinsfeld) Einwendung gegen die geplanten Windenergieparks in der Schneifel (Öffentliche Bekanntmachung Teilausschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung)) Hiermit spreche ich mich gegen die geplanten Windparks Schneifel aus und fordere die Berücksichtigung der im Folgenden genannten Punkte, Begründung: - Kraniche/Schwarzstorch Im Herbst und im Frühjahr jeden Jahres ziehen tausende von Kranichen von Nord nach Süd und umgekehrt über den Schneifelh Rücken. Gerade der Schneifelh Rücken wird von den Kranichen wegen der Aufwinde geschätzt. Bei Nebel, bzw. wenn die Schneifel in den Wolken liegt und des Nachts fliegen die Kraniche sehr tief, um eine minimale Orientierung zum Gelände zu haben. Ich schätze, daß die Kraniche dann weniger als einhundert Meter hoch fliegen. Nach der Lautstärke ihrer Rufe sind sie zum Greifen nah. Dies war in diesem Herbst wieder besonders gut zu beobachten. Die geplanten Windräder liegen genau in der Zugroute der Vögel und es ist damit zu rechnen, daß die Vögel bei den entsprechenden Wetterbedingungen von den Windrädern „geschreddert“ werden. Ein Vogel folgt dem anderen, d.h. sie haben keine Chance den Windrädern zu entkommen. Auch für Schwarzstorch und die Raubvögel sehe ich ähnliche Gefahren bei den entsprechenden Wetterlagen. Diese Vögel sind nicht nur auf fernen Futterflächen unterwegs sondern segeln über und in der Schneifel. Die o.g. Angaben ergeben sich aus mehreren Jahrzehnten eigener Beobachtungen als Einwohnerin Sellerichs am Fuße der Schneifel. - Bodenverdichtungen Durch die mit der Errichtung von Windparks verbundenen Bauarbeiten (Anlage von Zufahrten/Abfahrten, Einrichtung von Lagerplätzen für die Baumaterialien, erstellen der Fundamente etc.) entstehen nicht unerhebliche Bodenverdichtungen auf den entsprechenden Flächen, insbesondere wenn diese feucht sind, was in der Schneifel fast die Regel ist. Diese Bodenverdichtungen sind dauerhaft, auch wenn dies oft bestritten wird! Wird ein normaler Ackerboden bei Feuchtigkeit mehrmals in der gleichen Spur befahren lösen sich die dadurch entstandenen Verdichtungen erst nach mehreren Jahrzehnten auf, und dies auch nur dann wenn auf den Flächen tiefwurzelnde Pflanzen angebaut werden. Die in der Schneifel durch die Bautätigkeit entstehenden Bodenverdichtungen beeinflussen und verändern natürlich auch, zumindest kleinräumig, den Fluß des Grundwassers/des Oberflächenwassers und natürlich auch die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften vor Ort.	Die angesprochene Gefährdung der Kraniche kann bei entsprechenden Wetterlagen durch Abschalten der Anlagen in Verbindung mit einem Kranichzug-monitoring vermieden werden. Entsprechende Auflagen sind Gegenstand der Einzelgenehmigung der Anlagen. Für Schwarzstorch und windkraftsensible Greifvögel wurden und werden Raumnutzungsanalysen durchgeführt, auf deren Grundlage im Rahmen der Einzelgenehmigung Auflagen zum Schutz der Tiere festgelegt werden, z.B. Wegfall einzelner Anlagen oder Abschaltung in besonders kritischen Zeiträumen. Die Problematik der Bodenverdichtung ist bekannt und wurde im Umweltbericht zum FNP thematisiert. Durch entsprechende Auflagen bei der Einzelgenehmigung (z.B. Bauarbeiten in trockener Jahreszeit, verpflichtende bodenkundliche Baubegleitung) können die Schäden reduziert werden. Für die Versiegelung von Flächen sind zudem Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die ebenfalls im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft und festgesetzt werden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Werden die Windräder und ihre Fundamente nach ihrer Laufzeit irgendwann einmal abgerissen, werden die Bodenverdichtungen erneut weitergehen. Ein tiefgreifender Eingriff in die natürlichen Verhältnisse vor Ort. - Brandschutz Daß Windräder auch schon mal in Brand geraten, ist kein Geheimnis. Windräder inmitten eines großen Waldgebietes stellen somit eine Gefahr für die gesamte Ökosystem der Schneifel, aber auch für die umliegenden Gemeinden dar. Der vorherrschende Baum ist die Fichte, aufgrund der hohen Gehalte an ätherischen Ölen brennt dieser Baum auch sehr leicht. Bei längeren Trockenphasen, wie z.B. im letzten Sommer steigt die Brandgefahr immens. Die vorherrschende Windrichtung ist West, daher sind bei einem Brand in der Schneifel insbesondere die östlich gelegenen Gemeinden gefährdet. Im Frühjahr treten auch starke Ostwinde auf die die Wälder ebenfalls stark austrocknen. In manchen Frühjahren ist es so trocken, daß die Landwirte kaum Heu von Ihren Flächen ernten können. Brennt bei derartigen Wetterverhältnissen ein Windrad ist es immer möglich, daß Funken und brennendes Material eines Windrades fortgetragen werden und den Wald entzünden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die freiwilligen Feuerwehren der umliegenden Gemeinden einem Großbrand in der Schneifel Herr werden können. Hier geht es um Gefahrenabwehr, für die umliegenden Gemeinden, welche Pläne gibt es um Waldbrände, hervorgerufen durch Windräder, zu verhindern. - Altlasten Im Bereich der Schneifel und Umgebung haben im Verlaufe des zweiten Weltkrieges nicht unerhebliche Kriegshandlungen stattgefunden. Die Schneifel war seinerzeit Bestandteil des „Westwalls“. Es ist davon auszugehen, daß dort noch erhebliche Altlasten militärischen Ursprungs zu finden sind. Dabei kann es sich um Munition, Sprengstoffe, Treibstoffe, Schmierstoffe und weitere unbekannte Substanzen handeln. Mit Ende des Krieges wurden viele Bombentrichter mit den Überbleibseln der militärischen Handlungen verfüllt und zugeschüttet. Dies ist allgemein bekannt. Munition und Metallschrott werden im o.g. Gebiet auch heute noch als Zufallsfunde aufgefunden. Treibstoffe, Schmierstoffe und andere giftige Substanzen können bei Beschädigungen der Behältnisse im Verlaufe der Bauarbeiten zu den Windrädern vermehrt und stark austreten, in die Böden, das Grundwasser und Oberflächengewässer eindringen und diese verseuchen. Mit ähnlichen Belastungen ist im Bereich der Prüm Air-Station zu rechnen. Nach dem Krieg wurde die ortsansässige Landwirtschaft mit nicht unerheblichen Mengen an Arsenverbindungen versorgt um diese als Pestizide einzusetzen. Nach 2 bis 3 jährigem Einsatz dieser Arsenverbindungen wurden diese wegen ihrer Giftigkeit verboten. Der	Zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für WEA -soweit erforderlich Brandschutzaufgaben festgelegt. Generell können im Flächennutzungsplan keine verbindlichen Brandschutzmaßnahmen festgelegt werden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
einfachste Weg zur Entsorgung der Fässer war das Vergraben im Wald, auch in der Schneifel. Dies wird von damals Beteiligten heute noch erzählt und ist in der Region allgemein bekannt. Werden solche Fässer im Zuge der Bauarbeiten beschädigt ist ebenfalls mit einer starken Belastung der Gewässer und Böden zu rechnen. Um zu verdeutlichen: In den Gewässern die ihren Ursprung in der Region Hallschlag haben, finden sich z.B. erhöhte Dynamitwerte, die Ihren Ursprung in der Explosion der Munitionslager Espagit vor ca. 100 Jahren! haben. (Nachzulesen in div. Veröffentlichungen zum Thema Espagit). Mit ähnlichen Ergebnissen kann man sicherlich in der Schneifelregion rechnen wenn Bagger und Bohrgeräte in entsprechenden Altlasten „herumrühren“. Eine zusätzliche Belastung der Böden, des Grundwassers und der Oberflächengewässer hätte fatale Folgen für alle Tier- und Pflanzenarten und auch die Menschen in der Region. Die Landwirtschaft selbst wäre in solchen Fällen ebenfalls betroffen, da das weidende Vieh seinen Wasserbedarf teilweise aus Bächen und Quellen deckt die ihren Ursprung in der Schneifel haben. Soweit mir bekannt ist existiert für das Gebiet der Schneifel kein Altlastenkataster. Aus den oben genannten Gründen halte ich flächendeckende Untersuchungen für das o.g. Baugebiet für unerlässlich. Dies fällt ebenso unter Gefahrenabwehr für die Bürger der umliegenden Gemeinden. Das Wenn bisher kein entsprechendes Kataster besteht bedeutet dies nicht, daß keine Altlasten vorhanden sind! Also fordere ich dies hiermit ein. - Lärmbelästigung Ich wohne in Weinsfeld, westlich davon stehen diverse Windräder. Da die Hauptwindrichtung West ist hört man die Windräder fast immer! Die damit verbundene Belästigung ist eine Zumutung! Die um die Schneifel liegenden Gemeinden werden dies ebenfalls empfinden, sofern die industriellen Windparks gebaut werden. Dies wird mit Sicherheit auch von den Touristen so empfunden werden. Urlauber kommen in die Region um sich von ihren städtischen Industrieanlagen zu erholen. Aber sie kommen nicht, um dann mal eine ländliche Industrieanlage zu „geniessen“. Die Übernachtungen in der Region werden sicherlich zurückgehen. Tourismus hat sich in den letzten Jahren entwickelt, mit dem Bau der Windparks wird dies wieder sabotiert.	Die Problematik der Altlasten, insbesondere in Bezug auf die ehemalige militärische Nutzung ist bekannt. Entsprechende Hinweise wurden auch in die Begründung zum FNP aufgenommen. Der konkrete Umgang mit Altlasten, die bei Bauarbeiten festgestellt werden, wird im Rahmen der Einzelgenehmigung festgelegt. Eine flächendeckende Untersuchung ist nicht notwendig, da sich die baulichen Eingriffe auf wenige konkret abzugrenzende Standorte beschränken werden. Die zulässigen Lärmimmissionen werden im Rahmen der Einzelgenehmigung festgelegt. Bei Grenzwertüberschreitungen sind die Anlagen zu drosseln oder abzuschalten. Die Auswirkungen von WEA auf den Tourismus wurden in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass viele Faktoren (Einstellung des Befragten zur Windenergie, Vorbelastungen, Betroffenheit wichtiger Infrastruktureinrichtungen etc.) Einfluss auf die touristische Nutzung haben und eine eindeutige Aussage (z.B. viele WEA = stark abnehmender Tourismus oder WEA haben	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- Eiswurf Im Herbst letzten Jahres befuhr ich die B 51 aus Richtung Blankenheim kommend nach Prüm. Im Bereich Reuth, ein paar hundert Meter vor der neuen Wildbrücke wurden vor ein paar Jahren Windräder in Betrieb genommen die teilweise sehr dicht an der B 51 stehen. Es war ca. 0 Grad Celsius, Schneeregen/Schnee. Plötzlich schlug 10 Meter vor mir, direkt an der Asphaltkante ein Klumpen Eis von ca. 30 cm Durchmesser ein. Es war reines Glück, daß das Fahrzeug nicht getroffen wurde. Wie wird Eiswurf bei den geplanten Windparks verhindert? Spaziergänger, Brennholzwerber etc. sind der Gefahr durch Eiswurf ausgesetzt, Verletzte oder schlimmeres ist möglich.	keinen Einfluss auf den Tourismus) nicht möglich sind. Es ist nicht auszuschließen, dass durch WEA auf der Schneifel die touristische Nutzung zurückgeht. Das öffentliche Interesse an einem Ausbau der Windenergie ist dem gegenüber zu stellen. Mit der Freihaltung des zentralen Teils der Schneifel trägt die VG der touristischen Nutzung Rechnung. Eisfall und Eiswurf stellen in der Tat eine potenzielle Gefährdung bei entsprechenden Witterungsverhältnissen dar. Auch durch technische Einrichtungen wie Rotorheizung und/oder Abschaltung kann eine Gefährdung nicht gänzlich vermieden werden. Einschränkungen in der Begehbarkeit des Waldes im Umfeld der Rotoren bei entsprechender Witterung sind daher unvermeidlich. Die Erzeugung regenerativer Energie ist im Hinblick auf den Klimaschutz aber höher zu gewichten als die zeitweise Einschränkung der Begehbarkeit auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche. Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten auf der Schneifel zu verzichten wird aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Eine Planänderung ergibt sich nicht.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
13. Schreiben vom 29.11.2019 (Roth) 1. Zerstörung des Landschaftsbildes Die im Flächennutzungsplan mit C1 und C2 ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen liegen in den Höhenlagen der Schneifel auf ca. 650 -700 Metern über NN. Die geplanten Anlagen sind selbst 230 Meter hoch. Windkraftanlagen dieser Dimensionen, stören so erheblich das Landschaftsbild, dass ihre Dominanz quasi zum neuen, prägenden Landschaftsbild würde. Das ist nicht hinnehmbar in einer Region, die sich mit der Schneifel identifiziert. Das wird auch im Umweltbericht des Planungsbüros so erkannt. Ich fordere, keine Windkraftanlagen auf der Schneifel zu bauen. Auch im Hinblick darauf, das ca 20 WEA auf dem Teilgebiet „K“ stehen, sehe ich persönlich keinen Grund dafür die schöne Schneifel mit WEA zu „bepflastern“.	Die Errichtung von WEA führt zweifellos zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Freihaltung des zentralen Teils des Schneifelrückens und Konzentration der WEA auf einen südliche und eine nördliche Teilfläche wird nach Auffassung der VG ein vertretbarer Interessensausgleich zwischen dem vom Gesetzgeber gewollten Ausbau der Windenergie und den Belangen des Landschaftschutzes erreicht Mit der vorliegenden Planung wird die Errichtung von WEA an anderer Stelle in der VG eingeschränkt und Windenergieanlagen auf besonders windhöfliche Bereiche konzentriert. Auf diese Weise bleibt das Landschaftsbild in anderen Teilen der VG von WEA weitgehend unbeeinträchtigt. Im Bereich der Schneifel wird der Ausbau zumindest außerhalb der Konzentrationszonen verhindert. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil insbesondere auch im direkten Umfeld des Schneifelrückens auch eine hohe Windhöflichkeit gegeben ist. Durch die vom VG-Rat festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s in 140 m über Grund soll gerade im gesamten Schneifelumland eine Konzentration auf wenige Sondergebietsflächen erzielt werden, um den Eingriff ins Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Auf belgischer Seite wurden die Gemeinden Burg Reuland, Büllingen, St. Vith sowie die Direction Generale du l'Amenagement du Territoire in Namur beteiligt. Von dort wurden keine wesentlichen Einwendungen gegen die Planung erhoben. Die Überplanung seitens der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- Ich fordere eine grenzübergreifende Abstimmung der WEA—Planungen zwischen den verantwortlichen Verwaltungen der VG Prüm mit den belgischen Verwaltungen (St. Vith, Büllingen und ggf. weitere) 2. Zerstörung der Natur und der geschützten Lebensräume Die Schneifel unterliegt als Natura2000 FFH-Gebiet einem besonderen Schutz. Für FFH-Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot. im FFH-Steckbrief kann man über die Schneifel lesen: <i>„Als Teil einer zusammenhängenden Waldlandschaft sind die Wälder der Schneifel unschätzbare Refugien für störungsempfindliche Tierarten. Sie beherbergen seltene Arten wie Schwarzstorch, Mittelspecht, Raufußkauz und Wildkatze. Der Tannenhäher hat in der Schneifel einen seiner Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz.“</i> (Quelle Stand 04 März 2017: http://www.natura2000.11p.de/steckbn'efe/index.php?a=s&b=g&c=fth&pk=FFH5704-301) Der Bau von Windkraftanlagen auf der Schneifel steht in völligem Gegensatz zu dem, was man mit viel Mühe, Steuer- und EU-Geldern und ehrenamtlichem Engagement in den Naturschutz und die Naheerholung investiert hat. Die im Flächennutzungsplan mit C1 und C2 ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen zerschneiden das zusammenhängende Waldgebiet des Schneifelrückens. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verschlechtern das Gebiet, weil die natürlichen	Verbandsgemeinde Prüm erfolgt im Rahmen des Anpassungsgebots, also der Erfüllung der landesplanerischen Vorgaben, dass mindestens 2 % der Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Mit Schreiben/E-Mail vom 25.10.2019 wurden die folgenden belgischen Behörden ebenfalls am Verfahren beteiligt: • Gemeinde Burg Reuland; • Gemeindeverwaltung Büllingen; • Gemeindeverwaltung St. Vith; • Ministre de la Region Wallonie, Direction Generale du l'Aménagement du Territoire (Namur); • Wallonie environnement SPW, Département des Permis et Autorisations, Direction des Permis et Auorisations; • Region Wallonien (Liege) • Gouvernement Wallonie, Cabinet du Ministre de l'Environnement de l'Aménagement du territoire et de la Mobilité (Jambes); Von dort wurden keine wesentlichen Einwendungen gegen die Planung erhoben, die eine Änderung der Planung erforderlich machen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach den bisher vorliegenden Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit führt die Errichtung von WEA nicht zwangsläufig zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele. Die letztendliche	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Lebensräume der geschützten Arten zerstört und das Leben der Tiere, die am Boden und insbesondere die in der Luft leben bedroht wird. Meine Forderungen zu 2: - Ich fordere im jetzigen Schritt des Verfahrens den eindeutigen Nachweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Windkraftanlagen auf das FFH Gebiet Schneifel auszuschließen sind. 3. Wertverlust von Immobilien Es gilt die alte Kaufmannsregel, der Wert einer Immobilie bestimmt sich durch drei Kriterien: die Lage, die Lage, und nochmals die Lage! Denn was nutzt das schönste Haus am falschen Platz. In der Schneifel und Umgebung zeichnet sich diese Lage durch Ruhe, die schöne Landschaft und viel Natur als wesentlicher Faktor aus. Daher sind Windenergieanlagen hier optisch und emissionsbedingt wesentlich wertmindernder als bei Gebäuden in strukturstarken Gebieten mit Straßenlärm oder anderen permanenten Lärmquellen. Je nach Nähe, Position und Anzahl der Windkraftanlagen, kann mit Wertminderungen von 50% bis zur Unverkäuflichkeit gerechnet werden. Zwar werden von den geplanten Windkraftanlagen auf der Schneifel verhältnismäßig wenig Immobilienbesitzer betroffen. Dennoch darf die Frage erlaubt sein, warum Hausbesitzer massive finanzielle und gesundheitliche Nachteile in Kauf nehmen müssen, um privaten Investoren höhere Gewinne zu ermöglichen? Durch die WEA „K“ stehen ca 20 Anlagen auf der anderen Seite unseres Dorfes. Reicht das nicht aus? <i>Hier die Einschätzung eines Immobilienmaklers zu dem Einfluss von Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise. Der Immobilienmakler ist der BI Gegenwind-Schneifel bekannt und kann dort namentlich benannt werde:</i> „Bezugnehmend auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen hiermit meine persönliche Einschätzung als Immobilienmakler mit. Für die reine Immobilienbewertung aus Sicht z. B. einer finanzierenden Bank hat die Nähe zu Windkraftanlagen oder anderen, die Wohnqualität beeinflussenden Faktoren, keinen erheblichen Einfluss. Bei einem tatsächlichen Verkauf der Immobilie sieht die Sachlage dann allerdings anders aus. Erfahrungsgemäß lassen sich Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen oder anderen, die Wohnqualität störenden Betrieben oder Objekten befinden, nur sehr schwer	Feststellung, ob einzelne WEA Schutz- und Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen, kann erst auf der Ebene der Einzelgenehmigung geklärt werden, wenn detaillierte Untersuchungen zu den konkreten WEA-Standorten vorliegen. Auf der Ebene des FNP können nur allgemeine Abschätzungen getroffen werden. Diese Abschätzungen kommen zu dem Ergebnis, dass auf Teilflächen des FFH-Gebiets WEA möglich sind ohne die Schutz- und Erhaltungsziele zu gefährden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es möglicherweise zu Wertbeeinträchtigungen von Immobilien kommen kann. Jedoch ist die Errichtung von WEA im Außenbereich nach dem Baugesetzbuch privilegiert, d.h. sie ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt. Dabei können Wertverluste von Immobilien nicht generell ausgeschlossen werden. Das gilt nicht nur für die Schneifel. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind Anlagen auch im	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>verkaufen. Kaufinteressenten von außerhalb, die nun einmal einen Großteil der Interessenten bilden, kaufen in der Regel keine Immobilien, die sich in der Nähe von störenden Objekten wie Windkraftanlagen befinden. Sofern Immobilien dennoch gekauft werden, ist das in der Regel nur über massive Preiszugeständnisse seitens der Verkäufer möglich. Teilweise lassen sich Immobilien auch gar nicht verkaufen. Sicher werden auch nach wie vor Immobilien verkauft, die sich in der Nähe von</i> <i>Windkraftanlagen befinden. Es handelt sich bei diesen Käufern aber in der Regel um Ortsansässige, die der Region eher verbunden sind. Auswärtige Interessenten legen sehr großen Wert auf eine entsprechende Wohnqualität. Bei in der Regel hohen Investitionskosten ist das auch nachvollziehbar"</i> Meine Forderungen zu 4: - Ich fordere die öffentliche Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen zur Erstellung kostenloser Wertgutachten für Immobilienbesitzer in den betroffenen Gebieten - Ich fordere die Einführung eines Entschädigungssystems für durch windkraftbedingte Wertverluste betroffene Immobilienbesitzer Und jetzt möchte ich Ihnen meine Einwände gegen die WEA in der Schneifel I in meinen eigenen, einfachen Worten darbringen: Ich selbst bin Mutter zweier Kinder und bin hier groß geworden. Die alternativen Energien finde ich auch sehr gut, allerdings sollte es doch bitte mit Verstand geplant werden. Wenn ich von Bleialf nach Auw fahre, oder auch von Auw nach Roth stehen so viele WEA auf den Wiesen, das man meinen sollte ganze Dörfer problemlos mit Strom zu versorgen. Allerdings wissen Sie bestimmt besser als ich, dass das Stromnetz dafür nicht ausgebaut ist und der Strom nicht so gespeichert werden kann, wie man es sich wünscht. Und wie bereits erwähnt, steht vor unserer Haustür bereits die ausgewiesene Fläche „K“ mit nochmals ca 20 Anlagen. Was meine Immobilie dann wert sein wird, will ich lieber nicht wissen.	öffentlichen Interesse. Sie sind im Außenbereich als sog. privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das OVG Saarland hat entschieden, „dass die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks durch die Errichtung ansonsten zulässiger und daher zu Recht genehmigter baulicher Anlagen dessen Eigentümer auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung vermittelt“ (2 A 361/11 vom 27.05.2013). Es gibt folglich keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes bewahrt zu bleiben (siehe auch VG Regensburg, RD 7 K 12.148). Die Anregung, kostenlose Wertgutachten für betroffene Immobilienbesitzer zu erstellen und windkraftbedingte Wertverluste zu entschädigen wird deshalb zurückgewiesen. Der in der VG Prüm erzeugte Strom soll auch einen Beitrag zur Stromversorgung von städtischen Gebieten beitragen, die nur wenige Flächen für eigene Anlagen zur Verfügung haben. Die VG soll also nach dem übergeordneten politischen Willen über den eigenen Bedarf hinaus regenerativ Strom erzeugen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Ich denke auch dieses Argument kann jeder Eigenheim Besitzer, der dafür arbeitet, verstehen. Bitte bedenken Sie auch, das die Atomkraftwerke Thiangen und Cattenom Luftlinie gar nicht weit weg sind von uns. Was nützt es uns, WEA noch und nöcher aufzustellen und im Grenzgebiet laufen die AKW weiter. Die Schneifel ist für mich ein Wald, der im Hinblick auf das durch Dürre, Stürme und Borkenkäfer verursachte Waldsterben in Deutschland, unangetastet bleiben sollte. Dieses Stück Natur sollten wir unbedingt unseren Nachkommen intakt vererben. Es ist doch wirklich Unsinn, sich auf der einen Seite über das Waldsterben Sorgen zu machen, und auf der anderen Seite soll auf der Schneifel unfassbar viel Wald gerodet werden, und Metall und Beton in unvorstellbarem Maße in den Boden gebracht werden. Ich spare mir an dieser Stelle, den Waldzustandsbericht 2019 mit 70 Seiten an dieses Schreiben anzuhängen. Stattdessen verweise ich auf die Internetseiten „Landesforsten Rlp“. Aber wie immer geht es mal wieder um das liebe Geld, und die finanziellen Entschädigungen an die Wald-/Wiesen Besitzer sind schwindelerregend hoch. Aber ob es das wert ist? Siehe Anlage 3 – Zu Stellungnahme 13	Die VG als Träger der Flächennutzungsplanung hat keinen Einfluss auf den Betrieb der Kernkraftwerke Thiangen und Cattenom. Das angesprochene Waldsterben wird im Wesentlichen durch den Klimawandel verursacht. Mit der Errichtung von WEA soll dem Klimawandel entgegen gewirkt werden und damit letztendlich der Wald erhalten werden. Von ca. 4.000 ha Wald auf der Schneifel werden etwa 0,5 % oder 20 ha für die Windenergienutzung gerodet. Der größte Teil des Waldes bleibt also unangetastet und soll durch die mit dem FNP angestrebte Konzentrationswirkung vor einem noch stärkeren Eingriff geschützt werden. Soweit die Anregung darauf abzielt, keine Sondergebiete für die Windenergienutzung auf der Schneifel auszuweisen, wird sie aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine gewichtigen Erkenntnisse, die zu einer Änderung der Planung führen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
14. E-Mail von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel, AZ 22.06-518/2019 vom 13.12.2019 Für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren danken wir und nehmen wie folgt Stellung: Die nach dem Unglück von Fukushima wurde die Energiewende beschlossen und damit versucht Wasser, Sonne und Wind alternativ zu nutzen. Von allen schien die Nutzung der Windenergie besonders erfolgreich zu sein. So entstanden die überall sichtbaren Windparks, viele müssen noch gebaut werden, um wenigsten einen Anteil des Strombedarfs zu erzeugen. Viele Landesteile wurden auf diese Weise schon in Anspruch genommen, so dass man nun, da geeignete Flächen immer knapper werden, auf den Wald zurückgreifen muss. Es sollte aber die Aufgabe der Planung sein, wertvolle Waldgebiete auszunehmen und zu schützen. Hierzu gehört auf jeden Fall das Gebiet der Schneifel, wo eine Fläche von ca. 300 ha – in 2 Teilen – in Anspruch genommen werden soll. Kleinere Waldflächen im Planungsgebiet könnte man eher freigeben. Das Gebiet der Schneifel ist durch vielgestaltige Bewirtschaftung und Nutzung von reinen Fichtenwäldern in ein ökologisch wertvolles Gebiet umgeformt worden. Nicht nur die Vielfalt von Baumarten – außer Fichten gibt es Laubmischwälder aller Altersklassen, sowie Douglasien, Tannen und auf weiten Flächen Fichten mit Buchenunterbau sowie Kahlflächen mit natürlicher Sukzession. Dem zu Folge gibt es auch einen reichen Bestand an Tieren, von denen folgende Vogelarten am wichtigsten sind: Raufußkauz, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldschnepfe, Wespenbussard, Rotmilan und Schwarzstorch; bis vor kurzem noch das Haselhuhn, vor vielen Jahren noch die Nachtschwalbe. Der Bestand an Fledermäusen ist sicher ebenso wertvoll. Fledermäuse suchen die vorhandenen Laubholzbestände auf und überqueren dabei die beiden geplanten Gebiete. Es sind vermutlich anzutreffen: Franzen,- Bechstein,- Mopsfledermaus oder der kleine Abendsegler – was noch zu untersuchen ist. Wirtschaftlicher Wert: Nach betriebswirtschaftlichen Berechnungen muss ein Windrad bis zu Hälfte seiner Laufzeit Energie produzieren, um die für den Bau und das Aufstellen investierte wieder auszugleichen. Im Wald kommt noch hinzu dass gerodet werden muss. Der Flächenbedarf für ein Windrad im Wald wird in der Literatur mit 0,4 ha angegeben, aktuelle Messungen im Raum Ormont / Schüller und Großkampen haben einen Bedarf von ca. 1,0 ha – incl. der Zuwege – ergeben. Auf dieser Fläche hat ein mittelalter Fichtenwald nach Wiedemann Schober einen jährlichen Zuwachs ca. 10-15 cbm Holz, (bei Douglasien sind es mehr, bei Laubholz weniger) d.h. es werden mehr als 10 t CO2 pro Jahr gebunden und zusätzlich eine entsprechende Menge O2 freigesetzt. Durch Aufreißen der Waldränder sind Folgeschäden wie Windwurf und Sonnenbrand zu erwarten. Da in den nächsten Jahren eine größere Käferkatastrophe erwartet wird, sollten alle noch lebensfähigen Wälder geschont und erhalten werden. Schon allein diese Überlegung muss zu dem Schluss führen, dass Windräder im Wald nicht mehr zu verantworten sind. Was wollen denn den armen Bauern in Lateinamerika sagen, die aus Not die dortigen Wälder roden, wenn wir das gleiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das planerische Konzept unter Berücksichtigung der Faktoren, die in der Begründung dargestellt sind, führt dazu, dass auch Teile der Schneifel als Sondergebiet ausgewiesen werden. Es darf aber nicht verkannt werden, dass durch die mit der Ausweisung verbundenen Konzentrationswirkung wesentliche Teile der Schneifel von Windkraft freigehalten werden sollen. Ohne planerisches Konzept wäre dies gerade nicht sicher gestellt. Die geplanten Sondergebiete befinden sich weitgehend in monotonen Nadelwäldern. Bezüglich der genannten Arten wird auf den Umweltbericht und die im Anhang beigefügten Untersuchungen verwiesen. Dort wurden aus Sicht des VG-Rates die o.g. Belange ausreichend ermittelt und bewertet. Auf der Einzelgenehmigungsebene werden weitergehenden Untersuchungen durchgeführt und Maßnahmen zum Schutz dieser Arten festgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist ein Grundsatz der Landesplanung, dass Windenergienutzung auch im Wald stattfinden soll, um den Anteil regenerativ erzeugter Energie zu erhöhen und damit die Auswirkungen des Klimawandels –auch auf den Wald- zu reduzieren.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
hier ohne Sinn und Verstand tun. Ideelle Werte Die Zerschlagung von Waldgebieten hier der Schneifel durch Windräder stößt auch bei der hiesigen Bevölkerung – auch jenseits der Grenze in Belgien- auf große Ablehnung. Die Schneifel war immer sehr beliebtes Wander- und Skigebiet. Es gibt hier ruhige und einsame Wälder mit großem Artenreichtum an Pflanzen und Tieren, mit vielen Wirtschafts- und Wanderwegen, die gerne von Touristen angenommen werden. Windräder stören das Walderlebnis durch den hässlichen Anblick, die Waldvernichtung und die zunehmenden Lärmbelästigung mit Schlagschatten. Zusammenfassend kann man feststellen, dass nach heutigen Erkenntnissen das Aufstellen von Windrädern im Wald ziemlich dumm und verantwortungslos ist. Siehe hierzu auch „Windkraft im Wald, mehr Schaden als Nutzen.“ Die weitere Verschandelung der „offenen Landschaft“, außerhalb der Wälder, müssen wir wohl ertragen, bis wir zur gleichen Einsicht kommen, wie ein Thüringer FAZ-Leser. Er schreibt am 07.11.2019: Wenn man vom Hainich aus in das Thüringer Becken schaut, was sehen wir: Windräder soweit das Auge reicht, von Horizont zu Horizont, nichts als Windräder - Hier wurde Heimat zerstört! So ist es auch, wenn man von Weißen Stein nach Süden auf unsere Heimat blickt.	Die dabei entstehenden Konflikte im Bereich Artenschutz, Landschaftsbild etc. werden durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich reduziert. Eine völlig konfliktfreie Energieerzeugung ist nicht möglich. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen daher zu einem gewissen Grade toleriert werden. In der vorliegenden Planung wurden die besonders wertvollen und sensiblen Bereiche von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Auf den geplanten Sondergebieten sind weitere Einschränkungen der Nutzung möglich, wenn im Zuge der Einzelgenehmigung bisher nicht bekannte besondere Konflikte (z.B. Lärmbelästigung, Schlagschatten etc.) oder erhebliche Beeinträchtigungen auftreten. Soweit die Anregung darauf abzielt, die Sondergebiete Schneifel-Nord und Schneifel-Süd im Verfahren nicht weiter zu verfolgen wird ihr nicht gefolgt. Eine Planänderung der aus den o.g. Gründen für nicht erforderlich erachtet.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
15. E-Mail der C4 Planung und Betreuungs- GmbH, Burgblick 12, 54673 Neuerburg vom 12.12.2019 Inhaltsverzeichnis Zur Stellungnahme C4 Planung und Betreuungs- GmbH zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich „Windkraft“ 1 Einleitung 1.1 Vorbemerkung und Grundsätzliche Vorgehensweise der Verbandsgemeine Prüm 1.2 Bereitgestellte Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeine Prüm 2 Ziel der Eingabe 3 Antragsbegründung 3.1 Entzug geeigneter Flächen durch Bemessung 3.2 Abwägungsmängel und fehlende Differenzierung – Teilfläche C-5 4 Grundsatzfragen zur artenrechtlichen Beurteilung 5 Fazit 1.Einleitung Die C4 Planung und Betreuungs GmbH, mit Sitz in Neuerburg beabsichtigt auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm, in mehreren Plangebieten, die Errichtung von Windkraftanlagen. Als erfahrener Projektentwickler, mit über 25 jähriger Berufserfahrung, hat der Geschäftsführer der C4 Planung und Betreuungs GmbH, Herrn _____, die offengelegte Planung überprüft und möchte im weiteren Verlauf dieses Schreibens die Stellungnahme hierzu abgeben. 1.1. Grundsätzliche Vorgehensweise der Verbandsgemeinde Prüm Die Verbandsgemeinde Prüm ist, als ausführendes Organ der Flächennutzungsplanung und deren	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Mitarbeiter in der Ausführung der Planung, zu strenger Neutralität verpflichtet und hat dies auch stets öffentlich erklärt. Die Verbandsgemeinde Prüm hat im Dezember 2012 mit den zuständigen Stellen des Ministeriums Rheinland Pfalz für den Bereich der Staatsforstflächen, einen Solidarpakt für Windkraft unterzeichnet. Hierbei willigten die Unterzeichner ein, einen Teil ihrer Pachteinahmen aus künftigen Windenergieanlagen der Staatsforstflächen an die Verbandsgemeinde Prüm abzugeben. Mit dieser Vereinbarung wird die Verbandsgemeinde Prüm, als Unterzeichner dieses Solidarpakts, direkter Nutznießer seiner eigenen Flächennutzungsplanung in der VG Prüm, für die im Flächennutzungsplan als Windkraftflächen ausgewiesenen Staatsforstflächen. Ich möchte darauf hinweisen, dass zu keinem Zeitpunkt die ausführende Verwaltung, zuständig für die Flächennutzungsplanung, weder auf diesen Tatbestand hingewiesen wurde, noch gab es gemäß des Neutralitätsgebots eine Trennung der Zuständigkeiten. Ebenso erfolgte keine Mitteilung des Sachverhalts gegenüber dem Verbandsgemeinderat. Aus Sicht der C4 Planung und Betreuungs GmbH ist es deshalb fraglich, ob die VG Prüm, mit dieser Vorgehensweise, bei der Ausarbeitung des Flächennutzungsplans gegen das dringend gebotene Neutralitätsgebot verstoßen hat. 1.2 Bereitgestellte Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeine Prüm Auf der Internetseite der Verbandsgemeine Prüm sind unter dem Punkt, Entwurfsunterlagen der Teilfortschreibung "Windenergie" des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung) gem. § 4a (3) Baugesetzbuch i. V. m. § 3 (2) BauGB folgende Detailpunkte zu finden. 01 - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie • Plankarte Blatt Nord • Plankarte Blatt Süd • Städtebauliche Begründung • Umweltbericht 02 - Anhang 03 - Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren • Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Verbandsgemeinderat hat mehrfach in öffentlichen Sitzungen transparent über den Solidarpakt beraten und beschlossen. Eine planerische Verpflichtung mit einem bestimmten Planungsziel ist nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ebenso wurde über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nach den gesetzlichen Vorschriften beraten und beschlossen sowie die jeweiligen Verfahrensschritte durchgeführt. Der VG-Rat vertritt aus den o.g. Gründen die Auffassung, dass kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorliegt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung Auszug Niederschrift Ergänzende landesplanerische Stellungnahme Stellungnahmen benachbarter Gemeinden Stellungnahmen Ortsgemeinden Stellungnahmen Private Anlage Stellungnahmen Private Stellungnahmen Behörden etc. Anlage Stellungnahmen Behörden etc. 04 - Geodaten Sondergebiete Windenergie Die "GIS"-Daten mit den aktuellen Abgrenzungen der Sondergebiete "Windenergie" stehen zur Verfügung. Bitte senden Sie hierzu eine E-Mail an bauleitplanung@vg-pruem.de. Unter dem Punkt 02 - Anhang finden sich die detaillierten Unterlagen zu den ausgeführten Detailarbeiten zur Flächennutzungsplan. (In Anlage 1 sind die Unterpunkte dargestellt) Hier zwei Mängelhinweise: - Im Umweltbericht Teil 2 der Verbandsgemeinde Prüm zum FNP Teilfortschreibung Windenergie, erstellt von der Firma BGH Plan, finden sich wiederholt Hinweise, z.B. auf Seite 51, auf Untersuchungen von BISCHOFF & PARTNER (2017) und GINSTER (2017), welche u.a. als artenschutzrechtliche Begründung für die Streichung bestimmter Vorrangflächen, z.B. der Fläche C-5 bei Buchet dienen sollen. Diese Unterlagen sind allerdings weder im Anhang 02 noch an einer anderen Stelle zu finden. Dementsprechend ist eine werthaltige Überprüfung des Ergebnisse der Umweltprüfung nicht möglich und eine Streichung der Flächen, z.B. der Fläche C-5 bei Buchet, zweifelhaft. - Weiterhin ist in den zusätzlich beigefügten Untersuchungen, z.B. BISCHOFF & PARTNER (2016), GINSTER (2016) nicht zu erkennen, wer diese Untersuchung beauftragt hat und auf welche Teilflächen sich diese Untersuchungen beziehen, was im Übrigen für die meisten Unterlagen der Fall ist. 2. Ziel der Eingabe Die C4 Planung und Betreuungs GmbH beantragt eine erneute Betrachtung und Ausweisung weiterer geeigneter Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie Wiederaufnahme der Teilfläche C-5 bei Buchet.	zur Kenntnis genommen. Die genannten Unterlagen wurden bei der erneuten Offenlage unter 02-Anhang/B-Sondergutachten/Artenschutz bereitgestellt. Die Unterlagen wurden in der Originalform, in der sie auch der VG und dem Planungsbüro vorgelegt wurden, veröffentlicht. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Wie in der Städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung „Windkraft“ dargelegt, ist der Ausweisung ein hoher Stellenwert einzuräumen, um die Folgen des Klimawandels abzumildern. Dies wurde auch im Rahmen der Teilfortschreibung zum LEP bereits als Ziel formuliert. Hier wird in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergie u. a. eine Verfünffachung der Stromerzeugung aus Windkraft vorgesehen. Dies soll gemäß Grundsatz G 163 über die Regional- und Bauleitplanung erfolgen. Hierbei ist das Augenmerk auf die Schaffung geeigneter Vorrangflächen zu lenken, um der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Die Landesplanerischen Vorgaben beinhalten u.a. die Bereitstellung von mindestens 2 % der Landesfläche, 2 % der Waldflächen sowie die Verpflichtung, Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern (siehe Städtebauliche Begründung Kapitel 1.3 Landesplanerische Vorgaben auf Seite 7). Weiterhin ist es eine Zielvorgabe Standorte auszuweisen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist (siehe Städtebauliche Begründung Kapitel 1.3, Landesplanerische Vorgaben, S. 8 - Z 163 g). Mit den im Rahmen der Landes- und Regionalplanung geschaffenen Zielen und Grundsätzen ist die Fortschreibung und Anpassung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm erforderlich. Die dabei getroffenen Abgrenzungskriterien dienen der Ermittlung von Potenzialflächen, die anhand einer 3-stufigen Beurteilung näher betrachtet werden. Damit wird nach Durchlauf aller Verfahrensschritte eine Neuausweisung von 559 ha erzielt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 1,2 % des Verbandsgemeindegebietes (siehe Städtebauliche Begründung Kapitel 8. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan, S. 78) und bleibt damit unter der Zielformulierung zur Schaffung substanzieller Flächen für Windkraft. Erst mit der nachrichtlichen Übernahme der im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete (unter Anpassung gem. landesplanerischen Vorgaben) wird ein Wert von 1,9 % erreicht, der auch unter den Vorgaben liegt, obwohl er bereits Flächen im Wald enthält. Diese müssten eigentlich bei zusätzlichen 2% der Waldflächen liegen und der Zielvorgabe noch hinzugefügt werden. Die nachträgliche Herausnahme der Fläche C5 Großlangenfeld reduziert den Wert des Flächenanteils weiter.	Zur Kenntnis genommen Die im Ergebnis der Abwägung verbleibenden 1,9 % der Fläche der VG (ca. 876 ha) werden vom VG-Rat als substanziell angesehen. Derzeit stehen in der VG bereits ca. 100 WEA. Mit den geplanten neuen Sondergebieten können ca. 30 bis 35 weitere WEA errichtet werden. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass von den ca. 100 WEA etwa 60 WEA außerhalb der künftigen Sondergebiete liegen. Diese Windräder entsprechen unter der konservativen Annahme eines Flächenbedarfs von mindestens 5 ha je Bestandsanlage einer Gebietskulisse von ca. 300 ha. Dies entspricht einem Anteil von 0,6 % der Verbandsgemeindefläche, die über die künftige Sondergebietsfläche hinaus, der Windkraft bereits heute zur Verfügung steht. Insgesamt stehen mit Wirksamkeit dieser FNP-Fortschreibung 2,5 % der VG-Fläche der Windkraftnutzung tatsächlich zur Verfügung. Nimmt man einen Flächenbedarf von 10 ha je Bestandsanlage außerhalb der geplanten Sondergebiete an, so stehen sogar 3,1 % der VG-Fläche zur Verfügung. Es ist nicht auszuschließen, dass in den nächsten Jahren vermehrt WEA außer Betrieb gehen, für die kein Repowering möglich ist.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Zudem ist mit der Planungsforderung, „Flügelfläche im Vorrang“, welches von der Kreisverwaltung Bitburg- Prüm gefordert und vom Verbandsgemeinderat Prüm umgesetzt wurde, ein erheblicher Teil der Windvorrangfläche nicht nutzbar, was eine weitere erhebliche deutliche Reduzierung unter 2 % bedeutet. Hierzu ein Hinweis: Die Forderung der Kreisverwaltung ist unbegründet da sich diese Forderung auf ein Gerichtsurteil bezieht, welches sich mit der Fragestellung „Bebauungsplan“ und <u>nicht</u> „Flächennutzungsplan“ auseinandersetzt. Dazu wird noch an geeigneter Stelle vorgetragen. Insbesondere die Rechtsprechung lenkt zunehmend das Augenmerk auf die im Rahmen einer Ausweisung zugrunde gelegten Kriterien. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien sowie die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange sind für einen rechtssicheren Flächennutzungsplan erforderlich. In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgende Punkte aufmerksam machen, die wir in unserer anschließenden Antragbegründung weiter ausführen: 1. Entzug geeigneter Flächen durch Bemessung – Mindestgrößenkriterium 50 ha sowie durch Kriterium der Windhöffigkeit von 6,4 m/s in 140 m Höhe 2. Abwägungsmängel insbesondere bei der Würdigung der weichen Tabukriterien als Ergebnis aus dem Umweltbericht führen zu einer verfrühten Herausnahme grundsätzlich geeigneter Flächen 3. Nachträgliche Herausnahmen von Flächen ohne gutachterliche Nachweise – Schutzzone zu Horsten ohne aktuellen Brutnachweis	Sollten in den kommenden Jahren tatsächlich vermehrt WEA außerhalb der Sondergebiete außer Betrieb genommen werden, wird der Plangeber prüfen, inwieweit er seine Planung erneut an die übergeordnete Planung anzupassen hat (§ 1 Abs. 4 BauGB). Auch die „Flügelfläche“ steht tatsächlich für WEA zur Verfügung, da der „Flügel“ fester Bestandteil der WEA ist. Dass auch die Rotorblätter vollständig im Sondergebiet liegen müssen, dient der Klarstellung. Der FNP mit seiner Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebiete hat den Charakter eines Bebauungsplans, so dass die Grenze der Sondergebiete vergleichbar mit dem Geltungsbereich eines B-Plan ist. Auch wenn das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (4 C 3/04) feststellt, dass diese Festlegung zumindest in einem <u>Bebauungsplan</u> nicht der freien Entscheidung des Plangebers unterliegt, kommt der VG-Rat unabhängig davon, ob diese Festlegung auch beim FNP zwingend ist, zur Abwägungsentscheidung, den Rotorüberflug außerhalb der Sondergebiete nicht zuzulassen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Den Zielen der Landes- und Regionalplanung zur Schaffung substanzieller Vorrangflächen ist damit nicht ausreichend Gewicht beigemessen worden, da somit bereits ein Großteil der Flächen aufgrund abwägungsfehlerhafter Kriterien für eine Ausweisung entfallen. Auch wenn harte und weiche Tabuzonen getrennt betrachtet werden, so führt die in Teilen mangelnde Abwägung insbesondere der weichen Tabukriterien zu einem materiellen Fehler. Auch ist z. B. die Einstufung von LSG-Flächen ohne jede weitere Zonierung, der Ausschluss von Natura 2000-Gebieten und Bereiche des Artenschutzes als Ausschlusskriterium zu bemängeln. Dies führt zu einer wesentlichen Einschränkung potenzieller Flächen, die erst im Rahmen einer vorhabenbezogenen Prüfung erfolgen sollte. Nur so kann das selbst formulierte Ziel von mindestens 2 % der Gemeindegebietsfläche für die Windenergie erreicht werden. Deshalb beantragen wir die Aufnahme von: 1. Flächen, die auch kleiner als 50 ha sind. Die Bemessung auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung entzieht potenziell geeignete Flächen jeder weiteren Untersuchung. Eine Mindestgrößenfestlegung bzw. die Festlegung einer Anlagenanzahl als Ausschlusskriterium ist rechtsfehlerhaft, da eine Einzelfallbetrachtung immer erforderlich ist. Der landes- und regionalplanerisch angelegte Maßstab über die Windhöflichkeit wird im Rahmen der Flächennutzungsplanung mit 6,4 m/s in 140 m/s in 140 m über Grund konkretisiert. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass Anlagen bereits aufgrund der aktuellen Technisierung (insbesondere Anlagentypen für Schwachwindstandorte) auch bei Windgeschwindigkeiten von ca. 6, 0 m/s in Nabenhöhe wirtschaftlich betrieben werden können. Die vorzeitige Befassung zum Kriterium Windhöflichkeit mit der Konkretisierung 6,4 m/s führt ebenfalls zu einer fehlerhaften Bemessung grundsätzlich geeigneter Flächen für die Windenergienutzung, zumal bei der Ausweisung wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt bleiben müssen. Dies liegt im Ermessen der Inverstoren und der konkreten Einzelplanung. Zudem sind die verwendeten Winddaten, Windatlas RLP, zu ungenau. Vorliegende detaillierte Windgutachten, aus diversen Planungsbereichen der VG Prüm zeigen dies eindeutig.	Mit der Ausweisung von 1,9 % der VG-Fläche wird die landesplanerische Vorgabe nahezu erfüllt. Ursprünglich waren deutlich mehr Flächen für die Windenergienutzung vorgesehen. Durch artenschutzrechtliche Restriktionen entfallen aber einige Flächen. Zudem müssen die Flächen, auf denen noch WEA in Betrieb sind, die aber außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete liegen, mit in die Betrachtung einbezogen werden. Insoweit wird der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft (vgl. Abwägung oben). LSG-Flächen und Natura2000-Gebiete sind in der Planung nicht als „weiche“ Ausschlusskriterien festgelegt. Mit der Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha will der VG-Rat sicherstellen, dass auf einem Sondergebiet mindestens 3 WEA der aktuell größten Anlagentypen tatsächlich errichtet werden können und damit gleichzeitig eine Konzentration von WEA erfolgt. Bei einer geringeren Mindestgröße (z.B. 30 ha) entstehen zum einen wesentlich mehr einzelne Sondergebiete verteilt über eine größere Fläche mit entsprechend ungünstigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zum anderen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass dort planerisch zwar drei Anlagen möglich sind, tatsächlich aber nur ein oder zwei Anlagen gebaut werden können, z.B. aus Artenschutzgründen, wegen ungünstiger Topographie oder einzuhaltender Schutzabständen zu Straßen oder Freileitungen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
2. Flächen, die aufgrund der gewählten Variante (Synopsis aus harten und weichen Tabukriterien sowie der Berücksichtigung weiterer öffentlicher Belange innerhalb eines 3-stufigen Modells - siehe Ausführungen zu den Beurteilungsebenen 1 bis 3, Städtebauliche Begründung, S. 15 u. 16) entfallen sind, weil die gewählten Kriterien sowohl als hartes als auch überwiegend als weiches Kriterium zum Ausschluss führen, ohne dass auf Basis des Umweltberichtes (Teil 2 der FNP – Fortschreibung) hinlängliche Begründungen zum Abwägungsvorgang erkennbar sind. Die Ergebnisse des	Mit der Festlegung der Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s wird nicht ausgesagt, dass bei geringeren Windgeschwindigkeiten kein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich wäre. Die festgelegte relativ hohe Windgeschwindigkeit soll vielmehr die Windenergienutzung auf die windhöffigsten Gebiete konzentrieren und dadurch bei relativ geringem Flächenverbrauch eine möglichst hohe Energieerzeugung erreichen. Es ist bekannt, dass der Windatlas RLP auf einer Modellierung beruht, die im Detail von den tatsächlichen Windverhältnissen abweichen kann. Da die vom VG-Rat gesetzten Ausschlusskriterien in einheitlicher Form für das gesamte VG-Gebiet angewendet werden müssen, bot der Windatlas die einzige Grundlage um zu flächendeckenden Aussagen zu kommen. Im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB hat sich der VG-Rat intensiv mit der Frage beschäftigt, ob Einzelgutachten zur Windgeschwindigkeit anerkannt werden sollen und die Angaben des Windatlas dadurch ersetzt werden können. Im Ergebnis kam der VG-Rat zu der Entscheidung, solche Einzelgutachten <u>nicht</u> anzuerkennen, weil damit theoretisch für jede durch die Angaben des Windatlas ausgeschlossene Fläche durch Einzelgutachten für die Windenergienutzung geöffnet werden könnte und damit die Steuerungswirkung des Kriteriums Windhöffigkeit faktisch nicht mehr gegeben wäre. Zum anderen wäre jedes örtliche Windgutachten qualitativ zu prüfen, inwieweit es fachlich tatsächlich zu einer genaueren Aussage kommt als der Windatlas.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen und keiner weiteren abwägenden Bewertung unterzogen, so dass dies zum zusätzlichen Ausscheiden potenziell geeigneter Flächen führt (so auch Teilfläche C-5 – bei Buchet), obwohl die Ergebnisse des Umweltberichtes lediglich empfehlenden Charakter haben. Im Rahmen der 3. Beurteilungsebene werden aufgrund von weiteren Angaben öffentlicher Stellen zusätzliche Bereiche ausgeschlossen, ohne dass es hierbei zu einer Differenzierung von harten und weichen Tabukriterien gekommen ist. Dies führt zu einem fehlerhaften Abwägungsergebnis. Weiterhin ist zu bemängeln, dass so der Einzelfallbezug für grundsätzlich geeignete Flächen vorzeitig ausgeschlossen wird. 3. Nachträgliche Herausnahme grundsätzlich geeigneter Flächen aufgrund von Hinweisen zu Horststandorten ohne fachgutachterliche Belege über die aktuelle Nutzung oder vorhandenen Bruterfolg. Lediglich ein nachweislicher Bruterfolg führt zur Bildung eines Schutzabstandes von 1.000 m gem. „Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (siehe Anlage 2 Spalte 2). 3. Antragsbegründung 3.1 Entzug geeigneter Flächen durch Bemessung Die Verbandsgemeinde Prüm legt in der Städtebaulichen Begründung zur 6. Fortschreibung Windkraft dar, dass Windenergieanlagen auf einzelne Bereiche konzentriert werden und hierbei Flächen für eine gewisse Anzahl an Anlagen bereitgestellt werden sollen, um damit u. a. den Vorgaben des LEP nachzukommen. Es sollen Flächen entstehen, auf denen mindestens 3 Windenergieanlagen im Verbund errichtet werden können. Unter den Annahmen, dass bei den Abmessungen derzeit technisch aktueller Anlagen jeweils 15 ha als erforderliche Fläche zugrunde gelegt werden müssen, wird zudem eine Mindestgröße der Potenzialflächen von 50 ha definiert. Damit gibt die Verbandsgemeinde den Willen zum Ausdruck, Windenergieanlagen zu konzentrieren und dafür an anderen Stellen auszuschließen. Bei dieser Vorgehensweise werden jedoch Flächen, die zwar grundsätzlich für Windenergie geeignet, aber kleiner als 50 ha sind, bereits im Vorfeld einer Einzelfallbetrachtung aussortiert. Dies kann eindeutig als Fehler im Abwägungsvorgang bewertet werden. Das BVerwG hat in einem Urteil vom 13. Dezember 2018 – 4 CN 3.18 in einem vergleichbaren Fall geurteilt, dass „Flächen, die weniger Anlagen aufnehmen können, ...daher nicht stets als Tabuzonen bei der gesamträumlichen Planung auszuschneiden“ sind. Weiter heißt es, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weder nach seinem Zweck noch nach seinem Wortlaut eine Mindestanzahl an Anlagen innerhalb einer	Den Empfehlungen des Umweltberichtes wurde im Rahmen der Abwägung gefolgt. Bei den in der Anregung genannten weiteren Angaben öffentlicher Stellen handelt es sich vermutlich um Horste windkraftsensibler Arten. Hier wurde lediglich der als „weiches“ Ausschlusskriterium festgelegte Schutzabstand auf nachträglich bekannt gewordene Horste angewendet. Potenzielle Eignungsflächen wurden nur aus der Planung genommen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre ein Brutnachweis vorlag. Die Anregung, zusätzliche Flächen gem. der Punkte 1 bis 3 in die Planung aufzunehmen wird nicht gefolgt. Aus Sicht des VG-Rates ergeben sich aus der Anregung keine gewichtigen Erkenntnisse, die vorliegende Planung zu ändern. Vor der Festlegung der Mindestgröße von 50 ha wurden verschiedene Varianten in Abhängigkeit von unterschiedlichen Mindestwindgeschwindigkeiten erstellt und in den Gremien diskutiert. Im Ergebnis wurde sich für die Variante mit 50 ha entschieden. Dies soll beibehalten werden. Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sondergebiet Windkraft geeigneten Gebieten im Flächennutzungsplan hat der Verbandsgemeinderat ein mehrstufiges Verfahren angewendet, das flächendeckend und einheitlich für das gesamte	

Stellungnahme		Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Konzentrationszone fordere. Gleiches gelte für tatsächliche, insbesondere wirtschaftliche Umstände. Aufgrund der Ausschlusswirkung ist hier zur Schaffung substanziellen Raumes jede Möglichkeit auszuschöpfen, um Windenergieanlagen realisieren zu können. Entscheidend bei der Ausweisung von Schutzabständen ist, dass keine Mindestanzahl oder Mindestgröße der Konzentrationszonen herangezogen werden dürfen. Auch wirtschaftliche Aspekte spielen dabei für die planungsrechtlichen Überlegungen keine Rolle. Die Konzentration von Windenergieanlagen muss einer Abwägung unterliegen, die nicht durch vorzeitige Bemessung als Tabuzone entzogen werden darf. Damit ist diese Tabuzone falsch bestimmt worden und geeignete Flächen wurden so durch eine konkrete Bemessung der Ausweisung entzogen. Deshalb beantragen wir eine erneute Abwägung ohne vorzeitige Bemessung und mögliche Wiederaufnahme folgender Flächen:		Verbandsgemeindegebiet angewendet wird (siehe Begründung S. 15 ff.). Dies ist eine anerkannte Vorgehensweise und damit auch die Festlegung von sog. „weichen“ Tabukriterien wie die Windhöffigkeit, Mindestgröße etc.. Sofern der Windkraft nicht substanziell Raum geschaffen wird, sind Überlegungen anzustellen, ob die „weichen“ Tabukriterien überarbeitet werden müssen. Dies ist hier nach Auffassung des Verbandsgemeinderates nicht erforderlich, da der Windkraft mit der aktuellen Planung substanziell Raum gegeben wird (siehe oben). Die Flächen B-1, B-2, F-1, F-2, J-1 bis J-3, M und N wurden nicht wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha aus der Planung genommen, sondern aus anderen Gründen. Insofern kann der Anregung nicht gefolgt werden, diese Flächen wieder in die Planung aufzunehmen. Die Fläche D-Großlangenfeld könnte nur wieder aufgenommen werden, wenn die Mindestgröße reduziert wird. Diese Änderung in Verbindung mit der geforderten Absenkung der Mindestwindgeschwindigkeit würde die bisherige Planung in ihren Grundzügen verändern und käme faktisch einem Neustart der Planung gleich. Da wie bereits dargelegt insgesamt betrachtet der Windkraftnutzung substanziell Raum verschafft wird, wird daher der	
Titel	Flächengröße in ha		
zwei Teilflächen nordöstl. Oberlascheid (B-1 und B-2)	20		
südlich Großlangenfeld (D)	< 50		
zwei Teilflächen westl. Habscheid (F-1 und F-2)	18		
drei Teilflächen südl. u. westl. Watzerath (J-1 bis J-3)	11		
nördl. Kleinlangenfeld (M)	14		
nördöstl. Fleringen (N)	10		
<i>Tabelle 1: Wiederaufnahmen von Potenzialflächen zur erneuten Abwägung ohne das fehlerhafte Kriterium der Mindestgröße</i> Zudem sollten weitere Flächen zur Ausweisung vorgesehen werden, die auch mit weniger als 6,4 m/s in 140 m Höhe zu den windhöffigsten Gebieten gezählt werden können. Es ist eine Untergrenze zu definieren, die genügend Spielraum gibt bzw. auch im Einzelfall noch einer Bewertung unterworfen werden kann. Die Festlegung einer festen Grenze in der Größenordnung von 6,4 m/s in 140 m Höhe, die zudem mit der Wirtschaftlichkeit des Betriebes von Windenergieanlagen begründet wird, ist wie auch die Bemessung der Flächengröße abwägungsfehlerhaft. Dies kann ebenfalls aus dem o.g. Urteil abgeleitet werden, da die vorzeitige Bemessung grundsätzlich geeignete Flächen einer Einzelfallbetrachtung entzieht. 3.2 Abwägungsmängel und fehlende Differenzierung – Teilfläche C-5			

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Die von der Verbandsgemeinde Prüm festgelegten Eignungsflächen haben laut eigener Aussage Ausschlusswirkung für die restlichen Flächen des Verbandsgemeindegebietes. Die festgelegten harten und weichen Tabuzonen sowie die weitere Betrachtung der öffentlichen Belange innerhalb einer 3. Bewertungsstufe ergeben unter Berücksichtigung der Übernahmen aus dem Regionalplan (317 ha) eine Gesamtfläche von insgesamt 876 ha. In einem ersten Schritt wurden die harten Tabuzonen (u. a. Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan, normative Vorgaben sowie baurechtliche Gründe) ausgeschlossen. Im zweiten Schritt wurden die weichen Tabukriterien benannt, die u. a. als Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, Waldgebiete, LSG, Natura 2000 und FFH-Gebiete sowie Bereiche des Artenschutzes und auch die Mindestflächengröße von 50 ha sowie die Windhöflichkeit von 6,4 m/s in 140 m Höhe über Grund festgelegt wurden. Die anschließenden Begründungen resultieren aus den Ergebnissen bzw. Empfehlungen des Umweltberichtes und führen in der Regel dazu, dass die genannten Bereiche gänzlich ausgenommen werden. Eine abwägende Bewertung von z. B. unterschiedlich schützenswerten Bereichen bzw. mit Durchführung von Zonierungen ist nicht erfolgt. Insbesondere in Bezug auf die Teilfläche C-5 bei Buchet lässt sich festhalten, dass diese ohne konkreten Flächenbezug im Verbund mit den Teilflächen C-2, C-3 und C-6 von einer Ausweisung ausgenommen wird. Im Umweltbericht von 2016 (als Grundlage für die weiteren Betrachtungen im Umweltbericht mit Stand Nov. 2018/März 2019 und Oktober 2019 – in dem die Teilfläche C-5 gar nicht mehr betrachtet wird), werden für das Sondergebiet C – Schneifelrücken (C-1 bis C-6) bei den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern keine Aussagen zur Teilfläche C-5 getroffen. Lediglich zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird die Teilfläche unter die anderen Flächen subsummiert, ohne konkrete Gründe für die Herausnahme der Teilfläche selbst zu nennen. Zudem handelt es sich um eine Empfehlung, die im weiteren Verlauf der Abwägung unterliegen muss. Insbesondere auch deshalb, weil es sich um ein Gebiet mit einer optischen Vorbelastung aufgrund der westlich verlaufenden Hochspannungsleitung handelt. Die Nachvollziehbarkeit der Herausnahme ist nicht gegeben. Im Verbund mit der Fläche C-4 weist die genannte Teilfläche die erforderliche Konzentrationswirkung und auch in Bezug auf die weiteren Schutzgüter ein geringes Konfliktpotenzial auf. Der Wegfall dieser grundsätzlich geeigneten Fläche als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für das Landschaftsbild ist ein Vorgriff auf eine Einzelfallprüfung. Damit wird der substantziellen Schaffung von Raum für Windenergie kein entsprechend ausreichendes Gewicht beigemessen, so dass hier von einem Abwägungsfehler ausgegangen werden kann. Insgesamt halten wir es in diesem Zusammenhang für fehlerhaft, dass Gebiete insbesondere aufgrund der Empfehlungen des Umweltberichtes als weiche Tabuzonen einer genaueren Betrachtung für Windenergienutzung entzogen werden. So kann z. B. weiterhin angeführt werden,	Anregung nicht gefolgt. Ein Abwägungsfehler ist auch nicht zu erkennen. Im Rahmen der FNP wird die Privilegierung von WEA eingeschränkt. Daher ist es logisch und zwingend, dass durch die Kriteriensetzung des Planungsträgers grundsätzlich ein Teil der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen ausgeschlossen wird. Zur Kenntnis genommen LSG und Natura 2000 bzw. FFH-Gebiete wurden nicht als weiche Tabukriterien herangezogen. Die Teilfläche C-5 Buchet wurde ursprünglich aus Gründen des Landschaftsbildschutzes (Empfehlung der Umweltprüfung) aus der Planung genommen. Durch die deutliche Verkleinerung der Sondergebietsfläche auf dem Schneifelrücken wurde diese Argumentation aber aufgehoben und die Fläche hätte wieder in die Planung aufgenommen werden können. Durch den Fund eines besetzten Rotmilan-Horstes etwa 900 m südwestlich in der Nähe von Buchet und weil eine Raumnutzungsanalyse (GINSTER 2017) ergeben hat, dass die Fläche stark von Rotmilanen frequentiert wird, wurde sie aber nicht wieder in die Planung aufgenommen. Wie mehrfach an anderer Stelle dargelegt, schafft nach Auffassung des VG-Rates die Planung substantziell Raum für die Windenergienutzung (siehe z.B. Abwägung zu Stellungnahme Nr. 7)	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
dass im Rahmen angemessener Prüfungen i. S. d. Habitat-Richtlinie insbesondere die Auswirkungen eines konkreten Vorhabens auf Lebensräume vorkommender Arten untersucht werden. Ein vollständiger Ausschluss dieser Flächen hat unter Berücksichtigung der Ausschlusswirkung wesentliche Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben und kommt einem Bauverbot bei auch möglicherweise geeigneten Flächen gleich. Auch innerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie FFH-Gebieten sind möglicherweise geeignete Flächen vorhanden, die im Rahmen von UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen konkret zu betrachten sind. Ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg (23. Mai 2019 – 2 A 4.19) definiert genauer, dass sich Verbotstatbestände auf den jeweiligen Schutzzweck beziehen müssen und relativ seien, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht schlechterdings ausgeschlossen seien, diese Erwägungen gelten für durch Schutzgebietsverordnung geschützte Landschaftsschutzgebiete, Wälder, stehende Gewässer, Wasserschutzzone II und Natura 2000-Gebiete. Dies kann zudem aus einem Urteil des EuGH vom 07. November 2018 – C-461/17 ebenso geschlussfolgert werden, bei dem es um die Angemessenheit von Prüfungen eines konkreten Bauvorhabens innerhalb von Natura-2000 Gebieten und einem FFH-Gebiet geht. Hier werden Themen wie UVP und Alternativenprüfungen behandelt, was jedoch bedeutet, dass grundsätzlich solche Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden dürfen. Damit handelt es sich mit dem Ausschluss solcher Flächen um eine Vorbefassung ohne Vorhabenbezug oder Alternativenprüfung und schränkt die Nutzbarkeit von Flächen für Windenergieanlagen unverhältnismäßig ein, zumal die Verbandsgemeinde keine ersichtliche Abwägung für die einzelnen Eignungsflächen vornimmt, sondern den Empfehlungen des Umweltberichtes folgt. Damit kann man davon sprechen, dass auch die weichen Tabukriterien faktisch wie harte Tabukriterien behandelt werden. Dies ist ein beachtlicher Fehler, der für das Abwägungsergebnis von Bedeutung und kausal ist. Es ist nur in Ausnahmefällen zulässig, z. B. bei Unsicherheiten, „um auf der sicheren Seite zu sein“ einen Bereich als weiches Tabukriterium ohne Abwägung und Einzelfallbezug zu definieren. Andernfalls ist es als hartes Kriterium zu definieren. Weiterhin ist im Zusammenhang mit den Tabukriterien zu bemängeln, dass mit der Wahl von 3 Bewertungsstufen eine zusätzliche restriktive Handhabung in Bezug auf die potenziellen Eignungsflächen vorgenommen wurde. Zusätzlich zu den bereits im Rahmen der harten und weichen Tabuzonen ermittelten Ausschlussflächen führen nun noch die Angaben einzelner Stellen öffentlicher Belange zum weiteren Wegfall von Flächen. Hierbei wird überhaupt nicht mehr zwischen restriktiven Vorgaben und abwägbaren Einwänden unterschieden, so dass auch hier von einer fehlenden Differenzierung der harten und weichen Faktoren gesprochen werden kann. Vielmehr hätten die Einwendungen öffentlicher Stellen den harten bzw. weichen Tabukriterien zugeordnet werden müssen. Hier werden nunmehr Bereiche, die sonstigen öffentlichen Belangen entgegenstehen können, gänzlich ausgenommen. Der Bedeutung der Windenergie als privilegiertes Vorhaben ist damit kein ausreichendes Gewicht beigemessen worden und das Abwägungsergebnis ist verfälscht. Durch Fehler bei der Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen entfällt die	Der Umweltbericht hat nach Prüfung der einzelnen Eignungsflächen Empfehlungen ausgesprochen, besonders kritische Flächen in der Planung nicht weiterzufolgen. Dieser Ausschluss ist nicht gleichzusetzen mit dem Ausschluss durch die Setzung eines „weichen“ Ausschlusskriteriums, das einheitlich in der gesamten VG zur Anwendung kommt. Es handelt sich um eine Einzelabwägung und folgt damit dem anerkannten mehrstufigen Verfahren der Eignungsflächenermittlung. Im Übrigen wurden Natura 2000 –Gebiete und Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Planung nicht als „weiche“ Ausschlusskriterien festgelegt. Die im Umweltbericht untersuchten Flächen sind das Ergebnis der Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien. Der VG-Rat kann im Rahmen der Abwägung den Empfehlungen des Umweltberichtes in Teilen oder in Gänze zustimmen. Die Empfehlungen des Umweltberichtes ergeben sich nicht aus der Anwendung oder Nichtanwendung „weicher“ Ausschlusskriterien, sondern aus sonstigen naturschutzfachlichen Erkenntnissen losgelöst von den durch den Rat festgelegten Ausschlusskriterien. Die Rechtssprechung geht im Regelfall von einem dreistufigen Verfahren aus: - 1. Harte Tabukriterien - 2. Weiche Tabukriterien - 3. Einzelfallprüfung der verbleibenden Flächen nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Konzentrationswirkung bzw. die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 BauGB. 4. Grundsatzfragen zur artenrechtlichen Beurteilung Eingriffe in die Natur, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, benötigen eine Artenschutzprüfung. Der besondere Artenschutz betrifft besonders und streng geschützte europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG bzw. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie weitere Tiergruppen, die vom Vorhaben direkt betroffen sind. Die rechtliche Grundlage stellen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar. So ist es erboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wildlebende Tiere der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Angesichts der in den letzten Jahrzehnten mit dem Verhalten von Vögeln und Fledermäusen im Umfeld von Windkraftanlagen gewonnenen Erfahrungen, ist deutlich geworden, dass es weniger um das Störungsverbot geht, und die Diskussionen konzentrieren sich mehrheitlich auf die mögliche Gefährdung durch Kollision. Gemäß der etablierten Rechtsprechung konkretisiert die Novelle des BNatSchG, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nur vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. In der Bewertung ist zu berücksichtigen, „dass es sich bei den Lebensräumen für gefährdete Tierarten nicht um »unberührte Natur« handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen verbunden ist. Es müssen besondere Umstände hinzutreten, damit von einer besonderen Gefährdung (i. S. einer signifikanten Erhöhung) gesprochen werden kann. Ein Nullrisiko kann demzufolge nicht gefordert werden. Tatsächlich ist der Nachweis der besonderen Gefährdung schwierig. So wurde stets angenommen, dass es grundsätzlich, bei vorliegender Population, zu Konflikten kommen muss. Inzwischen jedoch stellen technische Systeme zur bedarfsgerechten Abschaltung eine Möglichkeit dar, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko windenergiesensibler Arten zu vermeiden und weisen zudem nach, dass z.B. Rotmilan und Schwarzstorch gezielt die Konfrontation mit Windkraftanlagen im Anflug vermeiden. Das belegen mittlerweile mehr tausend dokumentierte Anflüge der gefährdeten Vogelarten. Als Anlage 2 füge ich den Zwischenbericht des TÜV Nord bei. Die Anerkennung des im Zwischenbericht beschriebenen Systems als effektive Vermeidungsmaßnahme in Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1.	Diese Vorgehensweise wurde auch bei der vorliegenden Planung umgesetzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße werden auf der Ebene der Einzelgenehmigung festgelegt. Auf der Flächennutzungsplanebene können aber pauschale Vorsorgemaßnahmen zum	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
BNatSchG steht in Aussicht. Der TÜV Nord als Projektbegleiter bestätigt die Wirksamkeit des Kamerasystems zum Vogelschutz. Somit ist die grundsätzliche Streichung von Flächen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für Windenergie aufgrund von Großvogelvorkommen nicht mehr zu rechtfertigen. Aufgrund des Stands der Wissenschaft und Technik muss deshalb eine konsequente Behandlung der Großvögel innerhalb der BImSch Genehmigung und nicht im Flächennutzungsplan erfolgen. Denn bei einem vorhandenen Tötungsrisiko windenergiesensibler Arten kann der Einsatz eines solchen technischer Systeme, hier das Kamerasystems, als Nebenbestimmung zur Auflage gemacht werden. 5. Fazit Es ist wünschenswert, dass durch die Ausweisungen von Eignungsgebieten im Rahmen der Teilfortschreibung Windkraft ein rechtsicherer Rahmen geschaffen wird, der Spielräume eröffnet und erst im konkreten Vorhabenfall abschließend den einzelnen Belangen angemessen Rechnung trägt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in den o. g. Teilpunkten näher erläuterten Aspekte zu einem rechtsfehlerhaften Flächennutzungsplan führen, die in materieller Hinsicht wesentlich sind: Dies sind die vorzeitige Bemessung, die in Teilen fehlende Nachvollziehbarkeit der Abwägungsentscheidungen insbesondere bei den weichen Tabukriterien sowie die nachträgliche Herausnahme bereits ermittelter Flächen aufgrund einer ungesicherter Datenlage. Jedoch würde auch bei einer Reduzierung aufgrund von Schutzabständen zum Rotmilan eine ausreichend große Fläche verbleiben, um mindestens 3 Windenergieanlagen zu planen. Deshalb ist die Herausnahme der Fläche C5 in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft. Wir bitten um Beachtung und Prüfung unserer Argumente sowie unseres Antrages auf Wiederaufnahme der insbesondere genannten Teilflächen C-5 bei Buchet. Neuerburg, den 12.12.2019 ____ Geschäftsführer der C4 Planung und Betreuungs- GmbH Verzeichnisse Literaturverzeichnis BGH Plan, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, (2019): Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie, Teil 1 Städtebauliche Begründung Dez. 2018 / März 2019 / Oktober 2019	Schutz (z.B. Schutzabstände) von windkraftsensiblen Arten getroffen werden. Erst wenn im Ergebnis nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt, ist diese pauschale Vorsorge zu überdenken und auf die Einzelgenehmigungsebene mit ihren konkreten technischen o.a. Möglichkeiten zu verlagern. Der VG-Rat sieht in seiner Vorgehensweise aus den o.g. Gründen keine Abwägungsfehler und kommt der Anregung, die genannten Eignungsflächen, insbesondere die Fläche C-5 wieder in die Planung aufzunehmen nicht nach. Zusätzliche Erkenntnisse oder Argumente, die eine Änderung der Planung notwendig machen, sind aus der Stellungnahme nicht zu erkennen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
BGH Plan, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, (2019): Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie, Teil 2 Umweltbericht November 2018 / März 2019 / Oktober 2019 Abbildungsverzeichnis Tabelle 1: Wiederaufnahmen von Potenzialflächen zur erneuten Abwägung ohne das fehlerhafte Kriterium der Mindestgröße Anlagen Anlage 1 Bereitgestellte Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeine Prüm, Anhang 02 Anlage 2 Zwischenbericht des TÜV Nord (nur per Mail) Anlage 1 Bereitgestellte Unterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeine Prüm, Anhang 02 A - Karten Karte A: Änderungen 2. Offenlage gegenüber 1. Offenlage Karte B: Sondergebiete für Windenergienutzung Karten aus Offenlage 2017 Restriktionsanalyse Eignungsanalyse Eignungsflächen nach Ergebnis der Umweltprüfung Sondergebiete B – Sondergutachten Artenschutz Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch 2015 Schwarzstorch Raumnutzungsanalyse 2015 Schwarzstorch Raumnutzungsanalyse Karte 1 Knaufspesch Schwarzstorch Raumnutzungsanalyse Karte 2 Kleinlangenfeld Schwarzstorch Raumnutzungsanalyse Karte 3 Winterscheid Schwarzstorch Raumnutzungsanalyse Karte 4 Masthorn Sonstige Angaben 2015-09-02 WE Pruem Fluege Masthorn 2015-09-02 WE Pruem Fluege Mützenich 2015-09-02 WE Pruem Schneifel Zugvogelzählung Laudesfeld 2015-09-03 Zugvogelzählung Laudesfeld 2015-09-08 Windpark Kesfeld Untersuchungen zur Avifauna 2015 (Auszug) Karte 1 BP Großvogelarten Karte 2 BP Zugvoegel Kesfeld Karte 3 Horste Kesfeld Karte 4 Brutvögel		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Karte 5 Rasterkarte RNY Rotmilan 201511 final Zusammenfassung Avifauna Windpark Ormont Aktionsraumanalyse Uhu und Rotmilan 2014 Lavagrube Ormont-Rotmilan Funktionsraumanalyse Karte-3 2014-11 Lavagrube Ormont-Rotmilan und Uhu Funktionsraumanalyse Text 2014-11 Lavagrube Ormont-Übersichtslageplan Karte-1 2014-11 Lavagrube Ormont-Uhu Funktionsraumanalyse Karte-2 2014-11 Windpark Ormont Rotmilan Aktionsraumanalyse 2015-02-12 Windpark Schneifel faunistische Untersuchungen 2013 bis 2017 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte1 Uebersicht 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte2 Horste2016 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte3a Rm RNA2015 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte3b Rm RNA2016 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte4a Sst RNA2015 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte4b Sst RNA2016 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte5 Zug Rastvoegel 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte6a Fledermaeuse2015 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte6b Fledermaeuse2016 Methodik 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte6c Fledermaeuse2016 WEAsensibel 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte6d Fledermaeuse2016 Zwerq 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte6e Fledermaeuse2016 Mmvo 2017-02-23 WE Schneifel Fauna Karte6f Fledermaeuse2016 Sonstige 2017-03-15 WE Schneifel Fauna Text GINSTER Übersicht Fledermäuse vorläufig2015 GINSTER Übersichtstabelle Vögel vorläufig2015 Schwarzstorch Schneifel 2013 Vogelzug Schneifel 2013 Großlangenfeld Horststandorte 2019 Großlangenfeld Horststandorte Rotmilan 2014 Windpark Prüm Fledermauskundliches Sachverständigengutachten 2015 (Auszug) Windpark Prüm Ornithologisches Sachverständigengutachten 2015 (Auszug) Windpark Roth bei Prüm Horstkontrolle Rotmilan 2017 Windpark Roth bei Prüm Raumnutzungsanalyse Rotmilan 2015 FFH-Verträglichkeit Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Schneifel 2015 FFH-Verträglichkeit Nebenarten Schneifel 2016 Landschaftsbild Landschaftsbildanalyse Windpark Schneifelhöhe 2015 Windpark Schneifelhöhe Landschaftsbildanalyse Entwurf 2015 Windpark Schneifelhöhe Sichtverschattung Entwurf 2015 Windpark Schneifelhöhe Visualisierung Entwurf 2015 Fotomontagen 2016 Fotostandort Auw Campensiskreuz Varianten 200m Gesamthöhe Auw Campensiskreuz ohne WEA Auw Campensiskreuz projektiert Nord+Süd N117 Auw Campensiskreuz projektiert nur Süd N117 Auw Campensiskreuz projektiert nur Nord N117 Auw Campensiskreuz nur Kammlinie einreihig N117		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Auw Campkrz nur Kammlinie zweireihig N117 Auw Campkrz nur Teilflächen Nord und Süd N117 Fotostandort Kalvarienberg Varianten 200m Gesamthöhe Prüm Kalvarienberg ohne WEA Prüm Kalvarienberg projektiert Nord+Süd N117 Prüm Kalvarienberg projektiert nur Süd N117 Prüm Kalvarienberg projektiert nur Nord N117 Prüm Kalv.berg WEA N117 nur Kammlinie einreihig Prüm Kalvarienberg nur Kammlinie zweireihig N117 Prüm Kalv.berg nur Teilflächen Nord und Süd N117 Sonstige Fotostandorte 230m Gesamthöhe Fotostandort Auw Campensis projekt. nur Nord+Süd-Block 230m Fotostandort Roth nur Kammlinie einreihig 230m Gesamthöhe Fotostandort Oberlascheid nur Kammlinie einreihig 230m G.höhe Fotostandort Bleialf nur Kammlinie einreihig 230m Gesamthöhe Fotostandort Sellerich nur Kammlinie einreihig 230m Gesamthöhe Fotostandort Kalvarienberg nur Kammlinie einreihig 230m G.höhe Erläuterung Fotomontagen 2016-08-01 Sichtfeldanalysen Windpark Schneifel 2018 Karte 1 Sichtfeldanalyse Windpark Schneifel Süd 2018-01-18 Karte 2 Sichtfeldanalyse Windpark Schneifel Nord 2018-01-18 Karte 3 Sichtfeldanalyse Windpark Schneifel Nord 1v14WEA 2018-07-24 Karte 4 Sichtfeldanalyse Windpark Schneifel Nord 1v15WEA 2018-07-24 Wasserwirtschaft Hydrologisch-bodenkundliches Gutachten Schneifel 2018-01-10 Karte Schneifel Teilgebiet Nord - Bewertung 2018-01-10 Karte Schneifel Teilgebiet Süd - Bewertung 2018-01-10 C - Landschaftsplan Teilfortschreibung Windenergie Text LP Prüm-Erläuterungsbericht LP Prüm Methodik-Anhang I LP Prüm Karten-Anhang II Karten Karte-1 Biototypen Legende LP Prüm Blatt 0 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 1 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 2 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 3 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 4 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 5 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 6 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 7 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 8 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 9 Karte-1 Biototypen LP Prüm Blatt 10 Karte-2 Schutzgebiete LP Prüm Karte-3 Boden Zustand Entwicklungsziel LP Prüm Karte-4 Grundwasser Zustand Entwicklungsziel LP Prüm Karte-5 Oberflächengewässer Zustand Entwicklungsziel LP Prüm Karte-6 Landschaftsbildeinheiten Zustand LP Prüm Karte-7 Landschaftsbild Empfindlichkeit Entwicklungsziel LP Prüm		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Karte-8 Biotoptypen Bewertung LP Prüm Karte-9 Artenschutz Bewertung Entwicklungsziele LP Prüm Karte-10 Biotopverbund LP Prüm Karte-11 Entwicklungskonzept Legende LP Prüm Blatt 0 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 1 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 2 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 3 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 4 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 5 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 6 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 7 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 8 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 9 Karte-11 Entwicklungskonzept LP Prüm Blatt 10 Siehe Anlage 4 - Zwischenbericht des TÜV Nord Oktober 2019	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
16. E-Mail vom 12.12.2019 (Buchet) Stellungnahme und Widerspruch zum Entwurf des Flächennutzungsplans-Teilfortschreibung Windenergie der VG Prüm (BGHplan 2019) In seiner Sitzung vom 25.09.2018 beschloss bzw. bekräftigte der Verbandsgemeinderat Prüm unter anderem folgende Kriterien als Grundlage für die Windkraftplanung, die sich im Ratsbeschluss und auch in der aktuellen Städtebaulichen Begründung (BGH plan S.4) finden: - <i>Die Mindestgröße von 50 ha für die Ausweisung als Sondergebiet bleibt unverändert.</i> - <i>Der <u>Mindestabstand von 500 m</u> zwischen Teilen von Sondergebieten als Voraussetzung der Zuordnung einer Teilfläche zu einem benachbarten Sondergebiet und zur Ermittlung der Gesamtfläche des Sondergebietes wird beibehalten.</i> Hier wurden ganz offensichtlich Mindestabstand und Maximalabstand verwechselt. Dies führt zu einer falschen, den übrigen Beschlüssen zuwider laufende Darstellung. Der Beschluss einer Mindestabstandsregelung zwischen Teilen von Sondergebieten als Voraussetzung der Zuordnung einer Teilfläche zu einem benachbarten Sondergebiet und zur Ermittlung der Gesamtfläche des Sondergebietes führt dazu, dass alle Teilflächen in der Umgebung einer Teilfläche, die weniger weit als der definierte Mindestabstand zu dieser Teilfläche liegen, nicht zusammengefasst werden, während alle Teilflächen, die weiter als der definierte Mindestabstand von dieser Teilfläche entfernt liegen, zusammengefasst werden. Das festgesetzte Kriterium kann in dieser Form so in keiner Planung berücksichtigt werden. Dies ist hochgradig irreführend und stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar. Weitere Verfahrensfehler sind: <u>Verfahrensfehler</u> Die Erstellung eines Flächennutzungsplans verlangt nach den einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzbuches ein nachvollziehbares und rechtsfehlerfreies Vorgehen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies ist aus mehreren Gründen nicht gegeben: • Mindestabstand und Maximalabstand wurden „verwechselt“ (s.o.) • der Öffentlichkeit werden wesentliche Unterlagen vorenthalten (s.u.). • Tabukriterien (hier 1.000 m Mindestabstand zu Horsten) führen bei Bewertungen der Flächen zu unterschiedlichen Ergebnissen • Flächen die bei der Restriktionsanalyse und der Planung von 2017 ausgeschlossen wurden werden im neuen Entwurf als Teil der Konzentrationszonen ausgewiesen • Die landesplanerische Vorgabe des 1.100 m Abstand zu Wohnsiedlungen bei Windenergieanlagen über 200 m wurden bei der Planung weder berücksichtigt noch in den Ergebnissen ausgewiesen (BGH plan Oktober 2019: Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie Teil 1 Städtebauliche Begründung, S. 9)	In der Tat ist diese Formulierung nicht korrekt. Wie aus der Begründung zum FNP (S. 25) und aus dem Kontext der Planungsgrundsätze hervorgeht, sollen einzelne Teile eines Sondergebietes nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen, um als ein und demselben Sondergebiet zugehörig zu gelten. Sondergebiete, die weiter als 500 m voneinander entfernt sind, werden hingegen als zwei getrennte Sondergebiete gewertet. Die Formulierung wird in den Planunterlagen geändert. Im Kontext der gesamten Planung ist der Planungswille klar erkennbar. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Vielmehr handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die versehentlich falsche Formulierung des Abstandes wird in den Unterlagen korrigiert. Der Öffentlichkeit wurden alle Unterlagen, die der VG bzw. dem Planungsbüro vorlagen zur Verfügung gestellt. Der 1.000 m–Schutzabstand zu Horsten wurde in jedem Fall gleichermaßen bewertet. Im Rahmen der Abwägung zur Offenlage ergaben sich Änderungen in den Sondergebieten. Dies war auch der Grund für die Durchführung einer erneuten Offenlage. Im Zielabweichungsbescheid ist dargestellt, dass eine textliche Darstellung im vorbereitenden Bauleitplan genügt. Es wird eine zeichnerische Darstellung empfohlen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Hier zunächst einige allgemeine Einwände die offengelegte Planung betreffend: Im Wesentlichen stellt der Entwurf des Flächennutzungsplans den Planungsstand von 2016 dar. Neue Gutachten zu Arten wurden mit Ausnahme von Bischoff & Partner (Roth) 2017, dem Gutachten von Ginster zur Fauna (2017) und dem Hydrologisch-bodenkundlichen Gutachten (BGH 2017) nicht erstellt bzw. offen gelegt. Dies betrifft insbesondere die planungsrelevanten Arten (Schwarzstorch, Greife, Waldschnepfe, Bilche und Carnivoren (Wildkatze, Luchs & Wolf). <u>Alte Gutachten</u> Der Erstellungszeitpunkt der meisten Gutachten ist 2015 und älter. Dies bedeutet, dass die Erfassungen um 2014 oder früher liegen. Alle Gutachten, die älter als 5 Jahre sind, sind nach üblicher Einschätzung als Planungsgrundlage ungeeignet, da bei Wildtieren mit großen Veränderungen und Dynamiken zu rechnen ist. Davon betroffene Gutachten sind insbesondere: • Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch (2015) • Fledermauskundliches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark Standort Prüm – Auszug (2015) • Ornithologisches Sachverständigengutachten zum Windpark-Standort Prüm – Auszug (2015) • Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Kesfeld – Auszug (2015) • Untersuchungen zum Rast- und Zugvogelgeschehen als artenschutzrechtlicher Beitrag zu einem geplanten Windpark in den Schneifel-Kammlagen der VG Prüm (2013) • Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorches im Schneifelgebiet der VG Prüm (2013) • Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung „Schneifel“ (2015)	Aus diesem Grunde wird zur Klarstellung in der Planurkunde der 1.100 m-Abstand zu Wohnbauflächen ergänzt. Da auf den Sondergebieten auch Anlagen bis 200 m errichtet werden können –dafür liegen mit Stand vom 11.02.2020 acht Anträge vor – ist eine Darstellung des 1.000 m Abstandes gerechtfertigt. Anlagen mit mehr als 200 m Höhe sind im Rahmen der Einzelgenehmigung zwingend so zu setzen, dass der Abstand von 1.100 m eingehalten wird. Für die FNP-Ebene ist die geforderte Untersuchungstiefe nicht erforderlich. Die vorliegenden Gutachten sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung von WEA möglich ist. Gerade wegen der hohen Dynamik und Variabilität bei Wildtieren ist es sinnvoll, Detailuntersuchungen zeitnah mit den Unterlagen zum Einzelgenehmigungsverfahren zu erstellen. Der Öffentlichkeit wurden alle Unterlagen, die der VG bzw. dem Planungsbüro vorlagen zur Verfügung gestellt. Das Verfahren zur Aufstellung des FNP läuft seit 2013. Dieser lange Zeitraum ist geänderten rechtlichen Vorgaben, notwendigen Beteiligungsschritten, Anfertigung von Sondergutachten, Zeit für den politischen Willensbildungsprozess und einem langwierigen Zielabweichungsverfahren geschuldet. Jede neue Kartierung führt bei neuen Erkenntnissen zu einer neuerlichen Anpassung der Planung und damit zur Wiederholung von Verfahrensschritten. Daraus ergibt sich ein selbsterhaltender endloser Planungsprozess. Die VG hat daher entschieden, mit den Unterlagen aus dem Jahr 2017 keine weiteren Kartierungen/Gutachten zu beauftragen. Nach Angaben der Kreisverwaltung sind von Projektierer nach 2017 Untersuchungen für	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<u>Fehlende Gutachten & fehlende Daten</u> Dementsprechend fehlen auch wesentliche Teile von Gutachten die von den Projektierern laut BGH Plan nicht freigegeben wurden oder bewußt der Öffentlichkeit vorenthalten wurden. Zudem fehlen für planungsrelevante Arten und Arten des Anhang IV und II FFH Richtlinie Gutachten. Das Fehlen von Gutachten zu planungsrelevanten Arten (hier: Wildkatze, Wolf, Luchs, Haselmaus, aber auch Waldschneepfe) sowie das Fehlen von Gutachten für einzelne Arten im Bereich der Konzentrationszonen außerhalb der Schneifel führt dazu, das auch die eine Beurteilung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG fehlt. Auch wenn die artenschutzrechtlichen Tatbestände gemäß § 6 Abs. 1 Nr.2 im BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden so muss das Artenschutzrecht doch vorausschauend einbezogen werden, um einen Planvollzug tatsächlich gewährleisten zu können. Da es hier im Wesentlichen um Arten mit großen Raumansprüchen geht und diese Auswirkungen auf die Gesamtplanung haben (Planungssicherheit) ist eine Verlagerung von Untersuchungen in nachgeordnete Verfahren weder zielführend noch zulässig. <u>Nichtveröffentlichte Gutachten</u> Nachweislich betrifft dies insbesondere nachfolgende „Literatur“: • Büro für Faunistische Fachfragen (2013): Sachverständigengutachten zum Vorkommen der Europäischen Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) an dem geplanten Windpark-Standort Prüm (Bitburg-Prüm, Rheinland-Pfalz). Studie im Auftrag von JUWI Energieprojekte GmbH, siehe: http://www.bff-linden.de/referenzen/referenzen.html • Büro für Faunistische Fachfragen (2014): Ornithologisches Fachgutachten zum Windpark-Standort Prüm • Büro für Faunistische Fachfragen (2015): Fledermauskundliches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort Prüm • Björnsen beratende Ing. GmbH (2015): Untersuchungen zur Avifauna mit gutachterlicher Stellungnahme zu Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen in den Jahren 2014 und 2015 • Ginster (2014 + 2015) Arbeitsmaterial Horste, Fledermauserfassung, etc. Werden Gutachten von Projektierern nicht zur Verfügung gestellt, so kann auch die „Gutachterklausel“ im BNatSchG nicht gelten und es ist bei der Erfassung geschützter Arten von „Störungstatbeständen“ bei der Erstellung auszugehen, sofern keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen vorlagen. Im Zweifelsfall ist die VG für das Fehlen bzw. unzureichende Gutachten verantwortlich. Es stellt sich in dem Zusammenhang unweigerlich die Frage warum z.B. das Gutachten zur Wildkatze für den Windpark Ormont / Stadtkyll zugänglich ist (Korn & Stübing für Juwi), das für den	Einzelgenehmigungsanträge nach BImSchG eingereicht worden. Diese Untersuchungen wurden aber der VG bzw. dem Planungsbüro nicht zugänglich gemacht. Im Rahmen der erneuten Offenlage wurden alle Unterlagen veröffentlicht, die der VG / dem Planungsbüro vollumfänglich oder nur in Teilen zur Verfügung standen soweit sie nicht sowieso frei zugänglich sind. Mit den vorliegenden Unterlagen können die artenschutzrechtlichen Tatbestände, soweit dies für die FNP-Ebene notwendig ist, beurteilt werden. Weitergehende Untersuchungen sind aus Sicht des VG-Rates weder notwendig noch zielführend angesichts der hohen Variabilität der Arten und der langen Planungszeiträume. Im Rahmen der erneuten Offenlage wurden alle Unterlagen veröffentlicht, die der VG / dem Planungsbüro vollumfänglich oder auch nur in Teilen zur Verfügung standen soweit sie nicht sowieso frei zugänglich sind. Von den genannten Gutachten ist das Erstgenannte (in der Stellungnahme mit Internet-Link gekennzeichnet) der VG bzw. dem Planungsbüro nicht bekannt. Die übrigen wurden in dem Umfang veröffentlicht wie sie der VG / dem Planungsbüro zur Verfügung gestellt wurden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Bereich Schneifel / VG Prüm jedoch nicht, und es auch der VG bzw. dem Planungsbüro BGH nicht vorliegt. <u>Veraltete Gutachten und Literatur</u> Nicht nur die Gutachten sind „überaltert“ auch wurden neue Erkenntnisse und neuere Literatur zu den Auswirkungen die in den letzten Jahren auch die Auswirkungen auf WEA im Wald betreffen nicht umgesetzt. Ich fordere hiermit nochmals die Bereitstellung und Offenlegung aller Dokumente, auf denen die Entscheidung für die Festlegung der Sonderflächen im 6. Flächennutzungsplan Teilbereich Windkraft basieren sowie die Aktualisierung der alten Gutachten sowie die Anpassung der Bewertung an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Standards. <u>Nicht nachvollziehbare Änderung der Konzentrationszonen</u> Flächen die bei der Restriktionsanalyse und der Planung von 2017 ausgeschlossen wurden, werden im neuen Entwurf als Teil der Konzentrationszonen ausgewiesen. Während die Änderungen aufgrund von Vorkommen windkraftsensibler Arten noch halbwegs nachvollziehbar sind (trotz „Erfassungslücken“) so erscheinen die Flächenänderungen in den Konzentrationszonen C1/C2 und C4 willkürlich. Es werden keine Gründe genannt weshalb diese Flächen „plötzlich“ geeignet sind.	Alle der VG/ dem Planungsbüro verfügbaren Gutachten und Dokumente wurden offengelegt. Die Forderung nach ständiger Aktualisierung der Gutachten wird aus o.g. Gründen (endloser Planungsprozess) zurückgewiesen. Die Gutachten entsprechen den zur Zeit ihrer Erstellung geltenden Standards. Alle Hinweise/Untersuchungen, die vor/während der Offenlage 14.02.2017-14.03.2017 eingereicht wurden, wurden bei der Planung berücksichtigt. Vor allem Rotmilane weisen eine hohe Variabilität sowohl bei der Horstnutzung als auch bei der Nahrungssuche auf. Im Lauf des Planungsprozesses wurden in der VG immer wieder neue Rotmilan-Horste gemeldet und die Planung entsprechend angepasst. Die Anpassung führt zu einer erneuten Offenlage. Während der Zeitspanne der Anpassung der Unterlagen, der Offenlage und der Abwägung, die sich in der Regel über mehrerer Monate erstreckt, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass erneut besetzte Horste gefunden werden, die eine erneute Anpassung der Planung erforderlich machen. Aus diesem Grunde werden nunmehr weitere gemeldete Horste erst im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Forderung nach Aktualisierung aller alten Gutachten wird daher nicht gefolgt. Die Fläche C1/C2 wurden im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlage erweitert. Begründung: Ein zuvor angewandtes Verfahren zur Feststellung der Umfassungswirkung von Ortslagen wurde als untauglich für die Situation im Bereich der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Ergebnis der FFH Vorprüfung und Prüfpflicht FFH Prüfung siehe: 01_bghplan_kurzgutachten_ffh_erheblichkeit_schneifel_entwurf_2012 In der FFH Vorprüfung geht BGH plan (2013) von zu erwartenden erheblichen Problemen bei der Nutzung des FFH Gebiets Schneifel durch WEA aus. <u>Zitat:</u> <i>Es ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensstätten von streng geschützten und windkraftsensiblen Vogelarten zu rechnen.</i> <i>Sollte das Projekt weiter verfolgt werden, ist auf der Basis eines avifaunistischen Gutachtens eine FFH-Verträglichkeitsstudie und –prüfung für das Gebiet Nr. FFH-5704-301 erforderlich.</i> <i>Sollte der Schneifelh Rücken für die Errichtung von Windenergieanlagen herangezogen werden, ist mit einer Beeinträchtigung der Lebensstätten von streng geschützten und windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten zu rechnen. Für einen Großteil dieser Arten ist durch Vermeidung der Inanspruchnahme der z.T. eng begrenzten Lebensstätten im Zuge der Detailplanung beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Beeinträchtigung vermeidbar oder durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen auf dieses Niveau zu bringen.</i> <i>Die Beeinträchtigung von Lebensstätten des Schwarzstorchs ist jedoch durch die Standortwahl nicht vermeidbar, da der Schwarzstorch den gesamten Schneifelh Rücken für Brut, Aufzucht und als Nahrungs-habitat oder für Flugbewegungen zwischen diesen nutzt. Dabei wird der Luftraum über der Schneifel für Flüge auf verschiedenen Höhenniveaus genutzt. Aufgrund seiner hohen Störanfälligkeit (WEA werden mit hohem Abstand gemieden) sind große Abstände zu den Horsten und den Flugbahnen erforderlich. Es sind keine Bereiche erkennbar, die nicht vom Schwarzstorch genutzt werden und die deshalb für die Errichtung von WEA heran gezogen werden könnten.</i> <i>Sollte das Projekt weiter verfolgt werden, ist auf der Basis eines Vogelgutachtens für windkraftsensible Arten, insbesondere Schwarzstorch, eine FFH-Verträglichkeitsstudie und –prüfung für das Gebiet Nr. FFH-5704-301 erforderlich.</i> <i>Es ist allerdings kaum zu erwarten, dass dadurch eine Zulässigkeit von WEA erreicht werden kann.</i> <i>Es wird empfohlen, auf die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie im FFH-Gebiet Schneifel</i>	Schneifel bewertet. Dadurch ausgeschlossene Flächen wurden wieder in die Planung aufgenommen. Eine ausgeschlossene Waldversuchsfläche wurde in das Verfahren aufgenommen, nachdem das Forstamt bzw. die Zentralstelle der Forstverwaltung mitgeteilt hat, dass diese Fläche nicht mehr für Versuchszwecke verwendet wird. Im Bereich der Fläche C-4 kam es zu einer Verkleinerung aus Artenschutzgründen (Schwarzstorch- und Rotmilanaktionsräume) sowie in geringem Umfang zu einer Verschiebung der nordöstlichen Abgrenzung in Anpassung an die Richtfunkstrecken des dortigen Sendemastes. Die Begründung wird entsprechend ergänzt soweit die genannten Punkte dort nicht aufgeführt sind. Das hier zitierte Gutachten stellt eine	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>im Zuge der Teilfortschreibung des FNP der VG Prüm zu verzichten, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 BNatschG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überwunden werden können.</i> In der Präambel der Richtlinie heißt es: „In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“ „Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.“ ... nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.“ <i>Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. ... Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen 1.</i> ¹[https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html] Dabei ist zu beachten, dass das Natura 2000-Recht rechtlich insbesondere durch sein strenges Verschlechterungsverbot und die damit verbundene, weitreichende Anforderung für Verträglichkeitsprüfungen potentiell nachteiliger Pläne und Projekte geprägt ist. Diese Anforderungen machen es unter den zunehmend erschwerten Bedingungen infolge klimatischer Veränderungen besonders schwierig, die gleichbleibenden Anforderungen des günstigen Erhaltungszustandes zu erfüllen. (GIES 2017). Aus Gründen der Planungssicherheit ist eine FFH Verträglichkeitsprüfung zwingend notwendig. Nur auf dieser Basis ist eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG überhaupt möglich. FFH- Bewirtschaftungsplan, Ausgleichsflächen, Kumulationswirkung Der FFH-Bewirtschaftungsplan befindet sich nicht unter den veröffentlichen Unterlagen. Es ist aus den Unterlagen auch nicht erkennbar, dass der FFH-Bewirtschaftungsplan mit der konkreten Planung abgestimmt wurde. Dies ist aber unbedingt notwendig. So ist darzulegen, ob Ausgleichsflächen im ausreichenden Umfang im FFH-Gebiet vorhanden sind oder vorgehalten werden. Da die beiden Vorranggebiete im gleichen FFH Gebiet liegen, ist von einer additiven bzw. kumulativen Wirkung auszugehen. Für die geplante „Windfarm“ mit über 20 Anlagen besteht also UVP Pflicht.	Ersteinschätzung aus dem Jahr 2012 dar. Durch die nachfolgenden Untersuchungen haben sich diese Aussagen relativiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FFH-Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet Schneifel ist unter der amtlichen Adresse https://naturschutz.rlp.de/?q=bewirtschaftungsplaene für jeden frei zugänglich. Im Umweltbericht wird auf Seite 132 darauf hingewiesen, dass alle Ziel- und Maßnahmenräume aus dem FFH-	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Es existiert eine ausgeprägte Kumulationswirkung mit Windpark Ormont/Stadttyll. Dies betrifft insbesondere Arten mit großen Raumansprüchen, Waldbindung (Schwarzstorch, Wildkatze, Wolf) bezüglich Wanderkorridoren und Flugrouten. <u>Raumnutzungsanalysen</u> Raumnutzungsanalysen haben horstspezifisch zu erfolgen und nicht „flächig“. Im „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (2012) ist beim Rotmilan angegeben, dass <u>im begründeten Einzelfall</u> eine Reduzierung des Mindestabstandes zum Horst auf 1.000m möglich ist: „Im Grünland reichen Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz kann im begründeten Einzelfall der Mindestabstand zum Horststandort auf 1.000m reduziert werden. Eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche – und rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhtes Prüf und Darlegungserfordernisse).“ Wie bereits 2017 dargelegt, handelt es sich bei der Anzahl von Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten in der Verbandsgemeinde Prüm keineswegs um Einzelfälle. Raumnutzungsanalysen fehlen für mehrere Horste im Bereich der Schneifel und bei Laudesfeld. Bisher vorgelegte Raumnutzungsanalysen entsprechen nicht dem Handlungsleitfaden (LUWG) von	Bewirtschaftungsplan für die Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Insofern nimmt die Planung Rücksicht auf die Bewirtschaftung des FFH-Gebietes. Es wurden Gutachten zur Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erstellt und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Windpark Schneifel wird unabhängig von der Flächennutzungsplanung durchgeführt. Im Rahmen des FNP kann nicht für jeden Rotmilan-Horst eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden. Zum einen ist beim Horstbesatz eine hohe Variabilität gegeben, die über den langen Planungszeitraum betrachtet, ständig neue Raumnutzungsanalysen erforderlich machen würde und zum anderen werden Rotmilan-Horste oft erst entdeckt, wenn konkrete Standortuntersuchungen für eine WEA durchgeführt werden. Es ist für den Träger der FNP nicht zumutbar im Laufe des langwierigen Planungsprozesses für jeden bekannt werdenden Horst einer windkraftsensiblen Art eine Funktionsraumanalyse durchzuführen. Zumal auch die konkreten WEA-Standorte nicht bekannt sind und damit auch nicht abschätzbar ist, inwieweit durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können. Im Übrigen kann der FNP nicht die auf der Ebene der Einzelgenehmigung erforderliche Raumnutzungsanalyse ersetzen. Bei Unterschreitung des empfohlenen Schutzabstandes von 1.500 m zu Rotmilan-Horsten können daher für jeden Einzelfall nur durch eine aktuelle Detailuntersuchung die artenschutzrechtlichen Tatbestände geklärt werden. Die für den FNP verwendeten	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
2018. Zudem wurden alle veröffentlichten Raumnutzungsanalysen von Windkraftprojektierern beauftragt. Hier stellt sich die Frage der Befangenheit. Die generelle Reduzierung der Abstände zu Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten auf 1.000 m ist naturschutzfachlich und -rechtlich nicht vertretbar und erfüllt noch nicht einmal die Vorgaben des LEP IV. Die wissenschaftliche Fachkompetenz der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) 22B 14.1875 und 22B 14.1876, juris, Rn 45, vom 29.03.2016 bestätigt und gestützt. Hier wurde eindeutig festgestellt, dass es sich beim Helgoländer Papier um eine Fachkonvention handelt, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wiedergibt. Daraus abgeleitet ist es erforderlich, dass diese generell als Mindeststandard bei Planungen zur Windenergienutzung angewendet werden. <u>Hier die Einwände bezüglich Arterfassung:</u> SCHWARZSTORCH Im FFH-Gebiet Schneifel gibt es nachweislich mehrere Schwarzstorchhorste. Wie bereits in 2017 dargelegt, sind die dazu vorliegenden Untersuchungen nicht ausreichend, um Teilgebiete für Windkraft auszuweisen. Dies hat sich durch das neu veröffentlichte Gutachten nicht verbessert. Es wurde lediglich eine Raumnutzungsanalyse für einen Schwarzstorchhorst, südlich von C4 veröffentlicht. Sowohl diese neu veröffentlichte Raumnutzungsanalyse, als auch die 2017 vorliegende Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch, lässt Überschneidung zwischen Flugkorridoren und dem/n geplanten Sondergebiete/n klar erkennen (2.2.1.2_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch.pdf,	Funktionsraumanalysen wurden vor 2018 erstellt. Insofern konnte der angesprochene Kartierleitfaden aus dem Jahr 2018 nicht angewendet werden. Die Verbandsgemeinde geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Untersuchungen objektiv sind. Da sie in der Regel als Grundlage für Einzelgenehmigungsverfahren dienen, werden sie von der dort zuständigen Fachbehörde geprüft. Im LEP IV werden keine Schutzabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten vorgegeben. Die Fachkompetenz der Vogelschutzwarten wird nicht in Zweifel gezogen. Die dortigen Abstandsempfehlungen wurden im Planungsprozess dahingehend berücksichtigt, dass die <u>Mindestabstände</u> als „weiches“ Tabukriterium eingesetzt werden. Die damit verbundene Unterschreitung der <u>empfohlenen</u> Abstände führt nicht automatisch zu einem unüberwindbaren Planungshindernis für die nachgelagerte Genehmigungsebene. Denn dort können für den Einzelstandort auf der Grundlage aktueller Raumnutzungsanalysen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. In der Begründung zum FNP wird außerdem in den ggf. betroffenen Fällen darauf hingewiesen, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen mit Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Sondergebiete zu rechnen ist. Zur Kenntnis genommen	

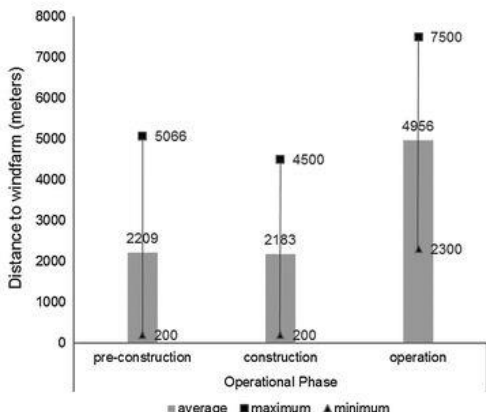
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
06_20170223_we_schneifel_fauna_karte4b_sst_rna2016.pdf). Untersuchungen zu einem Schwarzstorchhorst – 11b, im Gutachten von Bischoff 2017 erwähnt - nahe den Gebieten C1 und C2 fehlen, eine Einbeziehung in die aktuelle Planung erfolgte nicht. Es besteht eindeutig ein großes Konfliktpotential für den Schwarzstorch durch die geplanten Windenergieanlagen im Sondergebiet C auf der Schneifel. Hier sind weitere fundierte und qualifizierte Untersuchungen notwendig. Die vorgelegten Gutachten sind teils stark veraltet. Laut Herrn Joebgies (LANUV NRW pers. Mitteilung) zeichnet sich das Brutverhalten des Schwarzstorchs in den letzten Jahren durch eine hohe Dynamik aus. Häufig werden, möglicherweise durch anthropogene Störungen bedingt, keine Traditionshorste mehr genutzt und neue Horste angelegt. Rotmilan Die Bedenken zum Thema Reduzierung des Horstabstandes (Rotmilan von 1.500 m auf 1.000 m) wurden bereits dargestellt. Zitat: <i>Die Schutzzonen (1.500 m) der Horste zwischen Buchet und Schlausenbach (SF 10, SF 12, SF 13, SF 25 und SF 32) schließen insgesamt vier der 2015 geplanten Anlagenstandorte ein. ... Die Beobachtungen 2016 belegen, dass von den Anlagen im 1.500 m-Schutzradius mehrerer Rotmilan-Horste für die drei südlichsten 2015 geplanten Standorte ein erhöhtes Tötungsrisiko zumindest an einzelnen Tagen nicht ausgeschlossen werden kann</i> (Ginster Landschaft + Umwelt Faunistische Untersuchungen VG Prüm: Windpark "Schneifel" 2017). Dies bedeutet im Umkehrschluss ein signifikant erhöhtes Risiko im Bereich der oben genannten Anlagen (Gebiet C4), was im Übrigen auch durch die Raumnutzungsanalyse bestätigt wird (siehe: 04_20170223_we_schneifel_fauna_karte3b_rm_rna2016). Hier ist für mehrere Tage eine flächige Nutzung / Überfliegung dokumentiert.). Die Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan weist hier für 2015 die einzigen Querungsflüge des Schneifelhöhenwegs auf (siehe: 03_20170223_we_schneifel_fauna_karte3a_rm_rna2015). Weitere, bisher unberücksichtigte Horste befinden sich östlich des Schneifelhöhenwegs (L20)	Durch die in den letzten Jahren auch im Bereich der Schneifel festgestellte hohe Dynamik in der Horstnutzung durch den Schwarzstorch kann nicht mehr jede Horstverlagerung unmittelbar zu einer Anpassung der Sondergebiete führen. Mit jeder dann erforderlichen neuen Offenlage vergeht Zeit, in der erneut Horstverlagerungen stattfinden können. In der Tat besteht auf der Schneifel ein Konflikt zwischen der Windenergienutzung und dem Schwarzstorch. Diesem Konflikt wurde anfänglich durch Anpassung der Sondergebiete an die Raumnutzung begegnet. Mittlerweile hat durch wechselnde Horste die Varianz in der Raumnutzung zugenommen, so dass dieser Konflikt auf der FNP-Ebene nicht mehr gelöst werden kann, sondern nur noch auf der Ebene der Einzelgenehmigung durch Auflagen wie zeitweise Abschaltung oder gänzlicher Wegfall einzelner Anlagen. Die vorliegenden Gutachten schließen die Windenergienutzung wegen des Konfliktes mit dem Schwarzstorch nicht gänzlich aus. Es ist aber mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen. Ein nicht gerechtfertigter vollständiger Verzicht auf das Sondergebiet würde letztendlich auf eine Verhinderungsplanung hinauslaufen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Sondergebiet Schneifel Süd (C-4) wurde	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Richtung Hontheim in planungsrelevanter Entfernung zu der geplanten Vorrangfläche C4. Überflüge über den Schneifelrücken von Rotmilan und Schwarzstorch sind für den Bereich Halenfeld/Prümer Weg (Offenland) - L20 (Wald) - Hontheim belegt. Die Raumnutzungsanalysen des Rotmilan lassen keinen Zweifel daran, dass dieses Gebiet als Konzentrationszone ungeeignet ist. <u>FLEDERMÄUSE</u> Der „Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Schneifel“ (Gessner Landschaftsökologie (2015) mit Schwerpunkt Großes Mausohr kommt zu dem Schluss: <i>„Es stellt sich die Frage, ob eine Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung im FFH-Gebiet „Schneifel“ unter diesen Umständen noch sinnvoll ist. Zu bedenken ist der Bedarf an weiteren, relativ aufwändigen Untersuchungen und ein hohe Planungsunsicherheit für den Betreiber.“</i> Die unterschiedlichen Anteile (%) der in 2015 und 2016 erfassten Fledermausarten deuten auf starke methodische Probleme hin bzw. zeigen deutlich, dass die Erfassungsmethode als solche ungeeignet ist (siehe: Tabelle 20 + 21 in Ginster 2017). Die Aussage S. 57 ist nicht nachvollziehbar und sinnfrei, „bodennah“ und „windkraftsensibel“ sind Gegensätze: <i>Die Begehungen zwischen Anfang August und Mitte Oktober 2016 lassen keine besonderen Häufigkeiten oder Schwerpunkte windenergiesensibler Arten im bodennahen Bereich erkennen (Karte 6c).</i> Die Anzahl der gefundenen Wochenstuben bzw. besenderten Tiere ist völlig unzureichend und nicht auf die derzeitigen Vorrangflächen bezogen. Dies trifft teilweise auch auf die Untersuchung von Gessner zu. Hier sind weitere Untersuchungen dringend notwendig. Bunkeranlagen sind auf die Nutzung als Winterquartiere abzu prüfen. <u>WILDKATZE</u> Die Wildkatze unterliegt dem Schutz mehrerer internationaler, europäischer und nationaler Natur- und Artenschutzbestimmungen. Die Berner Konvention (1979) führt die Wildkatze in Anhang II, die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) führt die Wildkatze in Anhang IV als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie auf Landesebene ist durch das Bundesnaturschutzgesetz erfolgt. Die Wildkatze wird dort nach § 10 Absatz 2 Nr. 11 (BNatSchG) als streng geschützte Art genannt. Hier die Neubewertung gemäß FFH Berichtspflicht: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Arten/MAM_ohneFledermaeuse_ATL_FFHBericht2019.pdf Die zunehmende Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) bzw. Windparks in exponierter Lage von Waldgebieten mit nachgewiesenem Wildkatzenvorkommen stellt eine mögliche neue und weitere Gefährdung für die Wildkatze dar. Die Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt und Energie, worin bisherige Gutachten zum Thema „Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald“ (Reichenbach et al. 2015) ausgewertet wurden, bietet auch eine Zusammenstellung zugänglicher Gutachten zur Problematik von WEA mit Bezug auf die Europäische Wildkatze. Es wurden jedoch weder bei dieser Studie, noch bei den ausgewerteten Studien projekt- bzw. problembezogene Untersuchungen durchgeführt. Sie fasst lediglich die jeweils	in Abstimmung mit dem Gutachter um das vom Rotmilan stark frequentierte Offenland reduziert. Die Fläche C-5 westlich von C-4 ist aus diesem Grund vollständig entfallen. Insofern wurde der Rotmilanproblematik auf der FNP-Ebene Rechnung getragen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, das WEA –wenn auch nur mit großen Untersuchungsaufwand – und im Ergebnis mit möglicherweise deutlichen Nutzungseinschränkungen im Sondergebiet möglich sind Zur Kenntnis genommen Auf der Einzelgenehmigungsebene werden zur Klärung der Situation weitergehende Untersuchungen durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
vorgeschlagenen Maßnahmen und die von Gutachtern prognostizierten Gefahren zusammen: Für einzelne Individuen in der Bauphase wie folgt: <i>Eine direkte Gefährdung mit Tötungsrisiko durch eine WEA ist für die Wildkatze nicht zu fürchten. Auch während der Bauphase ist davon auszugehen, dass ein Tötungsrisiko verhältnismäßig gering ist. Adulte Wildkatzen sind in der Regel in der Lage, von einem Baufeld zu flüchten und es anschließend aktiv zu meiden. In einzelnen Sonderfällen wären Unfälle mit schwerem Gerät wie Baggern oder LKWs denkbar. Auch eine Verschüttung von Wildkatzen in unterirdischen Dachs- oder Fuchsbauten bei Baubeginn wäre eine seltene aber mögliche Todesursache. Anders ist die Lage bei Jungtieren... die bis zu einem Alter von drei Monaten ein eingeschränktes Fluchtverhalten zeigen. Und weiter: Direkte Auswirkungen können sich für die Wildkatze durch den Bau der WEA ergeben, bei dem es zumindest bei Jungkatzen zu einem erhöhten Tötungsrisiko kommen kann. Durch das Entfernen möglicher Reproduktionsstätten bei Baubeginn können die Jungkatzen getötet werden.</i> <i>Abgesehen vom Tötungsrisiko besteht für die Wildkatze die Möglichkeit der direkten Beeinträchtigung durch akustische Störungen und Scheuchwirkungen, hervorgerufen durch Schattenwurf oder Lichtreflexe beim Drehen der Rotoren.</i> Die gleiche Untersuchung kommt an anderer Stelle bezüglich des Betriebs der Anlagen zu dem Schluss: <i>Kaum betroffen ist die Wildkatze von Beeinträchtigungen durch den Betrieb der WEA. Lediglich akustische Störungen oder der Schattenwurf der Rotoren könnten zu einer Meidung der näheren Umgebung der WEA führen.</i> Insbesondere diese Aussage bezüglich der Betroffenheit bei Betrieb der WEA kann nicht unwidersprochen bleiben, zumal den Autoren keine Daten dazu vorlagen. Zudem stehen die nachfolgenden Ausführungen im Gegensatz dazu. Reichenbach (2015) führt aus: <i>Grundsätzlich können bei einem erhöhten Geräuschpegel unabhängig von WEA artspezifische Laute über geringere Entfernungen wahrgenommen werden. Dies wurde bereits für verschiedenste andere Taxa (Vögel, Fledermäuse, Wale, Hörnchen) nachgewiesen und führte zu veränderten Verhaltensweisen wie zum Beispiel Änderungen in der Nahrungsaufnahme, in der Prädatorvermeidung, dem Reproduktionserfolg, der Populationsdichte sowie in der Struktur der Lebensgemeinschaft (Barber et al. 2010). Dabei macht die Art der Geräusche einen deutlichen Unterschied. Chronische und häufige Geräusche verhindern, dass Tiere wichtige Geräusche wahrnehmen, während unterbrochene und unvorhergesehene Geräusche häufig mit Gefahr assoziiert werden und Stress sowie Fluchtverhalten erzeugen (Francis & Barber 2013).</i> Das Gehör spielt sowohl für das Beutefangverhalten (Ultraschall), als auch für das Sicherungsverhalten der Wildkatze eine entscheidende Rolle. Auch die innerartliche Kommunikation verläuft, insbesondere in der Ranz und zwischen Muttertier und Jungtieren, akustisch.² ²[Effects of noise and visual cues from turbines Anthropogenic noise may cause stress and interfere with the auditory communication of terrestrial mammals (Pater et al. 2009), and the effects of turbine noise may be in line with those shown for songbirds (e.g. Leddy et al. 1999). In one of the few studies on the response of mammals to turbine noise, California Ground Squirrels were shown to be more vigilant and react more quickly to alarm calls in areas with wind turbines than in control areas (Rabin et al. 2006). While noise pollution may mask alarm calls, it may also make hunting more difficult for predators using auditory cues (Siemers & Schaub 2011). Thus, noise pollution may affect predator-prey interactions in a complex manner. siehe Perrow, M. R. (2017)]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Zufahrtswegen kann ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdhabitaten erfolgen. Fortpflanzungs- und insbesondere Ruhestätten werden von Wildkatzen sehr variabel und mit individuellen Unterschieden gewählt und bevorzugt. Fortpflanzungsstätten wurden bisher nachgewiesen in Baumhöhlen, Höhlungen, unter Wurzelstubben, in Holz- und Reisighaufen, undurchdringlichem Dickicht, Holzpoltern, Jagdkanzeln, Felshöhlen und in Erdbauten (PIECHOCKI 1990; GÖTZ & ROTH 2006). Wichtig ist ein ausreichendes Angebot an möglichen Fortpflanzungsstätten im Gebiet, da die Mutterkatze schon bei geringsten Störungen ihr Geheck an einen anderen Ort verlegt (GÖTZ & ROTH 2006).⁵ ⁵[Siehe Perrow, M. R. (2017): In general, habitat loss is probably the most important factor causing long-term population decline and extinctions for wildlife (Brooks et al. 2002). The direct loss of habitat from wind power development is often permanent, but in most cases constitutes a relatively small part of the landscape and the home ranges of larger terrestrial mammals. Thus, the direct habitat loss is thought unlikely to have major negative effects on populations in most cases (Arnett et al. 2007; Kuvlesky et al. 2007).] An Tagesruhestätten gelten etwas geringere Ansprüche als an Fortpflanzungsstätten, sie liegen meist an geschützten und unzugänglichen Orten, umgeben von dichter Vegetation. Mehrere Tagesruhestätten sind meist über den gesamten Aktionsraum einer Wildkatze verteilt und werden häufig gewechselt (JEROSCH et al. 2010). Bisher bekannte als Tagesruheplätze genutzte Strukturen sind: Totholz, dichtes Dickicht, Holzpolter, Hochsitze, Kanzeln, Bäume, Höhlungen und Bunkeranlagen (JEROSCH 2006). Insgesamt wurden Ruheplätze in Ruhezonen mit schützender Vegetation in der Nähe von Waldrändern bevorzugt (Jerosch et al. 2010).⁶ ⁶ [Siehe Perrow, M. R. (2017): Larger carnivores may show a clear preference for undisturbed, rugged terrain (May et al. 2006, Elfström et al. 2008) and generally be very sensitive to human disturbance, although they may sometimes visit populated areas. A tendency to concentrate home ranges and select denning sites away from areas regularly frequented by people and traffic has been observed for Grey Wolf (Theuerkauf et al. 2003; Jedrzejewski et al. 2004; Karlsson et al. 2007; Houle et al. 2010), Bobcat Lynx rufus (George & Crooks 2006), Grizzly/ Brown Bear Ursus arctos (Mace et al. 1996; Gibeau et al. 2002; Nellemann et al. 2007; Martin et al. 2010) and Wolverine Gulo gulo (May et al. 2006).] Denkbar sind trotzdem individuelle oder saisonale Unterschiede im Verhalten einzelner Tiere gegenüber WEA. Wenig untersucht wurden bisher auch Auswirkungen von WEA auf veränderte Verhaltensweisen während der Reproduktionszeit. (Reichenbach 2015). Aufgrund bisher fehlender Daten wurde die Windkraftsensibilität der Wildkatze bisher nicht berücksichtigt, sondern nur baubegleitende Störungen ausgeglichen. Die Annahme, dass keine betriebsbedingten Störungen (Meideeffekte) zu erwarten sind, war allerdings wissenschaftlich nie belegt. Sollte eine Meidung des Gebiets für Ruheplätze oder gar Wurfplätze nachgewiesen werden, wäre dies ein Verstoß gegen §44 BNatSchG. Der bisherige Wissensstand wird durch zwei Aussagen hier exemplarisch belegt: „Einzig das Töten von Wildkatzen durch den Rotorschlag während der Betriebsphase, wie es bei Vögeln und Fledermäusen möglich ist, kann ausgeschlossen werden“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Wie im Folgenden anhand von Analogieschlüssen gezeigt wird, sind hier zeitliche Verzögerungen durchaus zu erwarten. Neben der Störintensität spielen hierbei vermutlich auch die Möglichkeiten der Meidung sowie die Erfahrungen der residenten Tiere eine wesentliche Rolle.⁸ ⁸ [It should be noted that avoidance may not be consistent, however, but differs between species and seasons (Johnson et al. 2005), and depends inter alia on individual condition and reproductive status, and on the presence of alternative sites (Stankowich 2008, siehe Perrow, M. R. (2017).] Aufgrund der später noch dargestellten Analogieschlüsse zu anderen Arten, wie Wolf, Luchs, Dachs und der zu erwartenden Störwirkungen (siehe „Leitfaden“ und BECKER 2019) werden Fortpflanzungsstätten der Wildkatze bei WEA-Standorten in Waldgebieten in einem Radius von < 300 m um die Anlagen (Mastfuß) inzwischen von Gutachtern ausgeschlossen (Trinzen 2016, 2018, 2019) ausgeschlossen. Dabei handelt es sich nicht einmal um den „worst case“, vergleicht man dies mit den dokumentierten Auswirkungen auf andere Arten. Der Höhenrücken der Schneifel ist als Hauptverbreitungsgebiet der Wildkatze in Rheinland-Pfalz bekannt. Es handelt sich um einen wichtigen Kernraum ihrer Verbreitung. Weiterhin ist der landesweite Korridor der Arten des Waldes und des Halboffenlandes betroffen, die Korridorfunktion reicht westlich bis ins Ourtal. Besonderheit des Gebietes sind die gesprengten Bunkeranlagen des Westwalls die insbesondere als Wurfplätze von den Kätzinnen genutzt werden. <i>„Liegeplätze von Wildkatzen zeigen ebenso wie Meldungen über Wildkatzenwürfe, dass die Bunker als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze im Sinne des Art. 12 der FFH-Richtlinie einzustufen sind. Damit ist jede auch unbeabsichtigte Störung und Beeinträchtigung dieser Stätten ein Verstoß gegen das geltende EU-Recht.“</i> (HERRMANN ET AL. 2005, S.10). Und weiter: <i>„In den Bunkeranlagen fanden sich signifikant mehr und besser geeignete Strukturen für Wildtiere als in den sie umgebenden Wäldern. ... Da ein Mangel an für Wildkatzen geeigneten Baumhöhlen in den umliegenden Wirtschaftswäldern herrscht, haben die Befestigungsanlagen eine hohe Attraktivität, vor allem für die Jungenaufzucht. Sie sind somit eine bedeutsame Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Wildkatze“.</i> (HERRMANN ET AL. 2005, S.19-20). Für die aktuelle Planung bedeutet dies: • Die Nichtbetrachtung der Wildkatze stellt die weitere Gesamtplanung in Frage (erkennbares Hindernis bezüglich der Planungssicherheit), da deutliche Einschränkungen im Bereich der Konzentrationszonen zu erwarten sind (siehe: Bunkeranlagen) • Es sind Schutz zonen analog zu Horstschutzzonen um die Bunkeranlagen auszuweisen (300m) • Zudem sind Ausgleichsflächen nicht benannt (speziell im FFH Gebiet) obwohl ein hoher Bedarf an diesen Flächen besteht. UNTERSUCHUNGSDEFIZITE FFH Gebiet Schneifel (FFH-Gebiet 5704-301) Die Schneifel ist ausgewiesenes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet 5704-301) und so Teil europaweit zusammenhängender Reservate und Schutzgebiete zum Erhalt der einheimischen Natur in Europa. Neben den geschützten und durch Windkraftanlagen gefährdeten Tierarten, gibt es	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wildkatze kann durch Baumaßnahmen und betriebsbedingte Störungen im unmittelbaren Umfeld von WEA beeinträchtigt werden. Entsprechende Untersuchungen werden daher auf den einzelnen WEA-Standort bezogen durchgeführt und nicht auf der Ebene des FNP. Ebenso werden dort die ggf. notwendigen Ausgleichsflächen festgelegt. Die Forderung nach einer 300 m-Schutzzone um Bunkeranlage wird zurückgewiesen, da es für deren Notwendigkeit noch keine wissenschaftlichen Belege gibt, die eine zwingende Schutzzone erforderlich machen. Im FFH-Gebiet mit einer Fläche von 3.665 ha werden unter der Annahme, dass maximal 20 WEA errichtet werden können und dafür jeweils maximal 1 ha Fläche benötigt wird, durch die zukünftige Windenergienutzung etwa 0,55 % der Gesamtfläche beansprucht. Die im FFH-Bewirtschaftungsplan genannten Ziel- und Maßnahmenräume werden überhaupt nicht tangiert. Das bedeutet, dass 99,45 % des FFH-Gebietes unbeeinträchtigt bleiben, darunter alle maßgeblichen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss																
weitere Faktoren, die für den Naturschutz relevant sind Planvorhaben werden vielfach nur kleinräumig betrachtet, was aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen nicht zielführend ist. Aufgrund großräumiger Aktionsradien vieler Arten (wie auch der Wildkatze) und Austauschfunktionen zwischen Lebensräumen und Populationen ist grundsätzlich ein größerer Maßstab anzulegen, damit die Erhaltung von Natur und Artenvielfalt ausreichend berücksichtigt werden kann. Bei dieser FFH Art, für die Rheinland-Pfalz eine sehr große Verantwortung hat, ist eine Bearbeitung auf der Ebene des BimSchG nicht sinnvoll. Überhaupt nicht untersucht wurden die Summations- und Kumulationswirkungen durch die bereits bestehenden Anlagen bei Ormont, Stadtkyll, Reuth und Kerschenbach. Dies stellt ein erhebliches Untersuchungsdefizit dar. Wolf und Luchs (fehlende Betrachtung / fehlende Gutachten) Der Wolf ist in der Nordeifel und dem Hohen Venn (Belgien) inzwischen heimisch. Auch aus Luxemburg liegen aktuelle Nachweise vor. Daher wurde auch die VG Prüm als „Präventionsgebiet“ ausgewiesen. Bisher wurden in RLP nach Auskunft des Ministeriums bis zu 8 Wölfe nachgewiesen. Durch diese Ausweisung, verbunden mit der „Aussicht“ das eine Besiedlung zeitnah erfolgt-also noch vor Errichtung der Anlagen- wird die Art planungsrelevant. In zwei untersuchten Windfarmen in Portugal verlegten Wölfe ihre Streifgebiete und Wurfbaue während des Betriebs (!) der Anlagen (Perrow, M. R. 2017).⁹ [After wind farm construction in relatively undisturbed hills in otherwise highly humanised landscapes in Portugal, breeding groups of Grey Wolf <i>Canis lupus</i> continued to use previously undisturbed refugia after construction, but moved denning sites away from the area shortly after the onset of the operational phase (Álvares et al. 2011 in Perrow, M. R.	Lebensräume nach dem FFH-Bewirtschaftungsplan. Das bedeutet, dass das FFH-Gebiet nur kleinräumig in Anspruch genommen wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																	
<table><thead><tr><th>Operational Phase</th><th>average</th><th>maximum</th><th>minimum</th></tr></thead><tbody><tr><td>pre-construction</td><td>2209</td><td>5066</td><td>200</td></tr><tr><td>construction</td><td>2183</td><td>4500</td><td>200</td></tr><tr><td>operation</td><td>4956</td><td>7500</td><td>2300</td></tr></tbody></table> Fig. 5.12 Distances of wolf breeding sites to wind turbines (measured as average, maximum and minimum linear distances in meters) during wind farms schedule, including pre-construction, construction and operation phase,	Operational Phase	average	maximum	minimum	pre-construction	2209	5066	200	construction	2183	4500	200	operation	4956	7500	2300	Abb. 1 Entfernung der Wurfhöhlen von Wölfen zu WEA vor, während und nach der Bauphase (ÁLVARES et al. 2017) (2017).] Diese Langzeituntersuchungen zeigten, dass kurzzeitige Störungen im Umfeld von Wurfplätzen oftmals noch „toleriert“ werden, es aber während des Betriebs der WEA langfristig zu einer deutlichen Meidung der Standorte kommt. Wurden in der	Es ist bekannt, dass die VG Prüm inzwischen „Präventionsgebiet für den Wolf“ ist. Tatsächlich liegt eine bestätigte Sichtung bisher nur in der VG Arzfeld vor. Sollten sich hier Änderungen ergeben, so wird dies ggf. im Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt. Das gilt entsprechend auch für den Luchs oder weitere geschützte Arten, die bisher noch nicht gesichtet worden sind.
Operational Phase	average	maximum	minimum															
pre-construction	2209	5066	200															
construction	2183	4500	200															
operation	4956	7500	2300															

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Bauphase noch Baue relativ nah an den Anlagen genutzt (< 1 km), so änderte sich dies in der Betriebs-phase drastisch (> 4 km) (Álvares et al. 2011, 2017)¹⁰. ¹⁰ Wolf breeding parameters were evaluated over a 15-year period from 2000 to 2014, throughout pre-construction, construction and operation phases of both wind farms. The parameters were occurrence of breeding, cumulative number of breeding sites used and distance of breeding sites to the nearest wind turbine. Breeding occurrence and location for each pack in each year were assessed by visual and acoustic detection of pups during the pup-rearing period (July to September). For Alto Minho wind farm, the home ranges of two wolves from pack B were obtained by GPS telemetry during construction and the first 2 years of operation. Results from both case studies showed that: (1) before construction of the wind farm, packs reproduced regularly and showed a high fidelity to breeding sites located less than 2 km from future wind turbines; (2) during the two-year construction phase, packs selected the same or a new breeding site located close to the turbines (< 1 km), although the breeding rate decreased; and (3) during operation, packs selected new breeding sites that were located progressively farther from the wind farm (to > 4 km), where they resumed more regular reproduction. Telemetry data revealed a shift in home range away from the wind farm during the first and second years of the operational phase, apparently following the changes in breeding site locations. However, the tracked wolves still used the wind farm area on a regular basis during both construction and operation. Wolf packs show a complex response to wind farm development, involving a decrease in breeding success and a shift in denning sites to resume regular reproduction. Such effects raise concern, particularly where the availability of suitable breeding sites is a limiting factor and cumulative effects of other threats (e.g. additional infrastructure, human-caused wolf mortality) may affect the population (Álvares et al. 2017 in Perrow, M (2017). Helldin (2012) hat in seiner umfangreichen Vergleichsstudie für größere Karnivoren eine Zusammenstellung der Auswirkungen von Bau und Betrieb, aber auch der Folgen von Erschließung etc. erstellt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Anlagen sehr wohl Einfluss auf das Verhalten der untersuchten Arten ausüben (HELLDIN ET AL. 2012). Kojoten hatten im Bereich von Windfarmen geringere Populationsdichten und zeigten Verhaltensänderungen.¹¹ ¹¹ Preliminary analysis from a study of mesocarnivores in an agricultural area of Kansas indicated a lower abundance of Coyote <i>Canis latrans</i> in the wind farm compared to a reference area, and a lower abundance in the proximity of roads and turbines. Coyote were detected significantly more frequently at the control area (χ^2 2 0.05,1=34.1) (Tanis & Finck 2012,zitiert in Helldin et al. in Perrow, M (2017). Untersuchungen an Dachsen in England zeigten bei Tieren im < 1 km Umkreis um WEA Standorte um > 260 % erhöhte Cortisolwerte in Haarproben im Vergleich zu Referenzflächen, die mehr als 10 km von WEA Standorten entfernt lagen (Agnew et al. 2016).¹² ¹² A paucity of data exists with which to assess the effects of wind turbines noise on terrestrial wildlife, despite growing concern about the impact of infrasound from wind farms on human health and well-being. In 2013, we assessed whether the presence of turbines in Great Britain impacted the stress levels of badgers (<i>Meles meles</i>) in nearby setts. Hair cortisol levels were used to determine if the badgers were physiologically stressed. Hair of badgers living <1 km of a wind farm had a 264% higher cortisol level than badgers >10 km from a wind farm. This demonstrates that affected badgers suffer from enhanced hypothalamo-pituitary-adrenal activity and are physiologically stressed. No differences were found between the	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
250 m Entfernung zur WEA wurden - bei einer extrem hohen Windgeschwindigkeit, durch die selbst ein hoher natürlicher Infraschall erzeugt wird - Werte im Bereich von 70 dB bzw. bei normalen Windverhältnissen Werte um 50 dB gemessen. Alle hier dargestellten Werte sind in dB(A) angegeben, beziehen sich also auf eine Hörkurve, die dem menschlichen Hörvermögen angepasst ist (1KHz Kurve). Auch die Betreiber geben lediglich die dB(A) Werte für ihre Anlagen an (siehe hierzu 14, 15). ¹⁴ [Low-frequency sounds affect people more than sounds that are not dominated by low frequencies. Examples of symptoms during exposure to low-frequency sounds are fatigue, headaches and disturbed sleep. The symptoms and problems can appear even at low volume levels, just over the normal hearing threshold. Low-frequency sounds have a longer wavelength and are therefore more difficult to dampen, and they can also propagate over longer distances than other sounds. The EPA therefore believes that the major wind farms should take into account and follow up on low-frequency sounds. A rather easy way to assess whether there are low-frequency sounds is to find out the difference between A-weighted (see More Information) and C-weighted sound levels. It is likely not a problem if the A-weighted level is well below the target value at the same time as the difference between the C-weighted and A-weighted sound levels is less than approximately 20 dB.] ¹⁵ [Effects of Wind, Temperature, Humidity and Vegetation Additional factors can influence the actual noise level that reaches a receiver. Physically blocking the line of sight between the noise source and the receiver can result in a 5 dB reduction. Dense vegetation can reduce noise levels by as much as 10 dB over 200 feet (U.S. Department of Transportation 2011). Atmospheric conditions can have a profound effect on noise levels within 200 feet of a highway (California Department of Transportation 2011, 2013). Vertical air temperature gradients have increasing effects with distance. Noise travels farther during periods of higher humidity and also in colder temperatures (Harris 1991, Washington Department of Transportation 2015). Wind can reduce or increase noise levels by as much as 20 at long distances (Harris 1991). Because these factors can vary greatly at any location on a project- specific basis, they are difficult to include in a general analysis. Therefore, they are identified but generally not taken into account in environmental noise analyses over short distances. As a result, such analyses are conservative and likely to predict noise levels that are higher than actual levels. When threshold criteria are critical in the project decision process, fine- tuned analyses can be done to provide more precise determinations.] Sowohl die Hörkurve, als auch die Empfindlichkeit, unterscheiden sich bei der Wildkatze von der des Menschen. Wildkatzen hören um ein mehrfaches „besser“. Tiefe und extrem tiefe Töne werden von der Vegetation weniger beeinträchtigt und tragen in den Wildkatzenlebensräumen daher deutlich weiter als hochfrequente Töne. Eine A-Kurve sorgt immer für "geschönte" Werte, wenn im Signal tiefe Frequenzen enthalten sind 16, 17 . ¹⁶ Bei 20Hz entspricht die A-Kurve -50,5 dB. Besser zur Beurteilung tiefer Töne wäre die C-Kurve.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
17 <i>Determining the Extent of Project- related Noise</i> The extent of project noise is determined by the distance project- related noise travels to the point where it attenuates to background levels. However, because construction noise (a point source) attenuates at a faster rate than traffic noise (a linear source) (7.5 vs 4.5 dBA per doubling of distance) and background noise levels can vary significantly between project sites (e.g., 40–80 dBA), determining the extent of project noise requires analysis of all variable combinations. There are four basic scenarios that define condition states for determining the extent of project noise. 1. Construction noise exceeds highway noise from source to background noise levels. The extent of project noise equals the distance at which construction noise attenuates to background levels. 2. Highway noise exceeds construction noise from source to background levels (Figure 9). Project noise is always below highway noise, which is part of the background noise. Therefore, under these conditions there is generally no acoustic effect from construction noise unless the summed values (background + construction) exceed the background noise level. 3. The distance at which traffic noise attenuates to ambient or background level is greater than the distance at which construction noise attenuates to background levels (Figure 10). The extent of construction noise is then equal to the distance at which construction noise attenuates to traffic noise levels. In this scenario, traffic noise from the roadway extends farther than construction noise. The extent of project noise is then calculated to determine at what point it attenuates to traffic noise level, which is the dominant background sound. In this case, traffic noise is louder than background levels, and construction noise is audible until it attenuates to the same level as traffic (California Department of Transportation (2016). Dies ist auch von der Größe der Anlagen abhängig. Je größer die Anlage desto mehr tieffrequenter Schall wird produziert. Auch Wildkatzen nutzen Erdbaue und im Planungsraum vor allem Bunkeranlagen im Winter und zur Aufzuchtzeit und können niederfrequente Schwingungen nicht nur über das Gehör sondern auch über die Sohlenballen/Sinneshaare wahrnehmen. <u>Bunkeranlagen des Westwalls</u> Besonderheit des Gebietes sind die gesprengten Bunkeranlagen des Westwalls die insbesondere als Wurfplätze von den Kätzinnen genutzt werden. „<i>Liegeplätze von Wildkatzen zeigen ebenso wie Meldungen über Wildkatzenwürfe, dass die Bunker als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze im Sinne des Art. 12 der FFH-Richtlinie einzustufen sind. Damit ist jede auch unbeabsichtigte Störung und Beeinträchtigung dieser Stätten ein Verstoß gegen das geltende EU-Recht.</i>“ (HERRMANN ET AL. 2005, S.10). Und weiter: „<i>In den Bunkeranlagen fanden sich signifikant mehr und besser geeignete Strukturen für Wildtiere als in den sie umgebenden Wäldern. ... Da ein Mangel an für Wildkatzen geeigneten Baumhöhlen in den umliegenden Wirtschaftswäldern herrscht, haben die Befestigungsanlagen eine hohe Attraktivität, vor allem für die Jungenaufzucht. Sie sind somit eine bedeutsame Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Wildkatze.</i>“ (HERRMANN ET AL. 2005, S.19-20). <u>Gebietsbetrachtung der Konzentrationszonen C1, C2 und C4 (Fauna)</u> <u>A1 – A4</u> <u>Rotmilan</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bunkeranlagen werden bei der zukünftigen Errichtung von WEA aus Gründen des Arten- und Denkmalschutzes von Baumaßnahmen freigehalten und damit nicht unmittelbar beeinträchtigt. Inwieweit durch Infraschall oder andere weiträumige Wirkungen von WEA die Habitatqualität der Bunker für verschiedene Arten beeinträchtigt wird, kann derzeit nur vermutet werden. Daraus ergibt sich auf der Ebene des FNP keine zwingende Notwendigkeit Schutzabstände zu Bunkeranlagen festzulegen. Evtl. Maßnahmen sind im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Zitat BGH 2019: Südlich von Laudesfeld und 450 m nordwestlich des Sondergebietes sind 2014 im Offenland 3 Rotmilan-Paare gesichtet worden und unter „Verdacht auf Fortpflanzung“ in der Datenbank des LfU gelistet. ... Ein tatsächliches Vor-kommen eines Horststandortes in der Gehölzfläche nördlich von Herzfenn konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Der nächstgelegene bestätigte Rotmilan-Horst (GINSTER 2017) mit Brutnachweis von 2016 befindet sich rund 2.200 m östlich vom Sondergebiet und die Flugbeobachtungen belegen, dass sich der Rotmilan östlich in Richtung Schneifelrücken orientiert. Die Flugbeobachtungen belegen, dass sich der Rotmilan hauptsächlich innerhalb des Schutzzadius von 1.000 m um den Horst bewegt. In unmittelbarer Nachbarschaft dazu wurde 2014 ebenfalls eine erfolgreiche Brut gemeldet (es könnte sich auch um denselben Standort handeln). Etwa 700 m südlich des Sondergebietes wurde 2016 ein Rotmilan-Schlafplatz festgestellt (GINSTER 2017). Bezogen auf den nächstgelegenen bestätigten Horst in einer Entfernung von 2.200 m und der Raumnutzungsanalyse, die keine Flugbewegungen in Richtung Sondergebiet ergeben hat, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Da das Sondergebiet jedoch auch potenzielle Nahrungshabitate des Rotmilans umfasst (Offenland mit Waldrändern), ein unbestätigter Verdacht auf Fortpflanzung innerhalb des Schutzzadius von 1.000 m um das Sondergebiet besteht und in 700 m Entfernung ein Schlafplatz festgestellt wurde, ist das Konfliktpotenzial als hoch einzustufen. Inwieweit mögliche Vorkommen auf belgischer Seite betroffen sind, kann aufgrund mangelnder Informationen nicht beurteilt werden (Anfragen in Belgien blieben unbeantwortet). Diese Angaben sind so nicht korrekt bzw. verdeutlichen die Wissensdefizite. Im Bereich Herzvenn / Laudesfeld befindet sich mindestens ein Horst vom Rotmilan, der in die Planung nicht eingeflossen ist (UTM 32U 308484/5574111) in einer Entfernung von < 1500 m. Mindestens ein weiterer Horst im Prüfradius von 3000 m. Insbesondere die Flächen A1 und A2 müssen somit verkleinert werden, sofern keine Raumnutzungsanalyse vorliegt, die eine Betroffenheit ausschließt. Auf belgischer Seite kommt der Rotmilan ebenfalls vor, allerdings liegen über die genauen Horststandorte keine Informationen vor. Diese Informationen finden sich in: <i>Monitoring of Red Kites Milvus milvus in Eastern Belgium in 2013 Internal report, January 2014 Stef van Rijn & Paul Voskamp</i>. Der Report wird jährlich fortgeschrieben. Südöstlich grenzt ein traditionelles Vogelrastgebiet an das Sondergebiet an, hier wurden unter anderem auch die windkraftsensiblen Kiebitze gesichtet (DENZ & WEBER 2013). Dieser traditionelle Rastplatz wurde zeitweise von über 500 Kiebitzen genutzt. Auch Mäusebussarde und Milane nutzen diesen Bereich als Sammelplatz (siehe dazu meine Ausführungen 2017).  GEBIETSBETRACHTUNG KONZENTRATIONSZONE C1 - C2	Die Beurteilung im Umweltbericht beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung der VG/ dem Planungsbüro vorliegenden Informationen. Wie oben bereits ausgeführt entstehen durch die natürliche Dynamik immer wieder neue Horste und alte Horste werden ggf. aufgegeben. Um den langwierigen Planungsprozess nicht weiter zu verlängern, werden neue Horstfunde auf der FNP-Ebene nicht mehr berücksichtigt. Die nach der Erstellung des Umweltberichtes neu festgestellten Horste führen nicht zum Wegfall des Sondergebietes. Sie sind aber auf der Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen und können zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Sondergebietes führen. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<u>Schwarzstorch und Rotmilan</u> Zitat BGHplan 2019: <i>Nach den derzeit vorliegenden Kenntnissen sind innerhalb des Sondergebietes keine Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten bekannt.</i> Diese Aussage ist falsch. Ein nahe C1/C2 liegende Schwarzstorchhorst (Bischof 2017, Horst 11B) wurde in der Planung nicht berücksichtigt. Es wurde auch keine Raumnutzungsanalyse dazu erstellt. Unter Beachtung des 3.000 m Abstand um diesen Horst müssten die Gebiete C1 und C2 vollständig entfallen. Ebenso fehlen Raumnutzungsanalysen zu Rotmilanen in diesem Gebiet. Die vorliegende Raumnutzungsanalyse stammt von 2015 und betrachtet nur einige der jetzt bekannten Horste.	Der VG bzw. dem Planungsbüro war der Schwarzstorch-Horst bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen nicht bekannt. Der benannte Schwarzstorch-Horst liegt außerhalb des Sondergebietes in einer Entfernung von ca. 800 bis 900 m. Eine Raumnutzungsanalyse liegt der Unteren Naturschutzbehörde vor, nicht aber der VG bzw. dem Planungsbüro. Eine Anfrage beim Gutachterbüro ergab, dass diese Unterlagen nicht für den FNP zur Verfügung gestellt werden, sondern nur Bestandteil der Unterlagen für das Einzelgenehmigungsverfahren seien. Im bisherigen Planungsprozess hat sich gezeigt, dass es immer wieder zu Meldungen über besetzte Horste etc. gekommen ist ohne dass dabei die Ausweisung des Gebietes vom Grundsatz her gefährdet wurde. Aus diesem Grunde werden neue Horstfunde nicht mehr in den Prozess der FNP einbezogen, sondern lediglich als Hinweis zur Berücksichtigung im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren vermerkt. Dem VG-Rat ist dabei bewusst, dass es durch artenschutzrechtliche Belange zu erheblichen Einschränkungen in der Windenergienutzung auf dem Schneifelrücken kommen kann. Es unterliegt aber letztendlich der Entscheidung des jeweiligen Projektierers bzw. Investors, ob ein wirtschaftlicher Betrieb unter den zu erwartenden naturschutzrechtlichen Auflagen möglich ist. Ziel der FNP-Teilfortschreibung ist es, einen konzentrierten und geordneten Ausbau der Windenergie auf den windhöffigsten Gebieten in der VG zu ermöglichen. Zeitlich und räumlich kurzfristig wechselnde Restriktionen durch das Vorkommen windkraftsensibler Arten können auf der FNP-Ebene schon allein wegen der Dauer des Verfahrens nur bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt werden. Nutzungseinschränkungen sind daher im	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<u>Fledermäuse</u> <i>Die Bunkeranlagen werden verschiedentlich von einzelnen Individuen des Großen Mausohrs für spätsommerliche Hang- oder Fraßplätze aufgesucht und möglicherweise auch zur Überwinterung genutzt. Den Quartieren kommt wegen der geringen Flugaktivität während der Schwarm- und Paarungsphase weder für das Große Mausohr noch für andere Fledermausarten eine regional hohe Bedeutung zu. Auf die Bedeutung von Bunkeranlagen als Winterquartier sei hier nochmal hingewiesen. Im Gebiet befinden sich zahlreiche Bunkerruinen des Westwalls.</i> <u>Wildkatze</u> <i>Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen (TRINZEN 2014) ist der Schneifelrücken Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat der Wildkatze. Nach dem Wildkatzenwegeplan des BUND liegt das Sondergebiet vollständig innerhalb eines Kernlebensraums der Wildkatze und innerhalb einer Nebenachse des Hauptwanderkorridors. Die Wildkatze benötigt als Lebensraum weitläufige Wald-, aber auch Sukzessionsflächen (Windwurfflächen) und offene Waldwiesen und ist Leitart für möglichst naturnahe, kaum zerschnittene, walddreiche Landschaften. Das Land Rheinland-Pfalz trägt als ein bundesweit bedeutsamer Verbreitungsschwerpunkt eine besondere Verantwortung für die Wildkatze. Im Sondergebiet befinden sich möglicherweise geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wildkatze. Während der Bauphase sind Störungen durch Rodungs- und Bauarbeiten sowohl im Bereich der Zuwegungen als auch am WEA-Standort selbst möglich. Ggf. können Fortpflanzungshabitate oder Ruhestätten zerstört werden. Anlage- und betriebsbedingt beschränken sich die Störungen auf Lärm- und Bewegungsunruhe auf den Zuwegungen und im Umfeld der Anlagen durch Wartungsarbeiten oder Wegebenutzung durch Personal, Besucher, Erholungssuchende etc.</i> <u>Westwall</u> <i>Der Westwall ist nicht nur aus Sicht des Denkmalschutzes relevant, sondern auch als Rückzugs- und Lebensraum für viele Arten (Fledermaus, Wildkatze, Amphibien etc.) und auch für die Flora ist er von Bedeutung. Bedingt durch die bandförmige Anordnung in der Landschaft haben die Bunkeranlagen des Westwalls eine zusammenhängende Bedeutung als Verbund-system. Auf dem Schneifelrücken sind besonders viele Bunkeranlagen vorhanden.</i>	Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren unvermeidbar. Trotz dieser zu erwartenden Einschränkungen ist aber die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich. Der angesprochene Abstand von 3.000 m zu Schwarzstorch-Horsten ist eine Empfehlung und kann bei Nachweis der Unbedenklichkeit über eine Raumnutzungsanalyse auch unterschritten werden. Eine Änderung des Sondergebietes erfolgt aus den o.g. Gründen nicht. Die erforderlichen artenschutzfachlichen Nachweise werden auf der Einzelgenehmigungsebene erbracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Fazit BGHplan <i>Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte einschließlich der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als hoch einzustufen. Das Sondergebiet C-Nord kann daher nur mit deutlichen Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden.</i> <u>GEBIETSBETRACHTUNG KONZENTRATIONSZONE C4</u> Die Zitate entstammen BGHplan Umweltbericht 2019 und sind nach Arten zusammengefasst und eigenen Daten bzw. der eigenen Einschätzung gegenüber gestellt: <i>Mit Blick auf die Gesamtfläche des Sondergebietes von 122 ha können maximal 5 Anlagen errichtet werden. Unter der Annahme, dass je Anlage eine Eingriffsfläche von ca. 1 ha erforderlich ist, werden maximal 4 % der Fläche des Sondergebietes beeinträchtigt. Die Bodenversiegelung selbst wird maximal 0,2 % der Sondergebietsfläche betragen.</i> Die Beeinträchtigung ist nicht nur am Flächenverbrauch festzumachen. <u>Rotmilan</u> <i>Nach der Untersuchung von BISCHOFF & PARTNER (2017), die nur Teile des 4 km-Prüfraumes umfasst, befinden sich im Umfeld des Sondergebietes vier Rotmilan-Horste. Der nächstgelegene bekannte Horst liegt nordöstlich von Halenfeld in einer Entfernung von ca. 1.500 m. ... Bei den Untersuchungen von GINSTER (2017) waren drei der oben genannten vier Horste ebenfalls besetzt. Zusätzlich wurden noch Horste <u>nord-östlich von Buchet (ca. 1.000 m südwestlich des Sondergebietes)</u>, östlich von Oberlascheid (ca. 1.900 m nordwestlich des Sondergebietes), südöstlich „Hühnerknopf“ (ca. 1.700 m nordwestlich des Sondergebietes) festgestellt. Die vorliegenden Raumnutzungsanalysen (GINSTER 2017) zeigen eine intensive Befliegung des Offenlandes in der Umgebung der Horste und auch <u>vereinzelt Flüge über den Schneifelkamm</u>. Flugverdichtungen über den geschlossenen Waldgebieten reichten bis in etwa 500 m Entfernung bis zum Waldrand. Das Sondergebiet wurde an einzelnen Beobachtungstagen überflogen. Ein Rotmilan-Horst befindet sich mit einem Abstand von 1.000 m nahe am Sondergebiet, so dass randliche Überflüge zu erwarten sind. Auch die vorliegende Raumnutzungsanalyse (GINSTER 2017) zeigt Überflüge, so dass eine Kollisionsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Da die Sondergebietsflächen bewaldet sind, stellen sie kein Nahrungshabitat dar. Sie werden aber offenbar dazu genutzt, um in thermischen Aufwinden Höhe zu gewinnen. Inwieweit die Überflüge in einer Höhe stattfinden, die über zukünftigen WEA liegt, ist aktuell nicht bekannt.</i> Zitat Ginster 2017: <i>Die Beobachtungen 2016 belegen, dass von den Anlagen im 1.500 m-Schutzradius mehrerer Rotmilan-Horste für die drei südlichsten 2015 geplanten Standorte ein erhöhtes Tötungsrisiko zumindest an einzelnen Tagen nicht ausgeschlossen werden kann. Dies bedeutet im Umkehrschluss ein signifikant erhöhtes Risiko im Bereich der oben genannten Anlagen (Gebiet C4), was im Übrigen auch durch die Raumnutzungsanalyse bestätigt wird (siehe: 04_20170223_we_schneifel_fauna_karte3b_rm_rna2016).</i> Hier ist für mehrere Tage eine flächige Nutzung/Überfliegung dokumentiert. Dies entspricht >10 % der Tage an denen RNA durchgeführt wurden. Auch die Raumnutzungsanalysen des Rotmilan lassen keinen Zweifel daran, dass dieses Gebiet als	Der VG-Rat hat die hier zitierten Ausführungen im Umweltbericht zum FNP zur Kenntnis genommen, sieht darin aber keine unüberwindbaren Planungshindernisse für die Errichtung von WEA. Die hier zitierte Aussage aus dem Umweltbericht bezieht sich lediglich auf die Schutzgüter Boden und Fläche. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tieren, Pflanzen und Biodiversität oder des Landschaftsbildes werden getrennt bewertet. Das Sondergebiet Schneifel Süd (C-4) wurde in Abstimmung mit dem Gutachter um das	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Konzentrationszone ungeeignet ist (siehe: 04_20170223_we_schneifel_fauna_karte3b_rm_rna2016). Die Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan weist hier für 2015 die einzigen Querungsflüge des Schneifelrückens auf (siehe: 03_20170223_we_schneifel_fauna_karte3a_rm_rna2015). Überflüge über den Schneifelrücken von Rotmilan und Schwarzstorch (s.u.) sind für den Bereich Halenfeld/Prümer Weg (Offenland) - L20 (Wald) - Hontheim belegt. Weitere bisher unberücksichtigte Horste befinden sich östlich des Schneifelhöhenwegs (L20) Richtung Hontheim in planungsrelevanter Entfernung zu der geplanten Vorrangfläche C4. <u>Schwarzstorch</u> Zitat BGHplan 2019: <i>Im 6 km-Prüfraum um das Sondergebiet sind aus den Untersuchungen von BISCHOFF & PARTNER (2017) und GINSTER (2017) zwei besetzte Schwarzstorch-Horste bekannt. Ein Horst befindet sich nordwestlich von Sellerich in einer Entfernung von 1.500 m zum Sondergebiet, der andere Horst liegt nordwestlich von Wascheid in einer Entfernung von ca. 3.200 m zum Sondergebiet. Eine Raumnutzungsanalyse liegt bislang nur für den Horst nordwestlich Sellerich vor (GINSTER 2017). Danach werden die Bereiche Richtung Süden, Südwesten und Osten für Nahrungsflüge stark frequentiert, nach Norden in Richtung des Sondergebietes wird der Wald bis zu einer Entfernung von 1.500 m vergleichsweise stark befliegen. Die Sondergebietsgrenze wurde deshalb entsprechend der Empfehlung des Gutachters auf diesen Schutzabstand angepasst. Die Nahrungshabitate der Schwarzstörche befinden sich außerhalb des Sondergebiets. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Vögel für die Nahrungssuche das Sondergebiet queren. Insbesondere das im Frühjahr 2016 festgestellte Brutpaar mit dem Horst nordwestlich von Sellerich könnte den Quellbereich des Alfbachs (Eschenfenn) als Nahrungshabitat nutzen und dazu das Sondergebiet überfliegen. Die vorliegende Raumnutzungsanalyse (GINSTER 2017) zeigt, dass vereinzelt Flüge über dem Sondergebiet stattfinden und im Bereich des Sondergebietes auch ein gelegentliches Aufkreisen stattfindet. Die Angaben von Ginster sind insoweit korrekt, als das sie den Alfbach bei Halenfeld / Steinbach und das Eschvenn als Nahrungshabitat darstellen. Dieser Bereich wird seit Jahren regelmäßig von wechselnden Brutpaaren genutzt. Überflüge des Schwarzstorchs über den Schneifelrücken sind für den Bereich Halenfeld / Prümer Weg (Offenland) - L20 (Wald) - Hontheim ebenso belegt wie auf Höhe Weidinger. Nachstehende Karte zeigt eigene Zufallsbeobachtungen 2016.</i>	vom Rotmilan stark frequentierte Offenland reduziert. Die Fläche C-5 westlich von C-4 ist aus diesem Grund vollständig entfallen. Insofern wurde der Rotmilanproblematik auf der FNP-Ebene entsprechend dem Stand der Kenntnis Rechnung getragen. Neuere Kenntnisse zu Rotmilanvorkommen und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Einzelgenehmigungsebene festgelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Schwarzstorch 2016 alle Flüge Legende Schwarzstorch <i><u>Zugvögel</u></i> Etwa 2.000 m nordwestlich des Sondergebietes liegt ein traditionelles Vogelrastgebiet. Hier wurden unter anderem auch die windkraftsensiblen Kiebitze (60 Exemplare) gesichtet (DENZ & WEBER 2013 und GINSTER 2017). Eigene Zufallsbeobachtungen belegen > 500 Tiere, zudem ist dieses Gebiet Sammelplatz für Bussarde und Milane. Da es sich um ein traditionelles Rastgebiet windkraftsensibler Arten handelt ist ein Abstand von 500m zur nächstgelegenen WEA einzufordern (siehe Vorrangflächen A1 – A4). Der Schneifelhöhenzug befindet sich auch im Zugkorridor des Kranichs. Bei guter Witterung erfolgt der Überflug in großer Höhe, bei widrigen Wetterbedingungen reduzieren die Kraniche hingegen ihre Flughöhe und fliegen dann nur knapp über dem Höhenrücken. Die von BGHplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind sinnvoll aber nicht ausreichend, insbesondere den traditionellen Rastplatz betreffend.	Der konkrete Abstand der nächstgelegenen WEA zum Sondergebiet Laudesfeld (A1-A4) wird in der Einzelgenehmigung festgelegt. Weitergehende Maßnahmen werden auf der Einzelgenehmigungsebene festgelegt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<u>Fledermäuse</u> Zitat BGHplan 2019: Die waldbewohnenden Fledermäuse können durch Verlust von Quartierbäumen und durch Verlust von Nahrungshabitaten infolge von Rodungen betroffen sein oder bei hochfliegenden Arten durch direkte Kollisionen bzw. Barotraumat. Ebenso sind Beeinträchtigungen von Stollen und Bunkern als <u>potenzielle Überwinterungs- und Rastquartiere</u> durch WEA in unmittelbarer Umgebung möglich. In den Jahren 2014 und 2015 wurden spezielle Fledermausuntersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen 2014 (GESSNER Landschaftsökologie 2015) konzentrierten sich im Rahmen der ersten Stufe der FFH-Verträglichkeitsstudie auf das „Große Mausohr“ (Myotis myotis) als Zielart des FFH-Gebiets Schneifel. ... Die Bunkeranlagen werden verschiedentlich von einzelnen Individuen des Großen Mausohrs für spätsommerliche Hang- oder Fraßplätze aufgesucht und <u>möglicherweise auch zur Überwinterung genutzt</u>. Den Quartieren kommt wegen der geringen Flugaktivität während der Schwarm- und Paarungsphase weder für das Große Mausohr noch für andere Fledermausarten eine regional hohe Bedeutung zu. Die Datengrundlage zu in Bunkern überwinternden Fledermäusen in der Schneifel ist mehr als dürftig. Aufgrund der hohen Bedeutung sind hier weitere Untersuchungen einzufordern. Die vorhandenen Bunkeranlagen werden bei Errichtung von WEA im Umfeld als Winterquartier für Fledermäuse durch Infraschall entwertet und sind für die Arten verloren (Verstoß gegen §44 BNatSchG Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Ein Schwerpunkt der Nachweise windkraftsensibler Fledermausarten liegt mittig in dem Gebiet C4 (siehe: 13_20170223_we_schneifel_fauna_karte6f_fledermaeuse2016_sonstige). Aufgrund der Kombination von Bunkeranlagen als Quartier und der Konzentration der Raumnutzung werden Abschaltungen von Anlagen als nicht ausreichend angesehen. Dieser Bereich ist von WEA frei zu halten. <u>Wildkatze</u> Zitat BGHplan 2019: Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen (TRINZEN 2014) ist der Schneifelh Rücken Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat der Wildkatze. Im Sondergebiet befinden sich möglicherweise geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Wildkatze. Während der Bauphase sind Störungen durch Rodungs- und Bauarbeiten sowohl im Bereich der Zuwegungen als auch am WEA-Standort selbst möglich. <u>Ggf. können Fortpflanzungshabitate oder Ruhestätten zerstört werden</u>. Anlage- und betriebsbedingt beschränken sich die Störungen auf Lärm- und Bewegungsunruhe auf den Zuwegungen und im Umfeld der Anlagen durch Wartungsarbeiten oder Wegebenutzung durch Personal, Besucher, Erholungssuchende etc. Trotz dem als hoch eingestuften Gefährdungspotenzial hält BGHplan an der Fläche als Konzentrationszone fest. Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Ruhestätten und Fortpflanzungsstätten stellt einen Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG dar. Betriebsbedingte Störungen durch die Anlagen (Schallemission) werden nicht dargestellt. Ebenso fehlt hier die konkrete Bewertung der Bunkeranlagen als Ruhe- und Wurfplätze.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit hier Einschränkungen für die Windenergienutzung erforderlich sind, wird auf der Einzelgenehmigungsebene mit konkretem Standortbezug festgelegt. Im Rahmen der konkreten Standortplanung und durch entsprechende Auflagen im Einzelgenehmigungsverfahren können Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden. Eine entsprechende Ergänzung wird in den Umweltbericht aufgenommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<u>Westwall</u> Zitat BGHplan 2019: <i>Der Westwall ist nicht nur aus Sicht des Denkmalschutzes relevant, sondern auch als Rückzugs- und Lebensraum für viele Arten (Fledermaus, Wildkatze, Amphibien etc.) und auch für die Flora ist er von Bedeutung. Bedingt durch die bandförmige Anordnung in der Landschaft haben die Bunkeranlagen des Westwalls eine zusammenhängende Bedeutung als Verbundsystem. Auf dem Schneifelrücken sind besonders viele Bunkeranlagen vorhanden. Insbesondere für direkt an WEA-Standorte grenzende Bunkeranlagen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung und somit der Verlust von Lebensräumen während der Bauphase. In der Betriebsphase können Erschütterungen, die von den Fundamenten der WEA in den umliegenden Untergrund übertragen werden, zu Störungen möglicher Fledermaus-Hangplätze in den Bunkern führen.</i> Das nicht nur in der Bauphase sondern auch in der Betriebsphase massive Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Erschütterungen, Infraschall) wurde erkannt, aber nicht als klaren Verstoß gegen § 44 BNatSchG gewertet. Die Übertragung niederfrequenter Schwingungen in festem Material ist weitreichend (siehe 10 km Entfernung zu Erdbebenmessstationen) und kann in Betonbauten wie den Bunkeranlagen zu erheblichen Schalldrücken führen. Die vorhandenen Bunkeranlagen werden als Winterquartier für Fledermäuse und als Wurfplatz für Wildkatzen durch Schall- und Infraschall entwertet und sind für die Arten verloren (Verstoß gegen §44 BNatSchG Störung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Nochmal : • Bunkeranlagen stellen traditionelle (!) und hochwertige Wurfplätze für Wildkatzen dar • Bunkeranlagen stellen Winterquartiere für Fledermäuse dar Die von BGHplan empfohlenen Maßnahmen sind grundsätzlich richtig, lösen aber nicht das Problem des Verbotstatbestands § 44 BNatSchG. Es sind Bereiche mit einem Radius von mindestens 300m um die Bunkeranlagen von der Nutzung durch WEA frei zu halten. <u>Grundwasser</u> Die Darstellung der Grundwassersituation weist eine „sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf, Empfehlung des Ausschlusses als Zuwegung und Standort für WEA“. (Gebiet 5.1 im Bereich „Bunkerweg“ westlich der Schneifelstrasse (siehe: 14_karte_4_grundwasser_-zustand_entwicklungsziel_lp_pruem. Die Fläche des Gebiets C4 ist um diese Bereiche zu reduzieren. <u>Gesamtbewertung C4:</u> Fazit BGHplan (Zitat): <i>Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist bei Betrachtung aller oben genannten Aspekte einschließlich der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt als hoch einzustufen. Das Sondergebiet C-Schneifel Süd kann daher nur mit deutlichen Einschränkungen für die Windenergienutzung umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Sondergebiet im FNP-Verfahren weiter verfolgt werden....</i>	Der Forderung nach Festlegung eines pauschalen Schutzabstandes von 300 m auf der FNP-Ebene wird mangels wissenschaftlicher gesicherter Erkenntnisse nicht gefolgt. Die grobe Bewertung der Situation im Landschaftsplan auf der Grundlage von kleinmaßstäbigen Karten (M 1:25.000 bis 1:50.000) wurde im hydrologischen Gutachten durch Geländeuntersuchungen verfeinert (M 1:5.000) und es wurden Bereiche festgelegt, die von einer Bebauung freizuhalten sind. Die Forderung nach einer Verkleinerung des des Sondergebietes gemäß der Landschaftsplanung wird deshalb zurückgewiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>Voraussetzung für die Windenergienutzung ist der Nachweis der Verträglichkeit mit den FFH-Schutzgebietszielen (siehe Abschnitt 5). Bei soviel „wenn und aber“ ist klar das entweder auf das Gebiet als Konzentrationszone verzichtet werden muss oder fachlich fundierte Gutachten die Unbedenklichkeit rechtssicher belegen müssen.</i> <u>Gesamtbewertung aller Vorranggebiete:</u> <i>Zitat BGHplan: Soweit bisher belastbare gutachterliche Aussagen vorliegen, werden bei Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG ausgelöst. Eine abschließende Beurteilung aller geplanten Sondergebiete ist auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Bleibt die Frage im Raum, wie damit eine Planungssicherheit erreicht werden kann. BGHplan gesteht so indirekt ein, das die Datenlage unzureichend ist!</i> <i>Zitat BGHplan 2019: Als Ergebnis der hier vorliegenden Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass infolge der Verkleinerung oder des Wegfalls von Sondergebieten in vorlaufenden Verfahrensschritten nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen eine weitere Verkleinerung oder ein zusätzlicher Verzicht auf Sondergebiete nicht erforderlich ist. Wie BGHplan diese Aussage „untermauert“ beachtenswert. Zitat BGHplan 2019: Schwierigkeiten bei der Zusammentragung und Auswertung der für die Umweltprüfung notwendigen Daten haben sich insofern ergeben, dass für den Bereich Artenschutz für einige Sondergebiete keine ausreichenden Datengrundlagen zur Verfügung standen oder die Daten (siehe Aufstellung in Abschnitt 12) nur in Auszügen oder als Zusammenfassungen zur Verfügung gestellt wurden.</i> <u>Da ganz offensichtlich die Datenlage und in Folge der Kenntnisstand mangelhaft ist, sich aber schon abzeichnet das Probleme entstehen werden, kann mit Blick auf die Planungssicherheit nicht auf die nachgeschalteten Genehmigungsverfahren verwiesen werden.</u> <i>Hierzu BGHplan (Zitat): Es ergeben sich allerdings deutliche Hinweise, dass in den meisten Sondergebieten auf der Ebene der Einzelgenehmigung Einschränkungen für die Windenergienutzung zu erwarten sind, um erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu vermeiden oder zu minimieren. Dies betrifft insbesondere die Sondergebiete C-Schneifel Nord und C-Schneifel Süd und in abgeschwächter Form möglicherweise auch die Sondergebiete A-Laudesfeld,</i> <i>Für die einzige FFH Anhang II Zielart des Gebietes liest sich das dann so (Zitat BGH Umweltbericht): Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit den vorliegenden Gutachten zur FFH-Verträglichkeit bezüglich der Zielart Großes Mausohr keine abschließenden Aussagen zur Verträglichkeit getroffen werden können. Im FNP werden zwar alle nach dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans maßgeblichen Ziel- und Maßnahmenräume von der Windenergienutzung ausgeschlossen, es bleibt aber ungeklärt, inwieweit sich auf den verbleibenden Flächen im Sondergebiet maßgebliche Bestandteile bzw. essenzielle Jagdhabitats für das Große Mausohr befinden oder durch zukünftigen Windenergieanlagen Wirkungen entstehen, die dort den Erhaltungszustand der Population verschlechtern.</i> <u>Schlussbemerkungen:</u> Dieser Stellungnahme liegen konkrete eigene (Zufalls-) Beobachtung aus den letzten 10 Jahren aus	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen standortbezogenen Nachweise werden auf der Einzelgenehmigungsebene erbracht. Zur Kenntnis genommen Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist lediglich nachzuweisen, dass für die auszuweisenden Sondergebiete keine unüberwindbaren Planungshindernisse für die nachgelagerte Genehmigungsebene bestehen. Der FNP kommt zu dem Ergebnis, dass mit Einschränkungen für die Windenergienutzung in den Sondergebieten zu rechnen ist, aber auf den verbleibenden Flächen WEA errichtet werden können.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
dem Schneifelraum zugrunde. Inhaltlich gelten die Anmerkungen und Forderungen jedoch auch für die übrigen zur Ausweisung anstehenden Gebiete. Sie können konkrete weitere Erfassungen aber nicht ersetzen. Dies kann auch nicht Ziel der vorliegenden Stellungnahme sein. Abschließend verweise ich auch nochmal auf den Inhalt meiner Stellungnahmen von 2014 und 2017 die in wesentlichen Punkten bisher nicht umgesetzt wurden. Es wäre zudem abzuklären inwieweit der VG Rat fachlich dazu in der Lage war und ist die Einwände zu prüfen und abzuwägen (siehe Schreiben von Herrn Ennen an mich, 28.11.2019). Mein Angebot sämtliche mir vorliegenden Informationen zu Horsten und Raumnutzung von Vögeln (insbesondere Greifvögeln und Schwarzstorch) seriösen Fachkollegen zur Verfügung zu stellen wurde ignoriert bzw. nicht wahrgenommen. Dies stellt ein erhebliches Problem beim weiteren Umgang mit diesen Daten dar. Fazit: 1. Schwere Mängel in der Erfassung / Kenntnisstand 2. Keine Transparenz in Ausweisung der Zonen 3. Falsche Bewertungen / Forderungen: 1. Behebung der Erfassungsmängel (Artenspektrum, Raumnutzung, Alter der Studien und der verwendeten Literatur /Standards, verwendete Technik) 2. Bewertung anhand neuer Standards bzw. Erkenntnisse und Vorkommen (Wildkatze, Wolf, Luchs) 3. Veröffentlichung aller Gutachten mit Bezug zum Planungsraum (planungsrelevante Arten) 4. Ausweisung von Schutzzonen um Bunkeranlagen (analog zu Schutzzonen um Horste) 5. Durchführung einer erweiterten FFH Verträglichkeitsprüfung 6. Einbeziehung des FFH Bewirtschaftungsplans in die Raumplanung (Ausgleichsflächen) 7. Untersuchung der konkret die Vorrangflächen betreffenden Bunkeranlagen auf Wurfplätze der Wildkatze und Winterquartiere der Fledermäuse 8. Benennung konkreter Ausgleichsflächen und CEF Maßnahmen Der Planungsentwurf in der vorgelegten Form ist grob mangelhaft und muss somit abgelehnt werden. Zudem ist keine Planungssicherheit gegeben. Bleibt noch anzumerken, dass offenbar die Verwaltung der VG sowie der (alte) Rat nicht in der Lage waren die aufgeführten Mängel zu erkennen bzw. gewillt sie zu beheben. Auch das ansonsten solide und gewissenhaft arbeitende Planungsbüro BGHplan war aufgrund fehlender und fehlerhafter Gutachten letztlich nicht in der Lage diese Mängel zu glätten. Literatur: Agnew, R. C. N., Smith V. J. & R. C. Fowkes (2016): Wind turbines cause chronic stress in badgers	Die Vorwürfe werden zur Kenntnis genommen, inhaltlich aber zurückgewiesen. Zu 1) und 2) Die Erfassung und Bewertung der relevanten Arten erfolgte auf einem für die Flächennutzungsplanung ausreichenden Niveau und entsprach den damals geltenden Standards. Eine fortlaufende Anpassung an neue Funde ist auf Grund der natürlichen Dynamik der Natur und dem langwierigen Planungsprozess nicht möglich. Jede Anpassung führt zu einer erneuten Offenlage, währenddessen erneut bisher unbekannte Vorkommen festgestellt werden. Um die Planung zu einem Abschluss zu bringen, werden nur Artenfunde mit Stand vor der erneuten Offenlage berücksichtigt soweit sie der VG / dem Planungsbüro bekannt waren. Andernfalls kann die Planung nicht zum Abschluss gebracht werden, weil sich mit jedem Artenfund erneuter Anpassungsbedarf ergäbe. Ziel des FNP ist es, Sondergebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, auf denen keine unüberwindbaren Planungshindernisse für die nachgelagerte Planungsebene bestehen und trotz ggf. bestehender Einschränkungen WEA errichtet werden können. Zu 3) alle der VG und dem Planungsbüro vorliegenden Gutachten zum Planungsraum	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
(Meles meles) in Great Britain. Journal of wildlife diseases 52 (3), pp 459-467. Álvares, F., Rio-Maior, H., Roque, S., Nakamura, M. & F. Petrucci-Fonseca (2017): Ecological response of breeding wolves to wind farms: insights from two case studies in Portugal. In: Wildlife and Wind Farms: Conflicts and Solutions. Volume 1: Onshore. M.R. Perrow, Pelagic Publishing. pp 432. Arnett, E. B., Inkley, D. B., Johnson, D. H., Larkin, R. P., Manes, S., Manville, A. M., Mason, R., Morrison, M., Strickland, M. D. & R. Thresher (2007): Impacts of Wind Energy Facilities on Wildlife and Wildlife Habitat. Technical Review 07-2. Bethesda, MD: The Wildlife Society. Backes C. & S. Akerboom (eds.) (2018): Renewable energy projects and species protection. A comparison into the application of the EU species protection regulation with respect to renewable energy projects in the Netherlands, United Kingdom, Belgium, Denmark and Germany Report commissioned by the ministries of Economic Affairs and Climate and Agriculture, Nature and Food Quality. Balzer, S., Mölich, T., Streif, S., Tiesmeyer, A., Thein, J. & Nowak, C. (2018). Status der Wildkatze in Deutschland. Natur und Landschaft, 93, S. 146-152. Barja, I., Silván, G., Rosellini, S., Piñeiro, A., González-Gil, A., Camacho, L. & J.C. Illera (2007): Stress physiological responses to tourist pressure in a wild population of European pine marten. Journal of Steroid Biochemistry and Molecular Biology 104: 136–142. Becker, S. (2019): Impacts of a wind farm on wildcats behaviour in the German Eifel; Bachelor thesis in the study Wildlife Management Van Hall Larenstein, University of Applied Sciences Leeuwarden. unveröffentlicht BfN (2015): Windenergieanlagen auf Waldstandorten. Naturschutzfachliche Aspekte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Fachtagung am 24. und 25.06.2015 in München Herausgegeben von Helmut Gaugitsch, Bernhard Schwarzl. Michael Weiss. BfN-Skripten 428. BfN, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere [MEINIG, H. et al.: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008]. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153.	wurden veröffentlicht soweit sie nicht sowieso frei zugänglich sind. Zu 4) Pauschale Schutzzonen um Bunkeranlagen werden nicht ausgewiesen. Die bei der Einzelgenehmigung für jede einzelne Anlage festgelegten Abstände werden als zielführender angesehen. Zu 5) Soweit möglich wurde auf der FNP-Ebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Erkenntnislücken sind im Rahmen der Einzelgenehmigung zu füllen. Zu 6) Die Vorgaben des FFH-Bewirtschaftungsplans wurden in der Flächennutzungsplanung dahingehend berücksichtigt, dass alle Ziel- und Maßnahmenräume von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden. Zu 7) Diese Untersuchungen werden im Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt. Zu 8) Die konkrete Festlegung von Ausgleichsflächen und CEF-Maßnahmen kann erst erfolgen, wenn die konkreten Eingriffe feststehen. Das kann also nur die Einzelgenehmigungsebene sein. Nach Auffassung des VG-Rates und auf der Grundlage obiger Ausführungen ergeben sich aus der Anregung keine Notwendigkeiten, die vorliegende Planung zu ändern. Eine Anpassung der Planunterlagen erfolgt nur soweit in den obigen Ausführungen dargestellt (textliche Ergänzung im Umweltbericht zur Betroffenheit der Wildkatze).	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
BfN (2014): Internethandbuch F & E – Vorhaben Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie „Die Wildkatze“. BfN (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung . Autoren: Wolfgang Peters, Ute Jahns-Lüttmann, Katrin Wulfert, George-Alexander Koukakis, Jochen Lüttmann und Roman Götze, BfN-Skripten 393. BfN (2017): Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft BfN-Skripten 463. BfN (2017): Nationale Naturlandschaften (NNL) und erneuerbare Energie - Ein Handlungsleitfaden - BfN-Skripten 467. Bieber, T. (2015): Rechtsfragen der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Bachelorarbeit, Trier. Bolin, K. (2009): Wind Turbine Noise and Natural Sounds: Masking, Propagation and modeling, KTH, School of Engineering Sciences (SCI), Aeronautical and Vehicle Engineering, http://kth.diva-portal.org/smash/record.jsf?pid=diva2%3A217217&dsid=-7965 Bolin, K., Nilsson, M. E. & S. Khan (2010): The Potential of Natural Sounds to Mask Wind Turbine Noise, in: Acta Acoustica united with Acustica, ISSN 1610-1928, E-ISSN 1861-9959, Vol. 96, no 1, p. 131-137. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, letzte Änderung: 01.05.2018 (BGBl. I S. 533). Bundesrat (2013): Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) Drucksache 332/13 vom 25.04.13. Denz, O. und Weber, T (2013): Untersuchungen zum Rast- und Zugvogelgeschehen als artenschutz-rechtlicher Beitrag zu einem geplanten Windpark in den Schneifel-Kammlagen der VG Prüm (Eifelkreis Bitburg-Prüm) inkl. Literaturrecherche bezüglich Vogelzug im Bereich Schneifel und Umfeld (Limikolen, Großvögel). Trier, 2013		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Dorka, U., Straub, F. & J. Trautner (2014): Windkraft über Wald - kritisch für die Schnepfen-balz? NuL 46 (3), 2014, S.069-078. Ellwanger, G., Rath, U., Benz, A., Glaser, F. & S. Runge (Hrsg.) (2015): Der nationale Bericht 2013 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 – Die Arten der Anhänge II, IV und V BfN, Bonn – Bad Godesberg: 417 S. (BfN-Skripten 421/2). Europäische Kommission (2019): Natura 2000 — Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01). FA Wind & WWU Münster (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Ferrao da Costa, C.F., Paula, J., Petrucci-Fonseca, F. & F. Álvares (2018): The Indirect Impacts of Wind Farms on Terrestrial Mammals: Insights from the Disturbance and Exclusion Effects on Wolves (<i>Canis lupus</i>) in: Mascarenhas, M., Marques, A.T., Ramalho, R., Santos, D., Bernardino, J. & C. Fonseca (2018): Biodiversity and Wind Farms in Portugal: Current Knowledge and Insights for an Integrated Impact Assessment Process, Springer International Publishing AG. Gies, M. (2017): Klimafolgenadaptation durch Verwaltungsverfahrenrecht: Die Erhaltung von Natura 2000-Gebieten unter den Bedingungen des Klimawandels (German Edition) Springer Fachmedien Wiesbaden. Götz, M., Jerosch, S., Simon, O. & S. Streif (2018): Raumnutzung der Wildkatze in Deutschland. Neue Grundlagen zur Eingriffsbewertung einer streng geschützten FFH-Art, <i>Natur und Landschaft</i>, 93, 161-169 4/2018. Götz, M.; Jerosch, S.; Simon, O. & Streif, S. (2018). Spatial and habitat requirements of the wildcat in Germany – new approach for the impact assessment of a strictly protected species. Helldin, J.O. et al. (2017): Terrestrial mammals. in: Perrow, Martin. Wildlife and Wind Farms - Conflicts and Solutions, Volume 1: Onshore: Potential Effects (Conservation Handbooks) (Kindle-Positionen5915-5916). Pelagic Publishing. Kindle-Version. Herrmann, M. (2005): Bedeutung von Bunkeranlagen für den Artenschutz, Studie im Auftrag des LUWG Hötzel, M., Klar, N., Schröder, S., Steffen, C. & C. Thiel (2007): Die Wildkatze in der Eifel – Habitate, Ressourcen, Streifgebiete; 191 S., Bielefeld. Hupe, K. (2012): Auswirkungen eines Windparks auf die Europäischen Wildkatze am Rödeser Berg, Jagdeinrichtungsbüro www.wolfhagen.de/de/aktuelles/topnews/Erlaeuterungstexte/TFNP/10_Gutachten_Wildkatze.pdf. Isselbacher, T., Gelpe, C., Grunwald, T., Korn, Kreuziger, J., Sommerfeld, J. & S. Stübing (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungsund Bewertungsrahmen zur		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Behandlung von Rotmilanen (<i>Milvus milvus</i>) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S. IUCN Red List of Threatened Species (2017). <i>Felis silvestris</i>. Retrieved April 1, 2018, from http://www.iucnredlist.org/details/60354712/0. Jerosch S., Götz, M. & M. Roth (2017): Spatial organisation of European wildcats (<i>Felis silvestris silvestris</i>) in an agriculturally dominated landscape in Central Europe. <i>Mammalian Biology</i> 82 (2017) 8–16 http://dx.doi.org/10.1016/j.mambio.2016.10.003. Kiesecker, J. M., Evans, J. S., Fargione, J., Doherty, K., Foresman, K. R., Kunz, T. H., Naugle, D., Nibbelink, N. P. and N. D. Niemuth (2011): Win-win for wind and wildlife: a vision to facilitate sustainable development. <i>PLoS One</i> 6(4): e17566. Klar, N. (2003): Windwurfflächen und Bachtäler: Habitatpräferenzen von Wildkatzen (<i>Felis silvestris silvestris</i>) in der Eifel. Diplomarbeit an der FU Berlin. Klar, N., Fernandez, N., Kramer-Schadt, S., Herrmann, M., Trinzen, M., Büttner, I. & C. Niemitz (2008): Habitat selection models for European wildcat conservation. <i>Biological Conservation</i> 141: 308-319. Barking, Essex, UK. Klar N. (2010): Lebensraumzerschneidung und Wiedervernetzung - Ein Schutzkonzept für die Wildkatze in Deutschland. Dissertation Freie Universität Berlin, 139 S. Knapp, J., Herrmann, M. & M. Trinzen (2000): Artenschutzprojekt Wildkatze (<i>Felis silvestris silvestris</i> Schreber 1777) in Rheinland-Pfalz (Schlussbericht erstellt im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht). Parlow : ÖKO-LOG Freilandforschung. 2 Teilberichte von je 233 Seiten. Kommission (2008): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Lörcher, M. (2012): Charakterisierung von Ruheplätzen der europäischen Wildkatze (<i>Felis silvestris silvestris</i>) in der Oberrheinebene. Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften. Freiburg, Universität Freiburg: 54. Bachelorarbeit. Lütke S. (2011): Naturschutz und Windenergie - rechtliche Rahmenbedingungen und Perspektiven S. 15-26 in: Brand, E. (Hrsg.) (2011): Das Spannungsfeld Windenergieanlagen -Naturschutz in Genehmigungs und Gerichtsverfahren Braunschweigische Rechtswissenschaftliche Studien BWV Berliner Wissenschaftsverlag Mascarenhas, M., Marques, A. T., Ramalho, R., Santos, D., Bernardino, J. & C. Fonseca (2018); Biodiversity and Wind Farms in Portugal: Current Knowledge and Insights for an Integrated Impact Assessment Process, Springer International Publishing AG 2018 https://doi.org/10.1007/978-		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
3-319-60351-3 Kindle-Version. Meinig, H. (2004): Einschätzung der weltweiten Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Säugetierarten. In BfN: Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: S. 117 – 131. Meinig, H. & P. Boye (2004): <i>Felis silvestris</i> Schreber, 1777. – In: Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 402-406. MacDonald, L. H. (2000): Evaluating and Managing Cumulative Effects: Process and Constraints. Environmental Management Vol. 26, No. 3, pp. 299–315. Oliveira, T., Urra, F., López-Martín, J. M., Ballesteros-Duperón, E., Barea-Azcón, J. M., Moléon, M., Gil-Sánchez, J. M., Alves, P. C., Díaz-Ruiz, F., Ferreras, P. & P. Monterroso (2018): Females know better: Sex-biased habitat selection by the European wildcat. August 2018 Ecology and Evolution DOI: 10.1002/ece3.4442. Oliveira, T., Urra, F., López-Martín, J. M., Ballesteros-Duperón, E., Barea-Azcón, J. M., Moléon, M., Gil-Sánchez, J. M., Alves, P. C., Díaz-Ruiz, F., Ferreras, P., & P. Monterroso (2018): Females know better: Sex-biased habitat selection by the European wildcat. Ecology and evolution, https://doi.org/10.1002/ece3.4442. Passoni, G. (2015): Wind farm prioritisation based on potential impacts on wolf (<i>Canis lupus</i>) habitat in Croatia. Master of Science at Imperial College London. Pereira, P., Salgueiro, N. & S. Mesquita (2018): Impacts of On-shore Wind Farms in Wildlife Communities: Direct Fatalities and Indirect Impacts (Behavioural and Habitat Effects) in: Mascarenhas, M., Marques, A. T., Ramalho, R., Santos, D., Bernardino, J. & C. Fonseca (2018); Biodiversity and Wind Farms in Portugal: Current Knowledge and Insights for an Integrated Impact Assessment Process, Springer International Publishing AG. Person, D. K. & A. L. Russell (2009): Reproduction and Den Site Selection by Wolves in a Disturbed Landscape. Northwest Science Jul 2009 : Vol. 83, Issue 3, pg(s) 211-224 doi: 10.3955/046.083.0305. Perrow, M. R. (2017): Wildlife and Wind Farms - Conflicts and Solutions, Volume 1: Onshore: Potential Effects (Conservation Handbooks) von Martin Perrow (Autor, Herausgeber) Pelagic Publishing. Perrow, M. (2017): Wildlife and Wind Farms - Conflicts and Solutions, Volume 2: Onshore: Monitoring and Mitigation (Conservation Handbooks) von Martin Perrow (Autor, Herausgeber)		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Pelagic Publishing. Pineiro, A., Barja, I., Silvan, G. & J. C. Illera (2012): Effects of tourist pressure and reproduction on physiological stress response in wildcats: management implications for species conservation. <i>Wildlife Research</i> 39:532-539. Quentin, J. & F. Tucci (2017): Entwicklung der Windenergie im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern. Fachagentur Windenergie an Land. Berlin. Reichenbach, M., Brinkmann, R., Kohnen, A., Köppel, J., Menke, K., Ohlenburg, H., Reers, H. ., Steinborn, H. & M. Warnke (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt i. A. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. www.arsu.de/sites/default/files/projekte/wiwa_abschlussbericht_2015.pdf Roth, M. & J. Ulbricht (2006): Anthropogene Störungen als Umweltfaktor. In: Baier, H., Erdmann, F., Holz, R. & A. Waterstraat (Hrsg.) <i>Freiraum und Naturschutz</i>, Springer, Berlin, Heidelberg, 151-161. Runge, H., Simon, M. & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).-Hannover, Marburg. Salt A. N. & T. E. Hullar (2010) Responses of the ear to low frequency sounds, infrasound and wind turbines. <i>Hear Res</i> 268: 12–21. Sandrini, M. (2011): Die Raumnutzung der Wildkatze (<i>Felis silvestris silvestris</i>), außerhalb des Waldes in der intensiv genutzten Kulturlandschaft am Beispiel der Oberrheinebene. Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften. Freiburg, Universität Freiburg: Diplomarbeit. Schuster, E.; Bulling, L. & J. Köppel (2015): Consolidating the State of Knowledge: A Synoptical Review of Wind Energy's Wildlife Effects. <i>Environmental Management</i>, 56, 300-331. Schröder, S. (2004): Habitatstrukturen und Einflussfaktoren bei der Tagesquartierwahl von Wildkatzen in der Eifel. Diplomarbeit. Siedentop, S. (2001): Zum Umgang mit kumulativen Wirkungen in der FFH-Verträglichkeits-prüfung. UVP-Report 2/2001. S. 88 – 93. Rhode, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches <i>Ciconia nigra</i> in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. Band 46, Sonderheft 2, 191-204. Richarz, K., M. Hormann, Dr. M. Werner, L. Simon, T. Wolf (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete erstellt von Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
das Saarland (Frankfurt am Main) & Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz Simon, O. & Götz, M. (2013): Artenschutzmaßnahmen für die Wildkatze in der forstlichen Praxis. AFZ-Der Wald 10/2013: 7-10. Simon, L. & M. Herrmann (2006): Wildkatzenförderräume: ein pragmatischer Weg zum Wildkatzenschutz im Wald? – Jahresbericht des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz – 2004: 38 S. Simon, O., Hupe, K., Götz, M. & M. Trinzen (2006): Die Europäische Wildkatze <i>Felis silvestris silvestris</i> Schreber, 1777: Biologie und Verhalten. – In: Naturschutz-Akademie Hessen, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland & Institut für Tierökologie und Naturbildung (Hrsg.): Kleine Katzen – Große Räume. Tagungsband zur Wildkatzentagung in Fulda am 11.11.2005. – NAH Akademie-Berichte. Wetzlar (NZH Verlag) 5: 7-12. Simon, O., Hupe, K. & M. Trinzen (2005): Wildkatze <i>Felis silvestris</i> (Schreber, 1777). – In: Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 395-402. Simon, O., Trinzen, M. & K. Hupe (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Wildkatze <i>Felis silvestris</i> (Schreber, 1775). – In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle): 343-345. Simon, O., Dietz, M., Hupe, K., Götz, M. & S. Jerosch (2012): Wildkatzenkonzept Kandrich, nördlicher Soonwald und angrenzende Bereiche. Auswirkungen auf die Europäische Wildkatze durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald unter Berücksichtigung des Artenschutzes. Vorschläge für geeignete Maßnahmen der Eingriffskompensation. Gutachten im Auftrag der juwi Wind GmbH, Wörrstadt, Institut für Tierökologie und Naturbildung, Stand 19.03.2013 (unveröffentlicht). Simon, O., Dietz, M., Götz, M., Hupe, K. & S. Jerosch (2016): Berücksichtigung der Wildkatze <i>Felis silvestris silvestris</i> bei Eingriffen von Windenergieanlagen im Wald und Erarbeitung einer eingriffsbezogenen Maßnahmenkonzeption für die Wildkatze. Leitfaden im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Rheinland-Pfalz Stand 16.11.2015, überarbeitet im März 2016 (unveröffentlicht). Streif, S., Kohnen, A., Kraft, S., Veith, S., Wilhelm, C., Sandrini, M., et al. (2016): Die Wildkatze (<i>Felis s. silvestris</i>) in den Rheinauen und am Kaiserstuhl - Raum-Zeit-Verhalten der Wildkatze in		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
einer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Projektbericht, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg. Tanis, B. P. & E.J. Fink (2016): Ecological Impacts of Wind Farms on Mammalian Mesocarnivores; Fort Hays State University, Department of Biological Sciences, Hays, Kansas https://www.nationalwind.org/wp-content/uploads/2013/05/61-Tanis.pdf. Temple, H. J. & A. Terry (2007): The status and distribution of European mammals. – Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg: 48 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/downloads/European_mammals.pdf (zuletzt besucht am 16.11.2012). Temple, H. J. & A. Terry, (2007). The Status and Distribution of European Mammals. IUCN Red List of Threatened Species™ — Regional Assessment. United Kingdom. Thaker, M., Zambre, A. & H. Bhosale (2018): Wind farms have cascading impacts on ecosystems across trophic levels, <i>Nature Ecology & Evolution</i> DOI:10.1038/s41559-018-0707-z , https://www.nature.com/articles/s41559-018-0707-z. Trinzen, M. (2007): Kartierung von 90 noch partiell bestehenden Westwallbunkern in Rheinland-Pfalz unter Arten- und Biotopschutzaspekten Auftraggeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG), Referat Artenschutz , 55276 Oppenheim Trinzen, M. (2006): Zur Ökologie der Wildkatze in der Nordeifel, LÖBF Mitteilungen 3/2006. Trinzen, M. (2009): Wildkatzen in der Eifel. In: Fremuth, W., Jedicke, E., Kaphegyi, T.A.M., Wachendörfer, V., Weinzierl, H. (Hrsg): Zukunft der Wildkatze in Deutschland – Ergebnisse des internationalen Wildkatzen-Symposiums 2008 in Wiesenfelden, Initiativen zum Umweltschutz 75, Erich Schmidt Verlag, Berlin, S. 4-5. Trinzen, M. (2015): Vortrag: Wildkatze und Windkraftanlagen, Fachagentur-Windenergie 21.7.2015 Frankfurt, www.fachagentur-windenergie.de. Trinzen, M. (2015): Vortrag: Wildkatze und Windkraftanlagen, Faktencheck, 13.10.2015 Darmstadt, Dialog Basis. Trinzen, M., Becker, S. & T. Wemmer - Geist (in Vorb.): Possible influences of wind farms on wildcats – a case studie (Projektbericht DunoAir, voraussichtlich Mitte 2019). Trochet, A. & Schmeller, D.S. (2013): Effectiveness of the Natura 2000 network to cover threatened species. <i>Nature Conservation</i> 4: 35–53. doi: 10.3897/natureconservation.4.3626 Voigt, Christian C. Linn S. Lehnert, Ana G. Popa-Lisseanu (2014): The trans-boundary importance of artificial bat hibernacula in managed European forests <i>Biodiversity and Conservation</i> 01/2014 Wachter, T.; Lüttmann, J. & K. Müller-Pfannenstiehl (2005): Berücksichtigung von geschützten Arten		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
bei eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36: 371-376 WWF (2018): Regionale Auswirkungen des Windenergieausbaus auf die Vogelwelt. Eine exemplarische Untersuchung von sechs bundesdeutschen Landkreisen. Umweltstiftung WWF Deutschland ISBN: 978-3-946211-24-2, Weber, T. (2013): Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>) im Schneifelgebiet der VG Prüm (Eifelkreis Bitburg-Prüm). Gutachten im Auftrag von BGH plan. April 2013 Wildtier Schweiz (2014): Säugetiere & Windenergieanlagen – ein zunehmend relevantes Thema, Fauna Focus Windkraft 12/2014, <u>Gesetzestexte:</u> Baugesetzbuch mit Nebengesetzen 2. Auflage 2018 Rechtsstand: September 2018,		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
17. Schreiben der Gewi Planung und Vertrieb GmbH & Co. KG, Osterhusumer Straße 56, 25813 Husum vom 10.12.2019 Inhaltsverzeichnis zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich „Windkraft“ 1 Einleitung 2 Antragsziel 3 Antragsbegründung 3.1 Entzug geeigneter Flächen durch Bemessung 3.2 Abwägungsmängel und fehlende Differenzierung – Teilfläche C-5 3.3 Herausnahme grundsätzlich geeigneter Flächen – D Großlangenfeld 4 Fazit 5 Verzeichnisse 1. Einleitung Die Gewi Planung und Vertrieb GmbH & Co.KG verwirklicht Windparks in Deutschland an Land – mit Partnern in Ihrer Region. Seit dem 1.Juli 2019 ist die EWE Erneuerbare Energien GmbH, mit Sitz in Oldenburg, alleinige Gesellschafterin der Gewi Planung und Vertrieb GmbH & Co.KG. Der Mutterkonzern, die EWE AG, zählt zu den größten kommunalen Unternehmen in Deutschland. Damit hat die Gewi Planung und Vertrieb GmbH & Co.KG einen erfahrenen, kapitalkräftigen Partner an ihrer Seite, mit dem sie die künftigen Anforderungen des Marktes und des neuen Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) mit seinen Ausschreibungsverfahren sicher und erfolgreich bewältigen kann. Unser Anliegen ist es, Windparks zu entwickeln, zu bauen und zu betreiben. Dabei suchen wir geeignete Flächen und führen selbst Potenzialflächenstudien durch. Hierbei legen wir besonders großen Wert darauf, dass die Windparks sich im Einklang mit dem Umwelt- und Artenschutz befinden. Aus diesem Grund lassen wir im Vorfeld, noch während der Planungsphase des jeweiligen Windparks, umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen von erfahrenen Fachbüros und Gutachtern durchführen. Zu den klassischen Untersuchungsgütern zählen Menschen, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kultur und Landschaft. Für die Windparks werden alle untersucht – ein besonderes Augenmerk wird auf die Themen Mensch, Tiere und Landschaft gelegt. Im Bereich südlich von Großlangenfeld in der Teilfläche D haben wir mit Landeigentümern Nutzungsverträge abgeschlossen, um hier Windenergieanlagen zu errichten. Unseren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Landeigentümern gegenüber haben wir uns verpflichtet, alle Rahmenbedingungen zu prüfen und eine rechtssichere Umsetzung zu realisieren. Aus diesem Grund nutzen wir im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm für den Teilbereich „Windkraft“ die Möglichkeit, unser Wissen zur Windenergie unter Bezugnahme zur aktuellen Rechtsprechung in das Verfahren einzubringen. 2. Antragsziel Die Gewi Planung und Vertrieb GmbH & Co.KG beantragt eine erneute Betrachtung und Ausweisung weiterer geeigneter Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie Wiederaufnahme der Teilfläche D bei Großlangenfeld und der Teilfläche C-5 bei Buchet. Wie in der Städtebaulichen Begründung zur FNP-Teilfortschreibung „Windkraft“ dargelegt, ist der Ausweisung ein hoher Stellenwert einzuräumen, um die Folgen des Klimawandels abzumildern. Dies wurde auch im Rahmen der Teilfortschreibung zum LEP bereits als Ziel formuliert. Hier wird in Bezug auf den Klimawandel, den Ausbau der regenerativen Energien und insbesondere den Ausbau der Windenergie u. a. eine Verhundertfachung der Stromerzeugung aus Windkraft vorgesehen. Dies soll gemäß Grundsatz G 163 über die Regional- und Bauleitplanung erfolgen. Hierbei ist das Augenmerk auf die Schaffung geeigneter Vorrangflächen zu lenken, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Die Landesplanerischen Vorgaben beinhalten u.a. die Bereitstellung von mindestens 2 % der Landesfläche, 2 % der Waldflächen sowie die Verpflichtung, Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern (siehe Städtebauliche Begründung Kapitel 1.3 Landesplanerische Vorgaben auf Seite 7). Weiterhin ist es eine Zielvorgabe Standorte auszuweisen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist (siehe Städtebauliche Begründung Kapitel 1.3, Landesplanerische Vorgaben, S. 8 - Z 163 g). Mit den im Rahmen der Landes- und Regionalplanung geschaffenen Zielen und Grundsätzen ist die Fortschreibung und Anpassung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm erforderlich. Die dabei getroffenen Abgrenzungskriterien dienen der Ermittlung von Potenzialflächen, die anhand einer 3-stufigen Beurteilung näher betrachtet werden. Damit wird nach Durchlauf aller Verfahrensschritte eine Neuausweisung von 559 ha erzielt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 1,2 % des Verbandsgemeindegebietes (siehe Städtebauliche Begründung Kapitel 8. Darstellung bzw. Ausweisung im Flächennutzungsplan, S. 78) und bleibt damit unter der Zielformulierung zur Schaffung substanzieller Flächen für Windkraft. Erst mit der nachrichtlichen Übernahme der im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete (unter Anpassung gem. landesplanerischen Vorgaben)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Die im Ergebnis der Abwägung verbleibenden 1,9 % der Fläche der VG (ca. 876 ha) werden vom VG-Rat als substanziell angesehen. Derzeit stehen in der VG bereits ca. 100 WEA. Mit den geplanten neuen Sondergebieten können ca. 30 bis 35 weitere WEA errichtet werden. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass von den ca. 100 WEA etwa 60 WEA außerhalb der künftigen Sondergebiete liegen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
wird ein Wert von 1,9 % erreicht, der auch unter den Vorgaben liegt, obwohl er bereits Flächen im Wald enthält. Diese müssten eigentlich bei zusätzlichen 2% der Waldflächen liegen und der Zielvorgabe noch hinzugefügt werden. Die nachträgliche Herausnahme der Fläche D Großlangefeld reduziert den Wert des Flächenanteils weiter. Insbesondere die Rechtsprechung lenkt zunehmend das Augenmerk auf die im Rahmen einer Ausweisung zugrunde gelegten Kriterien. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien sowie die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange sind für einen rechtssicheren Flächennutzungsplan erforderlich. In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgende Punkte aufmerksam machen, die wir in unserer anschließenden Antragsbegründung weiter ausführen: 1. Entzug geeigneter Flächen durch Bemessung – Mindestgrößenkriterium 50 ha sowie durch Kriterium der Windhöflichkeit von 6,4 m/s in 140 m Höhe 2. Abwägungsmängel insbesondere bei der Würdigung der weichen Tabukriterien als Ergebnis aus dem Umweltbericht führen zu einer verfrühten Herausnahme grundsätzlich geeigneter Flächen 3. Nachträgliche Herausnahmen von Flächen ohne gutachterliche Nachweise – Schutzzone zu Horsten ohne aktuellen Brutnachweis Den Zielen der Landes- und Regionalplanung zur Schaffung substanzieller Vorrangflächen ist damit nicht ausreichend Gewicht beigemessen worden, da somit bereits ein Großteil der Flächen aufgrund abwägungsfehlerhafter Kriterien für eine Ausweisung entfallen.	Diese Windräder entsprechen unter der konservativen Annahme eines Flächenbedarfs von mindestens 5 ha je Bestandsanlage einer Gebietskulisse von ca. 300 ha. Dies entspricht einem Anteil von 0,6 % der Verbandsgemeindefläche, die über die künftige Sondergebietsfläche hinaus, der Windkraft bereits heute zur Verfügung steht. Insgesamt stehen mit Wirksamkeit dieser FNP-Fortschreibung 2,5 % der VG-Fläche der Windkraftnutzung tatsächlich zur Verfügung. Nimmt man einen Flächenbedarf von 10 ha je Bestandsanlage außerhalb der geplanten Sondergebiete an, so stehen sogar 3,1 % der VG-Fläche zur Verfügung. Es ist nicht auszuschließen, dass in den nächsten Jahren vermehrt WEA außer Betrieb gehen, für die kein Repowering möglich ist. Sollten in den kommenden Jahren tatsächlich vermehrt WEA außerhalb der Sondergebiete außer Betrieb genommen werden, wird der Plangeber prüfen, inwieweit er seine Planung erneut an die übergeordnete Planung anzupassen hat (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Ausweisung von 1,9 % der VG-Fläche wird die landesplanerische Vorgabe nahezu erfüllt. Ursprünglich waren deutlich mehr Flächen für die Windenergienutzung vorgesehen. Durch artenschutzrechtliche	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Auch wenn harte und weiche Tabuzonen getrennt betrachtet werden, so führt die in Teilen mangelnde Abwägung insbesondere der weichen Tabukriterien zu einem materiellen Fehler. Auch ist z. B. die Einstufung von LSG-Flächen ohne jede weitere Zonierung, der Ausschluss von Natura 2000-Gebieten und Bereiche des Artenschutzes als Ausschlusskriterium zu bemängeln. Dies führt zu einer wesentlichen Einschränkung potenzieller Flächen, die erst im Rahmen einer vorhabenbezogenen Prüfung erfolgen sollte. Nur so kann das selbst formulierte Ziel von mindestens 2 % der Gemeindegebietsfläche für die Windenergie erreicht werden. Deshalb beantragen wir die Aufnahme von: 1. Flächen, die auch kleiner als 50 ha sind. Die Bemessung auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung entzieht potenziell geeignete Flächen jeder weiteren Untersuchung. Eine Mindestgrößensfestlegung bzw. die Festlegung einer Anlagenanzahl als Ausschlusskriterium ist rechtsfehlerhaft, da eine Einzelfallbetrachtung immer erforderlich ist. Der landes- und regionalplanerisch angelegte Maßstab über die Windhöflichkeit wird im Rahmen der Flächennutzungsplanung mit 6,4 m/s in 140 m über Grund konkretisiert. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass Anlagen bereits aufgrund der aktuellen Technisierung (insbesondere Anlagentypen für Schwachwindstandorte) auch bei Windgeschwindigkeiten von ca. 6,0 m/s in Nabenhöhe wirtschaftlich betrieben werden können. Die vorzeitige Befassung zum Kriterium Windhöflichkeit mit der Konkretisierung 6,4 m/s führt ebenfalls zu einer fehlerhaften Bemessung grundsätzlich geeigneter Flächen für die Windenergienutzung, zumal bei der Ausweisung wirtschaftliche Aspekte unberücksichtigt bleiben müssen. Dies liegt im Ermessen der Inverstoren und der konkreten Einzelplanung.	Restriktionen entfallen aber einige Flächen. Zudem müssen die Flächen, auf denen noch WEA in Betrieb sind, die aber außerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete liegen, mit in die Betrachtung einbezogen werden. Insoweit wird der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft (vgl. Abwägung oben). LSG-Flächen und Natura2000-Gebiete sind in der Planung nicht als „weiche“ Ausschlusskriterien festgelegt. Mit der Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha will der VG-Rat sicherstellen, dass auf einem Sondergebiet mindestens 3 WEA der aktuell größten Anlagentypen tatsächlich errichtet werden können und damit eine Konzentration von WEA erfolgt. Bei einer geringeren Mindestgröße (z.B. 30 ha) entstehen zum einen wesentlich mehr einzelne Sondergebiete verteilt über eine größere Fläche mit entsprechend ungünstigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zum anderen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass dort planerisch zwar drei Anlagen möglich sind, tatsächlich aber nur ein oder zwei Anlagen gebaut werden können, z.B. aus Artenschutzgründen, wegen ungünstiger Topographie oder einzuhaltender Schutzabständen zu Straßen oder Freileitungen. Mit der Festlegung der Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s wird nicht ausgesagt, dass bei geringeren Windgeschwindigkeiten kein wirtschaftlicher Betrieb von WEA möglich wäre. Die festgelegte relativ hohe Windgeschwindigkeit soll vielmehr die Windenergienutzung auf die windhöflichsten Gebiete konzentrieren und dadurch bei	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
2. Flächen, die aufgrund der gewählten Variante (Synopsis aus harten und weichen Tabukriterien sowie der Berücksichtigung weiterer öffentlicher Belange innerhalb eines 3-stufigen Modells - siehe Ausführungen zu den Beurteilungsebenen 1 bis 3, Städtebauliche Begründung, S. 15 u. 16) entfallen sind, weil die gewählten Kriterien sowohl als hartes als auch überwiegend als weiches Kriterium zum Ausschluss führen, ohne dass auf Basis des Umweltberichtes (Teil 2 der FNP – Fortschreibung) hinlängliche Begründungen zum Abwägungsvorgang erkennbar sind. Die Ergebnisse des Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen und keiner weiteren abwägenden Bewertung unterzogen, so dass dies zum zusätzlichen Ausscheiden potenziell geeigneter Flächen führt (so auch Teilfläche C-5 – bei Buchet), obwohl die Ergebnisse des Umweltberichtes lediglich empfehlenden Charakter	relativ geringem Flächenverbrauch eine möglichst hohe Energieerzeugung erreichen. Es ist bekannt, dass der Windatlas RLP auf einer Modellierung beruht, die im Detail von den tatsächlichen Windverhältnissen abweichen kann. Da die vom VG-Rat gesetzten Ausschlusskriterien in einheitlicher Form für das gesamte VG-Gebiet angewendet werden müssen, bot der Windatlas die einzige Grundlage um zu flächendeckenden Aussagen zu kommen. Im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB hat sich der VG-Rat intensiv mit der Frage beschäftigt, ob Einzelgutachten zur Windgeschwindigkeit anerkannt werden sollen und die Angaben des Windatlas dadurch ersetzt werden können. Im Ergebnis kam der VG-Rat zu der Entscheidung, solche Einzelgutachten <u>nicht</u> anzuerkennen, weil damit theoretisch für jede durch die Angaben des Windatlas ausgeschlossene Fläche durch Einzelgutachten für die Windenergienutzung geöffnet werden könnte und damit die Steuerungswirkung des Kriteriums Windhöflichkeit faktisch nicht mehr gegeben wäre. Zum anderen wäre jedes örtliche Windgutachten qualitativ zu prüfen, inwieweit es fachlich tatsächlich zu einer genaueren Aussage kommt als der Windatlas. Den Empfehlungen des Umweltberichtes wurde im Rahmen der Abwägung gefolgt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
haben. Im Rahmen der 3. Beurteilungsebene werden aufgrund von weiteren Angaben öffentlicher Stellen zusätzliche Bereiche ausgeschlossen, ohne dass es hierbei zu einer Differenzierung von harten und weichen Tabukriterien gekommen ist. Dies führt zu einem fehlerhaften Abwägungsergebnis. Weiterhin ist zu bemängeln, dass so der Einzelfallbezug für grundsätzlich geeignete Flächen vorzeitig ausgeschlossen wird. 3. Nachträgliche Herausnahme grundsätzlich geeigneter Flächen (so die Fläche D – Großlangenfeld) aufgrund von Hinweisen zu Horststandorten ohne fachgutachterliche Belege über die aktuelle Nutzung oder vorhandenen Bruterfolg. Lediglich ein nachweislicher Bruterfolg führt zur Bildung eines Schutzabstandes von 1.000 m gem. „Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (siehe Anlage 2 Spalte 2). 3. Antragsbegründung 3.1 Entzug geeigneter Flächen durch Bemessung Die Verbandsgemeinde Prüm legt in der Städtebaulichen Begründung zur 6. Fortschreibung des FNPs Teilbereich Windkraft dar, dass Windenergieanlagen auf einzelne Bereiche konzentriert werden und hierbei Flächen für eine gewisse Anzahl an Anlagen bereitgestellt werden sollen, um damit u. a. den Vorgaben des LEP nachzukommen. Es sollen Flächen entstehen, auf denen mindestens 3 Windenergieanlagen im Verbund errichtet werden können. Unter den Annahmen, dass bei den Abmessungen derzeit technisch aktueller Anlagen jeweils 15 ha als erforderliche Fläche zugrunde gelegt werden müssen, wird zudem eine Mindestgröße der Potenzialflächen von 50 ha definiert. Damit gibt die Verbandsgemeinde den Willen zum Ausdruck, Windenergieanlagen zu konzentrieren und dafür an anderen Stellen auszuschließen. Bei dieser Vorgehensweise werden jedoch Flächen, die zwar grundsätzlich für Windenergie geeignet, aber kleiner als 50 ha sind, bereits im Vorfeld einer Einzelfallbetrachtung aussortiert. Dies kann eindeutig als Fehler im Abwägungsvorgang bewertet werden. Das BVerwG hat in einem Urteil vom 13. Dezember 2018 – 4 CN 3.18 in einem vergleichbaren Fall geurteilt, dass „<i>Flächen, die weniger Anlagen aufnehmen können, ...daher nicht stets als Tabuzonen bei der gesamträumlichen Planung auszuschneiden</i>“ sind. Weiter heißt es, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weder nach seinem Zweck noch nach seinem Wortlaut eine Mindestanzahl an Anlagen innerhalb	Bei den in der Anregung genannten weiteren Angaben öffentlicher Stellen handelt es sich vermutlich um Horste windkraftsensibler Arten. Hier wurde lediglich der als „weiches“ Ausschlusskriterium festgelegte Schutzabstand auf nachträglich bekannt gewordene Horste angewendet. Potenzielle Eignungsflächen wurden nur aus der Planung genommen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre ein Brutnachweis vorlag. Die Anregung, zusätzliche Flächen gem. der Punkte 1 bis 3 in die Planung aufzunehmen wird zurückgewiesen. Aus Sicht des VG-Rates ergeben sich aus der Anregung keine gewichtigen Erkenntnisse, die vorliegende Planung zu ändern. Vor der Festlegung der Mindestgröße von 50 ha wurden verschiedene Varianten in Abhängigkeit von unterschiedlichen Mindestwindgeschwindigkeiten erstellt und in den Gremien diskutiert. Im Ergebnis wurde sich für die Variante mit 50 ha entschieden. Dies soll beibehalten werden. Zur Ermittlung der für eine Darstellung als Sondergebiet Windkraft geeigneten Gebieten im Flächennutzungsplan hat der Verbandsgemeinderat ein mehrstufiges Verfahren angewendet, das flächendeckend und einheitlich für das gesamte Verbandsgemeindegebiet angewendet wird (siehe Begründung S. 15 ff.). Dies ist eine anerkannte Vorgehensweise und damit auch die Festlegung von sog. „weichen“ Tabukriterien wie die Windhöflichkeit, Mindestgröße etc.. Sofern der Windkraft nicht substantiell Raum geschaffen wird, sind Überlegungen anzustellen, ob die „weichen“ Tabukriterien überarbeitet werden müssen. Dies ist hier nach Auffassung des	

Stellungnahme		Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
einer Konzentrationszone fordere. Gleiches gelte für tatsächliche, insbesondere wirtschaftliche Umstände. Aufgrund der Ausschlusswirkung ist hier zur Schaffung substanziellen Raumes jede Möglichkeit auszuschöpfen, um Windenergieanlagen realisieren zu können. Entscheidend bei der Ausweisung von Schutzabständen ist, dass <u>keine Mindestanzahl</u> oder <u>Mindestgröße der Konzentrationszonen</u> herangezogen werden dürfen. Auch wirtschaftliche Aspekte spielen dabei für die planungsrechtlichen Überlegungen keine Rolle. Die Konzentration von Windenergieanlagen muss einer Abwägung unterliegen, die nicht durch vorzeitige Bemessung als Tabuzone entzogen werden darf. Damit ist diese Tabuzone falsch bestimmt worden und geeignete Flächen wurden so durch eine konkrete Bemessung der Ausweisung entzogen. Deshalb beantragen wir eine erneute Abwägung ohne vorzeitige Bemessung und mögliche Wiederaufnahme folgender Flächen:		Verbandsgemeinderates nicht erforderlich, da der Windkraft mit der aktuellen Planung einschließlich der heute bereits in Betrieb befindlichen Anlagen außerhalb der Sondergebiete substanziell Raum gegeben wird (siehe oben).	
Titel	Flächengröße in ha	Die Flächen B-1, B-2, F-1, F-2, J-1 bis J-3, M und N wurden nicht wegen Unterschreitung der Mindestgröße von 50 ha aus der Planung genommen, sondern aus anderen Gründen. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt, diese Flächen wieder in die Planung aufzunehmen. Die Fläche D-Großlangenfeld könnte nur wieder aufgenommen werden, wenn die Mindestgröße reduziert wird. Diese Änderung in Verbindung mit der geforderten Absenkung der Mindestwindgeschwindigkeit würde die bisherige Planung in ihren Grundzügen verändern und käme faktisch einem Neustart der Planung gleich. Da wie bereits dargelegt insgesamt betrachtet der Windkraftnutzung substanziell Raum verschafft wird, wird daher der Anregung nicht gefolgt. Ein Abwägungsfehler ist ebenfalls nicht erkennbar. Im Rahmen der FNP wird die Privilegierung von WEA eingeschränkt. Daher ist es logisch und zwingend, dass durch die	
zwei Teilflächen nordöstl. Oberlascheid (B-1 und B-2)	20		
südlich Großlangenfeld (D)	< 50		
zwei Teilflächen westl. Habscheid (F-1 und F-2)	18		
drei Teilflächen südl. u. westl. Watzerath (J-1 bis J-3)	11		
nördl. Kleinlangenfeld (M)	14		
nördöstl. Fleringen (N)	10		
<i>Tabelle 1: Wiederaufnahmen von Potenzialflächen zur erneuten Abwägung ohne das fehlerhafte Kriterium der Mindestgröße</i> Zudem sollten weitere Flächen zur Ausweisung vorgesehen werden, die auch mit weniger als 6,4 m/s in 140 m Höhe zu den windhöffigsten Gebieten gezählt werden können. Es ist eine Untergrenze zu definieren, die genügend Spielraum gibt bzw. auch im Einzelfall noch einer Bewertung unterworfen werden kann. Die <u>Festlegung einer festen Grenze</u> in der Größenordnung von 6,4 m/s in 140 m Höhe, die zudem mit der Wirtschaftlichkeit des Betriebes von Windenergieanlagen begründet wird, ist wie auch die Bemessung der Flächengröße <u>abwägungsfehlerhaft</u>. Dies kann ebenfalls aus dem o.g. Urteil abgeleitet werden, da die vorzeitige Bemessung grundsätzlich geeignete Flächen einer Einzelfallbetrachtung entzieht.			

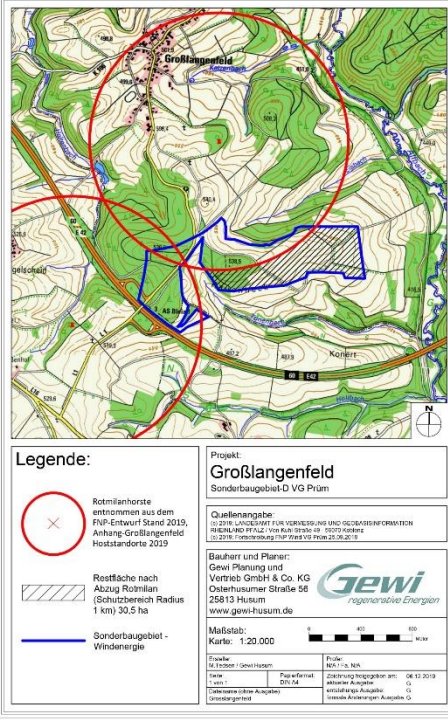
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
3.2 Abwägungsmängel und fehlende Differenzierung – Teilfläche C-5 Die von der Verbandsgemeinde Prüm festgelegten Eignungsflächen haben laut eigener Aussage Ausschlusswirkung für die restlichen Flächen des Verbandsgemeindegebietes. Die festgelegten harten und weichen Tabuzonen sowie die weitere Betrachtung der öffentlichen Belange innerhalb einer 3. Bewertungsstufe ergeben unter Berücksichtigung der Übernahmen aus dem Regionalplan (317 ha) eine Gesamtfläche von insgesamt 876 ha. In einem ersten Schritt wurden die harten Tabuzonen (u. a. Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan, normative Vorgaben sowie baurechtliche Gründe) ausgeschlossen. Im zweiten Schritt wurden die weichen Tabukriterien benannt, die u. a. als Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, Waldgebiete, LSG, Natura 2000 und FFH-Gebiete sowie Bereiche des Artenschutzes und auch die Mindestflächengröße von 50 ha sowie die Windhöflichkeit von 6,4 m/s in 140 m Höhe über Grund festgelegt wurden. Die anschließenden Begründungen resultieren aus den Ergebnissen bzw. Empfehlungen des Umweltberichtes und führen in der Regel dazu, dass die genannten Bereiche gänzlich ausgenommen werden. Eine abwägende Bewertung von z. B. unterschiedlich schützenswerten Bereichen bzw. mit Durchführung von Zonierungen ist nicht erfolgt. Insbesondere in Bezug auf die Teilfläche C-5 bei Buchet lässt sich festhalten, dass diese ohne konkreten Flächenbezug im Verbund mit den Teilflächen C-2, C-3 und C-6 von einer Ausweisung ausgenommen wird. Im Umweltbericht von 2016 (als Grundlage für die weiteren Betrachtungen im Umweltbericht mit Stand Nov. 2018/März 2019 und Oktober 2019 – in dem die Teilfläche C-5 gar nicht mehr betrachtet wird), werden für das Sondergebiet C – Schneifelrücken (C-1 bis C-6) bei den Betrachtungen zu den einzelnen Schutzgütern keine Aussagen zur Teilfläche C-5 getroffen. Lediglich zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird die Teilfläche unter die anderen Flächen subsummiert, ohne konkrete Gründe für die Herausnahme der Teilfläche selbst zu nennen. Zudem handelt es sich um eine Empfehlung, die im weiteren Verlauf der Abwägung unterliegen muss. Insbesondere auch deshalb, weil es sich um ein Gebiet mit einer optischen Vorbelastung aufgrund der westlich verlaufenden Hochspannungsleitung handelt. Die Nachvollziehbarkeit der Herausnahme ist nicht gegeben. Im Verbund mit der Fläche C-4 weist die genannte Teilfläche die erforderliche Konzentrationswirkung und auch in Bezug auf die weiteren Schutzgüter ein geringes Konfliktpotenzial auf. Der Wegfall dieser grundsätzlich geeigneten Fläche als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme für das Landschaftsbild ist ein Vorgriff auf eine Einzelfallprüfung. Damit wird der substanziellen Schaffung von Raum für Windenergie kein entsprechend ausreichendes Gewicht beigemessen, so dass hier von einem Abwägungsfehler ausgegangen werden kann. Insgesamt halten wir es in diesem Zusammenhang für fehlerhaft, dass Gebiete insbesondere	Kriteriensetzung des Planungsträgers grundsätzlich ein Teil der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen ausgeschlossen wird. LSG und Natura 2000 bzw. FFH-Gebiete wurden nicht als weiche Tabukriterien herangezogen. Die Teilfläche C-5 Buchet wurde ursprünglich aus Gründen des Landschaftsbildschutzes (Empfehlung der Umweltprüfung) aus der Planung genommen. Durch die deutliche Verkleinerung der Sondergebietsfläche auf dem Schneifelrücken wurde diese Argumentation aber aufgehoben und die Fläche hätte wieder in die Planung aufgenommen werden können. Durch den Fund eines besetzten Rotmilan-Horstes etwa 900 m südwestlich in der Nähe von Buchet und weil eine Raumnutzungsanalyse (GINSTER 2017) ergeben hat, dass die Fläche stark von Rotmilanen frequentiert wird, wurde sie aber nicht wieder in die Planung aufgenommen. Wie mehrfach an anderer Stelle dargelegt schafft nach Auffassung des VG-Rates die vorliegende Planung substanziell Raum für die Windenergienutzung (siehe beispielsweise Abwägung zu Stellungnahme Nr. 7).	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
aufgrund der Empfehlungen des Umweltberichtes als weiche Tabuzonen einer genaueren Betrachtung für Windenergienutzung entzogen werden. So kann z. B. weiterhin angeführt werden, dass im Rahmen angemessener Prüfungen i. S. d. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie insbesondere die Auswirkungen eines konkreten Vorhabens auf Lebensräume vorkommender Arten untersucht werden. Ein vollständiger Ausschluss dieser Flächen hat unter Berücksichtigung der Ausschlusswirkung wesentliche Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben und kommt einem Bauverbot bei auch möglicherweise geeigneten Flächen gleich. Auch innerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie FFH-Gebieten sind möglicherweise geeignete Flächen vorhanden, die im Rahmen von UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfungen konkret zu betrachten sind. Ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg (23. Mai 2019 – 2 A 4.19) definiert genauer, dass sich Verbotstatbestände auf den jeweiligen Schutzzweck beziehen müssen und relativ seien, sodass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht schlechterdings ausgeschlossen seien, diese Erwägungen gelten für durch Schutzgebietsverordnung geschützte Landschaftsschutzgebiete, Wälder, stehende Gewässer, Wasserschutzzone II und Natura 2000-Gebiete. Dies kann zudem aus einem Urteil des EuGHs vom 07. November 2018 – C-461/17 ebenso geschlussfolgert werden, bei dem es um die Angemessenheit von Prüfungen eines <u>konkreten Bauvorhabens</u> innerhalb von Natura-2000 Gebieten geht. Hier werden Themen wie UVP und Alternativenprüfungen behandelt, was jedoch bedeutet, dass grundsätzlich solche Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden dürfen. Damit handelt es sich mit dem Ausschluss solcher Flächen um eine Vorbefassung ohne Vorhabenbezug oder Alternativenprüfung und schränkt die Nutzbarkeit von Flächen für Windenergieanlagen unverhältnismäßig ein, zumal die Verbandsgemeinde keine ersichtliche Abwägung für die einzelnen Eignungsflächen vornimmt, sondern den Empfehlungen des Umweltberichtes folgt. Damit kann man davon sprechen, dass auch die weichen Tabukriterien faktisch wie harte Tabukriterien behandelt werden. Dies ist ein beachtlicher Fehler, der für das Abwägungsergebnis von Bedeutung und kausal ist. Es ist nur in Ausnahmefällen zulässig, z. B. bei Unsicherheiten, „um auf der sicheren Seite zu sein“ einen Bereich als weiches Tabukriterium ohne Abwägung und Einzelfallbezug zu definieren. Andernfalls ist es als hartes Kriterium zu definieren. Weiterhin ist im Zusammenhang mit den Tabukriterien zu bemängeln, dass mit der Wahl von 3 Bewertungsstufen eine zusätzliche restriktive Handhabung in Bezug auf die potenziellen Eignungsflächen vorgenommen wurde. Zusätzlich zu den bereits im Rahmen der harten und weichen Tabuzonen ermittelten Ausschlussflächen führen nun noch die Angaben einzelner Stellen öffentlicher Belange zum weiteren Wegfall von Flächen. Hierbei wird überhaupt nicht mehr zwischen restriktiven Vorgaben und abwägbaren Einwänden unterschieden, so dass auch hier von einer fehlenden Differenzierung der harten und weichen Faktoren gesprochen werden kann. Vielmehr hätten die Einwendungen öffentlicher Stellen den harten bzw. weichen Tabukriterien zugeordnet werden müssen. Hier werden nunmehr Bereiche, die sonstigen öffentlichen Belangen entgegenstehen können, gänzlich ausgenommen. Der Bedeutung der Windenergie als privilegiertes Vorhaben ist damit kein ausreichendes Gewicht beigemessen worden und das Abwägungsergebnis ist verfälscht.	Der Umweltbericht hat nach Prüfung der einzelnen Eignungsflächen Empfehlungen ausgesprochen, besonders kritische Flächen in der Planung nicht weiterzufolgen. Dieser Ausschluss ist nicht gleichzusetzen mit dem Ausschluss durch die Setzung eines „weichen“ Ausschlusskriteriums, das einheitlich in der gesamten VG zur Anwendung kommt. Es handelt sich um eine Einzelabwägung und folgt damit dem anerkannten mehrstufigen Verfahren der Eignungsflächenermittlung. Im Übrigen wurden Natura 2000 –Gebiete und Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der Planung nicht als „weiche“ Ausschlusskriterien festgelegt. Die im Umweltbericht untersuchten Flächen sind das Ergebnis der Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien. Der VG-Rat kann im Rahmen der Abwägung den Empfehlungen des Umweltberichtes in Teilen oder in Gänze zustimmen. Die Empfehlungen des Umweltberichtes ergeben sich nicht aus der Anwendung oder Nichtanwendung „weicher“ Ausschlusskriterien, sondern aus sonstigen naturschutzfachlichen Erkenntnissen losgelöst von den durch den Rat festgelegten Ausschlusskriterien. Die Rechtssprechung geht im Regelfall von einem dreistufigen Verfahren aus: - 1. Harte Tabukriterien - 2. Weiche Tabukriterien - 3. Einzelfallprüfung der verbleibenden Flächen nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien Diese Vorgehensweise wurde auch bei der vorliegenden Planung umgesetzt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Durch Fehler bei der Bestimmung von harten und weichen Tabuzonen, entfällt die Konzentrationswirkung bzw. die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 BauGB. 3.3 Herausnahme grundsätzlich geeigneter Flächen – D Großlangenfeld Die im Anhang des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.09.2012 geführte Liste (Anlage 2) gibt an, welche Abstände zu Horst- bzw. Brutstandorten verschiedener Vogelarten eingehalten werden sollten. Dabei dienen Leitfäden, Erlasse oder Rundschreiben sowohl für Projektierer als auch Behörden als Orientierungshilfe im Rahmen komplexer Windenergievorhaben. Insbesondere für die Fläche D bei Großlangenfeld haben die Überprüfungen anhand der von der Verbandsgemeinde Prüm ermittelten Kriterien zu einer Ausweisung einer geeigneten Konzentrationszone mit einer Flächengröße von 77 ha geführt. Dabei sind bereits im Rahmen von avifaunistischen Untersuchungen und aufgrund vorliegender Daten aus dem Jahr 2014 im unmittelbaren Umfeld des Sondergebietes in Entfernungen zwischen ca. 520 m bis 1.500 m insgesamt 4 Rotmilanhorste festgestellt worden – Besatz oder Bruterfolg wurden jedoch nicht angegeben. Dies wurde bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits im März 2017 festgestellt. Allerdings weist die Kreisverwaltung ausdrücklich darauf hin, dass auf <u>Einzelgenehmigungsebene</u> (hier der korrekte Hinweis auf den Einzelfallbezug) Horste im Umfeld zu überprüfen und <u>bei Besatz</u> ggf. Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan durchzuführen sind. Erst aufgrund von weiteren Meldungen im Februar 2019 im Nachgang zu den bereits durchgeführten Bewertungen, die in den wesentlichen Bereichen die Geeignetheit der Fläche festgestellt haben, wurde nun <u>ohne fachgerechte Besatzkontrolle</u> und Raumnutzungsanalyse eine <u>vorsorgliche</u> Reduzierung der Fläche mit einem Schutzabstand von 1.000 m vorgenommen. Hier ist grundsätzlich zu bemängeln, dass die Meldung nicht durch eine fachkundige Person erfolgte und auch die Bestätigung durch die Naturschutzbehörde lässt offen, ob diese im Luftbild mit roten Kreuzen markierten Standorte <u>aktuell tatsächlich besetzt</u> sind bzw. <u>als Brutstandorte</u> genutzt werden. Erst der fachgutachterliche Nachweis eines aktuellen Bruterfolges führt zur Bildung eines Schutzabstandes von 1.000 m, allein der Hinweis auf den Verbau von Abfällen als Nachweis für einen Rotmilan ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Zwar lassen sich die Lage der Horststandorte sowie die daraus ermittelten Radien konkret auf der Luftbildkarte (hierbei wurden aber auch Radien um Standorte gezogen, deren Nachweis auf einen Rotmilan sogar als ungewiss bezeichnet wurde) ablesen. Der konkrete Nachweis und damit die ordnungsgemäße Anwendung des Schutzabstandes ist jedoch insgesamt nicht gegeben. Weiterhin kann die anschließend konkret verbleibende Fläche in dem Planwerk der Verbandsgemeinde Prüm nicht abgelesen werden. Auch textlich bleiben die Ausführungen vage: Hier heißt es lediglich auf S. 72 der Städtebaulichen Begründung, dass sich die Abgrenzung verändert – im Ergebnis verkleinert und so aufgrund des Schutzabstandes von 1000 m das Sondergebiet soweit verkleinert wird, dass die Mindestfläche von 50 ha nicht mehr erreicht wird und dadurch entfällt. Die Karte 1 auf der Seite 10	Zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde 2017 mitgeteilt, dass im Jahr 2014 in einer Entfernung von 500 m bis 1.500 m zum Sondergebiet vier besetzte Rotmilan-Horste nachgewiesen worden wären. Bei der Erstellung der Unterlagen für die erneute Offenlage im Jahr 2018 wurden die Horste, die näher als 1.000 m zum Sondergebiet lagen, <u>nicht</u> gemäß dem Kriterienkatalog als Ausschlussgrund gewertet, weil unklar war, ob diese Horste weiterhin besetzt sind. In der damaligen Fassung des Umweltberichtes wurde deshalb darauf hingewiesen, dass eine Nutzung des Offenlands im Sondergebiet als Nahrungshabitat wahrscheinlich ist, falls diese Horste weiterhin besetzt seien. Es könne deshalb ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Auf der Einzelgenehmigungsebene seien daher Horstkontrollen und Raumnutzungsanalysen erforderlich (wie auch von der UNB in ihre Stellungnahme bei der Behördenbeteiligung vorgetragen), die ggf. zu Einschränkungen für die Windenergienutzung führen könnten. Vor der geplanten erneuten Offenlage meldete dann die Untere Naturschutzbehörde, dass für die besagten Horste, die weniger als 1.000 m vom Sondergebiet entfernt liegen, für 2017 Brutnachweise vorlägen und sie deshalb gemäß des Kriterienkatalogs der VG als „weiches“ Ausschlusskriterium zu werten seien, zumal nach dem Leitfaden des	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
stellt die Verkleinerung des Sonderbaugebiets durch den Schutzabstand Rotmilanhorst von 1000 m dar und gibt eine Restbaugröße der Fläche an. Eine beurteilende Abwägung artenschutzrechtlicher Belange zugunsten der Windenergie wäre dabei hier durchaus angezeigt, da die Fläche in Bezug auf alle anderen Kriterien überwiegend positiv bewertet wurde und der Bruterfolg für die genannten Standorte konkret nicht vorliegt. Hingegen wäre es verhältnismäßig aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Beurteilung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vorzunehmen, um wie von der Kreisverwaltung bereits vorgeschlagen, den Besatz, den Bruterfolg und ggf. die Raumnutzung durch den Rotmilan konkret zu ermitteln. Der Einzelfallbezug, auf den bereits auch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Prüm in Bezug auf die Fläche D hingewiesen hatte, bietet die Möglichkeit, eine grundsätzlich geeignete Fläche konkret auf artenschutzrechtliche Belange hin zu überprüfen. Dies sieht auch das Bundesnaturschutzgesetz vor, indem die Möglichkeit der Einzelfallprüfung vorgesehen wird. Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden, so dass die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Bereichen mit dem Artvorkommen Rotmilan gegeben ist. Selbst bei Hinweisen zu signifikanten Erhöhungen des Tötungsrisikos bestehen Möglichkeiten zur Umsetzung, z. B. durch die Ausnahmetatbestandsregelung. Eine vorsorgliche Herausnahme auf Grundlage der vorhandenen Daten verkennt die Bedeutung der Windenergie als privilegiertes Vorgehen in erheblichem Maße und widerspricht der Verhältnismäßigkeit. Bei der Herausnahme der Fläche D handelt es sich somit um einen wesentlichen, materiellen Abwägungsfehler. Durch die Vorfestlegung des Schutzabstandes von 1.000 m, wobei fraglich ist, ob dieser Schutzabstand in Bezug auf alle Horststandorte im Umkreis der Fläche D Großlangenfeld überhaupt gerechtfertigt ist, ist es zu einer verfrühten Festlegung gekommen. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Erlaubnisvorbehalt wird somit durch Anwendung des Schutzabstandes ohne konkreten Einzelfallbezug bzw. ohne Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit ausgehöhlt. Es wird die Möglichkeit genommen, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens aufgrund gezielter Maßnahmen geprüft werden kann. Der technische Fortschritt insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen in Bezug zum Rotmilan wird zukünftig zu einer weiteren Vereinbarkeit von Artenschutz und Windkraft beitragen. Hier sind z. B. Radar- und Videoerkennungssysteme zu nennen, die den Anflug von Großvogelarten erkennen und die Anlagen abschalten können. Eine Herausnahme der Fläche im Rahmen des Planwerkes, welches für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren gelten soll, wird damit seinem Anspruch als lenkendes Instrument zur Schaffung	Landes die letzten drei Jahre maßgeblich für den aktiven Besatz eines Horstes seien. Dieser Auffassung ist die VG gefolgt und hat ihr selbst gesetztes Kriterium 1.000m-Schutzabstand zu besetzten Rotmilan-Horsten angewendet. Diese Anwendung führte dazu, dass das Sondergebiet D-Großlangenfeld von 77 ha auf ca. 30 ha verkleinert wurde. Da damit die festgesetzte Mindestgröße von 50 ha unterschritten wurde, ist das Sondergebiet entfallen. Es gibt keinen Anlass, die Angaben der Unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde zum Besatz der Horste im Jahr 2017 anzuzweifeln. Insofern erfolgte die Meldung durch eine fachkundige Person/ Stelle. Angesichts der selbst gesetzten Ausschlusskriterien „1.000 m – Schutzabstand zu besetzten Rotmilan-Horsten“ und „Mindestflächengröße von 50 ha“ hat die VG keinen weiteren Abwägungsspielraum ohne gegen ihre selbst gesetzten Kriterien zu verstoßen. Mit den neuerlichen Horstangaben aus den Stellungnahme zur erneuten Offenlage wird allerdings klar, dass durch die hohe natürliche Dynamik des Horstbesatzes in Verbindung mit dem langen Planungszeitraum bei fortgesetzter strikter Anwendung des Abstandskriteriums die Planung in eine „Endlosschleife“ gerät und wegen ständigem Anpassungsbedarfes an das biologische Geschehen nicht zu Ende gebracht werden kann. Der VG-Rat vertritt deshalb die Auffassung, Horstfunde, die nach der Erstellung der Unterlagen zur erneuten Beteiligung zur Kenntnis gelangten, nicht mehr auf der FNP-Ebene zu berücksichtigen, sondern der Einzelgenehmigung zu überantworten. Falls der Antragssteller über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nachweist, dass die maßgeblichen Rotmilan-Horste nicht	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
substanzieller Flächen für Windenergie nicht gerecht, wenn technischer Fortschritt, Vermeidung und Minimierung sowie Ausnahmetatbestände von vornherein unberücksichtigt bleiben. 4. Fazit Es ist wünschenswert, dass durch die Ausweisungen von Eignungsgebieten im Rahmen der Teilfortschreibung Windkraft ein rechtsicherer Rahmen geschaffen wird, der Spielräume eröffnet und erst im konkreten Vorhabenfall abschließend den einzelnen Belangen angemessen Rechnung trägt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in den o. g. drei Teilpunkten näher erläuterten Aspekte zu einem rechtsfehlerhaften Flächennutzungsplan führen, die in materieller Hinsicht wesentlich sind: Dies sind die vorzeitige Bemessung, die in Teilen fehlende Nachvollziehbarkeit der Abwägungsentscheidungen insbesondere bei den weichen Tabukriterien sowie die nachträgliche Herausnahme bereits ermittelter Flächen aufgrund einer ungesicherten Datenlage. Jedoch würde auch bei einer Reduzierung aufgrund von Schutzabständen zum Rotmilan eine ausreichend große Fläche verbleiben, um mindestens 3 Windenergieanlagen zu planen. Deshalb ist die Herausnahme der Fläche D – Großlangenfeld in 2-facher Hinsicht rechtsfehlerhaft. Wir bitten um Beachtung und Prüfung unserer Argumente sowie unseres Antrages auf Wiederaufnahme der insbesondere genannten Teilflächen C-5 bei Buchet und D bei Großlangenfeld. <i>Karte 1: Ergebnis der Verkleinerung des Sonderbaugebiets durch den Schutzabstand Rotmilanhorst von 1000 m (nicht bestätigt durch die Naturschutzbehörde). Entnommen aus dem FNP-Entwurf Stand 2019.</i>	mehr besetzt waren, kann die VG über ein FNP-Änderungsverfahren die begehrte Fläche als Sondergebiet in den FNP aufnehmen. Der Antrag auf Wiederaufnahme der Teilflächen C-5 bei Buchet und D-Großlangenfeld wird auf Grund der obigen Ausführungen zurückgewiesen. Eine Änderung / Anpassung der Planung erfolgt nicht.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
		
Verzeichnisse Literaturverzeichnis BGH Plan, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, (2019): Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie, Teil 1 Städtebauliche Begründung Dez. 2018 / März 2019 / Oktober 2019 BGH Plan, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH, (2019): Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung Windenergie, Teil 2 Umweltbericht November 2018 / März 2019 / Oktober 2019 Fachagentur Windenergie an Land (2019): Rundbrief Windenergie und Recht 2/2019 Fachagentur Windenergie an Land (2019): Rundbrief Windenergie und Recht 3/2019 Abbildungsverzeichnis Tabelle 1: Wiederaufnahmen von Potenzialflächen zur erneuten Abwägung ohne das fehlerhafte Kriterium der Mindestgröße		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Karte 1: Ergebnis der Verkleinerung des Sonderbaugebiets durch den Schutzabstand Rotmilanhorst von 1000 m (nicht bestätigt durch die Naturschutzbehörde). Entnommen aus dem FNP-Entwurf Stand 2019.		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
18. E-Mail der Bürgerinitiative Gegenwind Schneifel, Kapellenstr. 19, 54597 Auw bei Prüm vom 13.12.2019 EINWÄNDE DER BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND-SCHNEIFEL GEGEN DIE 6. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE PRÜM – TEILBEREICH WINDENERGIE INHALT ANLASS UND HINTERGRÜNDE DER STELLUNGNAHME 168 EINWÄNDE..... 168 BEGRÜNDUNGEN 169 UNTERSCHRIFT IM NAMEN DER BI GWS 196 ANHÄNGE 196 IMPRESSUM DER BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND SCHNEIFEL..... 197 ANLASS UND HINTERGRÜNDE DER STELLUNGNAHME OFFENLAGE DES ÜBERARBEITETEN VORENTWURFES ZUR 6. ORTSCHREIBUNG DES FNP DER VG PRÜM Der Rat der Verbandsgemeinde Prüm hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Offenlage des überarbeiteten Entwurfs zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Darin sind Änderungen der vorangegangenen Offenlage aus 2017 eingearbeitet. EINWÄNDE EINWÄNDE DER BI GEGENWIND-SCHNEIFEL VOM 10.03.2017 Zur Offenlage der Windkraftplanung 2017 hat die BI Gegenwind-Schneifel Einwände vorgebracht, die mit den Buchstaben [A] - [J] gegliedert sind. Diese Einwände vom 10.03.2017 halten wir	Der Verbandsgemeinderat Prüm hat sich in seiner Sitzung am 25.09.2018 mit der Stellungnahme vom 10.03.2017 befasst und	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
weiterhin aufrecht und ergänzen diese mit Blick auf die aktuelle Offenlage vom 04.11.2019. EINWÄNDE DER BI GEGENWIND-SCHNEIFEL VOM 12.12.2019 Aus Gründen der Kontinuität schreiben wir die Gliederung unserer Einwände zur aktuellen Offenlage der Planung beginnend mit dem Buchstagen [K] fort. Die Bürgerinitiative Gegenwind-Schneifel erhebt Einspruch gegen den seit 04.11.2019 offengelegten überarbeiteten Entwurf der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm – Teilbereich Windkraft -, weil B in Ergänzung zu unserem Einwand [B] aus 10.03.2017 die Anzahl der geplanten Anlagen nun bekannt ist und ein Windpark Schneifel UVP-pflichtig ist D in Ergänzung zu unserem Einwand [D] aus 10.03.2017 die neu ausgewiesenen Konzentrationsflächen auf der Schneifel ebenfalls im Natura2000 FFH Gebiet Schneifel liegen, das einem besonderen Schutzzweck unterliegt G in Ergänzung zu unserem Einwand [G] aus 10.03.2017 das Landschaftsbild durch noch mehr Windenergieanlagen auf noch mehr neu ausgewiesenen Konzentrationsflächen auf der Schneifel noch mehr geschädigt wird I in Ergänzung zu unserem Einwand [I] aus 10.03.2017 zahlreiche Horste von Greifvögeln und Schwarzstörchen im Untersuchungsgebiet in den vorgelegten Gutachten und Planungsunterlagen nicht berücksichtigt sind und keine aktuellen, nach den Regeln des Leitfadens zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse vom 23.07.2018 erstellten Raumnutzungsanalysen in die Planung eingearbeitet sind, die Voraussetzung für eine Reduzierung von Schutzabständen wären. K der Grundsatzbeschluss des VG-Rates vom 25.09.2018 zur Mindestabstandsregelung von Teilflächen, die einem benachbarten Sondergebiet zugeordnet werden irreführend ist, andere Beschlüsse zur Mindestflächengrößen aushebelt und in letzter Konsequenz dazu führen muss, dass in der VG-Prüm gar keine Sondergebiete für „Windenergie“ ausgewiesen werden dürfen. L den Belangen von über 2100 betroffenen Bürgern und Bürgerinnen, die Ihre Bedenken gegen die Windkraftplanungen auf der Schneifel in Form einer geleisteten Unterschrift zum Ausdruck gebracht haben, keine Bedeutung beigemessen wird.	die aus Sicht des Verbandsgemeinderates erforderlichen Beschlüsse gefasst. Der Verbandsgemeinderat hält weiterhin an seiner Entscheidung vom 25.09.2018 fest, die Ihnen mit Schreiben vom 13.12.2018 schriftlich mitgeteilt wurde. Ein Planänderungserfordernis wird nicht gesehen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die nachfolgende Abwägung des VG-Rates wird verwiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
BEGRÜNDUNGEN ERGÄNZUNGEN ZU UNSEREN BEGRÜNDUNG [A] – [J] AUS 10.03.2017 MIT RELEVANZ ZUR OFFENLAGE VOM 04.11.2019 ERGÄNZUNG ZU [B] KEINE AUSWEISUNG VON KONZENTRATIONSFLÄCHEN IN DENEN UMWELTBELANGE NICHT EINDEUTIG AUSZUSCHLIEßEN SIND In unserem Einwand [B] haben wir zum 10.03.2017 dargelegt, dass bereits bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie mögliche Umweltbelange sehr gewissenhaft zu prüfen sind, damit eine im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (BImSchG) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keinen Hinderungsgrund mehr für die Erteilung einer Baugenehmigung darstellt. Ein Bauantragsteller muss davon ausgehen können, dass die erforderliche UVP für eine Windenergieanlage, deren Aufstellung in einer ausgewiesenen Konzentrationsfläche für Windenergie beantragt wird, reine „Formsache“ ist. Aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) leitet sich ab, welche Art der Vorprüfung bei geplanten Windfarmen vorgesehen ist.	Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens werden neben naturschutzrechtlichen Belangen eine ganze Reihe weiterer Belange geprüft, die ggf. auch zum Versagen der Genehmigung führen können. Ein Bauantragsteller kann keinesfalls davon ausgehen, dass eine erforderliche UVP für eine WEA als auch die Genehmigung selbst lediglich „reine Formsache“ wäre. Zudem werden auf Ebene der FNP nur Sondergebiete für WEA und keine konkreten Standorte geplant. In diesen Sondergebieten darf die Errichtung von WEA nicht offensichtlich unmöglich sein („Verhinderungsplanung“). Dies ist hier nicht der Fall. Details sind im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens zu klären.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss																
Anlage 1 UVPG – Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" ⁽¹⁾ Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Satz 1 und 2. Legende: Nr. = Nummer des Vorhabens Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Absatz 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 3c Satz 5 X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1 S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2 <table><tr><td>1.6</td><td>Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit</td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.6.1</td><td>20 oder mehr Windkraftanlagen,</td><td>X</td><td></td></tr><tr><td>1.6.2</td><td>6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,</td><td></td><td>A</td></tr><tr><td>1.6.3</td><td>3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;</td><td></td><td>S</td></tr></table> Bild B1: Auszug Anlage 1 UVPG In der städtebaulichen Begründung 2019 sind die Flächen auf der Schneifel C-Nord mit 220,0 ha und C-Süd mit 121,5 ha ausgewiesen. Bei einem Flächenverbrauch je Windenergieanlage von 15ha rechnet der Planer vor, dass auf den Flächen C-Nord und C-Süd auf dem Schneifelrücken mehr als 20 Windenergieanlagen aufgestellt werden könnten. Aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) leitet sich ab, dass eine solch große Windfarm UVP-pflichtig ist (siehe Bild B1)	1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit			1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X		1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A	1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S	Die Planung geht davon aus, dass auf den Sondergebieten C-Nord und S-Süd maximal 20 Anlagen errichtet werden können. Wegen der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, aufgrund der Ergebnisse des hydrologischen Gutachtens und der Berücksichtigung der Bunkeranlagen wird die tatsächliche Zahl der Anlagen vermutlich geringer sein. Es wird sehr wahrscheinlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig werden.	
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit																	
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X																
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A															
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S															

Stellungnahme			Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Sondergebiet	Ortsgemeinde	Flächengröße		
A	Laudesfeld, Oberlascheid	69,5 ha		
C-Nord	Roth bei Prüm, Olzheim, Gondenbrett	220,0 ha		
C-Süd	Buchet, Sellerich	121,5 ha		
E	Winterspelt	13,4 ha		
G	Heckhuscheid, Habscheid	22,4 ha		
H	Pronsfeld, Habscheid	53,8 ha		
K	Roth bei Prüm	32,0 ha		
L	Neuendorf	26,2 ha		
	Summe	558,8 ha		
<u>Bild B2:</u> BGH-Plan Städtebauliche Begründung 2019 Wurde bislang in den Begründungen immer darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplans <u>nur Flächen</u> und <u>keine konkreten Anlagenstandorte</u> geprüft werden, so wird nun auch Bezug auf die mögliche Anzahl von Windenergieanlagen genommen. Wir wiederholen einem Kommentar aus unserem Einwand [B] aus 2017 zum UVPG, in dem folgende Interpretation nachzulesen ist: <i>Zitat vom 10.03.2017 erneuert zum 12.12.2019</i> http://www.gut.de/aktuelles/archiv/vorpruefungen-des-einzelfalls-nach-uvpg.html <i>„Ziel der Allgemeinen und der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls: In § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die UVP-Pflicht im Einzelfall angesprochen. Ziel der Allgemeinen und der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls ist es, dass Unterlagen erarbeitet werden, die der Behörde eine Abschätzung erlauben, ob im Nachgang eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder ob die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.</i> <i>Die Pflicht zur Erarbeitung einer UVP ist nach UVPG immer dann gegeben, wenn „nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.“ Es ist somit das Ziel einer Allgemeinen oder Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, eine Entscheidungsgrundlage durch die Bewertung der Umweltauswirkungen zu bieten.</i>			Die angegebene Zahl der Anlagen ist lediglich eine Schätzung auf der Grundlage des durchschnittlichen Flächenbedarfs bzw. des notwendigen Abstandes zwischen den Anlagen und beruht nicht auf einer konkreten Standortplanung.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>In der Praxis hat sich durchgesetzt, dass die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, <u>die durch die Behörde durchzuführen ist</u>, durch Unterlagen des Vorhabensträgers untersetzt wird. Hauptaufgabe dieser beizubringenden Unterlagen ist es deshalb, zusammenzustellen, ob durch das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen auftreten können, die dann die Behörde zur Entscheidung für eine UVP verpflichten. Können schädliche Umweltauswirkungen nicht ausgemacht werden, so ist die Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich.“</i> Aus den seit dem 04.11.2019 offenliegenden Unterlagen lässt sich ableiten, dass auf der Schneifel ein UVP-pflichtiger Windpark entstehen soll. Der vorliegende Umweltbericht ist aber nach wie vor eine zusammenfassende Darstellung und keine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Die Gesamtbeurteilung des Gutachters bezogen auf die Sondergebiet C „Schneifel“ ist unverändert gegenüber der letzten Offenlage → Umweltbericht Seite 43/44	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG durchzuführen. Die UVP-Pflicht wird von der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) festgestellt und ggf. vom Antragsteller eingefordert. Die Flächennutzungsplanung ist eine Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch. Danach ist eine Umweltprüfung durchzuführen bzw. ein Umweltbericht als Teil der städtebaulichen Begründung zu erarbeiten.	

Stellungnahme		Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss																																	
<table><tr><th colspan="2">Gesamteinschätzung Umwelt</th><th>Sondergebiet C – Schneifel Nord (220 ha)</th></tr><tr><th>Schutzgut</th><th colspan="2">Beeinträchtigungsrisiko (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)</th></tr><tr><td>Boden</td><td colspan="2">mäßig bis hoch</td></tr><tr><td>Wasser</td><td colspan="2">mäßig bis hoch</td></tr><tr><td>Klima/Luft</td><td colspan="2">gering</td></tr><tr><td>Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt</td><td colspan="2">hoch</td></tr><tr><td>Landschaftsbild und Erholung</td><td colspan="2">hoch bis sehr hoch</td></tr><tr><td>Mensch</td><td colspan="2">mäßig bis hoch</td></tr><tr><td>Kultur- und Sachgüter</td><td colspan="2">gering</td></tr><tr><td>Gesamtbeurteilung</td><td colspan="2">Das Sondergebiet kann erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung, Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser zur Folge haben. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimie-</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">rungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Sondergebiet im FNP-Verfahren mit Einschränkungen weiter verfolgt werden. Die im hydrolo- gischen Sondergutachten (BGHplan 2018, siehe Anhang) gekennzeich- neten Flächen sollten von einer baulichen Inanspruchnahme freigehal- ten werden. Voraussetzung für die Windenergienutzung ist der Nachweis der Ver- träglichkeit mit den FFH-Schutzgebietszielen (siehe Abschnitt 5). Im Zusammenwirken mit bestehenden und geplanten Windenergieanla- gen kann es zu kumulativen Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Menschen kommen.</td></tr></table>		Gesamteinschätzung Umwelt		Sondergebiet C – Schneifel Nord (220 ha)	Schutzgut	Beeinträchtigungsrisiko (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)		Boden	mäßig bis hoch		Wasser	mäßig bis hoch		Klima/Luft	gering		Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	hoch		Landschaftsbild und Erholung	hoch bis sehr hoch		Mensch	mäßig bis hoch		Kultur- und Sachgüter	gering		Gesamtbeurteilung	Das Sondergebiet kann erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung, Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser zur Folge haben. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimie-			rungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Sondergebiet im FNP-Verfahren mit Einschränkungen weiter verfolgt werden. Die im hydrolo- gischen Sondergutachten (BGHplan 2018, siehe Anhang) gekennzeich- neten Flächen sollten von einer baulichen Inanspruchnahme freigehal- ten werden. Voraussetzung für die Windenergienutzung ist der Nachweis der Ver- träglichkeit mit den FFH-Schutzgebietszielen (siehe Abschnitt 5). Im Zusammenwirken mit bestehenden und geplanten Windenergieanla- gen kann es zu kumulativen Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Menschen kommen.			
Gesamteinschätzung Umwelt		Sondergebiet C – Schneifel Nord (220 ha)																																		
Schutzgut	Beeinträchtigungsrisiko (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)																																			
Boden	mäßig bis hoch																																			
Wasser	mäßig bis hoch																																			
Klima/Luft	gering																																			
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	hoch																																			
Landschaftsbild und Erholung	hoch bis sehr hoch																																			
Mensch	mäßig bis hoch																																			
Kultur- und Sachgüter	gering																																			
Gesamtbeurteilung	Das Sondergebiet kann erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung, Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser zur Folge haben. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimie-																																			
	rungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Sondergebiet im FNP-Verfahren mit Einschränkungen weiter verfolgt werden. Die im hydrolo- gischen Sondergutachten (BGHplan 2018, siehe Anhang) gekennzeich- neten Flächen sollten von einer baulichen Inanspruchnahme freigehal- ten werden. Voraussetzung für die Windenergienutzung ist der Nachweis der Ver- träglichkeit mit den FFH-Schutzgebietszielen (siehe Abschnitt 5). Im Zusammenwirken mit bestehenden und geplanten Windenergieanla- gen kann es zu kumulativen Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Menschen kommen.																																			
→ Umweltbericht Seite 61																																				
<table><tr><th colspan="2">Gesamteinschätzung Umwelt</th><th>Sondergebiet C – Schneifel Süd (122 ha)</th></tr><tr><th>Schutzgut</th><th colspan="2">Beeinträchtigungsrisiko (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)</th></tr><tr><td>Boden</td><td colspan="2">mäßig bis hoch</td></tr><tr><td>Wasser</td><td colspan="2">mäßig bis hoch</td></tr><tr><td>Klima/Luft</td><td colspan="2">gering</td></tr><tr><td>Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt</td><td colspan="2">hoch</td></tr><tr><td>Landschaftsbild und Erholung</td><td colspan="2">hoch bis sehr hoch</td></tr><tr><td>Mensch</td><td colspan="2">gering bis mäßig</td></tr><tr><td>Kultur- und Sachgüter</td><td colspan="2">gering</td></tr><tr><td>Gesamtbeurteilung</td><td colspan="2">Das Sondergebiet kann erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion haben. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimie- rungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Sondergebiet im FNP- Verfahren weiter verfolgt werden. Die im hydrologischen Sondergutach- ten (BGHplan 2018, siehe Anhang) gekennzeichneten Flächen sollten von einer baulichen Inanspruchnahme freigehalten werden. Voraussetzung für die Windenergienutzung ist der Nachweis der Ver- träglichkeit mit den FFH-Schutzgebietszielen (siehe Abschnitt 5). Im Zusammenwirken mit bestehenden und geplanten Windenergieanla- gen kann es zu kumulativen Wirkungen auf das Landschaftsbild kom- men.</td></tr></table>		Gesamteinschätzung Umwelt		Sondergebiet C – Schneifel Süd (122 ha)	Schutzgut	Beeinträchtigungsrisiko (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)		Boden	mäßig bis hoch		Wasser	mäßig bis hoch		Klima/Luft	gering		Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	hoch		Landschaftsbild und Erholung	hoch bis sehr hoch		Mensch	gering bis mäßig		Kultur- und Sachgüter	gering		Gesamtbeurteilung	Das Sondergebiet kann erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion haben. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimie- rungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Sondergebiet im FNP- Verfahren weiter verfolgt werden. Die im hydrologischen Sondergutach- ten (BGHplan 2018, siehe Anhang) gekennzeichneten Flächen sollten von einer baulichen Inanspruchnahme freigehalten werden. Voraussetzung für die Windenergienutzung ist der Nachweis der Ver- träglichkeit mit den FFH-Schutzgebietszielen (siehe Abschnitt 5). Im Zusammenwirken mit bestehenden und geplanten Windenergieanla- gen kann es zu kumulativen Wirkungen auf das Landschaftsbild kom- men.		Die hier zitierte Prognose des Umweltberichtes schließt eine Genehmigung von WEA im Sondergebiet im nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren nicht aus. Es ist aber zu erwarten, dass es durch Vermeidungs-, Minimierungs und Ausgleichsmaßnahmen, die bei der Einzelgenehmigung festgelegt werden, zu Einschränkungen in der Nutzbarkeit kommen wird.				
Gesamteinschätzung Umwelt		Sondergebiet C – Schneifel Süd (122 ha)																																		
Schutzgut	Beeinträchtigungsrisiko (sehr gering – gering – mäßig – hoch – sehr hoch)																																			
Boden	mäßig bis hoch																																			
Wasser	mäßig bis hoch																																			
Klima/Luft	gering																																			
Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt	hoch																																			
Landschaftsbild und Erholung	hoch bis sehr hoch																																			
Mensch	gering bis mäßig																																			
Kultur- und Sachgüter	gering																																			
Gesamtbeurteilung	Das Sondergebiet kann erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion haben. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimie- rungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Sondergebiet im FNP- Verfahren weiter verfolgt werden. Die im hydrologischen Sondergutach- ten (BGHplan 2018, siehe Anhang) gekennzeichneten Flächen sollten von einer baulichen Inanspruchnahme freigehalten werden. Voraussetzung für die Windenergienutzung ist der Nachweis der Ver- träglichkeit mit den FFH-Schutzgebietszielen (siehe Abschnitt 5). Im Zusammenwirken mit bestehenden und geplanten Windenergieanla- gen kann es zu kumulativen Wirkungen auf das Landschaftsbild kom- men.																																			

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<u>Bestätigung Fazit B3 mit Anwendung auf die Änderungen in der Planvorlage</u> Weil der Umweltbericht in Bezug auf das Sondergebiet C „Schneifel“ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen prognostiziert, muss es „Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund dieser überschlägigen Prüfung“ sein, das Sondergebiet C „Schneifel“ <u>nicht</u> als Konzentrationsfläche für Windenergie auszuweisen, solange nicht eindeutig klar ist, dass eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls keine Verwehrung einer Baugenehmigung begründet, da ansonsten wie unter <u>Fazit B1 (siehe Einwand aus 2017)</u> beschrieben eine Baugenehmigung immer erteilt werden muss und selbst eine gewissenhafte Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich zu einer „formalen Hürde“ verkommt. In Abschnitt 11 „Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung des Naturparks Nordeifel“ ab Seite 133 kommt der Umweltbericht folglich zu dem Schluss, (Zitat) „dass für die Errichtung einer Windenergieanlage im Naturpark die Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich ist“ mit den daraus folgenden Konsequenzen für die Planung und Ausweisung von Flächen. Insbesondere gibt der Planer hier zu bedenken: <i>Zitat aus dem Umweltbericht Seite 133/134</i> <i>„Von besonderer Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass innerhalb des Naturparks Nordeifel allein auf dem Gebiet der VG Prüm bereits mehr als 60 Windenergieanlagen bestehen und in der nördlich anschließenden VG Obere Kyll sich ebenfalls mehr als 75 Anlagen im Naturpark befinden. <u>Es stellt sich damit die Frage, inwieweit durch eine weitere Inanspruchnahme des Naturparks und insbesondere seines zentralen landschaftsprägenden Elements – der Schneifelrücken – der Schutzzweck des Naturparks insgesamt in Frage gestellt wird.</u>“</i> Bestätigung unserer Forderungen zu B mit Anwendung auf die Änderungen in der Planvorlage:	Der überwiegende Teil der Verbandsgemeinde liegt im Naturpark Nordeifel. In diesem Teil des Naturparks befinden sich derzeit etwa 70 WEA. Im nördlich angrenzenden Teil des Naturparks in der VG Gerolstein (ehemalige VG Obere Kyll) befinden sich weitere ca. 80 WEA. Dies verdeutlicht, dass die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde in all diesen Fällen keinen Verstoß gegen § 3 der Schutzgebietsverordnung gesehen hat. Ein Verzicht auf die Ausweisung der Sondergebiete auf dem Schneifelrücken würde zum einen an dieser bestehenden Belastung des Naturparks durch WEA nichts verändern, zum anderen zu weiteren Belastungen an anderer Stelle führen. Zwar ist die Schneifel als exponierter Höhenzug auch von weitem besonders einsehbar und prägend für den Naturpark, aber durch die Vielzahl der WEA in der Umgebung ist es zumindest fragwürdig, eine „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ und eine „Beeinträchtigung des Naturgenusses“ durch den zusätzlichen Bau von WEA auf der Schneifel und damit einen Verstoß gegen § 3 der Schutzgebietsverordnung zu	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- <u>Forderung B 1:</u> Wir fordern, die Sondergebiete auf der Schneifel nicht als Konzentrationsflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan auszuweisen, solange nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, dass eine allgemeine und standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls einer Baugenehmigung entgegensteht. - <u>Forderung B 2:</u> Wir fordern für die Sondergebiete auf der Schneifel eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich einer Alternativenprüfung zur Ermittlung, ob eine UVP für die geplanten Windkraftanlagen notwendig erscheint. - <u>Forderung B 3 :</u> Wir fordern die Festlegung verbindlicher Kriterien mit Öffentlichkeitsbeteiligung, nach denen eine UVP durchzuführen ist. - <u>Forderung B 4 :</u> Wir fordern im jetzigen Schritt des Verfahrens den eindeutigen und standortbezogenen Nachweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Windkraftanlagen auf die Sondergebiete „Schneifel“ auszuschließen sind. - <u>Forderung B 5 :</u>	konstatieren. Bereits heute ist durch die Vielzahl der Anlagen der Landschaftsbildcharakter des Naturparks beeinflusst. Des Weiteren soll mit der Planung gerade eine Konzentration von WEA erreicht werden, um u.a. den Schutzzweck des Naturparks Aufrecht erhalten zu können und den Eingriff möglichst gering zu halten. Wie bereits oben dargestellt wird in der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchgeführt und als Teil der Begründung in die Unterlagen aufgenommen. Es gibt keinen rechtlichen Zusammenhang zwischen der hier geforderten allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG und der Ausweisung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung im FNP. Die Forderung wird daher zurückgewiesen. Der Antragsteller, der einen Windpark auf der Schneifel errichten will, muss nach Prüfung und Feststellung der UVP-Pflicht durch die Kreisverwaltung eine UVP durchführen. Diese Festlegung wird im Zulassungsverfahren auf Antrag des Vorhabensträgers getroffen und nicht im Flächennutzungsplanverfahren. Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung und es besteht auch keine rechtliche Verpflichtung, diesen standortbezogenen Nachweis zu führen. Die Forderung wird daher zurückgewiesen. Zudem erfolgt auf Ebene des FNP lediglich eine Ausweisung von Sondergebieten und keine konkrete Standortfestlegung.	

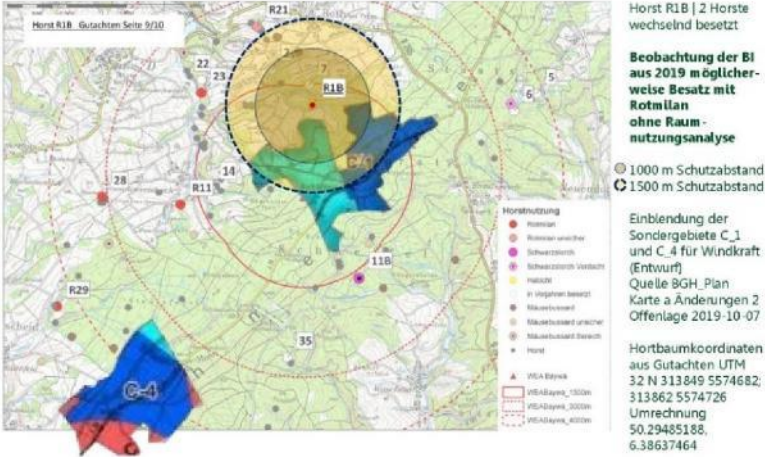
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Wir fordern in Bezug auf die Sondergebiete auf der Schneifel in nachgelagerten BImSch-Verfahren – sofern es dazu kommt - eine Öffentlichkeitsbeteiligung ERGÄNZUNG ZUR BEGRÜNDUNG [D] KEINE WINDKRAFT AUF DER SCHNEIFEL Wir halten an unserem Einwand [D] aus 10.03.2017 fest und wenden das geschriebene analog auf die Änderungen in der seit dem 04.11.2019 offenliegende Planung an. Bestätigung unserer Forderungen zu D mit Anwendung auf die Änderungen in der Planvorlage: - <u>Forderung D 1:</u> Wir fordern im jetzigen Schritt des Verfahrens den eindeutigen Nachweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Windkraftanlagen auf das FFH Gebiet Schneifel auszuschließen sind. - <u>Forderung D 2 :</u> Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, fordern wir im jetzigen Schritt des Verfahrens, dass zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine vollständige und qualifizierte FFH -Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG und Artikel 6 Absatz 3 der FFH Richtlinie durchgeführt wird. ERGÄNZUNG ZUR BEGRÜNDUNG [G] ZERSTÖRUNG DES LANDSCHAFTSBILDES Wir halten an unserem Einwand [G] aus 10.03.2017 fest und wenden das geschriebene analog auf die Änderungen in der seit dem 04.11.2019 offenliegende Planung an. Bestätigung unserer Forderungen zu D mit Anwendung auf die Änderungen in der Planvorlage:	Im Rahmen des BImSchG-Verfahren findet regelmäßig eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan wurde eine flächenbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis ist die Errichtung von WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf der Ebene der Einzelgenehmigung werden standortbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Falls erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen auch unter Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, kann von der Genehmigungsbehörde die Baugenehmigung verweigert werden. Die Forderungen werden daher zurückgewiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- <u>Forderung G 1:</u> Wir fordern, keine Windkraftanlagen auf der Schneifel zu bauen. - <u>Forderung G 2:</u> Wir fordern eine grenzübergreifende Abstimmung der WEA-Planungen zwischen den verantwortlichen Verwaltungen der VG Prüm mit den belgischen Verwaltungen (St. Vith, Büllingen und ggf. weitere BEGRÜNDUNG ZU [I] ZAHLREICHE HORSTE VON GREIFVÖGELN UND SCHWARZSTÖRCHEN SIND IM UNTERSUCHUNGSGEBIET NICHT BERÜCKSICHTIGT UND ES SIND KEINE AKTUELLEN RAUMNUTZUNGSANALYSEN NACH DEN REGELN DES LEITFADENS ZUR VISUELLEN ROTMILAN-RAUMNUTZUNGSANALYSE VOM 23.07.2018 IN DIE PLANUNG EINGEARBEITET WORDEN In den vorliegenden Gutachten sind diverse Horste im Untersuchungsgebiet nicht berücksichtigt, die Relevanz für die Windkraftplanung haben. Wir konzentrieren uns als Bürgerinitiative mit unseren Einwänden auf die Flächen, die auf der Schneifel und in den FFH-Gebieten ausgewiesen sind. Das sind in der aktuellen Entwurfsplanung die mit den C-1 und C-4 bezeichneten Flächen auf dem Schneifelrücken.	Die Forderung wird zurückgewiesen, da aus der Stellungnahme keine Sachverhalte erkennbar werden, die in der Abwägung ein derartiges Gewicht erhalten, dass ein Verzicht auf die Ausweisung gerechtfertigt wäre. Die angrenzenden belgischen Kommunen und die belgische Verwaltung wurden am Verfahren beteiligt. Es gab keine schwerwiegenden Einwänden gegen die geplanten Sondergebiete (siehe auch Stellungnahme Nr. 6). Durch zwischenzeitlich bei der Kreisverwaltung eingereichte Unterlagen verschiedener Projektentwickler und örtlicher Fachleute ist bekannt, dass es im Untersuchungsgebiet um die geplanten Sondergebiete eine hohe natürliche Variabilität bei den Horsten der verschiedenen windkraftsensiblen Vogelarten gibt. Die Planung wurde durch neu festgestellte Horststandorte aufgrund des vom VG-Rat beschlossenen „weichen“ Ausschlusskriteriums „Schutzabstand von 1.000 m zu Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten“ wiederholt geändert. Dieser Änderungsprozess bedingt eine erneute Offenlage, die wiederum mit allen damit verbundenen Arbeits- und Entscheidungsprozessen einen hohen Zeitbedarf hat. Während dieser Zeit werden Horstverlagerungen und/oder neue Horste festgestellt, die erneut einen Änderungsbedarf auslösen. Die Planung gerät damit in eine Endlosschleife und kann nicht zum Abschluss gebracht werden. Aus diesem Grund vertritt der VG-Rat die Auffassung, dass nur die bis zur Erstellung der Unterlagen für die erneute Beteiligung	

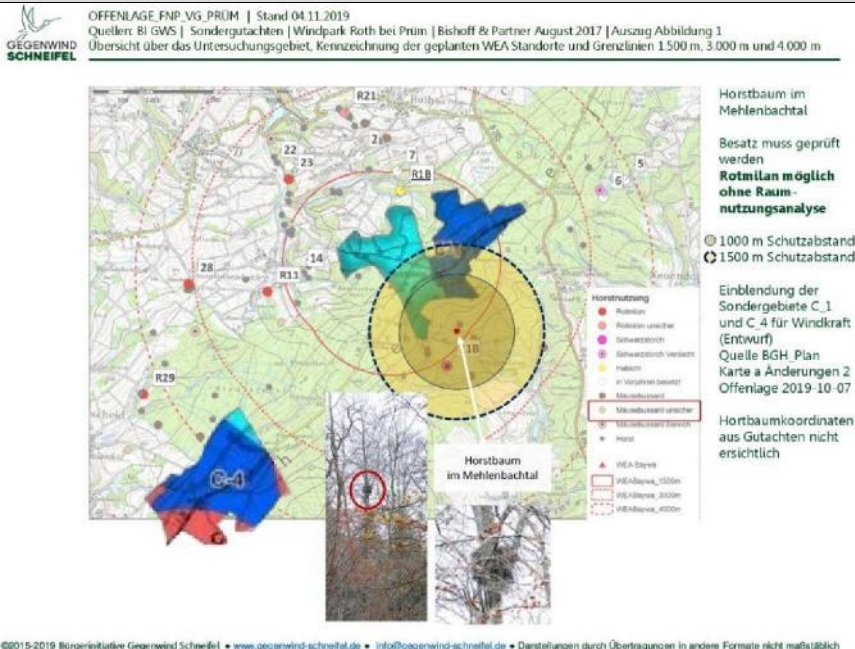
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Bild I_1 Sondergebiete für Windkraft in der VG-Prüm (Entwurf) Quelle: BGH_Plan Karte a Änderungen 2 Offenlage 2019-10-07 Die Informationen zu Horsten und Raumnutzungsanalysen, die in der städtebaulichen Begründung, im Umweltbericht und in den veröffentlichten Gutachten Erwähnung finden, sind aus den Jahren 2015-2017. Zwischenzeitlich sind Horste nach unseren Beobachtungen aus 2018-2019 (Stand 12.12.2019) von wechselnden Vogelarten besetzt worden und weitere auch neue Horste im Untersuchungsgebiet nachweisbar, die relevanten Einfluss speziell auf die Eignung der Flächen C_1 und C-4 auf dem Schneifelrücken haben, die in den veröffentlichten Unterlage nicht erwähnt und in der Planung nicht berücksichtigt sind Auch die empfohlene Vorgehensweise bei der Durchführung von Raumnutzungsanalysen hat mit dem `Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse vom 23.07.2018 in Version 2.0 vom 20.12.2018` herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (siehe Anhang 11) Änderungen erfahren, die nicht in die aktuelle Planung mit eingearbeitet ist. Der neue Leitfaden vom 23.07.2018, der zeitlich vor Offenlage vom 04.11.2019 bekannt war, wird in der	der VG / dem Planungsbüro bekannten und besetzten Horste berücksichtigt werden. Alle später bekannt gewordenen Horste werden auf der Einzelgenehmigungsebene hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz untersucht und berücksichtigt. Aus diesem Grunde werden auch die in der Anregung genannten „veralteten“ Gutachten nicht aktualisiert. Diese Vorgehensweise wird nicht dazu führen, dass in ausgewiesenen Sondergebieten keine WEA zulässig sein werden (Stichwort „Verhinderungsplanung“), aber es kann natürlich sein, dass im Rahmen der Einzelgenehmigung mit Einschränkungen zu rechnen ist. Die im FNP verwendeten Untersuchungen zum Rotmilan wurden alle vor der Veröffentlichung des neuen Leitfadens erstellt. Eine Aktualisierung der Untersuchungen gemäß dem neuen Leitfaden und unter Berücksichtigung der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Begründung nicht einmal erwähnt. Insbesondere heißt es in dem Leitfaden: <i>„Die Horstkartierung zählt zum obligatorischen Erfassungsstandard von avifaunistischen Untersuchungen im Rahmen von Windenergieplanungen. Sie ist <u>vorlaufend oder parallel</u> (in Frühphase) zur Raumnutzungsuntersuchung durchzuführen.“</i> Die offengelegte Windkraftplanung basiert auf einer Horstkontrolle (Bischoff und Partner) aus dem Jahr 2017 und den Raumnutzungsanalysen für Schwarzstorch und Rotmilan (Ginster) beide aus dem Jahr 2015 und ist damit nicht aktuell. Die zugrundeliegenden Gutachten wurden im Auftrag potentieller Windkraftbetreiber erstellt und lassen einen gewissen Grad an Befangenheit erkennen, weil relevante Fakten zu Horststandorten nur vage oder gar nicht dargestellt werden und das Raumnutzungsverhalten windkraftsensibler Arten bagatellisiert wird. Mit <u>Verweis</u> auf zahlreiche dokumentierte Beispiele und Zitate aus diesen Gutachten dazu in früheren Einwänden, verzichten wir an dieser Stelle auf eine Wiederholung. HORST INFORMATIONEN DER BI GWS Der Bürgerinitiative Gegenwind-Schneifel liegen mit Stand 12.12.2019 Informationen zu Horststandorten mit Relevanz für die Flächen C-1 und C-4 vor, die nicht oder nur ungenügend in den Planungen berücksichtigt wurden. Wir haben die Koordinaten dieser Horstbäume der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. <u>Wir behalten uns vor, diesen Einwand durch weitere Horstfunde mit Relevanz für die Windkraftplanung in der VG-Prüm zu ergänzen, die uns nach Redaktionsschluss 12.12.2019 bekannt werden.</u> Im Detail handelt es sich mit Stand 12.12.2019 um folgende Horste und Horstbaumgruppen, die in diesem Einwand mit den Bezeichnungen I1 bis I8 nummeriert sind: I_1 1 Schwarzstorch-Horst südwestlich der Air Station Nähe Steinigebachtal der Horst wird im Gutachten Bishoff/Partner aus 2017 mit 11B bezeichnet	zwischenzeitlich erfolgten teilweisen Verlagerung von Horsten wird zeitnah zum Einzelgenehmigungsverfahren als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen erstellt. Zur Kenntnis genommen Der VG-Rat Prüm hat sich in seiner Sitzung am 25.09.2018 mit der Stellungnahme vom 10.03.2017 befasst und die aus Sicht des VG-Rates erforderlichen Beschlüsse gefasst. Der VG-Rat hält weiterhin an seiner Entscheidung vom 25.09.2018 fest, die dem Einwander mit Schreiben vom 13.12.2018 schriftlich mitgeteilt wurde. Ein Planänderungserfordernis wird nicht gesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedingt durch die natürliche Variabilität der Horststandorte ist im langwierigen FNP-Verfahren eine ständige Anpassung nicht möglich. Die notwendigen Aktualisierungen werden zeitnah im nachgeordneten Einzelgenehmigungsverfahren durchgeführt. Zur Kenntnis genommen	

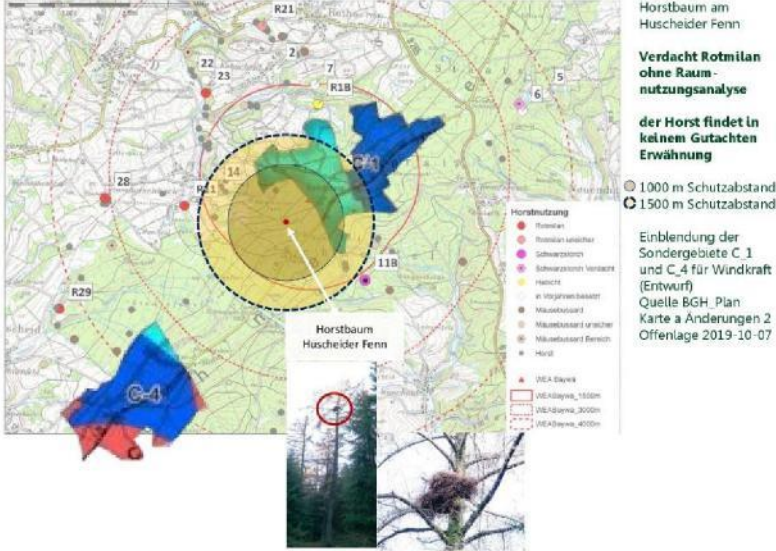
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
OFFENLAGE_FNP_VG_PRUM Stand 04.11.2019 Quellen: BI_GWS Sondergutachten Windpark Roth bei Prüm Bischoff & Partner August 2017 Auszug Abbildung 1 Übersicht über das Untersuchungsgebiet, Kennzeichnung der geplanten WEA Standorte und Grenzlinien 1.500 m, 3.000 m und 4.000 m ©2015-2019 Bürgerinitiative Gegenwind Schneifel • www.gegenwind-schneifel.de • info@gegenwind-schneifel.de • Darstellungen durch Übertragungen in andere Formate nicht maßstäblich Bild I 2 Der Horst mit unserer Bezeichnung I_1 mit der Bezeichnung 11B im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 befindet sich ca. 800 m Luftlinie südlich der ehemaligen Air Station. Der Horst wird von Schwarzstörchen genutzt. Das wird im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 bestätigt. Einwand I1 Für den Horst mit unsere Bezeichnung I_1 liegt keine Raumnutzungsanalyse vor; die Berücksichtigung eines Schutzabstandes um diesen Horst von 3000 m wäre obligatorisch in der Planung anzuwenden Forderung I1 Wir fordern, um den Schwarzstorch-Horst mit unserer Bezeichnung I_1 mit der Bezeichnung 11B im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 die Einhaltung eines Schutzabstandes von 3000 m. Wir fordern eine Raumnutzungsanalyse nach den Regeln des `Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse vom 23.07.2018 in Version 2.0 vom 20.12.2018`	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Horst liegt mittlerweile eine Raumnutzungsanalyse vor, deren Inhalte der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, nicht aber der VG / dem Planungsbüro. Auf Anfrage wurde der VG vom Ersteller mitgeteilt, dass diese Unterlagen <u>nicht</u> für den FNP zur Verfügung gestellt werden. Der Horst befindet sich in etwa 900 m Entfernung vom geplanten Sondergebiet Schneifel-Nord. Nach dem Kriterienkatalog der VG wäre er mit einem Schutzabstand von 1.000 m zu berücksichtigen und nicht von 3.000 m. Für den Schwarzstorch gilt nicht der Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
I2/I3 2 Greifvogel-Horste südöstlich von Kobscheid die Horste werden im Gutachten Bischoff/Partner aus 2017 mit Nr.1 und R1B bezeichnet  OFFENLAGE: FNP-VG PRÜM Stand 04.11.2019 Quellen: BI GWS Sondergutachten Windpark Roth bei Prüm Bischoff & Partner August 2017 Auszug Abbildung 1 Übersicht über das Untersuchungsgebiet, Kennzeichnung der geplanten WEA-Standorte und Grenzlinien 1.500 m, 3.000 m und 4.000 m  Horst R1B 2 Horste wechselnd besetzt Beobachtung der BI aus 2019 möglicherweise Besatz mit Rotmilan ohne Raumnutzungsanalyse 1000 m Schutzabstand 1500 m Schutzabstand Einblendung der Sondergebiete C_1 und C_4 für Windkraft (Entwurf) Quelle: BGH-Plan Karte a Änderungen 2 Offenlage 2019-10-07 Horstbaumkoordinaten aus Gutachten UTM: 32 N 313849 5574682; 313862 5574726 Umrechnung: 50.29485188, 6.38637464 ©2015-2019 Bürgerinitiative Gegenwind Schneifel • www.gegenwind-schneifel.de • info@gegenwind-schneifel.de • Darstellungen durch Übertragungen in andere Formate nicht maßstäblich Bild I_3 Der Horst mit unserer Bezeichnung I_2 mit der Bezeichnung Nr.1 im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Horst mit unserer Bezeichnung I_3 mit der Bezeichnung R1B im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017. Beide Horstbäume sind ca. 50 m voneinander entfernt. Nach unseren Beobachtungen werden die Horste von unterschiedlichen Greifvogelarten angefliegen u.a. Bussard, Habicht, Rotmilan. Das kommt auch im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 zum Ausdruck. Dort werden in 2017 Bussard und Habicht als Brutvögel ausgemacht. Mit den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten können wir nicht eindeutig bestimmen, welche Vogelart welchen Horst besetzt. Auch die Gutachter Bischoff&Partner können nicht klären, welchen der beiden Horste die Greifvögel in 2017 als Brutstätte genutzt haben (Quelle: Seite 9 Dokument 10_windpark_roth_bei_pruem_horstkontrolle_rotmilan_2017.pdf Gutachten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Bisschoff&Partner 2017)) Einwand I2/I3 Die Horstnutzung ist laut Gutachten nicht eindeutig einer Art zugeschrieben. Es besteht die Vermutung, dass die Horste mit unseren Bezeichnungen I_2/I_3 mit den Bezeichnungen Nr.1/R1B im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 auch von windkraftsensiblen Arten wie dem Rotmilan als Brutstätte genutzt werden. Forderung I2/I3 Wir fordern, um die Horste mit unseren Bezeichnungen I_2/I_3 mit den Bezeichnungen Nr.1/R1B im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 die Einhaltung eines obligatorischen Schutzabstandes von mindestens 1500 m in der Planung zu berücksichtigen solange nicht eindeutig ausgeschlossen ist, dass die Horste nicht auch von windkraftsensiblen Arten wie dem Rotmilan genutzt werden. Wir fordern eine Raumnutzungsanalyse nach den Regeln des `Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse vom 23.07.2018 in Version 2.0 vom 20.12.2018` I_4 1 Greifvogel-Horst südlich der Air Station im Mehlenbachtal	Der Gutachter konnte die Horstnutzung nicht eindeutig einer windkraftsensiblen Art zuordnen. Infolgedessen ist es auf der FNP-Ebene auch nicht gerechtfertigt, den pauschalen Schutzabstand von 1.000 m nach dem geltenden Kriterienkatalog anzuwenden und die Windenergienutzung dort auszuschließen. Die Forderung nach einem obligatorischen Schutzabstand von sogar 1.500 m wird daher zurückgewiesen. Eine Raumnutzungsanalyse gemäß dem aktualisierten Leitfaden wird auf der Einzelgenehmigungsebene durchgeführt, wenn nach erneuten Horstkontrollen nachweislich eine Nutzung durch den Rotmilan erfolgt.	

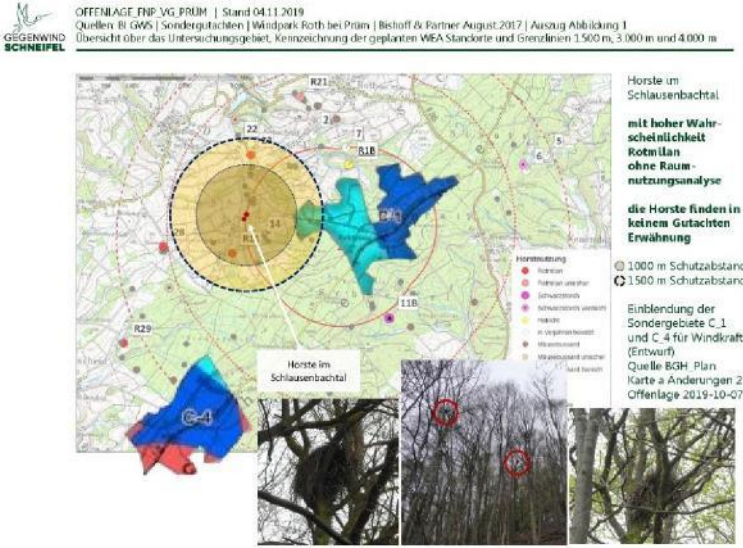
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
 OFFENLAGE FNP-VG, PRÜM Stand 04.11.2019 Quellen: BI GWS Sondergutachten Windpark Roth bei Prüm Bischoff & Partner August 2017 (Auszug Abbildung 1. Übersicht über das Untersuchungsgebiet, Kennzeichnung der geplanten WEA Standorte und Grenzlinien 1.500 m, 3.000 m und 4.000 m) Horstbaum im Mehlenbachtal Besatz muss geprüft werden Rotmilan möglich ohne Raum-nutzungsanalyse 1000 m Schutzabstand 1500 m Schutzabstand Einblendung der Sondergebiete C.1 und C.4 für Windkraft (Entwurf) Quelle BGH Plan Karte a Änderungen 2 Offenlage 2019-10-07 Horstbaumkoordinaten aus Gutachten nicht ersichtlich Horstnutzung Raubtier Raubtier unsicher Schwächelstorch Schwächelstorch verunsichert Mäusebussard Mäusebussard verunsichert Mistel WEA-Station WEA-Station_1500m WEA-Station_3000m WEA-Station_4000m Horstbaum im Mehlenbachtal ©2015-2019 Bürgerinitiative Gegenwind Schneifel • www.gegenwind-schneifel.de • info@gegenwind-schneifel.de • Darstellungen durch Übertragungen in andere Formate nicht maßstäblich Bild I 4 Im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 sind Horste kartiert, die in der Legende mit „Mäusebussard unsicher“ beschrieben sind. Die Horste haben im Gutachtentext keine eigene Bezeichnung, im Gutachten werden auch keine Koordinaten für diese Horststandorte genannt. Wir haben den Horststandort mit unserer Bezeichnung I_4, dessen Koordinaten wir der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt haben, graphisch mit den uns zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten in den Kartenausschnitt aus dem Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 eingeblendet, um die Lage des uns bekannten Horstes I_4 deutlich zu machen. Möglicherweise ist der uns bekannte Horst I_4 im Gutachten erfasst. Mangels Standortkoordinaten im Gutachten ist uns ein Abgleich nicht möglich. Einwand I4 Die Horstnutzung ist im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 offengelassen und nicht eindeutig einer Art zugeschrieben. Es besteht die Vermutung, dass der Horst mit unserer Bezeichnung I_4 und die im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 kartierten und mit	Der Gutachter konnte die Horstnutzung nicht eindeutig einer windkraftsensiblen Art zuordnen. Infolgedessen ist es auf der FNP-Ebene auch nicht gerechtfertigt, den pauschalen Schutzabstand von 1.000 m nach dem geltenden Kriterienkatalog anzuwenden und die Windenergienutzung	

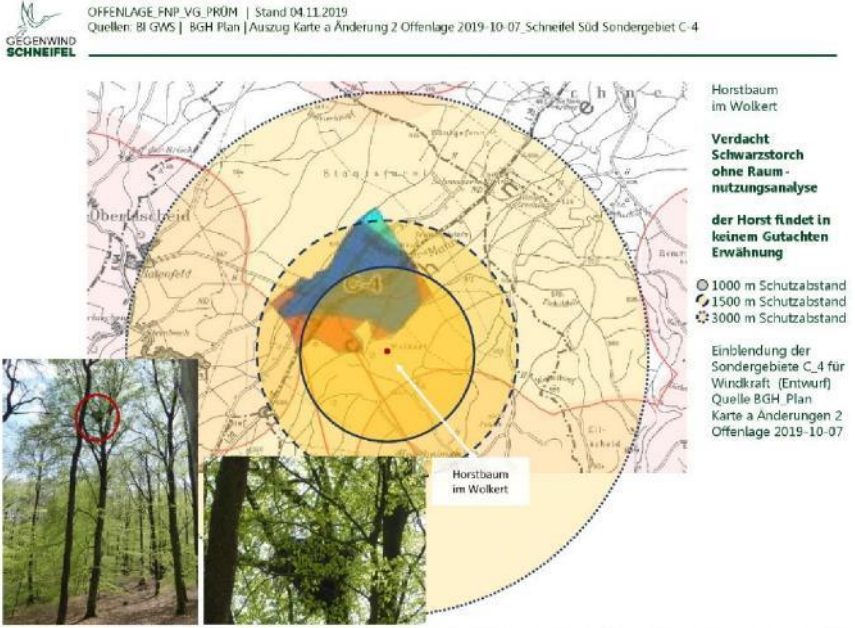
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
der Legendenbezeichnung „Mäusebussard unsicher“ beschriebenen Horste auch von windkraftsensiblen Arten wie dem Rotmilan als Brutstätte genutzt wird. Forderung I4 Wir fordern, um den Horst mit unseren Bezeichnungen I_4 und um die im Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 kartierten und mit der Legendenbezeichnung „Mäusebussard unsicher“ beschriebenen Horste die Einhaltung eines obligatorischen Schutzabstandes von mindestens 1500 m in der Planung zu berücksichtigen solange nicht eindeutig ausgeschlossen ist, dass diese Horste nicht auch von windkraftsensiblen Arten wie dem Rotmilan genutzt werden. Wir fordern eine Raumnutzungsanalyse nach den Regeln des `Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse vom 23.07.2018 in Version 2.0 vom 20.12.2018`. I_5 1 Horst am Huscheider Fenn Verdacht Rotmilan	dort auszuschließen. Die Forderung nach einem obligatorischen Schutzabstand von sogar 1.500 m wird daher zurückgewiesen. Eine Raumnutzungsanalyse wird auf der Einzelgenehmigungsebene durchgeführt, wenn feststeht, dass der Horst von einem Rotmilan bebrütet wird.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
der Horst wird in keinem Gutachten erwähnt  OFFENLAGE_FNP_VG_PRÜM Stand 04.11.2019 Quellen: BGH, Sondergutachten Windpark Roth bei Prüm Bischoff & Partner August 2017 Auszug Abbildung 1 Übersicht über das Untersuchungsgebiet, Kennzeichnung der geplanten WEA Standorte und Grenzlinien 1.500 m, 3.000 m und 4.000 m  ©2015-2019 Bürgerinitiative Gegenwind Schneifel • www.gegenwind-schneifel.de • info@gegenwind-schneifel.de • Darstellungen durch Übertragungen in andere Formate nicht maßstäblich Bild I_5 Der Horst mit unserer Bezeichnung I_5 wird in keinem der offenliegenden Gutachten erwähnt. Wir haben den Horststandort mit unserer Bezeichnung I_5, dessen Koordinaten wir der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt haben, graphisch mit den uns zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten in den Kartenausschnitt aus dem Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 eingebildet, um die Lage Horstes deutlich zu machen Einwand I5 Für den Horst mit unsere Bezeichnung I_5 liegt keine avifaunistische Untersuchung und keine Raumnutzungsanalyse vor; die Berücksichtigung eines Schutzabstandes um diesen Horst von mindestens 1500 m wäre obligatorisch in der Planung anzuwenden. Forderung I5 Wir fordern für den Horststandort eine unabhängige avifaunistische Begutachtung. Wir fordern, um den Horst mit unseren Bezeichnungen I_5 die Einhaltung eines obligatorischen Schutzabstandes von mindestens 1500 m in der Planung zu berücksichtigen solange nicht eindeutig ausgeschlossen ist, dass dieser Horst nicht auch von windkraftsensiblen Arten wie dem Rotmilan genutzt wird. Wir fordern eine	Da der Horst mittlerweile der Unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, kann im Zuge der Genehmigungsplanung eine Horstkontrolle durchgeführt werden und bei Besatz eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden. Eine weitergehende Berücksichtigung im Flächennutzungsplan in Form eines pauschalen Schutzabstandes von 1.000 m oder gar 1.500 m ist nicht gerechtfertigt, solange kein eindeutiger Nachweis für einen Rotmilan-Besatz vorliegt. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Raumnutzungsanalyse nach den Regeln des `Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse vom 23.07.2018 in Version 2.0 vom 20.12.2018` I_6 1 Horst nördlich der Air Station Verdacht Rotmilan oder Schwarzstorch der Horst wird in keinem Gutachten erwähnt Bild I_6 Der Horst mit unserer Bezeichnung I_6 wird in keinem der offenliegenden Gutachten erwähnt. Wir haben den Horststandort mit unserer Bezeichnung L_6, dessen Koordinaten wir der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt haben, graphisch mit den uns zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten in den Kartenausschnitt aus dem Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 eingeblendet, um die Lage Horstes deutlich zu machen. Einwand 16 Für den Horst mit unsere Bezeichnung I_6 liegt keine	Da der Horst mittlerweile der Unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, kann im Zuge der Genehmigungsplanung eine Horstkontrolle durchgeführt werden und bei Besatz eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
avifaunistische Untersuchung und keine Raumnutzungsanalyse vor; die Berücksichtigung eines Schutzabstandes um diesen Horst von mindestens 1500 m bei Rotmilan-Verdacht bzw. 3000 m bei Schwarzstorch-Verdacht wäre obligatorisch in der Planung anzuwenden. Forderung I6 Wir fordern für den Horststandort eine unabhängige avifaunistische Begutachtung. Wir fordern, um den Horst mit unseren Bezeichnungen I_6 die Einhaltung eines obligatorischen Schutzabstandes bei Rotmilan-Verdacht von mindestens 1500 m und bei Schwarzstorch-Verdacht von mindestens 3000 m in der Planung zu berücksichtigen solange nicht eindeutig ausgeschlossen ist, dass dieser Horst nicht von windkraftsensiblen Arten wie dem Rotmilan und Schwarzstorch genutzt wird. Wir fordern eine Raumnutzungsanalyse nach den Regeln des `Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse vom 23.07.2018 in Version 2.0 vom 20.12.2018`	Eine weitergehende Berücksichtigung im Flächennutzungsplan in Form eines pauschalen Schutzabstandes von 1.000 m, 1.500 m oder 3.000 m ist nicht gerechtfertigt, solange kein eindeutiger Nachweis für einen Rotmilan- oder Schwarzstorchbesatz vorliegt. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
I_7 Rotmilan-Horste im Schlausenbachtal die Horste werden in keinem Gutachten erwähnt  Im Schlausenbachtal nordöstlich von Schlausenbach befinden sich mehrere Horste an einer Hanglage, die von Rotmilanen genutzt werden, die in keinem der offenliegenden Gutachten erwähnt werden. Wir haben die Horststandorte mit unserer Bezeichnung I_7, dessen Koordinaten wir der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt haben, graphisch mit den uns zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten in den Kartenausschnitt aus dem Gutachten Bischoff&Partner aus 2017 eingeblendet, um die Lage der Horste deutlich zu machen. Einwand I7 Für die Rotmilan-Horste im Schlausenbachtal mit unserer Bezeichnung I_7 liegen keine avifaunistischen Untersuchungen und keine Raumnutzungsanalysen vor; die Berücksichtigung eines Schutzabstandes um diese Horste von mindestens 1500 m wäre	Bisher wurde im FNP der Schutzabstand von 1.000 m zu einem Rotmilan-Horst etwa 300 m südlich des hier gezeigten Horstes berücksichtigt. Ob es sich hierbei um eine Horstverlagerung oder um einen zusätzlichen Horst handelt, kann nach den derzeitigen Kenntnissen nicht beurteilt werden. Es wird aber wiederum die hohe natürliche Variabilität deutlich. Offensichtlich war der Horst bei den für den FNP verwendeten Gutachten noch nicht vorhanden. Bei Anwendung des festgelegten 1.000 m – Schutzabstandes würde das Sondergebiet aber –wie in der Grafik der Einwender ersichtlich- nur geringfügig am äußersten Rand tangiert werden. Da der Horst mittlerweile der Unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, kann im Zuge der Genehmigungsplanung eine Horstkontrolle durchgeführt werden und bei Besatz eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden. Eine weitergehende Berücksichtigung im Flächennutzungsplan in Form eines pauschalen Schutzabstandes von 1.500 m ist nicht gerechtfertigt. Die Forderung wird daher zurückgewiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
obligatorisch in der Planung anzuwenden. Forderung I6 Wir fordern für die Horststandorte eine unabhängige avifaunistische Begutachtung. Wir fordern, um die Horste mit unserer Bezeichnung I_7 die Einhaltung eines obligatorischen Schutzabstandes bei Rotmilan-Verdacht von mindestens 1500 m in der Planung zu berücksichtigen. Wir fordern eine Raumnutzungsanalyse nach den Regeln des `Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse vom 23.07.2018 in Version 2.0 vom 20.12.2018` I_8 Horstbaum im Wolkert südwestlich vom Sendemast Schwarzer Mann der Horst wird in keinem Gutachten erwähnt  ©2015-2019 Bürgerinitiative Gegenwind Schneifel • www.gegenwind-schneifel.de • info@gegenwind-schneifel.de • Darstellungen durch Übertragungen in andere Formate nicht maßstäblich Südlich der Fläche C_4 befindet sich ein größerer Horst, der in keinem der offenliegenden	Da der Horst mittlerweile der Unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, kann im Zuge der Genehmigungsplanung eine	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Gutachten erwähnt wird. Wir haben den Horststandort mit unserer Bezeichnung I_8, dessen Koordinaten wir der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt haben, graphisch mit den uns zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten in den Kartenausschnitt aus der Offenlage BGH-Plan 2019 eingeblendet, um die Lage des Horstes deutlich zu machen. Einwand I8 Für den Horst mit unsere Bezeichnung I_8 liegt keine avifaunistische Untersuchung und keine Raumnutzungsanalyse vor; die Berücksichtigung eines Schutzabstandes um diesen Horst von mindestens 1500m bei Rotmilan-Verdacht bzw. 3000 m bei Schwarzstorch-Verdacht wäre obligatorisch in der Planung anzuwenden. Forderung I8 Wir fordern für den Horststandort eine unabhängige avifaunistische Begutachtung. Wir fordern, um den Horst mit unseren Bezeichnungen I_8 die Einhaltung eines obligatorischen Schutzabstandes bei Rotmilan-Verdacht von mindestens 1500 m und bei Schwarzstorch-Verdacht von mindestens 3000 m in der Planung zu berücksichtigen solange nicht eindeutig ausgeschlossen ist, dass dieser Horst nicht von windkraftsensiblen Arten wie dem Rotmilan und Schwarzstorch genutzt wird. Wir fordern eine Raumnutzungsanalyse nach den Regeln des `Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse vom 23.07.2018 in Version 2.0 vom 20.12.2018` BEGRÜNDUNG ZU [K] WEGEN DER BESCHLOSSENEN MINDESTABSTANDSREGELUNG VON TEILFLÄCHEN, DIE EINEM  BENACHBARTEN SONDERGEBIET ZUGEORDNET WERDEN	Horstkontrolle durchgeführt werden und bei Besatz eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden. Eine weitergehende Berücksichtigung im Flächennutzungsplan in Form eines pauschalen Schutzabstandes von 1.000 m, 1.500 m oder 3.000 m ist nicht gerechtfertigt, solange kein eindeutiger Nachweis für einen Rotmilan- oder Schwarzstorchbesatz vorliegt. Die Forderung wird daher zurückgewiesen. Die in der Stellungnahme gemeldeten Horste führen nicht zu einem Wegfall der Sondergebiete auf der Schneifel oder zu einer unzulässigen Ausweisung von Sondergebieten, auf denen keine WEA errichtet werden können. Auf der Einzelgenehmigungsebene kann es ggf. zu Nutzungseinschränkungen an einzelnen Standorten kommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
KÖNNEN, DÜRFEN IN DER VG-PRÜM ÜBERHAUPT KEINE SONDERGEBIETE „WINDENERGIE“ AUSGEWIESEN WERDEN In seiner Sitzung vom 25.09.2018 beschließt bzw. bekräftigt der Verbandsgemeinderat Prüm unter anderem folgende Kriterien als Grundlage für die Windkraftplanung: <i>„Die Mindestgröße von 50 ha für die Ausweisung als Sondergebiet bleibt unverändert.“</i> <i>„Der Mindestabstand von 500 m zwischen Teilen von Sondergebieten als Voraussetzung der Zuordnung einer Teilfläche zu einem benachbarten Sondergebiet und zur Ermittlung der Gesamtfläche des Sondergebietes wird beibehalten.“</i> Der Beschluss einer Mindestabstandsregelung zwischen Teilen von Sondergebieten als Voraussetzung der Zuordnung einer Teilfläche zu einem benachbarten Sondergebiet und zur Ermittlung der Gesamtfläche des Sondergebietes führt dazu, dass alle Teilflächen in der Umgebung einer Teilfläche [x], die weniger weit als der beschlossene Mindestabstand zu dieser Teilfläche [x] liegen, nicht zusammengefasst werden dürfen, während alle Teilflächen, die weiter als der beschlossene Mindestabstand von dieser Teilfläche [x] entfernt liegen, zusammengefasst werden können. Durch diesen Ratsbeschluss bildet die Teilfläche [x] ein Zentrum, um das herum im Radius des beschlossenen Mindestabstandes - hier 500m - keine weiteren ausgewiesenen Teilflächen dem Sondergebiet zugeordnet werden dürfen, während alle anderen weiter als 500m entfernten ausgewiesenen Teilflächen diesem Teilgebiet [x] zugeordnet werden können. Was ist hier gewollt ... ? Faktisch hebt die beschlossene Mindestabstandsregelung alle anderen Kriterien zu Flächenkonzentrierung und Abstandsregelung aus und erklärt in extremen Fällen je nach Lage der Potentialflächen zueinander entweder quasi das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde zu nur einem zusammenhängenden Sondergebiet „Windenergie“ oder führt dazu, dass überhaupt keine Flächen in der VG als Sondergebiet ausgewiesen werden. Je nach Betrachtung, in welchem Mindestabstand eine Fläche auch zu sich selbst liegt, führt der Ratsbeschluss in jedem Fall dazu, dass überhaupt keine Sondergebiete für „Windenergie“ in der VG-Prüm ausgewiesen werden dürfen. Warum ist das so...?	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Sondergebiete für Windkraft in der VG-Prüm (Entwurf) Quelle: BGH_Plan Karte a Änderungen 2 Offenlage 2019-10-07 Unsere Forderungen zu K: Wir fordern, den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.09.2018 zur Mindestabstandsregelung zwischen Teilen von Sondergebieten als Voraussetzung der Zuordnung einer Teilfläche zu einem benachbarten Sondergebiet und zur Ermittlung der Gesamtfläche des	In der Tat ist diese Formulierung nicht korrekt. Wie aus der Begründung zum FNP (Seite 25) und aus dem Kontext der Planungsgrundsätze hervorgeht, sollen einzelne Teile eines Sondergebietes nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen, um als ein und demselben Sondergebiet zugehörig zu gelten. Sondergebiete, die mehr als 500 m voneinander entfernt sind, werden hingegen als zwei getrennte Sondergebiete gewertet. Die Formulierung wird in den Planunterlagen geändert. Im Kontext der gesamten Planung ist der Planungswille klar erkennbar. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Vielmehr handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Forderung, den derzeit gültigen FNP im Bestand zu sichern und keine weiteren	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Sondergebietes in der oben begründeten Konsequenz umzusetzen und keine neuen Sondergebiete für „Windenergie“ in der VG-Prüm auszuweisen und auf der Grundlage dieses Ratsbeschlusses den Bestandschutz des derzeit gültigen FNP zu besiegeln. BEGRÜNDUNG ZU [M] – VORGEHENSWEISE IM VERFAHREN Am 13.03.2017 berichtet der Volksfreund wie Bertram Laub (links im Bild unten) stellvertretend für die VG-Verwaltung Prüm die Unterschriftenliste und Petitionen der Bürgerinitiative Gegenwind-Schneifel entgegennimmt. Ein Stapel Unterlagen zur auslaufenden Frist 13. März 2017 um 20:08 Uhr Lesedauer: Eine Minute  Bertram Laub (links) nimmt stellvertretend für die VG-Verwaltung Prüm die Unterschriftenliste und Petitionen von Wolfgang Kiebert, Dorothea Linka und Michael Reinke entgegen. TV-Foto: Frank Auffenberg. Foto: Frank Auffenberg (aif) ("TV-Upload Auffenberg") Prüm. Gegner von Windkraftanlagen auf der Schneifel legen Einsprüche und Unterschriften gegen die Planungen im Rathaus der Verbandsgemeinde Prüm vor.	Sondergebiete für Windenergie auszuweisen, wird zurückgewiesen. Schon allein das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB erfordert von der Flächennutzungsplanung eine Anpassung des zurzeit geltenden FNP an die Vorgaben der Landesplanung (hier regionaler Raumordnungsplan-Entwurf 2014 und LEP IV, 3. Änd). Andernfalls kann mit Rechtsgültigkeit des neuen ROP die Gefahr bestehen, dass mangels Anpassung der bestehenden Planung an die übergeordnete Planung die bestehende Planung für rechtsunwirksam erklärt wird und damit die Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB wieder greift.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Foto: Trierischer Volksfreunde, Frank Auffenberg https://www.volksfreund.de/region/bitburg-pruem/ein-stapel-unterlagen-zur-auslaufenden-frist-aid-6495291 In die Listen haben sich über 2100 Bürger und Bürgerinnen eingetragen und sich so gegen die Bebauung des Schneifelrückens mit Windkraftanlagen ausgesprochen. Unsere Forderungen zu K: - Wir fordern, den durch die Unterschriftenlisten bekundeten Bürgerwillen ernst zu nehmen und auf die Bebauung des Schneifelrückens zu verzichten - Als Minimalforderung erwarten wir von der Gemeindeverwaltung eine Stellungnahme zu den vielen Unterschriften BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND SCHNEIFEL Im Dezember 2015 hat sich die Bürgerinitiative Gegenwind-Schneifel mit dem Ziel gegründet, die Bürger über Planung und Errichtung von Windkraftanlagen auf der Schneifel und deren negativen Auswirkungen für Natur, Wald und Tierwelt, die hiesige Wirtschaft, die Lebensqualität und die Gesundheit des Einzelnen zu informieren. In der Schneifel als Natura2000 FFH- und Erholungsgebiet gibt es keine Akzeptanz für Windkraftanlagen und industrielle Infrastrukturen. Die Bürgerinitiative und deren Unterstützer befürworten eine durchdachte Energiewende. Aber wir wehren uns gegen langfristige Naturzerstörung in der Schneifel für kurzfristige Subventionsabschöpfung. Daher stellen wir uns dem geplanten Bau von gigantischen Windkraftanlagen auf dem Schneifelrücken entgegen und lehnen einen "WINDPARK SCHNEIFEL" grundsätzlich ab. Die Schneifel wurde in den letzten 30 Jahren mit viel Aufwand und Verstand renaturiert. Die Region	Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung sind im § 1 Baugesetzbuch klar vorgegeben. Dabei hat der Rat bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 Baugesetzbuch). Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden (sh. § 30 Abs. 1 Gemeindeordnung). Verfolgt man den Planungsprozess, dann wird erkennbar, dass der Rat den Anforderungen an eine gerechte Abwägung der unterschiedlichsten Belange, sowohl für als auch gegen Windkraft gerade auf dem Schneifelrücken gerecht wird. Auch wenn diese Abwägung dazu führt, dass 2 Sondergebiete „C1“ und „C 4“ auf der Schneifel ausgewiesen werden sollen, so darf nicht verkannt werden, dass bedingt durch die damit beabsichtigte Konzentrationswirkung verhindert werden soll, dass außerhalb dieser Gebiete keine neuen Windkraftanlagen errichtet werden können. Damit kann erreicht werden, dass wesentliche Teile der Schneifel unmittelbar von Windkraft frei bleiben können. Dem Rat ist bewusst, dass dieses Ergebnis mutmaßlich weder diejenigen, die verlangen die Schneifel gänzlich von Windkraftanlagen freizuhalten, wie z.B. die BI Gegenwind Schneifel, noch diejenigen, die erhebliche weitere zusätzliche Flächen dort ausgewiesen haben möchten, zufrieden stellt. Der Rat hält die getroffene Abwägung	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
ist ausgewiesenes Natura2000-FFH-Gebiet und gehört damit zu einem europaweit zusammenhängenden Reservat und Schutzgebiet, das zum Erhalt der einheimischen Natur aufgebaut wird. Der Bau von Windkraftanlagen auf der Schneifel steht in völligem Gegensatz zu dem, was man mit viel Mühe, Steuer- und EU-Geldern und ehrenamtlichem Engagement in den Naturschutz und die Naherholung investiert hat. Es wurden Moore renaturiert, Flächen für Mischwälder nutzbar gemacht, Rückzugsgebiete für Tiere geschaffen und Wege und Pfade für Wanderer und Naturfreunde angelegt. All das ist vor dem Hintergrund unserer Klimadebatte ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, da Moore und Mischwälder große CO2-Senken sind. Die großflächige Versiegelung solcher Flächen und Niederschlagsaufnahme- und Quellgebieten ist kontraproduktiv und ein gefährlicher Eingriff in natürliche Kreisläufe mit unkalkulierbaren Folgen und Ausdruck fataler Selbstüberschätzung einer nicht zu Ende gedachten Politik. UNTERSCHRIFT IM NAMEN DER BI GWS Stellvertretend für die Bürgerinitiative Gegenwind-Schneifel ANHÄNGE <u>ANHANG 01 -10</u> siehe Einwände der BI GWS vom 10.03.2017 Aus Gründen der Kontinuität schreiben wir die Nummerierung unserer Anhänge zur aktuellen Offenlage der Planung beginnend mit Ziffer [11] fort <u>ANHANG 11</u> Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur	der öffentlichen und privaten Belange sowohl gegeneinander als auch untereinander für gerecht abgewogen. Es darf nicht verkannt werden, dass mit der vorliegenden Planung die Windenergienutzung gesteuert werden soll. Ohne diese Steuerung greift die Privilegierung nach § 35 BauGB. Aufgrund der hohen Windhöflichkeit im Bereich der Schneifel und dessen Umland wäre es ohne Steuerung sehr wahrscheinlich, dass dort in weiten Bereichen WEA errichtet werden könnten. So würden dann ausschließlich Windenergiebefürworter ihre Interessen verfolgen können. Durch die Planung wird versucht, sowohl den Belangen der Windenergie-Gegner als auch der Windenergiebefürworter gerecht zu werden und dabei gleichzeitig die rechtlichen Anforderungen nach substanziellem Raum für die Windenergienutzung zu erfüllen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Behandlung von Rotmilanen (Milvus milvus) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen vom 23.07.2018 in Version 2.0 vom 20.12.2018 Quelle: home-page des Landesamtes für Umwelt RLP_Mainz_Stand 12.12.2019 https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/ErneuerbareEnergien/LeitfadenRotmilanRNAVersion2-02018-12-20.pdf  IMPRESSUM DER BÜRGERINITIATIVE GEGENWIND SCHNEIFEL e-mail info@gegenwind-schneifel.de home-page www.gegenwind-schneifel.de REDAKTION UND INHALTLICH VERANTWORTLICH: <u>Siehe Anlage 5 zu Stellungnahme Nr. 18</u>		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
1.2 Unsere Mandantin regt ferner an, festzulegen, dass nur der Mastmittelpunkt der Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen muss, nicht aber der Rotor. 2 Belange des Artenschutzes Die genannten Belange des Artenschutzes (Schwarzstorch und Rotmilan) können die Herausnahme der Teilfläche aus der ehemaligen Fläche C-1 in diesem Umfang nicht rechtfertigen. 2.1 Schwarzstorch	Windenergienutzung substanziell Raum schafft. Die geplanten Sondergebiete nehmen 1,9 % der VG-Fläche ein. Berücksichtigt man zusätzlich die ca. 60 bestehenden Anlagen außerhalb der Sondergebiete mit einem Flächenbedarf von jeweils 5 bis 10 ha, so ergeben sich zusätzliche Flächen im Umfang von 300 bis 600 ha. Insgesamt stehen damit 2,5 % bis 3,1 % der Fläche der VG für die Windenergienutzung zur Verfügung. Die Behauptung, ohne eine Anpassung der Gebietskulisse wird die Abwägung fehlerhaft sein, wird aus den o.g. Gründen zurückgewiesen. Der Beschluss, dass auch der Rotor innerhalb des Sondergebietes liegen muss erfolgte auf Anregung der Genehmigungsbehörde mit Verweis auf das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (4 C 3/04). Dort heißt es, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans.....stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Da der FNP in Bezug auf die Windenergie mit seiner Ausschlusswirkung den Charakter eines Bebauungsplans aufweist, hält es der Plangeber für notwendig klarzustellen, dass die gesamte WEA einschließlich des Rotors als maßgeblicher Bestandteil des Bauwerks im Sondergebiet liegen muss. Auch wenn das oben erwähnte Urteil nicht explizit Bezug auf den FNP nimmt, kommt der VG-Rat zur Abwägungsentscheidung, den Rotorüberflug außerhalb der Sondergebiete nicht zuzulassen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Eine mehr als unerhebliche Gefährdung des Schwarzstorchs ist nicht belegt. Den ausgelegten Umweltunterlagen ist insbesondere nicht zu entnehmen, dass querende Flüge des Schwarzstorches über den Schneifelrücken hinweg in einem besonders relevanten Ausmaß stattgefunden haben. Die Einkürzung der Fläche C-1 kann damit nicht gerechtfertigt werden. Die „<i>Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorches (Ciconia Nigra) im Schneifelgebiet der VG Prüm (Eifelkreis Bitburg-Prüm)</i>“ von BGH-Plan aus dem April 2013 stellen auf Seite 15 vielmehr fest, dass, obwohl das Hauptaugenmerk im Rahmen des Monitorings auf mögliche Überflüge der Kammregion des Schneifelrückens gerichtet war, überhaupt nur ein Nachweis einer Kammquerung in geringer Höhe gelungen sei (über dem Forsthaus Schneifel aus Richtung Heilknipp). Ein weiterer Nahrungsflug aus Richtung des Knaufpescher Horstes parallel zum Kamm ohne Überflug wurde registriert. Das Gutachten stellt fest, dass der Schneifelkambereich für den Schwarzstorch keine geeigneten Brutwälder sowie keine Hauptnahrungshabitate biete. Auch die „<i>Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch</i>“ des Büros Ginster Landschaft + Umwelt aus dem November 2015 ergeben kein anderes Bild. Dort werden lediglich Streckenflüge entlang der Schneifelerhebung festgestellt, nicht aber querende Flüge. Insoweit ist die Bewertung des Konfliktpotentials im aktuellen Umweltbericht mit „hoch bis sehr hoch“ nicht nachvollziehbar. Konkrete Erkenntnisse über mehr als vereinzelte Überflüge über den Schneifelrücken liegen trotz der zweifachen Untersuchung im Hinblick auf den Schwarzstorch gerade nicht vor. Es ist deswegen nicht nachvollziehbar dargelegt, aus welchem Grund gerade Vorkommen des Schwarzstorchs das Freihalten des jetzt vorgesehenen besonders breiten Korridors zwischen den Teilflächen C-1 und C-4 rechtfertigen sollen. Vor diesem Hintergrund kann die Teilfläche C-1 unproblematisch nach Süden verlängert werden. Etwaige befürchtete Gefährdungen des Schwarzstorchs würden durch den verbleibenden Korridor	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kollisionsgefährdung für den Schwarzstorch war nicht das ausschlaggebende Argument für die Verkleinerung des Sondergebietes, vielmehr war es die Bedeutung des zentralen Teil des Schneifelkammes für den Tourismus und die angestrebte Konzentrationswirkung im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes. Trotzdem ist aus den Flugbewegungen parallel zum Hauptkamm, einzelnen Querungsflügen und die Nähe zu den derzeit bekannten Horsten mit einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko, insbesondere für Jungvögel zu rechnen. Die Herausnahme der begehrten Fläche reduziert dieses Kollisionsrisiko. Insgesamt handelt es sich um eine gerechte Abwägung privater und öffentlicher Belange/Interessen. Eine südliche Erweiterung der Teilfläche C-1 wird aus den o.g. Gründen nicht zugelassen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
von rund 2 km zwischen den beiden Teilflächen ausgeschlossen. 2.2 Rotmilan Nichts anderes gilt für den Rotmilan. In der o. g. Untersuchung heißt es auf Seite 19 im Fazit ausdrücklich: <i>„Für Rotmilane sind die Kammlagen als Horststandorte aufgrund ihrer Habitatausstattung völlig unattraktiv. Die geschlossenen Waldgebiete werden als Nahrungshabitat nicht genutzt und dementsprechend höchst selten überflogen.“</i> Dementsprechend stuft der aktuelle Umweltbericht das Gefährdungspotential für den Rotmilan auch nur als „mäßig bis hoch“ ein. Es bleibt deswegen unklar, wie die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Schwarzstorch und Rotmilan die Herausnahme der Flächen rechtfertigen soll. Die Einkürzung der Fläche C-1 kann damit jedenfalls offensichtlich nicht begründet werden. 3 Landschaftsbild Begründet wurde die Herausnahme der Flächen ferner mit dem Schutz des Landschaftsbildes. Die Bedeutung dieser Belange wird von unserer Mandantin nicht in Abrede gestellt. Sie sind jedoch in der derzeitigen Planung nicht angemessen gewichtet. Angesichts der Klimaveränderung, die seit Beginn der Industrialisierung bereits eingetreten ist (Erhöhung der durchschnittlichen Temperatur in Deutschland um 1,5 Grad), und der weiteren Veränderungen, die aufgrund des fortschreitenden Klimawandels noch zu erwarten sind, muss in die Abwägung eingestellt werden dass der „Status Quo“ der uns umgebenden Landschaft ohne eine Veränderung unserer Verhaltensweisen einschließlich der Stromerzeugung ebenfalls nicht	Zur Kenntnis genommen Die Aussage in der Begründung bzw. im Umweltbericht bezüglich des Rotmilans bezog sich nicht auf die vom Einwender begehrte Teilfläche, sondern auf die Übergangsbereiche vom Wald in das Offenland, die stark vom Rotmilan frequentiert werden. Der Schutz des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Erholungsfunktion waren die maßgeblichen Gründe, die bei der Abwägung zum Tragen kamen und zur Herausnahme der begehrten Fläche geführt haben. Dem VG-Rat ist die Herausforderung der Gesellschaft durch die Folgen des Klimawandels und die Notwendigkeit zum	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
konserviert werden kann. Gerade um den schlimmsten negativen Folgen des Klimawandels (Waldsterben, Artensterben, etc.) zu begegnen, ist es von höchster Bedeutung, der Klimaerwärmung mit allen sinnvollen Maßnahmen entgegenzutreten, unter anderem eben auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien. Dies auch und gerade zum Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft. Dem wird das derzeitige Planungskonzept, in dem der Windenergie auf dem Schneifelrücken zum Schutz des derzeitigen Landschaftsbildes nicht ausreichend Raum verschafft wird, nicht gerecht. Windenergieanlagen sind unbestritten ein Eingriff in das gewohnte Umgebungsbild. Die technische Entwicklung schreitet jedoch stets voran, es ist denkbar, dass die Nutzung der Windenergie auf lange Sicht ebenfalls Brückentechnologie ist. In der Gesamtabwägung sollte nach Auffassung unserer Mandantin daher stärker gewichtet werden, dass es sich bei Windenergieanlagen um temporäre Bauwerke von wohl maximal 30 Jahren Lebensdauer handelt, die nach ihrer Nutzung unkompliziert und vollständig entfernbar sind. Eine dauerhafte Beschädigung des Landschaftsbildes tritt damit nicht ein. Als eine vor dem Hintergrund des Landschaftsbildes akzeptable Kompromisslösung schlägt unsere Mandantin deswegen einen Abstand von ca. 2 km zwischen den Teilflächen C-1 und C-4 vor. Bei Beibehaltung der bisher festgelegten Ausdehnung der Teilfläche C-4 ergibt sich hieraus eine Erweiterung der Teilfläche C₁ um ca. 1 km in Richtung Südwesten. 4 Umfangseffekte Auch bei Ausweisung der Teilfläche C-1 unter Berücksichtigung des Vorschlags unserer Mandantin ist sichergestellt, dass es nicht zu unzumutbaren Umfangswirkungen kommt. Die hiervon am stärksten betroffene Ortschaft (Schlausenbach) befindet sich in einer Tallage und nah am Waldrand, dass die optische Wirkung der in der Konzentrationszone möglichen Windenergieanlagen durch die Topographie und die Sichtverschattung durch Bäume bereits stark	Ausbau der regenerativen Stromerzeugung voll bewußt. Der VG-Rat hat aber auch die berechtigten Interessen der ansässigen Bevölkerung und insbesondere deren Akzeptanz für die Windenergie zu berücksichtigen. Mehr als 2000 Menschen haben sich in einer Unterschriftenaktion generell gegen Windenergieanlagen auf dem Schneifelkamm ausgesprochen. Mehrere der umliegenden Ortsgemeinden haben Beschlüsse gegen die Ausweisung von Sondergebieten auf der Schneifel gefasst. Die hier vorgelegte Planung stellt einen aus Sicht des VG-Rates ausgewogenen Kompromiss zwischen den verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen sowie den landesrechtlichen Vorgaben dar. Eine Erweiterung des Sondergebietes wie vom Einwender gefordert, wird daher abgelehnt. Ein nur zwei Kilometer breiter Freihaltekorridor zwischen den beiden Sondergebieten bei einem heute erforderlichen Abstand von ca. 750 m (5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung) zwischen zwei WEA stellt im Landschaftsbild keinen deutlich erkennbaren Freihalteraum mehr dar. Die Ortslage von Schlausenbach wäre durch die begehrte Fläche in besonderem Maße von Sichtbeziehungen betroffen. In der jetzt vorliegenden Planung ist das Sondergebiet Schneifel-Nord durch die Tallage des Ortes gut abgeschirmt und das Sondergebiet Schneifel-Süd durch die größere Entfernung (ca. 2 bis 2,5 km) weniger gravierend. Die vom Einwender begehrte Fläche liegt in direkter Verlängerung der Talachse des Schlausenbach, wodurch die abschirmende Wirkung der Talhänge reduziert wird oder ganz entfällt. Insofern würde die Ausweisung zu einer deutlich höheren optischen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
eingeschränkt wird. Durch den großen freigehaltenen Bereich durch den vorgeschlagenen 2 km-Abstand zwischen den Teilgebieten C-1 und C-4 würde das Risiko einer Umfassungswirkung weiter stark eingedämmt, die Teilfläche C- 4 liegt überdies mindestens 2 km vom Ortsrand von Schlausenbach entfernt, so dass die optische Wirkung von Windenergieanlagen in Teilfläche C-4 allenfalls noch stark vermindert wahrgenommen wird. 5 Erholungsfunktion Hinsichtlich der Erholungsfunktion stellt der Umweltbericht auf Seite 56 fest, dass die bewaldeten Bereiche des Schneifelrückens im Hinblick auf ihre kleinräumige Erlebnisqualität als gering bis mäßig einzustufen sind. Dies ist auf die großflächigen Nadelwaldbestände zurückzuführen. Lediglich im Fernbereich besteht eine höhere Einsehbarkeit. Der Umweltbericht legt trotz dieser Feststellung gleichwohl zu Grunde, dass der Schneifelrücken mit seinen Erholungseinrichtungen einen bedeutenden Erholungsschwerpunkt der Verbandsgemeinde Prüm darstelle. Das überörtlich bedeutsame Skigebiet Schwarzer Mann mit Liftanlage sowie der Loipenparkplatz mit davon abgehenden Langlaufloipen liege ca. drei Kilometer nordöstlich der jetzt vorgesehenen südlichen Fläche bzw. südlich der nördlichen Teilfläche. Ferner querten verschiedene Wanderwege und Fernwanderwege das Gebiet. Die Erholungsnutzung gehe damit weit über den lokalen Bedarf hinaus und habe regionale und im Hinblick auf den Wintersport teilweise auch überregionale Bedeutung. Die Bedeutung des Raumes im Umfeld des südlichen Sondergebietes für die Erholung sei deswegen als hoch zu bezeichnen. Die Bewertung und überstarke Gewichtung der touristischen Belange ist nicht nachzuvollziehen. Ein Beleg für die angeblich starke touristische Nutzung, die nunmehr in den Mittelpunkt der Abwägungsentscheidung gerückt wird, liegt gerade nicht vor. Es ist auch weder konkret noch im Allgemeinen belegt, dass Windenergieanlagen die touristische Nutzbarkeit	Beeinträchtigung führen. Inwieweit sogar ein Umfassungseffekt entstünde, müsste im Detail anhand von Sichtfeldanalysen überprüft werden. Zur Kenntnis genommen Der Beleg für die touristische Nutzung ergibt sich aus der vorhandenen Infrastruktur: Ausflugslokal, Wander- und Loipenparkplätze, Liftanlage, mehrere Premiumwanderwege. Sowohl Wanderer und Radfahrer als auch Skilangläufer suchen in der Regel die Erholung in der Stille und erwarten Wege und Loipen, die frei sind von Gefahren durch Eisfall und Eiswurf. Breite Wegeschneisen und große Schotterflächen, wie sie im Zuge der Errichtung von WEA entstehen, verringern die Attraktivität.	

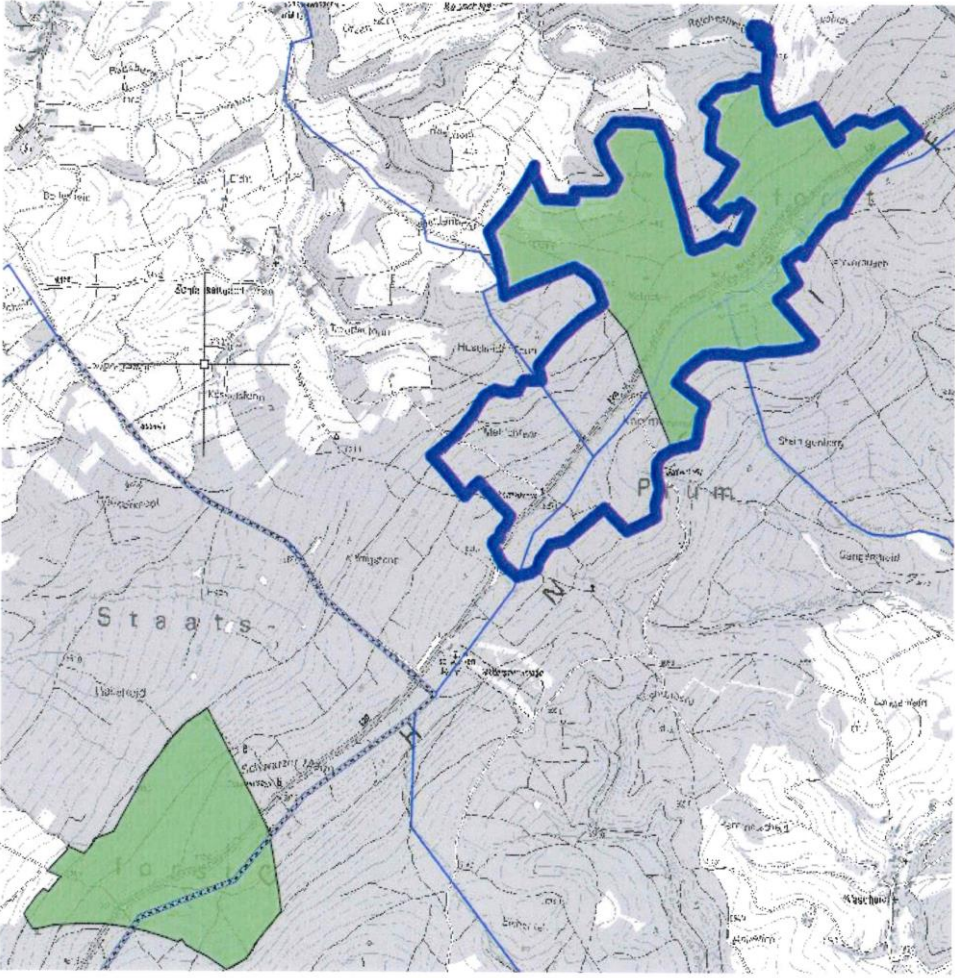
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
erheblich beschränken würden. 5.1 Dies gilt im besonderen Maße für die sehr stark betonte Nutzung der Schneifelhöhe für den Wintersport. Der genannte Skilift ist nur in Betrieb, wenn ausreichend Schnee liegt. Das Gleiche gilt für die Loipenanlagen. Das ist bereits derzeit eher selten und wird angesichts des voranschreitenden Klimawandels zukünftig noch seltener als heute der Fall sein. An mehr als 14 Tagen des Jahres dürfte ein Winterbetrieb überhaupt nicht möglich sein. Eine Herausnahme der <u>in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeigneten Flächen</u> aus einer vorsorglichen Rücksichtnahme auf Wintersport, der nur an wenigen Tagen im Jahr stattfindet, ist u.a. nicht gerechtfertigt. Es darf dabei auch in Zweifel gezogen werden und ist jedenfalls nicht belegt, ob die Nutzung des Gebietes zum Wintersport durch die Windenergieanlagen tatsächlich beeinträchtigt würde. Denn der Hauptfokus beim Wintersport liegt auf der sportlichen Betätigung. Es wird in keiner Weise belegt, dass dies durch die Windenergieanlagen beeinträchtigt würde. Warum sollten (die aufgrund der Unplanbarkeit der Nutzbarkeit der Anlagen) überwiegend lokalen Nutzer der Anlagen im Hinblick auf die Windenergieanlagen auf den nur an einzelnen Tagen möglichen Wintersport verzichten? 5.2 Hinzu kommt, dass gerade Loipen keine feste und unverrückbare Installation darstellen, sondern jährlich neu gespurt werden müssen. Es ist deswegen ohne weiteres möglich, die Loipen so zu spuren und anzulegen, dass eine Gefährdung von Wintersportlern etwa durch Eisfall ausgeschlossen werden kann. Durch die von unserer Mandantin vorgeschlagene Flächenkulisse bestünde z.B. die hervorragende Möglichkeit, die Loipen in den Bereich am Parkplatz am Skigebiet zu verlegen, da dieser Bereich ohnehin durch den vorgeschlagenen 2	Die Nutzung der Skipiste erfolgte im Mittel der letzten 12 Jahre an 10 Tagen pro Jahr, die Langlaufloipe war durchschnittlich ebenfalls an 10 Tagen pro Jahr gespurt. Unabhängig vom Liftbetrieb wird die Piste auch zum Rodel genutzt und anschließendem Aufenthalt in der Gaststätte. Die Herausnahme der Fläche begründet sich neben dem Landschaftsbildschutz sowohl mit der winterlichen als auch mit der sommerlichen Erholungsnutzung. Die Schneifel stellt das Zentrum der Erholungsnutzung in der gesamten VG Prüm und im Naturpark Nordeifel dar und soll daher nur in einem vertretbaren Maße belastet bzw. beeinträchtigt werden. Die Nutzung der Skipiste wird durch WEA vermutlich nicht zurückgehen, die Nutzung der Loipen und Winterwanderwege hingegen schon, da eine Gefährdung durch Eisfall und Eiswurf befürchtet werden muss. Anhand der Autokennzeichen auf den Parkplätzen ist belegbar, dass ein erheblicher Teil der Besucher von außerhalb der VG stammen. Inwieweit bei der gegebenen Waldwegestruktur ohne weiteres attraktive Loipen abseits der begehrten Flächen für WEA möglich sind, kann aktuell nicht beurteilt werden. Ggf. müssten Loipen verkürzt werden, um der Gefahr des Eisfalls/-wurfs nicht ausgesetzt zu sein. Die Attraktivität würde dadurch vermutlich	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
km-Abstand zwischen den Gebieten C-1 und C-4 von Windenergieanlagen freigehalten wird. Auch zwischen den Windenergieanlagen werden sich so große Abstände befinden, dass das Spuren von Loipen unproblematisch möglich ist. Die Herausnahme von bestens geeigneten Windflächen im Hinblick auf Loipen ist deswegen nicht zu rechtfertigen. 5.3 Nichts anderes gilt für die Wanderwege. Dass im Außenbereich auf Höhenzügen Wanderwege bestehen, ist keine Besonderheit der Schneifel, sondern trifft auf sehr viele Höhenzüge in Europa zu. Ein wirklicher Konflikt zwischen der Nutzung mit Wanderwegen und Windenergieanlagen ist mit Ausnahme des (technisch lösbaren) Eisfallrisikos schlechterdings nicht zu belegen. Ferner gilt auch hier: Wanderwege sind nicht unverrückbar, sondern können —auch innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone Wind — so beschildert und ausgewiesen werden, dass befürchtete negative Auswirkungen auf Wanderer (Einschränkung des Naturerlebnis) weiter vermindert werden. Dies gilt vorliegend insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wanderwege in einem Waldgebiet liegen. Die Windenergieanlagen werden deswegen aus den meisten Perspektiven überhaupt nicht sichtbar sein. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Windenergieanlagen auch in positiver Form in ein Naturerlebniskonzept eingebunden werden können, etwa in Form eines Energielehrpfades oder als Teil eines Konzepts zur Förderung des Bewusstseins über Klimawandel und Klimaschutz. Windenergieanlagen können damit das Ziel einer Wanderung darstellen. Der befürchtete Gegensatz zwischen Windenergie und Erholungswert des Gebietes sollte deswegen überdacht werden.	sinken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Planänderungsgrund wird darin nicht gesehen. Die vorhandenen Premium- und Themenwanderwege orientieren sich an besonderen naturräumlichen Gegebenheiten (z.B. Hangmoore, Aussichtspunkte) und/oder kulturellen Zeugnissen (z.B. Bunkerweg) und können daher nicht beliebig verschoben werden. Die Freihaltung des vorgesehenen Korridors um das Blockhaus ist aus Sicht des Verbandsgemeinderates ein abwägungsgerechter Kompromiss zwischen den unterschiedlichsten privaten und öffentlichen Interessen. Angesichts der Allgegenwart von WEA in der VG Prüm (mehr als 100 Bestandsanlagen) und dem breiten gesellschaftlichen Konsens zum Thema Klimaschutz und regenerative Energieerzeugung ist fraglich, ob ein solches Konzept in der heutigen Zeit noch attraktiv ist. Die Unterschriftenliste der BI Gegenwind wurde auch von vielen nicht ortsansässigen Bürgern aus dem Raum Köln, Bonn...unterzeichnet. Daher ist davon auszugehen, dass bereits die geplante Flächenkulisse nicht bei allen Touristen Akzeptanz findet. Der VG-Rat vertritt daher die Auffassung, dass mit der aktuellen Planung die privaten und öffentlichen Interessen gerecht abgewogen wurden, ein vertretbarer Kompromiss gefunden wurde	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
6 Festlegung zu Lage des Rotors innerhalb der Fläche Entgegen der bisherigen Regelung im FNP-Entwurf zur 1. Offenlage hat die Verbandsgemeinde festgelegt, dass jede Windenergieanlage vollständig, also Fundament und Mast einschließlich Rotor innerhalb des Sondergebietes liegen muss. Aus den Anmerkungen zur Stellungnahme unserer Mandantin vom 14.03.2017 ergibt sich, dass die Verbandsgemeinde diese Festlegung unabhängig davon aufgenommen hat, ob diese Regelung tatsächlich rechtlich zwingend ist. Die Festlegung soll danach zur „<i>Sicherstellung aller Ausschlusskriterien</i>“ dienen. Diese Begründung ist für uns nicht nachvollziehbar. Bei der überwiegenden Anzahl der Ausschlusskriterien ist eine solche Festlegung nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. So werden beispielsweise Biotop am Boden durch Rotorbewegungen in mehr als 70 m Höhe nicht beeinträchtigt. Mit der Begründung werden mit anderen Worten nutzbare Flächen herausgenommen, obwohl dies weder aus rechtlichen noch aus fachlichen Gründen erforderlich oder sinnvoll ist. Dies stellt gerade mit dieser Begründung unseres Erachtens einen Abwägungsfehler dar. Denn es werden teils sehr weiche Kriterien, die einem Überflug mit einem Rotor keineswegs entgegenstünden, zu Ausschlusskriterien überhöht. Unabhängig davon erscheint uns eine solche Festlegung auch nicht sinnvoll. Denn nur durch eine Festlegung, dass nur der Mastmittelpunkt innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen muss, wird gewährleistet, dass die zur Verfügung stehenden Flächen wirklich optimal ausgenutzt werden können. Auch können so kleinräumige Belange des Umwelt- und Artenschutzes berücksichtigt werden. Wirkliche Ausschlusskriterien, die eine Nutzung durch Windenergieanlagen in der Form eines Rotorüberstrichs nicht zulassen, können demgegenüber	und der Windenergieinutzung dennoch substanziell Raum gegeben wird. Daher ist aus Sicht des VG-Rates eine Planänderung nicht erforderlich. Diese Festlegung erfolgte auf Anregung der Genehmigungsbehörde mit Verweis auf das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (4 C 3/04). Dort heißt es, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans.....stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Da der FNP die Privilegierung für WEA einschränkt, kommt ihm eine ähnliche Rechtswirkung zu wie einem Bebauungsplan. Insofern ist die Festlegung, dass die gesamte WEA einschließlich des Rotors innerhalb des Sondergebietes im FNP, das im Falle der Windenergie mit der Rechtswirkung des Geltungsbereich eines Bebauungsplans vergleichbar ist, gerechtfertigt. Der VG-Rat kommt unabhängig davon, ob diese Festlegung auch beim FNP zwingend ist, zur Abwägungsentscheidung, den Rotorüberflug außerhalb der Sondergebiete nicht zuzulassen. Zweifellos führt die Festlegung, dass der Rotor vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss zu Einschränkungen für die Windenergieinutzung. In besonderen Fällen kann es auch zu erheblichen Einschränkungen kommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
auf Genehmigungsebene ebenfalls noch berücksichtigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen im Sinne der hier vorgesehenen Planung gerade nicht sicherstellt, dass innerhalb der Konzentrationszonen tatsächlich an jedem Ort Windenergieanlagen errichtet werden können. Insbesondere aus artenschutzfachlichen Gründen, aber auch aus anderen Gründen, können einzelne Bereiche innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen möglicherweise tatsächlich nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden. Daraus resultiert, dass die Planer einen möglichst großen Spielraum benötigen, um die Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen zu platzieren. Es kann im Einzelfall erforderlich sein, eine Anlage aus Restriktionsgründen, die innerhalb der Zone vorliegen, so an den Rand der Zone zu schieben, dass der Rotor die Außengrenzen der Zone überstreicht. Damit könnten bei der konkreten Planung auch forstliche Belange besser berücksichtigt werden. Durch größere Flexibilität in der Detailplanung könnte beispielsweise vermieden werden, dass Anlagen in Bereichen innerhalb der ausgewiesenen Zonen platziert werden, die aus forstwirtschaftlicher oder auch naturschutzfachlicher Sicht zwar genützt werden dürfen, gleichwohl aber weniger geeignet sind, als unmittelbar angrenzende Bereiche. Es gibt zudem keine zwingende rechtliche Vorgabe, dass die Grenzen eines Bauleitplans stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Die entsprechende Anmerkung der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm mit Schreiben vom 05.07.2017 ist nicht zutreffend. Zutreffend ist zwar, dass die <i>bauordnungsrechtlichen</i> Abstandsflächen vom Rand des durch die Projektion des durch den Rotorüberflug entstehenden Raums auf die Geländeoberfläche zu berechnen sind (<i>OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.05.2011 — 1 A 11186/08, juris Rn. 84</i>). Bei den vorliegenden Konzentrationszonen geht es aber nicht um Abstandsflächen im Sinne des	Der Rotor ist ein wesentlicher Bestandteil einer WEA. Gerade dieser ist verantwortlich für viele Einflüsse auf die Umgebung. Von daher wird es als abwägungsgerecht angesehen, dass gerade auch dieser im Sondergebiet liegen muss. Dass tatsächlich nicht an „jedem Ort“ im Sondergebiet WEA errichtet werden können ergibt sich aus der Natur der Sache. Ebenso ist klar, dass ein zulässiger Rotorüberstrich außerhalb des Sondergebietes zu mehr Spielraum bei der Platzierung der Anlage führt. Demgegenüber steht, dass gerade durch den Rotor in die Umgebung in vielfältiger Weise eingegriffen wird. Der VG-Rat hält daran fest, dass auch der Rotor vollständig innerhalb des Sondergebietes liegen muss. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das oben erwähnte Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (4 C 3/04) stellt aber fest, dass diese Festlegung zumindest in einem Bebauungsplan nicht der freien	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Bauordnungsrechts. Eine eindeutige Rechtsprechung, wonach Windenergieanlagen stets mit ihrem vollen Baukörper innerhalb der Grenzen von Konzentrationszonen liegen müssen, gibt es nicht. Richtig ist vielmehr, dass dem Plangeber eine entsprechende Festlegung offen steht. Das Landesentwicklungsprogramm IV gibt mit dem Ziel 163 h insoweit ebenfalls keine konkrete Vorgabe. Es schreibt gerade nicht zwingend vor, dass bei der Ausweisung von Konzentrationszonen die gesamte Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone liegen muss. Eine entsprechende Festlegung droht auch mit dem künftigen Bundesrecht zu kollidieren. Denn die Entwürfe zu einem bundesweiten einheitlichen Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung gehen bislang davon aus, dass der Abstand <u>vom Mastmittelpunkt</u> aus gemessen wird. Soweit die Abgrenzungen der vorliegenden Konzentrationszonen im Hinblick auf das Ziel 163 h des LEP IV festgelegt wurden, würden die vorgesehenen Abstände so über die den bundesrechtlich geplanten Mindestabstand hinausgehen. Das sollte zur Sicherstellung einheitlicher Rechtsverhältnisse dringend vermieden werden. Insoweit sollte die konkrete, im Frühjahr zu erwartende bundesrechtliche Regelung zu Mindestabständen berücksichtigt werden. Wir empfehlen deswegen dringend, auf die genannte Festlegung zu verzichten. 7 Abgrenzungsvorschlag der evm Windpark Schneifelhöhe GmbH & Co. KG Aus den vorgenannten Gründen begehrt unsere Mandantin die Erweiterung der Teilfläche C-1 gemäß der nachfolgenden Darstellung. Nach Südwesten erweitert sich die Fläche um ca. 1 km derart, dass ein Abstand von 2km zwischen den Teilflächen C-1 und C-4 gewährleistet wird.	Entscheidung des Plangebers unterliegt. Der VG-Rat kommt unabhängig davon, ob diese Festlegung auch beim FNP zwingend ist, zur Abwägungsentscheidung, den Rotorüberflug außerhalb der Sondergebiete nicht zuzulassen. Zur Kenntnis genommen Die bundeseinheitliche Abstandsregelung wird in dieser Form nicht rechtlich bindend. Nach dem letzten bekannten Diskussionsstand soll eine entsprechende Regelung den einzelnen Bundesländern überlassen bleiben. Die Anregung, einen Rotorüberflug auch außerhalb der Sondergebietsgrenzen zuzulassen, wird zurückgewiesen. Die Anregung, das Sondergebiet Schneifel-Nord gemäß der Darstellung in der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Nach Norden erweitert sich die Fläche um den zuletzt aufgrund der geforderten vollständigen Lage des Rotors im Sondergebiet entfernten Teilbereich, der bei einem Entfall dieser Regelung wieder ausweisungsfähig ist. 	beigelegten Karte des Einwenders nach Süden zu erweitern wird aus den oben dargelegten Gründen nicht gefolgt. Eine Änderung oder Anpassung der Planung erfolgt nach Abwägung durch den VG-Rat nicht.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
20. E-Mail der Kappellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, Josephspitalstraße 15, 80331 München, AZ 181/2018wube vom 13.12.2019 Mit der in Kopie beiliegenden Vollmacht zeigen wir die Vertretung der EEG Invest Windpark Auw GmbH & Co. KG an. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir zu den vom 04.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019 öffentlich ausgelegten Planentwürfen und Unterlagen zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm wie folgt Stellung: Unsere Mandantin begehrt die Aufnahme der Flächen nördlich der Potentialflächen A-1 bis A-4 entlang der deutsch-belgischen Grenze westlich von Wischeid (Flächen Wischeid-Laudesfeld-Auw). Sie ist von der Planung deswegen unmittelbar betroffen. Unsere Mandantin hat die Projektrechte für die genannten Flächen von der EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co. KG übernommen. Diese ist auch an unserer Mandantin beteiligt. Die EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co. KG ist ein regional ansässiges Planungsbüro mit langjähriger Erfahrung in der Projektentwicklung von Windenergieanlagen. Nach derzeitigem Stand wäre die Nichtaufnahme der Flächen unseres Erachtens abwägungsfehlerfrei nicht zu begründen. Wir nehmen dazu zunächst Bezug auf das Einwendungsschreiben EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co. KG im Rahmen der ersten Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans vom 14.03.2017 sowie dem im Rahmen dieser Auslegung eingegangenen Schreiben der Rechtsanwälte Kannieß Ruge Sanik und Partner, das dem vorgenannten Schreiben unserer Mandantin als Anlage 4 beigelegt war. Die darin genannten Einwendungen machen wir uns vollumfänglich zu eigen und bleiben aufrecht erhalten. Sie wurden bislang nicht hinreichend berücksichtigt. Im Einzelnen: 1 Fehlerhafte Nichtberücksichtigung der konkreten Windgeschwindigkeiten	Zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen Der VG-Rat Prüm hat sich in seiner Sitzung am 25.09.2018 mit der Stellungnahme vom 14.03.2017 befasst und die aus Sicht des VG-Rates erforderlichen Beschlüsse gefasst. Der VG-Rat hält weiterhin an seiner Entscheidung vom 25.09.2018 fest, die schriftlich mitgeteilt wurde. Ein Planänderungsbedarf wird nicht gesehen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Die EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co. KG hat sich in ihrem Schreiben vom 14.03.2017, wie bereits vorher mit Stellungnahme vom 13.12.2013 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und mit Schreiben vom 14.04.2016 dagegen gewandt, dass die nördlich der Potentialflächen A-1 bis A-4 <u>ursprünglich vorgesehenen Flächen</u> nun nicht mehr ausgewiesen werden sollen. Dies wird damit begründet, dass die vom Rat der Verbandsgemeinde festgelegte Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s in 140 m über Grund (nach Windatlas Rheinland-Pfalz 2013) unverändert fortgelten soll. 1.1 Die EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co. KG hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2017 darauf hingewiesen, dass der Windatlas Rheinland-Pfalz keine ausreichende Grundlage für eine reale Bewertung der mittleren Windgeschwindigkeit darstellt. Insbesondere fehlen Daten von Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von mehr als 105 m, so dass das Modell für die Berechnungshöhen 140 m und 160 m keine validierbaren Daten zur Verfügung stellt. Die Unsicherheiten für die Berechnungen für diese Nabenhöhen werden deswegen im Windatlas mit „hoch“ gewertet. In der Unsicherheitsbetrachtung wird die Validierungsgüte bei 140 m als „starke Abweichung zwischen Modell und Real“ bezeichnet. Der Windatlas kann deswegen schon aus diesem Grund keine belastbare Grundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans darstellen. 1.2 Wie die EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co. KG ebenfalls mitgeteilt hat und vom Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz bestätigt wurde, hat der Windatlas für die Gemeinden keine Bindungswirkung, sondern dient lediglich als Hilfsmittel. Insbesondere kann der Windatlas	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die prognostischen Unsicherheiten des Windatlas RLP (2013) sind der VG bekannt. Der weiter unten angesprochene alternative und aktuellere Datensatz „Neuer europäischer Windatlas“ hat im Unterschied zum räumlich hochauflösenden Windatlas RLP (50 m) allerdings eine Bodenauflösung von lediglich 3 km. Bei einer Anwendung in der stark reliefierten VG Prüm muss hier ebenfalls mit deutlichen Ungenauigkeiten gerechnet werden, weil enge Talzüge oder Kuppen mit geringer räumlicher Ausdehnung überhaupt nicht erfasst werden. Insofern ist es fragwürdig, ob dieser Datensatz auf der Grundlage des neuesten technischen Standes allein wegen seiner groben räumliche Auflösung in der Lage ist, die tatsächliche Situation besser abzubilden als der Windatlas RLP mit 50 m Bodenauflösung. Der VG-Rat hält weiterhin an den Angaben des Windatlas RLP (2013) als Grundlage für die Festlegung einer mittleren jährlichen Mindestwindgeschwindigkeit als sogenanntes „weiches“ Tabukriterium fest. Der VG-Rat hat zu keinem Zeitpunkt dem Windatlas RLP eine Bindungswirkung zugebilligt. Er wurde lediglich als flächendeckend verfügbares und unter Anwendung einer einheitlichen Methode erstelltes Hilfsmittel angesehen, um das	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
1.4 Die Verbandsgemeinde hat all dies in ihrem Beschluss zur Kenntnis genommen, die genannten Flächen aber gleichwohl nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Dies hat die Verbandsgemeinde wie folgt begründet: <i>„Die von der Einwenderin begehrte Fläche wurde in wesentlichen Bereichen nicht als Sondergebiet für Windenergienutzung im FNP ausgewiesen, weil u. a. dort die vom Verbandsgemeinderat festgesetzte Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s in 140 m über Grund nach den Angaben des Windatlas RLP nicht erreicht wird. Eine Zulassung der Fläche als Sondergebiet ist nur möglich, wenn der Schwellenwert der Windgeschwindigkeit abgesenkt wird oder Einzelgutachten zugelassen werden, die mit fachlich anerkannten Standards nachweisen, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit auf der Fläche höher ist als nach den Angaben des Windatlas. Im Fall einer generellen Absenkung des Schwellenwerts der Windgeschwindigkeit werden auch an anderer Stelle in der VG neue Eignungsflächen für die Windenergienutzung entstehen. Damit wird die Absicht der VG, die Windenergienutzung so zu steuern, dass für Bewohner und Landschaft/Umwelt ein verträgliches Maß erreicht wird, gefährdet.</i> <i>Die Anregung wird zurückgewiesen. Der Windatlas RLP stellt trotz seiner Schwächen bzw. örtlichen Ungenauigkeiten den <u>besten flächendeckend verfügbaren Datensatz</u> dar. Da im Ergebnis der Planung substantiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt, besteht keine Notwendigkeit, den Schwellenwert der Windgeschwindigkeit herabzusetzen, um zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zu gewinnen.“</i> Dazu halten wir fest:	Verbandsgemeinderates kein für das gesamte Gebiet der VG geltendes Windgutachten erstellt werden. Die Anwendung des Windatlas RLP (2013) ist ein vom Verbandsgemeinderat festgelegtes „weiches“ Tabukriterium. Der Verbandsgemeinderat sieht keine Notwendigkeit dies zu ändern, da im Ergebnis der Windkraft substantiell Raum gegeben wird. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Maßgebliche Begründung für die Nichtaufnahme der Fläche ist die angeblich zu niedrige Windgeschwindigkeit. Der Verbandsgemeinderat sieht die Zulassung der Flächen als Sondergebiet vor dem Hintergrund dieses Ausschlusskriteriums unter zwei Gesichtspunkten als möglich an: Entweder durch Absenkung des Schwellenwertes der Windgeschwindigkeit oder durch Zulassung von Einzelgutachten, mit denen die tatsächliche höhere Windgeschwindigkeit nachgewiesen wird. Im Folgenden setzt sich der Verbandsgemeinderat aber nur noch mit der Möglichkeit der Absenkung des Schwellenwertes auseinander. Es wird dargelegt, dass dann an anderer Stelle der VG neue Eignungsflächen für die Windenergienutzung entstehen würden und damit die Absicht der VG, die Windenergienutzung so zu steuern, dass für Bewohner und Landschaft/Umwelt ein verträgliches Maß erreicht wird, gefährdet werde. Da die Planung im Ergebnis der Windenergie substantiell Raum verschaffe, bestehe keine Notwendigkeit, den Schwellenwert für die Windgeschwindigkeit herabzusetzen. Dazu ist festzuhalten. Richtig mag sein, dass eine Absenkung des Schwellenwertes der Windgeschwindigkeit in der Tat zu zusätzlichen Eignungsflächen führen würde. Die Absicht der VG, die Windenergienutzung zu steuern, würde dadurch aber sicher nicht gefährdet. Denn der Gemeinde steht eine Vielzahl von Abwägungsmöglichkeiten zur Verfügung, die Windenergienutzung zu steuern. Die Gemeinde könnte dann möglicherweise auch Interessenkonflikte an anderer Stelle entschärfen. 1.5 Darauf kommt es vorliegend aber nicht entscheidend an. Entscheidend ist vielmehr, dass die Verbandsgemeinde die zweite in Betracht gezogene Möglichkeit, die Fläche doch auszuweisen, nämlich die Zulassung von Einzelgutachten, in ihrer Begründung überhaupt nicht mehr weiter betrachtet. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Windatlas den	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Dadurch können an anderer Stelle aber auch neue Interessenskonflikte auftauchen. Des Weiteren ist die Anwendung des Windatlas RLP (2013) gerade eine Abwägungsentscheidung, die der Verbandsgemeinderat getroffen hat. Nach Auffassung des Verbandsgemeinderates werden hierdurch die privaten und öffentlichen Belange gerecht abgewogen und ein aus Sicht des Verbandsgemeinderates gerechter Kompromiss geschaffen. Wie bereits oben aufgeführt, ergeben sich bei der Zulassung von Windeinzelgutachten Probleme der Vergleichbarkeit der Ergebnisse bei Anwendung unterschiedlicher Methoden durch unterschiedliche Gutachter. Nur bei Anwendung einheitlicher Methodenstandards (ähnlich dem	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
besten „<i>flächendeckend verfügbaren Datensatz</i>“ darstelle. Dies rechtfertigt die Nichtaufnahme aber nicht. 1.5.1 Zunächst weisen wir darauf hin, dass zwischenzeitlich der Neue Europäische Windatlas (NEWA) veröffentlicht wurde. Der Neue Europäische Windatlas (NEWA), ein europäisches Forschungsprojekt an dem zahlreiche Wissenschaftler mitgewirkt haben, steht online zur freien Verfügung. Neue Methoden zur Bewertung der Windverhältnisse wurden entwickelt und sollen bei der Suche und Validierung von optimalen Standorten für neue Windparks helfen. Insgesamt 30 Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft aus acht verschiedenen Ländern, darunter die Universität Oldenburg mit dem Zentrum für Windenergieforschung (ForWind), das Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE) und das Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme (IWES), haben an der Realisierung des europäischen Windatlas mitgewirkt. Ein Ziel war die Entwicklung von standardisierten Online-Karten für die Standortbewertung. Der Windatlas ist einzusehen unter: https://map.neweuropeanwindatlas.eu/ Er weist in den von unserer Mandantin begehrten Flächen durchgehend Windgeschwindigkeiten oberhalb des von der Verbandsgemeinde festgelegten Schwellenwertes aus. Die Verbandsgemeinde muss diese neuen Erkenntnisse berücksichtigen.	Kartierleitfaden für Rotmilane) wäre eine Vergleichbarkeit gegeben (z.B. nur Lidar-Messungen, nur Mastmessungen mit Ultraschallanemometer, Verwendung einheitlicher Modellierungssoftware). Zudem wäre es im Sinne der Gleichbehandlung notwendig, diese einheitliche Methode für die <u>gesamte</u> VG anzuwenden, was in der Praxis einen für die VG nicht zumutbaren finanziellen und technischen Aufwand bedeutet. Mit der Anerkennung von Einzelgutachten könnte außerdem theoretisch jede durch die Angaben des Windatlas ausgeschlossene Fläche für die Windenergienutzung geöffnet werden und damit die Steuerungswirkung des Kriteriums Windhöflichkeit faktisch aufgehoben werden. Der VG-Rat hat deshalb hier eine Abwägungsentscheidung getroffen, die aus Sicht des VG-Rates auch nicht abwägungsfehlerhaft ist, da im Ergebnis der Windkraft substantiell Raum gegeben wird. Wie bereits weiter oben festgestellt, handelt es sich um einen europaweiten Datensatz auf der Grundlage einer Bodenauflösung von 3 km. Auch wenn hier modernste Modellierungstechniken angewendet wurden, ist bei einer Bodenauflösung von 3 km im Vergleich zu 50 m beim Windatlas RLP ebenso mit lokalen Ungenauigkeiten zu rechnen, weil enge Talzüge oder Kuppen mit geringer räumlicher Ausdehnung überhaupt nicht erfasst werden. Insofern ist es fragwürdig, ob dieser Datensatz die	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
1.5.2 Darüber hinaus ist in rechtlicher Hinsicht anzumerken, dass die Überlegung, nur „<i>flächendeckend verfügbare Datensätze</i>“ zu einzelnen abwägungserheblichen Belangen in Betracht zu ziehen, für sich genommen keinen erheblichen Abwägungsbelang darstellt. Es gibt keinen Rechtssatz, der die Verbandsgemeinde verpflichtet <u>oder der es auch nur rechtfertigt</u>, in die Abwägung nur Erkenntnisse einzustellen, die flächendeckend verfügbar sind, und konkrete Erkenntnisse an einzelnen Standorten schlicht auszublenden. Es ist nicht zulässig, <u>tatsächlich vorhandene konkrete Erkenntnisse</u> zu einzelnen abwägungserheblichen Belangen (hier: Windgeschwindigkeit) nur deswegen auszublenden, weil sie durch (anerkannte) Methoden gewonnen wurden, die nicht flächendeckend eingesetzt wurden. Die Verbandsgemeinde muss vielmehr alle abwägungserheblichen Belange und sämtliche zu diesen Belangen vorhandene Informationen in ihre Abwägung einbeziehen. Die Gemeinde kann nicht Informationen zu einer Potentialfläche ausblenden, nur, weil diese konkreten Informationen bzw. Informationsquellen für andere Teilflächen nicht zur Verfügung stehen. Es gibt insoweit „keine Gleichbehandlung in der Unkenntnis“. Dies wird auch an einem umgekehrten Beispiel deutlich: Flächendeckende artenschutzfachliche Erhebungen über windkraftsensible Vogelarten hat die Verbandsgemeinde nicht durchgeführt. Konkrete Erkenntnisse über die Avifauna an einzelnen Standorten werden aber berücksichtigt. Diese Erkenntnisse liegen ebenfalls nicht flächendeckend vor. Es wäre aber ebenso rechtsfehlerhaft, diese Erkenntnisse nicht in die Abwägung einzustellen. Die Verbandsgemeinde hat im Übrigen neben avifaunistischen Gutachten auch hydrologisch-bodenkundliche Gutachten für einzelne Standorte zugelassen. Auch diese lagen nicht flächendeckend vor.	tatsächliche Situation besser abzubilden vermag als der Windatlas RLP. Der VG-Rat hält deshalb weiterhin an den Angaben des Windatlas RLP (2013) als Grundlage für die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Mindestwindgeschwindigkeit“ fest. Die VG geht von dem auch in der Rechtssprechung anerkannten Grundsatz aus, dass nach Abzug der „harten“ Ausschlusskriterien auf den verbleibenden Flächen von der VG gesetzte „weiche“ Ausschlusskriterien im gesamten VG-Gebiet einheitlich anzuwenden sind. Erst auf Grundlage dieses zweiten Auswahlsschrittes werden dann auf den dadurch entstehenden Eignungsflächen konkrete Erkenntnisse zu einzelnen Standorten in die Abwägung eingestellt und diese Eignungsflächen ggf. eingeschränkt. Keine Eignungsfläche überlagert Flächen mit „weichen“ Ausschlusskriterien. Die Kenntnis oder Unkenntnis über einen konkreten Sachverhalt an einer Eignungsfläche wirkt daher erst auf der dritten Auswahlstufe. Die hier geforderte Zulassung von Windeinzelgutachten würde daher der einheitlichen Anwendung eines „weichen“ Ausschlusskriteriums im gesamten VG-Gebiet zuwiderlaufen. Der VG-Rat hat für das gesamte VG-Gebiet als „weiches“ Ausschlusskriterium festgelegt, dass zu besetzten Horsten von Rotmilan und Schwarzstorch ein pauschaler Schutzabstand von 1.000 m einzuhalten ist. Diese Horste wurden berücksichtigt soweit sie von Fachleuten oder Fachbehörden bestätigt waren. Aus der Dynamik des natürlichen Geschehens ist offensichtlich, dass diese Horste nicht stationär und unveränderlich sind, sondern sich von Jahr zu Jahr, stellenweise sogar innerhalb eines Jahres, verlagern können. Diese Variabilität führt zwangsläufig dazu, dass ein einmalig aufgenommener Datensatz in einem Planverfahren, das seit 2013 im Gang ist, ohne Anpassung keinen Bestand haben	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Es gibt keinen rechtlich belastbaren Grund, im Hinblick auf die tatsächliche Windgeschwindigkeit im Projektgebiet in umgekehrter Weise nicht ebenso vorzugehen. In die Abwägung ist vielmehr alles einzustellen, was nach Lage der Dinge einzustellen ist. Die Verbandsgemeinde darf sich nicht hinsichtlich konkret vorhandener Erkenntnisse blind stellen. Im Rahmen der Abwägung müssen deswegen alle vorliegenden Erkenntnisse auch berücksichtigt werden. Werden nicht alle Belange mit ihrem richtigen Gewicht in die Abwägung eingestellt, liegt ein Abwägungsfehler in Form eines Abwägungsdefizits vor.	kann. Diese Variabilität hat im Übrigen in den letzten Jahren – aus welchen Gründen auch immer – Ausmaße angenommen, die ein ständiges Nachjustieren der Planung nicht mehr zulassen und deshalb besetzte Horste, die nach der Erstellung der Unterlagen zur erneuten Beteiligung festgestellt wurden, nicht mehr berücksichtigt werden. Andernfalls würde die Planung in einer endlosen Planungsschleife festsitzen und nie zum Abschluss gebracht werden können. Die in der Anregung angesprochenen avifaunistischen Gutachten (Raumnutzungsanalysen) und das hydrologisch-bodenkundliche Gutachten dienen allein dazu, Eignungsflächen, die als Ergebnis der flächendeckenden Anwendung der „weichen“ Ausschlusskriterien entstanden sind, im Detail zu beleuchten und dadurch erkennbare Konflikte bereits auf der Ebene des FNP nach Möglichkeit auszuräumen. Diese Detailuntersuchungen heben weder ein gesetztes „weiches“ Ausschlusskriterium auf, noch ersetzen sie ein solches. Insofern steht die Festlegung einer Mindestwindgeschwindigkeit als „weiches“ Ausschlusskriterium für die gesamte VG nicht im Widerspruch zur sonstigen Vorgehensweise in der Planung. Der Forderung nach Zulassung von Einzelgutachten zur Feststellung der Windgeschwindigkeit oder nach Anwendung des neuen europäischen Windatlas statt des Windatlas RLP wird nicht gefolgt. Der VG-Rat ist auch weiterhin der Auffassung, aus den o.g. Gründen keine Einzelgutachten zuzulassen, sondern an der einheitlichen Datengrundlage des Windatlas RLP (2013) festzuhalten. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht. Der VG-Rat ist ebenfalls der Auffassung, dass alle vorliegenden Erkenntnisse berücksichtigt wurden und in die Abwägung eingestellt wurden. Ein Abwägungsdefizit liegt seitens des VG-Rates nicht vor. Der VG-Rat hat sich mit den Einwänden Ihrer	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
2 Fehlerhafte Bewertung „schützenswerter Biotop“ nach Biotopkataster Rheinland Pfalz Auch insoweit verweisen wir auf die Ausführungen im Einwendungsschreiben der EEG Eifel Energiegesellschaft mbH & Co. KG vom 14.03.2017. Wir weisen auch noch einmal auf die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 23.03.2015 hin, in der klargestellt wird, dass die Ausweisungen der schützenswerten Biotop auf Erhebungen aus dem Jahr 2009 beruhen, die heute vielfach nicht mehr zutreffend sein müssen. Auch wenn die Verbandsgemeinde in der Wahl der Steuerungskriterien eine große Freiheit genießen mag, ist es doch abwägungsfehlerhaft, ersichtlich veraltete naturschutzfachliche Daten zugrunde zu legen. Wir fordern die Verbandsgemeinde deswegen noch einmal auf, die gegenständlichen Flächen in die Ausweisung aufzunehmen.	Mandantin befasst und aus Sicht des VG-Rates eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange durchgeführt. Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 über die Einwendung beraten und entschieden. Diese Entscheidung hat weiterhin Bestand. Die Daten der amtlichen Biotopkartierung sind zwar mittlerweile mehr als 10 Jahre alt, werden aber weiterhin, auch von den zuständigen Fachbehörden, als wesentliche Datengrundlagen bei der Beurteilung von Vorhaben herangezogen. Die Forderung nach Aufnahme der begehrten Flächen im deutsch-belgischen Grenzraum westlich von Wischeid in die Planung wird auf der Grundlage obiger Ausführungen abgelehnt. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
21. E-Mail der HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK; Georg-Glock-Str. 4, 40474 Düsseldorf AktNr.: 4277/EDF/FNP/111219.01 vom 13.12.2019 In der vorgenannten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die EDF EN Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 38-40, 25421 Pinneberg, vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt in Kopie bei. Namens und im Auftrag unserer Mandantin geben wir folgende Stellungnahme ab zu der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung), zu der zurzeit von Ihnen die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird, indem wir dagegen durchgreifende Bedenken wie folgt erheben: Die Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm verletzt insbesondere aufgrund der mit den Festsetzungen verbundenen Ausschlusswirkung die Rechte unserer Mandantin und entspricht folglich nicht den gesetzlichen Anforderungen. I. Unsere Mandantin verfügt bereits seit mehreren Jahren über eine privatrechtlich gesicherte Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen in der ehemals vorgesehenen Konzentrationsfläche für Windenergie „Sondergebiet D-Großlangenfeld“. Die entsprechende Fläche war in den bisherigen Planungsstadien des Flächennutzungsplans stets als Konzentrationsfläche vorgesehen und umfasste zu Beginn der Planung, nach Abzug der von der Verbandsgemeinde aufgestellten harten und weichen Tabuzonen eine Fläche von ca. 77 ha. Ausweislich des Begründungsentwurfs wurde für die Fläche auch am 01.08.2019 ein Zielabweichungsbescheid erteilt. Gemäß Angabe in dem Begründungsentwurf (vgl. S. 72) erfolgte im Februar 2019 die Meldung von bisher im Verfahren nicht bekannten Rotmilan-Horsten. Es erfolgt ein Hinweis auf „Horstkontrollen 2019 nach Angaben der Kreisverwaltung“ und Brutnachweise aus dem Jahr 2017. Zur Verfügung gestellt wurden außerdem Luftbilder der Horststandorte und eine kartographische Darstellung der damit verbundenen Puffer von 1km um die jeweiligen Horste herum. Daraus resultierend kommt die Verbandsgemeinde auf S. 72 des Begründungsentwurfs zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Pufferzone um die Horststandorte das Sondergebiet D-Großlangenfeld verkleinert wird, die Mindestflächengröße von 50 ha daher nicht mehr erreicht wird und dadurch das	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Sondergebiet D-Großlangenfeld zu entfallen hat. II. Aufgrund des erfolgten Entfalls des Sondergebietes D-Großlangenfeld ist unsere Mandantin nunmehr von der durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen hervorgerufenen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB betroffen. Die von ihr beabsichtigten und bereits privatrechtlich gesicherten Windenergieanlagen können durch den Entfall des Sondergebietes nicht mehr errichtet werden, obwohl die dort geplanten Windenergieanlagen auch seitens der betroffenen Gemeinde Großlangenfeld positiv bewertet werden. Eine solche Ausschlusswirkung ist gesetzlich und nach geltender Rechtsprechung nur dann zulässig und rechtmäßig, wenn das Abwägungsgebot bei der Festsetzung der Konzentrationsflächen beachtet wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verlangt das Abwägungsgebot von der Gemeinde die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, wobei der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen ist. Die von einer Gemeinde entwickelten Kriterien dürfen dabei nicht auf eine bloße „Feigenblatt“-Planung hinauslaufen. 1. Die Verbandsgemeinde Prüm hat im vorliegenden Fall im Rahmen der weichen Tabukriterien im Ergebnis 19 verschiedene Kriterien entwickelt, welche die Ausweisung von Konzentrationsflächen auf ihrem Gemeindegebiet regeln sollen. Die Abbildung auf Seite 33 des Begründungsentwurfs zeigt, dass lediglich ein geringer Teil der Landesfläche aufgrund der harten Tabuzone für die Nutzung der Windenergie zwingend entfällt. Von der danach verbleibenden Fläche stehen nach Abzug der weichen Ausschlusskriterien ausweislich der Angabe auf Seite 35 der Begründung ca. 1.180 ha für Windenergie zur Verfügung, was ca. 2,5 % der Verbandsgemeindefläche entsprechen soll. Diese Angaben reduzieren sich jedoch durch die vorgenommene Eignungsanalyse und den damit verbundenen Ausschluss weiterer Flächen auf 1.108 ha und schließlich durch weitere Kürzungen im Laufe des Verfahrens auf 876 ha, die nur noch 1,9 % der Verbandsgemeindefläche entsprechen. Lediglich ca. 559 ha, verteilt auf acht Sondergebiete, sind Neuausweisungen. 2. Das Vorgehen der Verbandsgemeinde Prüm erfüllt nicht die Anforderungen der Rechtsprechung, da im Ergebnis kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorliegt. a) Zu wenig Raum für Windenergie im Gebiet der Verbandsgemeinde Aufgrund der von der Verbandsgemeinde Prüm aufgestellten Kriterien wird der	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Windenergie im Ergebnis nicht substanziell Raum verschafft. Die Verbandsgemeinde beruft sich in ihrem Begründungsentwurf auf die Vorgabe des Landes von 2%. Diese Vorgabe des Landes bezieht sich jedoch nicht auf die jeweiligen Planungsträger vor Ort, sondern besagt lediglich, dass 2 % der Landesfläche im Ergebnis für die Nutzung durch Windenergie zur Verfügung stehen sollen. Aufgrund struktureller Gegebenheiten in den jeweiligen Verbandsgemeinden kann daher nicht pauschal oder schematisch beurteilt werden, welcher Prozentsatz der Gemeindefläche im Ergebnis für die Windkraft zur Verfügung zu stellen ist, um der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Die 2% Vorgabe bezieht sich insgesamt auf das Land, bestehend aus Ballungsräumen, in denen aufgrund der strukturellen Gegebenheiten weniger Windenergieanlagen errichtet werden können, und aus ländlichen Gebieten, in denen die Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen wesentlich größer sind. Die Verbandsgemeinde verkennt hier, dass nach dem Ergebnis der Landesplanung außerhalb der Ballungsräume mehr als zwei Prozent erforderlich sind, um den angestrebten Durchschnitt von 2% der Landesfläche zu erreichen. Unter — nach dem Vorstehenden irrtümlicher — Berufung auf den „von Seiten der Landesplanung angestrebte[n] Flächenanteil von 2% an der VG-Fläche“ (vgl. S. 78 der Begründung) gelangt die Verbandsgemeinde in der Begründung ohne weitere Abwägung zu dem Ergebnis, dass aufgrund erreichter 1,9 % der Verbandsgemeindefläche das Erfordernis der Landesplanung nur geringfügig unterschritten wird und damit der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung steht. Die Verbandsgemeinde hat hier rechtsfehlerhaft keine weitergehende Abwägung vorgenommen. Insbesondere ist keine nähere Betrachtung erfolgt, ob im hier vorliegenden Einzelfall tatsächlich ausreichend Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehen verschiedene Modelle zur Verfügung, die sich jedoch gerade nicht auf eine pauschale Bezugnahme auf Prozentsätze beziehen: <i>„Der Senat hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 III 3 Bau GB für die Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten (BVerwG, BauR 2010, 2074 = BeckRS 2010, 48699) und verschiedene Modelle gebilligt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. 4. 2010 — 4 B 68/09, BeckRS 2010, 49195 Rdnrn. 6 f, und BVerwG, NVwZ 2010, 1561 Rdnr. 28).“</i> - BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 — 4 CN 1/11 —, juris, Rn. 18 – Eine Bewertungsmethode ist jedoch die Betrachtung des Verhältnisses zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan darzustellenden Konzentrationsfläche und der Größe	Die in der Rechtssprechung gebräuchliche Formulierung des „substanziellen Raums“ für die Windenergienutzung, die eine Planung im Ergebnis schaffen soll, ist nicht durch einen konkreten Zahlenwert definiert, sondern durch die örtlichen Verhältnisse bestimmt. Mit aktuell ca. 100 Bestandsanlagen und weiteren möglichen 30 bis 35 neuen WEA wird deutlich, dass in der VG Prüm substanziell Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht, denn andernfalls wäre diese hohe Zahl von Anlagen nicht möglich. Auch wenn im Zuge des Repowering in Zukunft kleinere Anlagen oder Anlagen im Schutzabstand zu Wohnbauflächen entfallen und durch deutlich weniger, aber größere Anlagen ersetzt werden, sind immer noch überschlägig bei einer verfügbaren Fläche von 876 ha und einem angenommenen durchschnittlichen Flächenbedarf pro Anlage von 10 ha ca. 80 bis 90 Anlagen möglich. Damit wird offensichtlich, dass die Planung ausreichend Raum für die vom Gesetzgeber gewollte Windenergienutzung zur Verfügung stellt. Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass von den ca. 100 WEA ca. 60 WEA außerhalb der künftigen Sondergebiete liegen. Diese Windräder entsprechen selbst unter der konservativen Annahme eines Flächenbedarfs von nur 5 ha je WEA einer Gebietskulisse von ca. 300 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,6 % der Verbandsgemeindefläche, die über die künftige Sondergebietsfläche hinaus und der Windkraft bereits heute zur Verfügung steht. Insgesamt stehen mit Wirksamkeit dieser FNP-Fortschreibung tatsächlich 2,5 % der VG-Fläche für die Windenergienutzung Verfügung. Unter der Annahme eines Flächenbedarfs von 10 ha je Bestandsanlage	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
derjenigen Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzone von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt (vgl. BVerwG, aaO). Betrachtet man die Darstellung auf Seite 33 des Begründungsentwurfs und die dort erfolgte Ausweisung der harten Tabuzonen und die letztlich gewählten, neu auszuweisenden Sondergebiete, so wird deutlich, dass im Ergebnis nur ein geringer Teil der Gemeindefläche aufgrund der Vielzahl weicher Ausschlusskriterien für die Nutzung durch Windenergie verbleibt. Es besteht vorliegend eine deutliche Diskrepanz zwischen Verbandsfläche und auszuweisenden Konzentrationsflächen. Die Abbildung auf Seite 33 veranschaulicht bereits deutlich, dass schon durch eine Anpassung der Mindestgröße der Potentialfläche bzw. eine Herausnahme dieses Kriteriums der Windenergie wesentlich mehr Raum geschaffen werden kann.	sind sogar 3,1 % der VG-Fläche verfügbar. Mit der aktuellen Planung und unter Berücksichtigung der bereits heute mit WEA bestückten Flächen außerhalb der zukünftigen Sondergebietsflächen sieht der Verbandsgemeinderat keine deutliche Diskrepanz zwischen dem Verhältnis der Verbandsgemeindefläche und der ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Die bereits bestehenden Anlagen sind aufgrund der unbefristeten Genehmigungen mit in die Abwägung einzubeziehen, da diese grds. Bestandsschutz genießen. Es ist nicht absehbar, dass die bestehenden Anlagen in X Jahren zurückgebaut werden, da z. B. die garantierte Einspeisevergütung ausläuft. Sollten trotzdem in den kommenden Jahren vermehrt WEA außerhalb der Sondergebiete außer Betrieb genommen werden, wird der Plangeber prüfen, inwieweit er seine Planung erneut an die übergeordnete Planung anzupassen hat (§ 1 Abs. 4 BauGB). Flächen mit „harten“ Tabukriterien überdecken in der VG etwa 33.000 ha. Bei einer Gesamtfläche der VG von 46.557 ha verbleiben damit ca. 13.600 ha für die Steuerung durch die VG. Die letztendlich verbleibenden Sondergebiete nehmen mit 876 ha davon etwa 6,4 % ein. Berücksichtigt man die außerhalb der geplanten Sondergebiete bereits bestehenden Anlagen, so ergeben sich zusätzliche 300 ha bzw. 600 ha. Damit stehen für die Windenergienutzung nach Abzug der „harten“ Tabukriterien insgesamt 8,6 % bzw. 10,9 % der verbleibenden Flächen zur Verfügung stehen. Mit den ausgewiesenen ca. 6,4 % und den damit zusätzlich zu den bestehenden etwa 100 WEA realisierbaren 30 bis 35 WEA wird nach Auffassung des VG-Rates aber der Windenergie substanziell Raum gegeben. Die genannte Darstellung auf Seite 33 der Begründung ist in diesem Zusammenhang nur begrenzt aussagefähig, weil dort die von	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
b) Abwägungsfehlerhafte Bemessung der Mindestflächengröße Unter Ziffer 3.2.5 der Begründung wird als weiches Tabukriterium eine Mindestflächengröße von 50 ha angegeben. Als Begründung hierfür werden bisherige Erfahrungen mit Flächenbedarf von bestehenden Windparks in Mittelgebirgslandschaften genannt. Pauschal wird auf einen Bedarf von 10 bis 15 ha je Windenergieanlage verwiesen. Aufgrund der Vorgabe im Landesentwicklungsplan (Z 163 g), dass Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen mindestens 3 Windenergieanlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sind, kommt die Begründung sodann zu dem Schluss, dass für die vorausgesetzte Mindestanzahl daher mindestens 50 ha zur Verfügung stehen müssen. Die Abwägung bezüglich dieses Kriteriums ist bereits deshalb fehlerhaft, weil sachwidrig schematisch für das gesamte Verbandsgemeindegebiet von dem Vorliegen einer Mittelgebirgslandschaft ausgegangen wird, ohne auf die jeweiligen örtlichen Besonderheiten einzugehen. So hat bereits das Bundesverwaltungsgericht unter Bezugnahme auf ein Urteil des OVG Koblenz entschieden, dass das starre Festhalten an einer Mindestgröße von 25 ha nicht dem Abwägungsgebot gerecht wird.	der Landesplanung vorgegebenen 1.000 m–Schutzabstand zu Wohnbauflächen im Innenbereich <u>nicht</u> als „harte“ Tabukriterien dargestellt sind. Die im LEP IV, 3. Änd. aufgeführten Kategorien von Wohnbauflächen, zu denen dieser Schutzabstand einzuhalten ist, konnten anhand der digital vorliegenden Daten in einzelnen Fällen nicht zweifelsfrei unterschieden werden. Aus diesem Grunde wurden in der genannten Abbildung auf S.33 der Begründung die bestehenden und geplanten Wohnbauflächen nach FNP-Darstellung unter Hinzuziehung geltender Satzungsgrenzen als „weiche“ Ausschlusskriterien zusammengefasst. Dadurch soll eine ungerechtfertigte Einstufung von Wohnbauflächen als „hartes“ Ausschlusskriterium vermieden werden. Für die oben ermittelten Flächen in der VG, die durch „harte“ Ausschlusskriterien dem Ermessensspielraum der VG entzogen sind, wurde der 1.000 m-Schutzabstand zu allen bestehenden Wohnbauflächen herangezogen. Zur Kenntnis genommen Die gesamte VG liegt im Mittelgebirgsraum der Westeifel und ist Teil des Rheinischen Schiefergebirges. In einem Mittelgebirge treten Höhenzüge neben eingeschnittenen Tälern und offenen oder bewaldeten, mehr oder weniger zergliederten Hochflächen auf. Insofern handelt es sich nicht um eine sachwidrige Einstufung, wenn davon	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>„Auch die Einwände der Revision gegen die Ausführungen des OVG zum Kriterium der Mindestgröße von ca. 25 ha greifen nicht durch. Das starre Festhalten führt zu dem Ergebnis, dass dadurch sogar Flächen, auf denen sich bereits Windenergieanlagen befinden, nicht als Konzentrationsflächen dargestellt worden sind. Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“</i> - BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 —4 ON 2/07 —, juris, Rn. 17 – Auch im vorliegenden Fall zeigt ein Vergleich der Abbildungen auf den Seiten 33 und 78 des Begründungsentwurfs, dass durch das Mindestgrößenkriterium verschiedene bereits existierende Anlagen und Vorranggebiete zukünftig entfallen. Die Möglichkeit des Repowering (vgl. G 164 des Landesentwicklungsplans) entfällt damit ebenfalls. Der Plan genügt damit nicht den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts im oben zitierten Urteil. Darüber hinaus ist bei der hier gewählten Mindestgröße von 50 ha nicht ausreichend begründet, aus welchen Gründen für die Mindestanzahl von 3 Windenergieanlagen eine Fläche von 50 ha als Minimum benötigt wird. Wie dargelegt, besteht nicht die gesamte Verbandsgemeindefläche aus Mittelgebirgslandschaften. Jedoch erfolgt auch für solche kein Nachweis, warum dort je Anlage 10 bis 15 ha oder mehr benötigt werden. So verweisen die Erläuterungen im Landesentwicklungsplan zu Ziel Z 163 g vielmehr darauf, dass der räumliche Verbund für mindestens drei Anlagen bereits dann grundsätzlich gegeben ist, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen, wobei im Einzelfall auch eine Fläche von 15 ha ausreichen soll. Für den Fall des Z 163 g S. 2 (Repowering) soll auch eine Fläche von 10 ha bereits ausreichend sein. Im Anschluss an diese Vorgabe stellt die Begründung des LEP fest, dass hierdurch bereits die geforderte Bündelungswirkung erreicht wird. Indem der Flächennutzungsplan hier eine Mindestgröße von 50 ha vorgibt, weicht er um mehr als das Doppelte von diesen Grundvorgaben des LEP ab. Eine ausreichende Begründung für eine solch starke Begrenzung bzw. Abweichung von den Grundsätzen des LEP erfolgt nicht.	ausgegangen wird, dass es sich beim gesamten VG-Gebiet um eine Mittelgebirgslandschaft handelt. Zur Kenntnis genommen Durch das Mindestgrößenkriterium von 50 ha entfallen keine Vorranggebiete (nach ROP 2004). Vorranggebiete entfallen nur, wenn wegen des Abstandsgebotes zu Wohnbauflächen nach LEP IV (3. Änd.) nicht mehr ausreichend Fläche verbleibt, um eine Anlage zu errichten. Dies ist in den Vorranggebieten Kleinlangenfeld und Seiwerath der Fall und wurde im Zielabweichungsbescheid auch durch die Landesplanungsbehörde gebilligt. Das Repowering bestehender Anlagen wird nur durch das Abstandsgebot zu Wohnbauflächen nach LEP IV eingeschränkt, nicht aber durch das Mindestgrößenkriterium. In der Planung wurde ausdrücklich formuliert (S. 26 der Begründung), dass das 50 ha-Kriterium nicht für Eignungsflächen gilt, die unmittelbar an bestehende Vorranggebiete mit bestehenden WEA angrenzen oder weniger als 500 m von ihnen entfernt liegen. 50 ha Mindestgröße werden vom VG-Rat nach wie vor für notwendig gehalten, um auch unter ungünstigen Umständen (Wegfall von Teilflächen wegen artenschutzrechtlicher Konflikte, Abstandsgebot zu Straßen und Freileitungen, steile Hanglagen, ungünstiger	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Die Festsetzung der Mindestgröße von 50 ha ist daher abwägungsfehlerhaft und der Flächennutzungsplan somit grundlegend rechtswidrig. Auch ohne die Festlegung einer Mindestgröße kann dem Erfordernis des Landesentwicklungsplans von mindestens drei Windenergieanlagen angemessen Rechnung getragen werden. So ist z.B. für den Fall des Sondergebietes D-Großlangenfeld darauf hinzuweisen, dass trotz des Entfalls von Teilen des Sondergebietes durch mögliche Rotmilan-Vorkommen, auf der verbleibenden Fläche weiterhin die Errichtung von vier Windenergieanlagen möglich wäre, auch wenn die Größe des Sondergebietes im Ergebnis die Größe von 50 ha unterschreitet. Dabei sind Rotordurchmesser von ca. 150m auf dem verbleibenden Gebiet realisierbar. Ein Entfall dieses Größenkriteriums würde darüber hinaus — wie unter lit, a) bereits aufgezeigt — dazu führen, dass bereits durch diese Anpassung der Windenergie mehr Raum gegeben werden kann. c) Abwägungsfehlerhafte Bemessung der Windhöffigkeit Ebenfalls unter Ziffer 3.2.5 erfolgt zum Thema „Konzentrationswirkung“ auch ein Ausschluss von Flächen mit geringer Windhöffigkeit. Für die Ermittlung dieses Kriteriums wird seit dem Entwurf aus dem Jahr 2013 auf eine Nabenhöhe von 140 m abgestellt. Seit der Entwurfsfassung von November 2013 sind nunmehr jedoch sechs Jahre vergangen. In diesem Zeitraum hat sich die Errichtung von Windenergieanlagen stark gewandelt. Aufgrund der größeren Windhöffigkeit in höheren Lagen nimmt die durchschnittliche Größe von Windenergieanlagen stetig zu. Viele der neu zu errichtenden Windenergieanlagen überschreiten mittlerweile eine Nabenhöhe von 140 m. Dementsprechend führt auch hier die pauschale Bezugnahme auf eine Nabenhöhe von 140 m ohne weitergehende Abwägung zu einer nunmehr nicht mehr angemessenen Beurteilung des Kriteriums der Windhöffigkeit. Bekannt ist, dass gerade in höheren Lagen bessere Windgeschwindigkeiten erreicht werden (vgl. auch Windatlas Rheinland-Pfalz, S. 41, der bereits in 2013 die Windgeschwindigkeiten auf einer Höhe von 160m darstellt). Bei einer sachgerechten Abwägung zu diesem Punkt, könnte daher auch hierdurch der Windenergie substanziell mehr Raum verschafft werden.	Flächenzuschnitt unter Berücksichtigung, dass der Rotor vollständig im Sondergebiet liegen soll) mindestens 3 WEA errichten zu können. Außerhalb des Schutzabstandes zu den Rotmilan-Horsten können unter der Annahme, dass keinerlei weitere Restriktionen bestehen und der Abstand zwischen den WEA in Hauptwindrichtung den 5-fachen Rotordurchmesser und in Nebenwindrichtung den 3-fachen Rotordurchmesser beträgt, maximal 3 Anlagen errichtet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An dem gesetzten Mindestgrößenkriterium wird weiterhin festgehalten, da im Ergebnis nach Auffassung des VG-Rates mit der neuen Planung unter Berücksichtigung der bereits in Betrieb befindlichen Anlagen außerhalb künftiger Sondergebiete der Windkraft bereits substanziell Raum verschafft wird. Der Wunsch nach „mehr Raum“ ist nachvollziehbar; ihm wird aber im Sinne einer gerechten Abwägung aller Belange nicht nachgekommen. Mit Stand vom 11.02.2020 liegen für das Gebiet der VG Prüm 13 Anträge zur Genehmigung von WEA vor. Davon haben 8 Anlagen eine Nabenhöhe von weniger als 140 m. Damit wird deutlich, dass auch heute die Nabenhöhe von 140 m noch von Relevanz ist. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Rechtsgrundsätzlich ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber nach der Konzeption des EEG 2017 durch Zahlung von Zuschüssen grundsätzlich auch strukturell schwächere Standorte für die Nutzung durch Windenergieanlagen vorsehen möchte. d) Abwägungsvorgang an sich fehlerhaft Zudem ist auch der Abwägungsvorgang an sich vorliegend nicht nachvollziehbar und im Ergebnis fehlerhaft. Entsprechend der üblichen Vorgehensweise erfolgt zunächst eine Abgrenzung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien, an die sich eine Eignungsanalyse bezogen auf den jeweiligen Einzelfall anschließt. Sodann erfolgen jedoch verschiedene weitere Anpassungen der Vorranggebiete, die sich aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen von Privaten, der Behörden sowie der landesplanerischen Stellungnahme ergeben haben. Unter Ziffer 6.3 der Begründung werden verschiedene Änderungen dargelegt. So erfolgt zum einen der Hinweis, dass der Katalog der weichen Ausschlusskriterien unverändert bleibt. Zum anderen wird jedoch zu verschiedenen weiteren Punkten klargestellt, dass diese ebenfalls unverändert bleiben. Zuvor wurden diese zu den weichen Ausschlusskriterien gezählt (vgl. z.B. die Mindestflächengröße von 50 ha). Die separate Aufzählung dieser Kriterien zusätzlich zu dem Hinweis, dass der Katalog der weichen Ausschlusskriterien unverändert bleibt, ist irreführend, da nunmehr einzelne Kriterien explizit aus dem Katalog herausgezogen und gesondert erwähnt werden. Sodann erfolgen aufgrund festgestellter Änderungen weitere Anpassungen an den Sondergebieten ohne konkrete Bezugnahme auf die zuvor aufgestellten harten bzw. weichen Ausschlusskriterien oder die bereits durchgeführte Eignungsanalyse. Unklar bleibt, ob es sich bei diesen Anpassungen um solche im Rahmen der harten bzw. weichen Ausschlusskriterien oder um solche im Rahmen der jeweiligen Eignungsanalyse handeln soll. Der Abwägungsvorgang ist an diesem Punkt daher nicht mehr nachvollziehbar und damit fehlerhaft. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass erst unter Ziffern 6.3 und 8 (S. 71 u. 77) der Hinweis erfolgt, dass sich zukünftig jede Windenergieanlage (Fundament, Mast und Rotor) innerhalb des Sondergebietes befinden muss. Unklar bleibt, ob diese Festlegung ein hartes oder weiches Tabukriterium darstellen soll oder als allgemeine Festsetzung zu verstehen ist. Eine Ermächtigungsgrundlage, aus der sich die Zulässigkeit einer solchen Festsetzung ergibt, wird nicht genannt. e) Fehlendes Sachverständigengutachten zu Rotmilan-Vorkommen Darüber hinaus entspricht der Ausschluss des Vorranggebietes D-Großlangenfeld aufgrund von Rotmilan-Vorkommen auch aus einem weiteren Grund nicht den	Die getrennten Aussagen zu den „weichen“ Kriterien im Allgemeinen und die anschließende separate Aufzählung ausgewählter „weicher“ Kriterien dient der Klarstellung, dass generell keine „weichen“ Kriterien angepasst werden und auch die in den Anregungen häufig geforderten Änderungen einzelner „weicher“ Kriterien nicht erfolgt. Auf Seite 71, im letzten Absatz der Begründung wird formuliert, dass sich durch Abwägungsentscheidungen Veränderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete ergeben haben. Diese Änderungen sind nicht das Ergebnis einer Anpassung der „weichen“ Ausschlusskriterien - diese blieben unverändert, wie auf Seite 71, Spiegelstriche 5 bis 9 aufgeführt -, sondern das Ergebnis der Abwägung zu Anregungen bezogen auf einzelne Sondergebiete. Diese Festlegung kann weder ein „hartes“ noch ein „weiches“ Ausschlusskriterium sein, weil damit keine konkrete Flächenabgrenzung der Sondergebiete verbunden werden kann. Es handelt sich daher um eine allgemeine Festsetzung dahingehend wie die getroffene Gebietsabgrenzung auszulegen ist.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
gesetzlichen Vorgaben. Auf Seite 72 des Begründungsentwurfs erfolgt der Hinweis, dass im Februar 2019 eine Meldung von bisher im Verfahren nicht bekannten Rotmilan-Horsten erfolgt ist. Eine Angabe dazu, von wem diese Meldung stammt, fehlt. Als Klammerzusatz wird auf „Brutnachweise 2017“ sowie „Horstkontrollen 2019 nach Angaben der Kreisverwaltung“ verwiesen. Aus diesen Angaben wird jedoch für die zu beteiligende Öffentlichkeit nicht klar, ob die Meldung durch die Kreisverwaltung oder z.B. einen Bürger erfolgt ist. Unklar für die Öffentlichkeit und mangels weitergehender Angaben nicht nachprüfbar ist weiterhin, ob diese Feststellungen von einer sachkundigen Person erfolgt sind. Im Anhang zu den Beteiligungsunterlagen wurde das Dokument „Großlangenfeld Horststandorte 2019“ zur Verfügung gestellt. Dort sind lediglich verschiedene Luftbilder mit der Kennzeichnung von möglichen Rotmilanhorsten vorhanden. Betreffend die Horste Habscheider Mühle sowie Eigelscheid ist nach dieser Unterlage nicht sicher, ob dort tatsächlich Rotmilane vorhanden sind. Abschließend erfolgt kartographisch die Darstellung, dass aufgrund einzuhaltender Abstandsflächen ein Teil des Sondergebietes D-Großlangenfeld von dem Puffer von 1 km um die Horste herum überlagert wird. Demnach liegt anders als bei anderen Vorranggebieten (vgl. z.B. das Dokument „Windpark Roth bei Prüm Horstkontrolle Rotmilan 2017“) kein Sachverständigengutachten vor, das diese Meldung verifiziert. 3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich daher, dass die Verbandsgemeinde Prüm bei der hier erfolgten Anpassung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gegen das Abwägungsgebot bei der Festsetzung der Konzentrationsflächen verstoßen hat. Der Festsetzung der Sondergebiete liegt im Ergebnis kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde, das der Windenergienutzung substanziell Raum schafft. Wie aufgezeigt, wird der Windenergienutzung durch die wenigen verbleibenden Sondergebiete bereits nicht substanziell Raum geschaffen. Zudem stehen der Annahme eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes darüber hinaus verschiedene Hindernisse (u.a. fehlerhafte Abwägung betreffend die Festlegung der Mindestflächengröße, fehlendes Sachverständigengutachten, fehlerhafter Abwägungsvorgang an sich) entgegen. 4. Abschließend ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die vorgelegte landesplanerische Stellungnahme bereits aus Januar 2018 stammt und dementsprechend aktuelle Änderungen aus dem Jahr 2019 nicht einbezieht.	Der VG-Rat geht davon aus, dass die Fachbehörde, hier die Untere Naturschutzbehörde fachlich haltbare Angaben an die VG-Verwaltung / das Planungsbüro zur Berücksichtigung im Planverfahren meldet. Für die Planänderung wurden nur die Horste berücksichtigt, für die nach Angaben der Kreisverwaltung ein Brutnachweis aus dem Jahr 2017 vorlag. Das zugrundeliegende Gutachten liegt der Kreisverwaltung vor, durfte /konnte aber nicht an die VG bzw. das Planungsbüro übergeben werden. Der VG-Rat weist die Aussage zurück, gegen das Abwägungsgebot verstoßen zu haben. Er vertritt die Auffassung, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept vorgelegt zu haben und damit der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben. Eine landesplanerische Stellungnahme ist nur für diejenigen geplanten Sondergebiete einzuholen, die bei vorlaufenden landesplanerischen Stellungnahmen der Unteren Landesplanungsbehörde noch nicht Berücksichtigung fanden. Das ist hier nicht der Fall. Für alle geplanten Sondergebiete liegen entsprechende Stellungnahmen vor. Zudem liegt ein positiv beschiedener Zielabweichungsbescheid vor.	

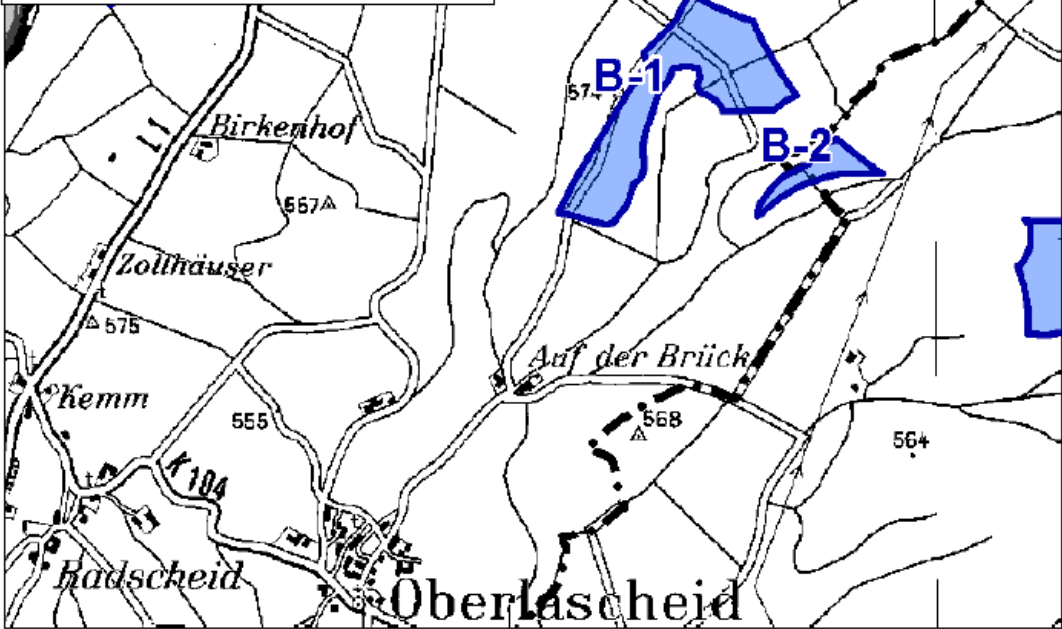
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
5. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass unserer Mandantin ein Gutachten eines Büros für avifaunistische Gutachten aus Habscheid vom 02.12.2019 vorliegt, wonach im 1 km Radius um eine der im Sondergebiet H-Pronsfeld, Habscheid gelegenen möglichen Windenergieanlagen herum, bei Ortsbegehungen am 29.11.2019 sowie 30.11.2019, verschiedene Horste festgestellt werden konnten. Laut Gutachter sind diese vermutlich dem Mäusebussard zuzuordnen, wobei eine Nutzung durch den Rotmilan nach Aussage des Gutachters nicht auszuschließen ist. Die Überprüfung erfolgte aufgrund mündlicher Informationen zu 2019 gesichteten Rotmilan-Aktivitäten. Um eine Gefährdung etwaiger Rotmilan-Vorkommen für das Sondergebiet Pronsfeld auszuschließen, müsste daher auch für diesen Standort ergänzend ein entsprechendes Sachverständigengutachten für eine abschließende Beurteilung eingeholt werden. Sollten sich Rotmilan-Vorkommen in diesem Bereich bestätigen, würde dies zu dem Entfall eines weiteren Sondergebietes für Windenergie und damit einer weiteren Beschränkung im Bereich der Verbandsgemeinde Prüm führen. Die oben bereits erfolgte Feststellung, dass der Windenergienutzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht substanziell Raum verschafft wird, würde dadurch weiter erhärtet. Nach alldem bestehen durchgreifende Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans. Der Plan ist daher grundlegend zu überarbeiten, da er in dieser Form nicht rechtswirksam aufgestellt werden kann. Hierbei sind insbesondere auch die Rechte unserer Mandantin in dem erforderlichen und gebotenen Umfang zu berücksichtigen.	Der Hinweis auf mögliche Konflikte mit dem Rotmilan im Bereich des geplanten Sondergebietes H wurde bereits im Umweltbericht zur erneuten Offenlage (S. 90) thematisiert. Ebenso wurde festgestellt (S. 91), dass Funktionsraumanalysen auf der Einzelgenehmigungsebene zu erstellen sind und ggf. Vermeidungsmaßnahmen oder ein Verzicht auf WEA die Folge sein können. Ein Wegfall des gesamten Sondergebietes ist auf der FNP-Ebene nicht zu befürchten, da kein Brutnachweis für die letzten drei Jahre vorliegt. Außerdem vertritt der VG-Rat die Auffassung, dass zur Vermeidung einer endlosen Planungsschleife (wiederkehrende Anpassung der Planung an besetzte Horste mit wiederkehrender Offenlage und danach erneute Horstnachweise) im FNP-Verfahren nur die bis zur Erstellung der Unterlagen für die erneute Beteiligung bekannten Horste berücksichtigt werden. Alle danach gemeldeten Horst- bzw. Brutnachweise werden auf der Einzelgenehmigungsebene hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konflikte abgearbeitet. Die Anregung, den Plan grundlegend zu überarbeiten und insbesondere die Fläche D-Großlangenfeld wieder in das Verfahren aufzunehmen, wird aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.	
22. E-Mail vom 13.12.2019 (Auw-Schlausenbach) Wir lehnen den Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm in der vorliegenden Form ab. Der Grund unserer Ablehnung liegt in der vom VG Rat am 25.09.2018 beschlossenen Ausweisung der Gebiete mit der Bezeichnung C1, C2 und C4 (Schneifelrücken) und diverser Widersprüchen und Fehler im Verfahren. Für das Gebiet C (Schneifel) sehen wir weiterhin massive Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die Natur und die Gesundheit der betroffenen Bürger. In unseren Stellungnahmen zu den letzten Offenlagen wurde dies detailliert dargestellt. Alle unseren bisherigen Einwände und Forderungen, die in dem jetzt veröffentlichten Entwurf des Flächennutzungsplans nicht	Zur Kenntnis genommen Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 über die angesprochene Stellungnahme beraten und entschieden. An	

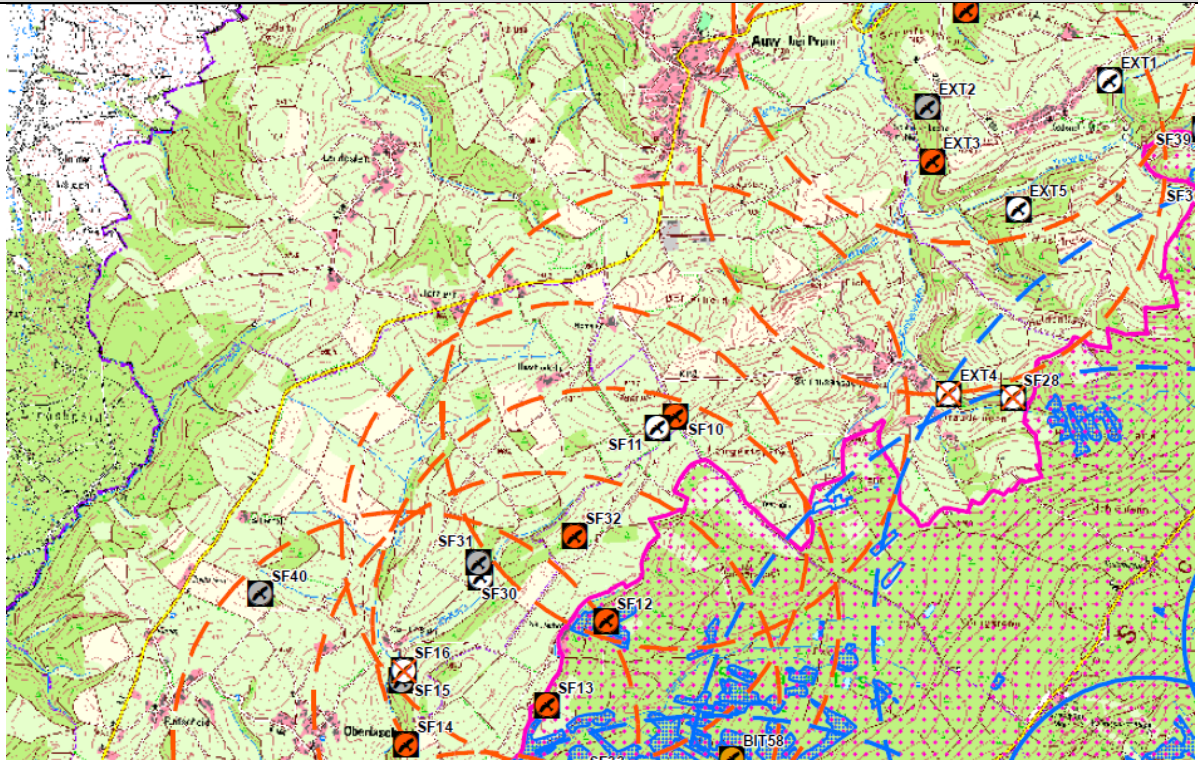
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
berücksichtigt wurden, bleiben weiterhin bestehen und sind damit auch Teil dieser Stellungnahme. Wir erwarten, dass der Besonderheit der Schneifel (Natura 2000: FFH-Gebiet, Naturpark Nordeifel, großes einzigartig zusammenhängendes Waldgebiet, hohe Anzahl Quellen, Rückzug für geschützte Tierarten, Moore und Fenne, markanter Höhenzug mit dritthöchster Erhebung in der Eifel, Urlaubs- und Erholungsgebiet) Rechnung getragen und deshalb vor der Ausweisung eine gründliche Untersuchung mit detaillierten Gutachten, die von neutraler Stelle beauftragt und finanziert werden, erfolgt. Die in der Offenlegung gewählte Variante, Flächen als Sondergebiete für Windenergienutzung auszuweisen, obwohl bereits jetzt bekannt ist, dass diese Flächen von „Bebauung und anderen Eingriffen freizuhalten sind“ (BGHplan Hydro, 2018), halten wir für fragwürdig. Hier werden Flächen ausgewiesen, die nicht geeignet sind. Diese Stellungnahme ist vorläufig. Es sind nicht alle Dokumente veröffentlicht, auf denen die Entscheidung für die Festlegung der Sonderflächen im 6. Flächennutzungsplan Teilbereich Windkraft getroffen wurden. Daher kann eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden. 1 Verfahren 1.1 Nicht veröffentlichte Gutachten 1.2 Tabukriterien 1.2.1 Ein Tabukriterium - unterschiedliche Ergebnisse 1.2.2 Tabukriterium nicht angewandt 1.2.3 Unsinniges Tabukriterium 1.2.4 Mysteriöse Flächenerweiterung 1.3 Pauschale Reduzierung der Schutzabstände 2 Schwarzstorch 2.1 Schwarzstorch Raumnutzungsanalyse 3 Milan 3.1 Gutachten Bischoff&Partner 3.2 Ginster – Unterlagen 4 Vogelzug-Schneifel 4.1 Gutachten kontra Aufzeichnungen 4.2 Naturpark Nordeifel	dieser Entscheidung wird festgehalten. Die angesprochenen Besonderheiten der Schneifel wurden nach Auffassung des VG-Rates im bisherigen FNP-Verfahren ausreichend gewürdigt. Weitergehende Untersuchungen erfolgen auf der Einzelgenehmigungsebene. Die ausgewiesenen Sondergebiete sind mindestens in Teilbereichen für die Windenergienutzung geeignet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Sondergebiete mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen soll. Das heißt, für die Flächen der Schneifel, die außerhalb der Sondergebiete liegen, soll sichergestellt werden, dass dort keine WEA errichtet werden können. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
4.3 Barrierewirkung 5 Stellungnahme Vorentwurf 6 Verweise 1 Verfahren <i>1.1 Nicht veröffentlichte Gutachten</i> Auch in dieser Offenlage werden nicht alle Dokumente der Öffentlichkeit vollständig zur Verfügung gestellt. Bereits 2017 forderten wir die Veröffentlichung ein. Diese wurde uns für das Fledermauskundliche Sachverständigengutachten in der Antwort der VG Prüm zu unserer Stellungnahme von 2017 auch zugesichert: Forderung auf Seite 24 unserer Stellungnahme von 2017: „Vollständige Veröffentlichung des „Fledermauskundliche Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort Prüm“ oder Alternativgutachten“ Antwort der VG Prüm: „Das vollständige Gutachten wird vom Ersteller angefordert und in der 2. Offenlage bereitgestellt.“¹ ¹[05_stellungnahmen_private.pdf] Leider liegt dieses Gutachten weiterhin nur im Auszug wie in 2017 vor. Das Gleiche gilt für das Ornithologische Sachverständigengutachten zum Windpark-Standort Prüm – Auszug (2015). Auch hier hat sich zur Veröffentlichung von 2017 nichts geändert. Forderungen: - Offenlegung aller Dokumente auf denen die Entscheidung für die Festlegung der Sonderflächen im 6. Flächennutzungsplan Teilbereich Windkraft getroffen wurden. - Eine Neufestlegung oder die Verlängerung der Offenlage Sofern die Dokumente schützenswerte Inhalte beinhalten, so sind diese Stellen ggf. unkenntlich zu machen. Sollten dadurch die Bereitstellung der Unterlagen für uns Kosten entstehen, so bitten wir Sie uns dies im Vorfeld mitzuteilen. Wir berufen uns auf - die Pflicht der Offenlegung nach dem Landestransparenzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, - verweisen wir auf §29 VwVfG und	Es wurden alle vorliegenden im Verfahren verwendeten Unterlagen soweit sie nicht sowieso frei zugänglich sind, veröffentlicht. Die vollständigen Gutachten liegen der VG / dem Planungsbüro nicht vor und konnten deshalb auch nicht veröffentlicht werden. Die VG / das Planungsbüro haben entsprechend den rechtlichen Vorgaben der Öffentlichkeit keine ihr verfügbaren	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
- die UI-Richtlinie der EU sowie - auf Gerichtsentscheidungen²: ² [VG Dresden, Urteil vom 21.4.2016 – 3K 1317/12] • dass Umweltgutachten nicht wirtschaftlichen oder kommerziellen Zwecken dienen und somit offengelegt werden müssen, • dass ggf. urheberrechtliche Interessen zur Geheimhaltung bei Dokumenten, die zu einem Verfahren (mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gehören, nicht zur Geltung kommen kann, da der Urheber mit Offenlegung zu rechnen hat. Wir möchten feststellen, dass wegen der fehlenden Unterlagen eine vollständige und seriöse Überprüfung der Unterlagen nicht möglich ist. <i>1.2 Tabukriterien</i> In der Begründung (BGHplan Begründung, 2019) sind alle starken und schwachen Ausschlusskriterien definiert und beschrieben. Nicht alle dieser definierten Tabukriterien wurden in der Planung einheitlich oder überhaupt oder im Sinne der Formulierung angewendet. Das Ergebnis der Analyse und die in dieser Offenlage ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergienutzung sind daher nicht nachvollziehbar. Das Resultat des Verfahrens erfüllt nicht das wichtige Merkmal eines „schlüssigen Plankonzepts“. ³ ³[BVerwG, Beschluss vom 15. September 2009 – 4 BN 25.09; Urteil vom 20. Mai 2010 – 4 C 7.09; Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11; Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2.12.] <i>1.2.1 Ein Tabukriterium - unterschiedliche Ergebnisse</i> Wir verweisen hierzu auf die städtebauliche Begründung (BGHplan Begründung, 2019) Darin wird behauptet. „Nach Anwendung der in Kapitel 3.1. und 3.2 genannten Kriterien ergeben sich die nachfolgend aufgelisteten potentiellen Eignungsflächen“ (Seite 34). Potentielle Eignungsflächen sind das Ergebnis einer Restriktionsanalyse, in der alle Gebiete, die eines der genannten Tabukriterien erfüllen, ausgeschlossen werden. Das Ergebnis der vorliegenden Restriktionsanalyse findet sich auf Seite 33 des genannten Dokuments.	Unterlagen vorenthalten. Es wurden alle im Verfahren verwendeten Unterlagen soweit sie nicht frei zugänglich sind, veröffentlicht. Alle der VG bzw. dem Planungsbüro verfügbaren Gutachten wurden für die Öffentlichkeit bereitgestellt. Die in der Begründung aufgelisteten „harten“ und „weichen“ Tabukriterien wurden einheitlich für das gesamte VG-Gebiet angewendet. Der Vorwurf wird zurückgewiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Bestehendes Vorranggebiet für Windenergienutzung Bestehende Windenergieanlage "Harte" Tabuzone "Weiche" Tabuzone Eignungsflächen nach Restriktionsanalyse potenzielle Eignungsfläche > 50 ha oder in räumlichem Zusammenhang (< 500 m Abstand) mit benachbarten Eignungsflächen oder bestehenden Vorranggebieten potenzielle Eignungsfläche < 50 ha Zu den in den Kapitel 3.1 und 3.2 der Begründung genannten Ausschlusskriterien gehört auch ein Mindestabstand von 1.000 m zu allen bekannten Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten. Bei der vorliegenden Restriktionsanalyse werden etliche in der Veröffentlichung beschriebene Horste ignoriert. Die Berücksichtigung aller Horste in diesem ersten Schritt würde vor allem in Schneifel und Umgebung zu einem stark veränderten Bild und –was noch wichtiger ist- auch zu einer anderen Bewertung führen. Als Beispiel sei hier das Gebiet B1 und B2 genannt.	Die Angaben des Einwenders beruhen auf	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Sonstige Angaben  Grenze der Verbandsgemeinde  Ortsgemeindegrenze  Vorranggebiet für Windenergie nach ROP 2004  Bestehende Windenergieanlage (Stand Mai 2015)  Abb. 5: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen B-1 und B-2 Die Gebiete B1 und B2 sind in der Offenlage als potentielle Eignungsflächen eingestuft. Damit dürfte nach aktuellem Kenntnisstand keines der beschlossenen Tabukriterien für die Gebiete B1 und B2 zu treffen. Wir verweisen nun auf die ebenfalls veröffentlichte Karte 02_20170223_we_schneifel_fauna_karte2_horste2016.pdf, in der Horste mit Stand von 2016 kartiert sind.	einem Mißverständnis. Die Ausführungen in der Begründung geben den chronologischen Ablauf der Planung wieder. Die zitierte Abb. S.33 zeigt die Anwendung der gesetzten Ausschlusskriterien mit Stand zur Offenlage, also auch mit dem Schutzabstand der damals bekannten Horste (siehe auch Begründung zur Offenlage, 4. Jan 2017, S. 29). Dort findet sich die identische Abbildung. Die Unterlagen für die Offenlage wurden im Lauf des Jahres 2016 erarbeitet. Die bis dahin vorliegenden Gutachten zu besetzten Horsten wurden darin berücksichtigt. Der berücksichtigte Kartierzeitraum reicht bis einschließlich des Jahres 2015. Alle danach gutachterlich festgestellten Horste sind erst im Lauf des weiteren Verfahrens in die Planung eingestellt worden. Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlage vom VG-Rat beschlossen und für die erneute Offenlage in die Plandokumente überführt. Dies ist in der vorliegenden Begründung im Abschnitt 6.3 auf Seite 71 bis 74 zusammenfassend sowie in der Abwägungstabelle zu den Anregungen aus der Offenlage / Behördenbeteiligung im Einzelnen dokumentiert. Die daraus entstehenden Änderungen in der Abgrenzung der Plandokumente werden in der Übersichtskarte auf Seite 5 bzw. in der gleichen Karte im Anhang zur Begründung dargestellt. Im Umweltbericht zur erneuten Offenlage wurden die mit der Offenlage bekannt gewordenen Horstnachweise aufgenommen und bewertet.	

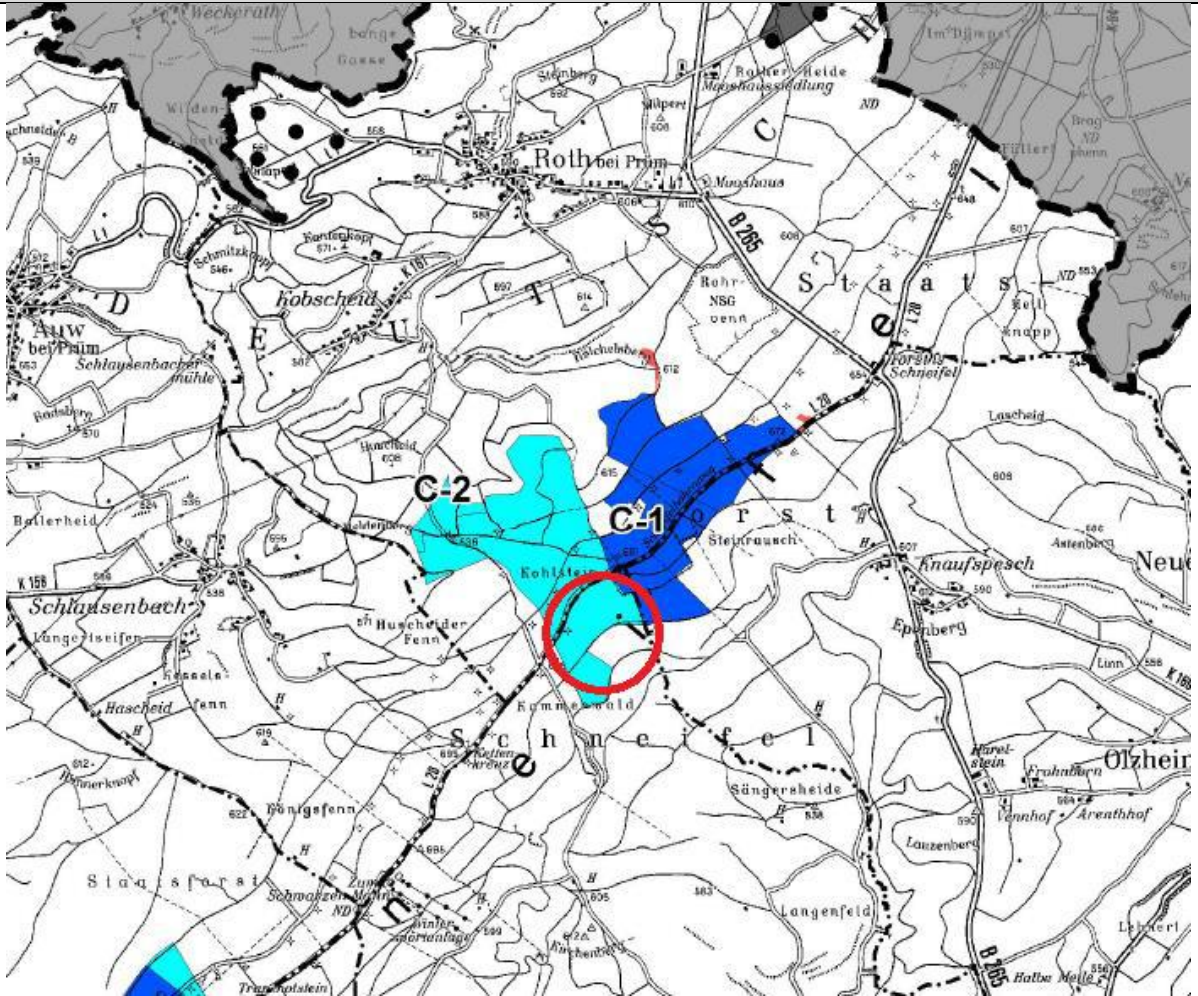
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
 Die dort ausgewiesenen Rotmilanhorste SF12 und SF 32 liegen dicht an den Gebieten B1 und B2. Sie wurden bei der vorliegenden Restriktionsanalyse mit dem Mindestabstand von 1.000 m nicht berücksichtigt, obwohl sie bereits 2016 dokumentiert waren. Dadurch sind B1 und B2 in den veröffentlichten Unterlagen als potentielle Eignungsflächen ausgewiesen. Eine Berücksichtigung des 1.000 m Minimalabstandes zu diesen beiden Horsten müsste aber bei korrekter Anwendung der Kriterien dazu führen, dass B1 und B2 bei der Restriktionsanalyse vollständig entfallen und für diese Flächen keine Eignungsanalyse erfolgen dürfte. Dagegen gibt es zu diesen Flächen eine Eignungsanalyse, die auf Seite 40 der städtebaulichen Begründung (BGHplan Begründung, 2019) mit der Beurteilung „bedingt geeignet“ und Fußnote „Auf Grund der geringen Flächengröße liegt eine Eignung der Flächen nur in Zusammenhang mit den östlich gelegenen Eignungsflächen C1 und C3 vor.“ abschließt. Ein weiteres Beispiel ist der im Gutachten (BISCHOFF&Partner, 2017) belegte Schwarzstorchhorst 11b. Das seit der letzten Offenlage neu hinzugenommene Gebiet und jetzt als Sondergebiet für die Windenergie ausgewiesene Gebiet überschneidet sich sogar mit dem 1.000 m Abstand zum dort	Diese Horste wurden in den zur erneuten Offenlage geänderten Dokumenten berücksichtigt. Die angesprochenen Eignungsflächen B1 und B2 sind u.a. deshalb nicht als Sondergebiete ausgewiesen. Auch die hier angesprochene Eignungsanalyse gibt den Stand zur Offenlage wieder (siehe Begründung zur Offenlage S.36 vom 04.01.2017). Zu Beginn der Planung war die Horsttreue von Schwarzstörchen unbestritten, so dass ein pauschaler Abstand um den Horst den gewünschten Schutz gewährleisten konnte. In den letzten Jahren wurde aber auch im Bereich der Schneifel eine hohe Dynamik	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
dokumentierten Schwarzstorchhorst. Damit ist erkennbar, dass Gebiete, die das gleiche Tabukriterium (hier 1.000m Horstabstand) erfüllen, in einigen Fällen durch die Restriktionsanalyse entfallen, in einem anderen Fall potentielle Eignungsflächen sind oder zuletzt sogar als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Es ist deutlich, dass bei diesem Verfahren Ausschlusskriterien nicht nur nicht einheitlich angewandt wurden, sondern dieses Vorgehen sogar zu unterschiedlichen Beurteilungen geführt hat. Aus unserer Sicht liegen hier gravierende Verfahrensfehler vor, denn weder einheitliche Anwendung der Tabukriterien noch eine Nachvollziehbarkeit bei Ausweisung der Flächen sind hiermit gewährleistet. 1.2.2 Tabukriterium nicht angewandt Auf Seite 9 der städtebaulichen Begründung (BGHplan Begründung, 2019) findet sich die landesplanerische Vorgabe Z136 h: <i>„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.“</i> Diese Vorgabe ist Teil des LEP IV und bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen. Das jetzt veröffentlichte Gutachten (GINSTER Windpark Schneifel, 2017) gibt an, dass auf der Schneifel <i>„die Errichtung und der Betrieb eines Windparks mit 28 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 126 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 212 m“</i> geplant ist. Es ist also aus den Unterlagen klar ersichtlich, dass Windenergieanlagen (WEA) von über 200 m errichtet werden und der Abstand von mindestens 1.100 m zu Wohnsiedlungen eingehalten werden müsste. Dennoch fehlt eine Darstellung und Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzung für Anlagen über 200 m. Das Gebiet C1 müsste u.a. wegen des größeren Mindestabstands zu Knaufspesch verkleinert werden. Auch zu anderen Ort wurde bei der Planung nur ein Abstand von 1.000 m eingehalten, der bei höheren Anlagen vergrößert werden müsste. Vielleicht ist ja bei größeren Anlagen vorgesehen auf allen Seiten diese Gebiete pauschal um 100 m zu verkleinern? Aber auch dies müsste sich irgendwo wiederfinden.	bzw. Variabilität in der Horstnutzung festgestellt. Zudem wurden mehrfach Brutversuche festgestellt, der Horst dann aber verlassen, so dass nicht mehr auf jede Horstverlagerung unmittelbar eine Anpassung der Sondergebiete erfolgen konnte. Insgesamt sind aktuell fünf Schwarzstorch-Horste auf der Schneifel dokumentiert. Da aber -soweit bekannt- nur zwei Brutpaare dauerhaft auf der Schneifel ansässig sind, ist es nicht gerechtfertigt, jeden der Horste und evtl. auch zwischenzeitlich neu entstehende Horste mit dem Pauschalabstand zu berücksichtigen. Dieser Konflikt kann nicht auf der FNP-Ebene gelöst werden, sondern nur auf der Ebene der Einzelgenehmigung durch Auflagen wie zeitweise Abschaltung oder Wegfall einzelner Anlagen. Für den einzuhaltenden Siedlungsabstand von 1.100 m bei Anlagen über 200 m genügt nach den Angaben im Zielabweichungsbescheid (S. 26) eine textliche Darstellung im FNP. Es wird aber von der Obersten Landesplanungsbehörde eine geeignete zeichnerische Darstellung der verschiedenen Mindestabstände empfohlen. Dieser Empfehlung wird gefolgt und in der Planurkunde auch der 1.100 m-Abstand zeichnerisch dargestellt. Eine Rücknahme der Sondergebietsgrenzen ist nicht zielführend, da nach Auskunft der Kreisverwaltung in der VG Prüm weiterhin WEA mit einer Gesamthöhe von maximal 200 m beantragt werden. Außerdem wäre es eine unzulässige Einschränkung, da niedrigere WEA benachteiligt würden.	

Sonstige Angaben

- [---] Grenze der Verbandsgemeinde
- [—] Ortsgemeindegrenze
- [Blue Area] Vorranggebiet für Windenergie nach ROP 2004
- [•] Bestehende Windenergieanlage (Stand Okt. 2011)

Abb. 6: Lageplan der potenziellen Eignungsflächen C-1 bis C-6

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
 Spätestens hier steigt der Leser aus und stellt fest: Auf der Schneifel geht es bei der Windkraft nicht mit rechten Dingen zu. Wir möchten nochmals wiederholen, was wir bei der letzten Offenlage bereits geschrieben haben: „Es scheint politisch gewollt zu sein, die Schneifel um jeden Preis als WEA-Standort zu sichern.	Dieses Gebiet war in der Tat bei der Restriktionsanalyse zur Offenlage von der Windenergienutzung ausgeschlossen, weil es dem „weichen“ Tabukriterium „Waldgebiet mit besonders schützenswerter Funktion“ zugeordnet war. Konkret handelte es sich nach Angaben der Forstverwaltung um eine Waldversuchsfläche. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde von der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft mitgeteilt, dass es sich um eine aufgegebene Waldversuchsfläche handelt. Damit ist die Ausschlusswirkung dieses Kriteriums für die Fläche entfallen, so dass diese in die Planung aufgenommen werden konnte (siehe auch	

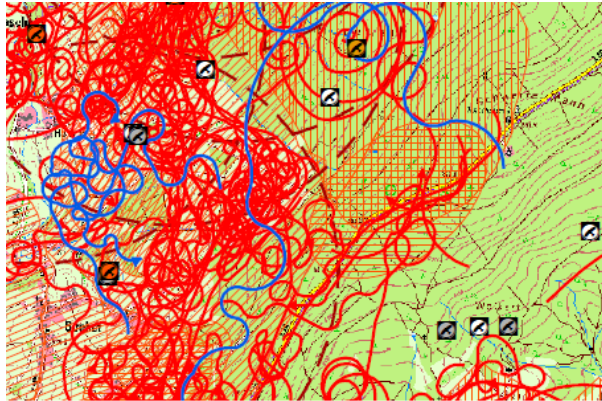
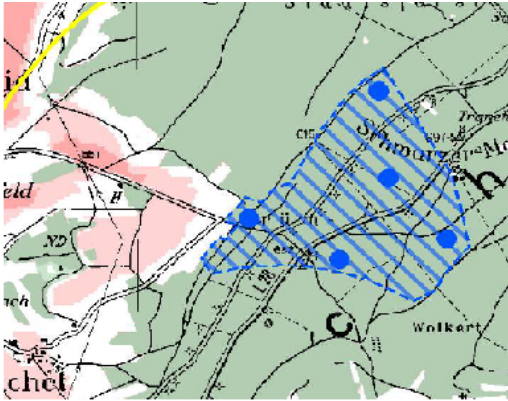
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Dabei wird scheinbar vergessen, dass die Erstellung eines Flächennutzungsplans keine politische Willenserklärung ist, sondern nach Baugesetzbuch ein nachvollziehbares und rechtsfehlerfreies Vorgehen mit Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt.' Forderungen: - Nachvollziehbare und konsistente Anwendung aller Ausschlusskriterien, auch 1.100 m zu Wohnbebauung - Eignungsanalyse und Umweltprüfung nur für Flächen, die potentielle Eignungsflächen sind - Anwendung des Kriteriums Mindestabstand von 1.000 m für alle bekannten Horste in der Restriktionsanalyse - Anwendung der vorgeschriebenen Schutzabstände (z.B. für Horste von Schwarzstorch – 3.000 m -, Rotmilan – 1.500 m – die nicht Gegenstand der Raumnutzungsanalysen waren. - Änderung des Tabukriteriums zur Zusammenlegung von Sondergebieten entsprechend der Umsetzung oder umgekehrt	Abwägungstabelle zu den Anregungen aus der Behördenbeteiligung, S. 69). Dem Verbandsgemeinderat ist sehr wohl bekannt, dass die Erstellung eines Flächennutzungsplans keine politische Willenserklärung ist, sondern nach Baugesetzbuch ein nachvollziehbares und rechtsfehlerfreies Vorgehen mit Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt. Dies ist nach Sicht des VG-Rates auch so erfolgt. Dem VG-Rat ist bewusst, dass es Windenergie-Befürworter und Windenergie-Gegner gibt. Aufgabe des VG-Rates ist es, die verschiedenen Interessen gerecht abzuwägen und einen allen Belangen gerecht werdenden Kompromiss zu finden. Es gilt, nicht zu verkennen, dass durch die Planung auch eine Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebietsflächen und somit eine Steuerung der gerade im Außenbereich privilegierten Windkraft erzielt werden soll. Aufgrund der hohen Windhöflichkeit des Schneifelsrückens und des Schneifelumlandes kann ohne die Flächennutzungsplanänderung nicht ausgeschlossen werden, dass auf dem Schneifelrücken <u>und</u> dem Schneifelumland WEA errichtet werden, da das Schneifelgebiet eines der windhöflichsten Gebiete der VG Prüm ist. Die Sondergebiete auf der Schneifel ergeben sich durch Anwendung der vom VG-Rat beschlossenen Steuerungskriterien. Der größte Teil der Schneifel wird dadurch von der Windenergienutzung ausgeschlossen, da die Darstellung der Sondergebiete zum Erreichen einer Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgen soll. Die Ausschlusskriterien wurden nachvollziehbar und konsistent angewendet.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
1.3 Pauschale Reduzierung der Schutzabstände Eine pauschale Reduzierung ist weder im BNatSchG noch in den vorgegebenen Leitfäden vorgesehen. Sie kann nur nach einer korrekt durchgeführten Faunistischen Untersuchung unter Berücksichtigung z.B. aller betroffenen Nester und einer darauf basierenden Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden. Um diesen Sachverhalt überprüfen zu können, ist die Offenlegung aller dafür relevanten Daten Voraussetzung. Das ist wie bereits zuvor im Kap. 1.1 hingewiesen nicht der Fall. Es fehlen hierzu alle erforderlichen Informationen. Weder die Angaben in dem Faunistischen Gutachten 2017 zum Windpark Schneifel, noch die unscharfe und nicht lesbare Karte 2: Horste von Greif- und Großvögeln lassen Ansatzweise eine Überprüfung zu, von den nur auszugsweise bereitgestellten Dokumenten ganz zu schweigen. Forderungen: Forderungen: - Offenlegung und Bereitstellung aller in Auftrag gegebenen Gutachten der Firmen Windpark Teven GmbH & CoKG und GINSTER, die im Rahmen der Untersuchungen bzw. zur Genehmigung für den Windpark Schneifel im Natura2000/FFH-Gebiet beauftragt und/oder erstellt wurden. - Die Stellungnahme der VG Prüm, dass alle bereitgestellten Unterlagen veröffentlicht wurden, reicht hierfür nicht aus. Die VG Prüm sollte - zumal die Auftraggeber der Gutachten die zukünftigen Nutznießer sind – sicherstellen, dass auch eventuell erstellte negative Gutachten der Öffentlichkeit	Der 1.100 m-Abstand zu Wohnbauflächen wird in der Planurkunde zeichnerisch ergänzt. Die Eignungsanalyse bleibt in der derzeitigen Form in der Begründung bestehen, um die chronologische Nachvollziehbarkeit des planungs- und Entscheidungsprozesse zu erhalten. Die 1.000 m-Schutzabstände zu bekannten Horsten werden wegen der hohen natürlichen Variabilität des Horstbesatzes nicht mehr angepasst, da andernfalls die Planung in eine Endlosschleife gerät. Die artenschutzrechtlichen Konflikte werden auf der Einzelgenehmigungsebene gelöst. Die falsche und mißverständliche Beschlussformulierung des zulässigen Abstandes zwischen Teilflächen von ein- und demselben Sondergebiet wird korrigiert. Zur Kenntnis genommen Die VG Prüm hat alle von ihr verwendeten und nicht frei zugänglichen Gutachten veröffentlicht. Es wurden keine „negativen Gutachten“ der Öffentlichkeit vorenthalten. Die Gutachten wurden in der Form	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
nicht vorenthalten werden. Alles andere wäre naiv und würde an grober Fahrlässigkeit grenzen. - Nur auszugsweise bereitgestellte Dokumente sind vollständig, in lesbarer und auswertbarer (Z.B. Freistellung der Suchfunktion im Acrobat Reader) Form bereitzustellen. Zum Umgang mit den Dokumenten verweisen wir auf Kap.1.1. 2 Schwarzstorch Wir halten unsere bei den letzten Offenlagen bereits dargelegten und begründeten Einwände bzgl. Schwarzstorch weiterhin aufrecht. Dies betrifft die methodisch unzureichende bzw. fehlende Raumnutzungsanalyse und deren gewagten Folgerungen, sowie die Reduzierung der Schutzabstände um alle Schwarzstorchhorste auf 1.000 m. Es besteht nach wie vor ein sehr hohes Konfliktpotential für den Schwarzstorch durch die geplanten WEA im Sondergebiet C auf der Schneifel. Die Situation für den Schwarzstorch hat sich seit der letzten Offenlage sogar verschlechtert, da das Sondergebiet um 170 ha, ohne Rücksicht auf den Schwarzstorch zu nehmen, vergrößert wurde. Dies zeigt sich, an einem Schwarzstorchhorst, der in den jetzt veröffentlichten Unterlagen dokumentiert ist. Auf Seite 9 des Gutachtens (BISCHOFF&Partner, 2017) wird ein Schwarzstorchhorst beschrieben für den 2017 vier Jungvögel nachgewiesen wurden. Dieser Horst befindet sich nahe dem Sondergebiet C1 (Schneifelnord). Der Horst und seine Koordinaten sind uns bekannt und der 1.000 m Abstand zum neu ausgewiesenen Sondergebiet für Windenergienutzung wurde weit unterschritten. Es wurde also nicht einmal der festgelegte Mindestabstand von 1.000 m eingehalten, geschweige denn der im Helgoländer Papier empfohlene Abstand von 3.000 m. Sicher ist ebenfalls: Zu diesem Horst liegt keine Raumnutzungsanalyse vor. Eine Ausweisung des Gebietes ohne eine Raumnutzungsanalyse zu diesem Horst ist im Sinne der artenschutzrechtlichen Bestimmungen unverantwortlich und juristisch nicht haltbar. Zur Erinnerung: nach dem Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz von 2012 liegt bei Schwarzstörchen der Prüfbereich sogar bei 6.000 m. In den veröffentlichten Unterlagen gibt es keinerlei Hinweise, dass irgendeine Prüfung stattgefunden hat. Die Ausweisung des südlichen Teils von Gebiet C1/C2 in der Offenlage ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Lebensraumentwertung hinsichtlich der Schwarzstörche. Wir verweisen hierzu auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 11. April 2019, 4 K 269/18.KO. Forderungen: - Einhaltung des 3.000 m Abstandes zum seit der letzten Offenlage neu dokumentierten Schwarzstorchhorst, zu dem keine Raumnutzungsanalyse vorliegt. Konkret: Reduzierung des Gebiets C1/C2 um den entsprechenden 3.000 m Radius	veröffentlicht, in der sie auch der VG / dem Planungsbüro vorlagen. Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 über die angesprochene Stellungnahme beraten und entschieden. An dieser Entscheidung wird festgehalten. Der VG bzw. dem Planungsbüro war der Schwarzstorch-Horst bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen nicht bekannt. Der benannte Schwarzstorch-Horst liegt in einer Entfernung von ca. 800 bis 900 m zum Sondergebiet. Eine Raumnutzungsanalyse liegt der Unteren Naturschutzbehörde vor, nicht aber der VG bzw. dem Planungsbüro. Eine Anfrage beim Gutachterbüro ergab, dass diese Unterlagen nicht für den FNP zur Verfügung gestellt werden, sondern nur Bestandteil der Unterlagen für das Einzelgenehmigungsverfahren seien. Im bisherigen Planungsprozess hat sich gezeigt, dass es immer wieder zu Meldungen über besetzte Horste etc. gekommen ist ohne dass dabei die Ausweisung des Gebietes vom Grundsatz her gefährdet wurde. Aus diesem Grunde werden neue Horstfunde nicht mehr in den Prozess der FNP einbezogen, sondern lediglich als Hinweis zur Berücksichtigung im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren vermerkt. Dem VG-Rat ist dabei bewusst, dass es durch artenschutzrechtliche Belange zu erheblichen Einschränkungen in der Windenergienutzung auf dem Schneifelrücken kommen kann. Es unterliegt aber letztendlich der Entscheidung des jeweiligen Projektierers bzw. Investors, ob ein wirtschaftlicher Betrieb unter den zu erwartenden naturschutzrechtlichen Auflagen	

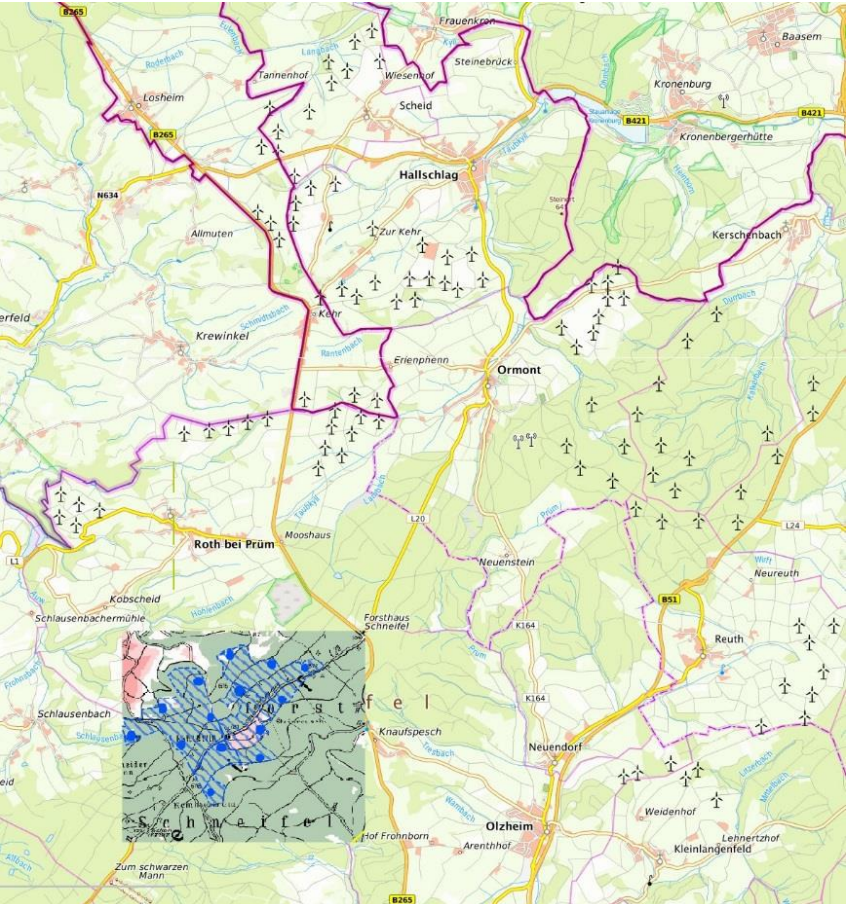
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss																				
2.1 Schwarzstorch Raumnutzungsanalyse Wir halten unsere Vorbehalte aus der Stellungnahme vom 11.03.2017 zur Offenlegung des Flächennutzungsplanes vom 14.02.2017 weiterhin aufrecht. Wir verweisen hierzu auf das Kapitel „5.1 Schwarzstorch“ auf den Seiten 14 – 20. Die Grundlage unseres Einspruches ist weiter von Bestand, da die in der aktuellen Offenlage von Dezember 2019 die gleichen, fehlerhaften „Gutachten“ als Grundlage bereitgestellt wurden. Im Einzelnen betrifft das folgende Dokumente:	möglich ist. Ziel der FNP-Teilfortschreibung ist es, einen konzentrierten und geordneten Ausbau der Windenergie auf den windhöufigsten Gebieten in der VG zu ermöglichen. Zeitlich und räumlich kurzfristig wechselnde Restriktionen durch das Vorkommen windkraftsensibler Arten können auf der FNP-Ebene schon allein wegen der Dauer des Verfahrens nur bis zu einem gewissen Grad berücksichtigt werden. Nutzungseinschränkungen sind daher im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren unvermeidbar. Trotz dieser zu erwartenden Einschränkungen ist aber die Errichtung von WEA grundsätzlich möglich. Der angesprochene Abstand von 3.000 m zu Schwarzstorch-Horsten ist eine Empfehlung und kann bei Nachweis der Unbedenklichkeit über eine Raumnutzungsanalyse auch unterschritten werden. Eine Änderung des Sondergebietes erfolgt aus den o.g. Gründen nicht. Die erforderlichen artenschutzfachlichen Nachweise werden auf der Einzelgenehmigungsebene erbracht.																					
<table><tr><td>Aus dem FNP 2017</td><td>Aus dem aktuellen FNP 2019</td></tr><tr><td>2 - Anhang</td><td>2 - Anhang</td></tr><tr><td>Sondergutachten</td><td>B - Sondergutachten</td></tr><tr><td>Artenschutz</td><td>Artenschutz</td></tr><tr><td></td><td>Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch 2015</td></tr><tr><td>2.2.1.1_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_2015.pdf</td><td>01_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_2015.pdf</td></tr><tr><td>2.2.1.2_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch.pdf</td><td>02_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch.pdf</td></tr><tr><td>2.2.1.3_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte2_kleinlangenfeld.pdf</td><td>03_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte2_kleinlangenfeld.pdf</td></tr><tr><td>2.2.1.4_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte3_winterscheid.pdf</td><td>04_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte3_winterscheid.pdf</td></tr><tr><td>2.2.1.5_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte4_masthorn.pdf</td><td>05_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte4_masthorn.pdf</td></tr></table>	Aus dem FNP 2017	Aus dem aktuellen FNP 2019	2 - Anhang	2 - Anhang	Sondergutachten	B - Sondergutachten	Artenschutz	Artenschutz		Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch 2015	2.2.1.1_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_2015.pdf	01_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_2015.pdf	2.2.1.2_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch.pdf	02_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch.pdf	2.2.1.3_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte2_kleinlangenfeld.pdf	03_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte2_kleinlangenfeld.pdf	2.2.1.4_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte3_winterscheid.pdf	04_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte3_winterscheid.pdf	2.2.1.5_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte4_masthorn.pdf	05_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte4_masthorn.pdf		
Aus dem FNP 2017	Aus dem aktuellen FNP 2019																					
2 - Anhang	2 - Anhang																					
Sondergutachten	B - Sondergutachten																					
Artenschutz	Artenschutz																					
	Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch 2015																					
2.2.1.1_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_2015.pdf	01_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_2015.pdf																					
2.2.1.2_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch.pdf	02_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch.pdf																					
2.2.1.3_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte2_kleinlangenfeld.pdf	03_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte2_kleinlangenfeld.pdf																					
2.2.1.4_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte3_winterscheid.pdf	04_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte3_winterscheid.pdf																					
2.2.1.5_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte4_masthorn.pdf	05_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte4_masthorn.pdf																					
Die neu veröffentlichte Raumnutzungsanalyse von Ginster (GINSTER Windpark Schneifel, 2017) beschränkt sich auf einen südlichen Horst bei Sellerich. Forderungen: - Erstellung einer Raumnutzungsanalyse, die den fachgerechten Anforderungen entspricht - Einhaltung der 3.000 m Sperrzone zu den Schwarzstorchhorsten, wie bei Weber (RICHARZ, 2014) und im Helgoländer Papier verlangt Andernfalls besteht die Möglichkeit der Klage vor den zuständigen Gerichten u.a. wegen der bewussten rechtswidrigen Zulassung von Sondergebieten zur Windkraftnutzung auf Grund mangelhafter Gutachten. Wir verweisen auf entsprechende Urteile: VG Koblenz, Urteil vom 11. April 2019, 4 K 269/18.KO VG Osnabrück, Urteil vom 27.02.2015 - 3 A 5/15 VG Münster (Beschluss vom 4. Oktober 2017 – 8 B 976/17) OVG Koblenz, Urteil vom 23.10.2019, 1 A 10802/19.OVG	Der Unteren Naturschutzbehörde liegt zwischenzeitlich eine Raumnutzungsanalyse für diesen Horst vor. Aus dieser Untersuchung geht nach Angaben der Fachbehörde hervor, dass die Windenergienutzung im Sondergebiet Schneifel-Nord zum Schutz des Schwarzstorches wahrscheinlich nur mit deutlichen Einschränkungen der Betriebszeiten von WEA möglich sein wird. Eine genaue Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Einzelgenehmigung. Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 über die angesprochene Stellungnahme beraten und entschieden. An dieser Entscheidung wird festgehalten.																					

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
3 Milan <i>3.1 Gutachten Bischoff&Partner</i> Aus dem Dokument über Rotmilanhorsten zum Windpark Roth (BISCHOFF&Partner, 2017) geht hervor, dass 85 Horste und Nester kontrolliert wurden. Die Informationen stammen zum Teil aus dem Datenbestand früherer Untersuchungen und wurden vermutlich durch Vor-Ort-Untersuchungen ergänzt. Das Resultat der viertägigen Horst- und achttägigen Besatzkontrolle lässt sich in etwa so ausdrücken: - Es wurde eine hohe Anzahl Horste festgestellt. Für die zur Verfügung stehende Zeit (4+8 Tage) eine hohe Leistung. - Bei 75% der untersuchten Horste konnten weder die Art noch die Nutzung eindeutig bestimmt werden. - Fast die Hälfte der eindeutig belegten Horste wird durch Rotmilane, etwa ein Viertel durch den Mäusebussard und fast ein Fünftel durch Schwarzstörche besetzt. Das untersuchte Gebiet bezog sich auf den geplanten Standort von drei Windenergieanlagen bei Roth-Kobscheid im zur Diskussion stehenden Sondergebiet C1/C2. - Von den dokumentierten Horsten und Nestern lagen nur 12% im relevanten Schutzabstand von 1.500 m. Und – obwohl das Gebiet einen hohen Bestand an Rotmilanen aufweist und als Habitat sehr geeignet ist – wurde im vorgesehenen Schutzabstand kein einziger relevanter Horst gefunden. Lediglich ein vom Wind herabgewehter Rotmilanhorst wurde dokumentiert. Alle Rotmilane scheinen vorausschauend das zukünftige Windenergienutzungsgebiet als Horstplatz zu meiden. Ein Gebiet, das etwa 25% (über 700 ha) der Größe des Schneifel-Natura2000/FFH – Gebietes einnimmt! Alle in dem Schutzbereich von 1.500m untersuchten Horste waren entweder „nicht auffindbar“, es „lagen keine Nachweise“ vor, es war deren Belegung „unklar“, „nicht eindeutig“ oder „nicht belegt“. Merkwürdig? Vielleicht lagen Fokus und Auftrag des Gutachtens eher auf Gebieten, die außerhalb des geplanten Windparks liegen. Inzwischen wurden Ende November/Anfang Dezember 2019 in diesem 1.500 m Bereich um die geplanten Windenergieanlagen sieben weitere Nester und Horste gefunden. Diese wurden der unteren Naturschutzbehörde gemeldet Wenn auch eigentlich selbstverständlich, so ist die Offenlegung des von BayWa r.e. GmbH beauftragten Gutachtens positiv zu sehen. Allerdings wurden bei dem Gutachten handwerkliche Fehler begangen, die eine Nutzung nur bedingt zulassen und somit als Grundlage für eine Raumnutzungsanalyse nicht herangezogen werden können. Der verbindliche Leitfaden⁴ ⁴ [Leitfaden_Rotmilan_RNA_2018_07_323_LfU_Final_MUEF] für die Raumnutzungsanalyse bei Rotmilanen wird nicht eingehalten. U.a. fehlt eine Habitatkartierung, es fanden nicht die geforderte Mindestanzahl von Untersuchungen statt und	Zur Kenntnis genommen Die geplanten Sondergebiete Schneifel-Nord und Schneifel-Süd mit zusammen etwa 342 ha nehmen nicht 25 % des FFH-Gebietes Schneifel (3665 ha) ein, sondern lediglich 9,3 %. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Der hier genannte Leitfaden wurde erst 2018 veröffentlicht und konnte daher bei der Untersuchung 2017 noch nicht zur Anwendung kommen.	

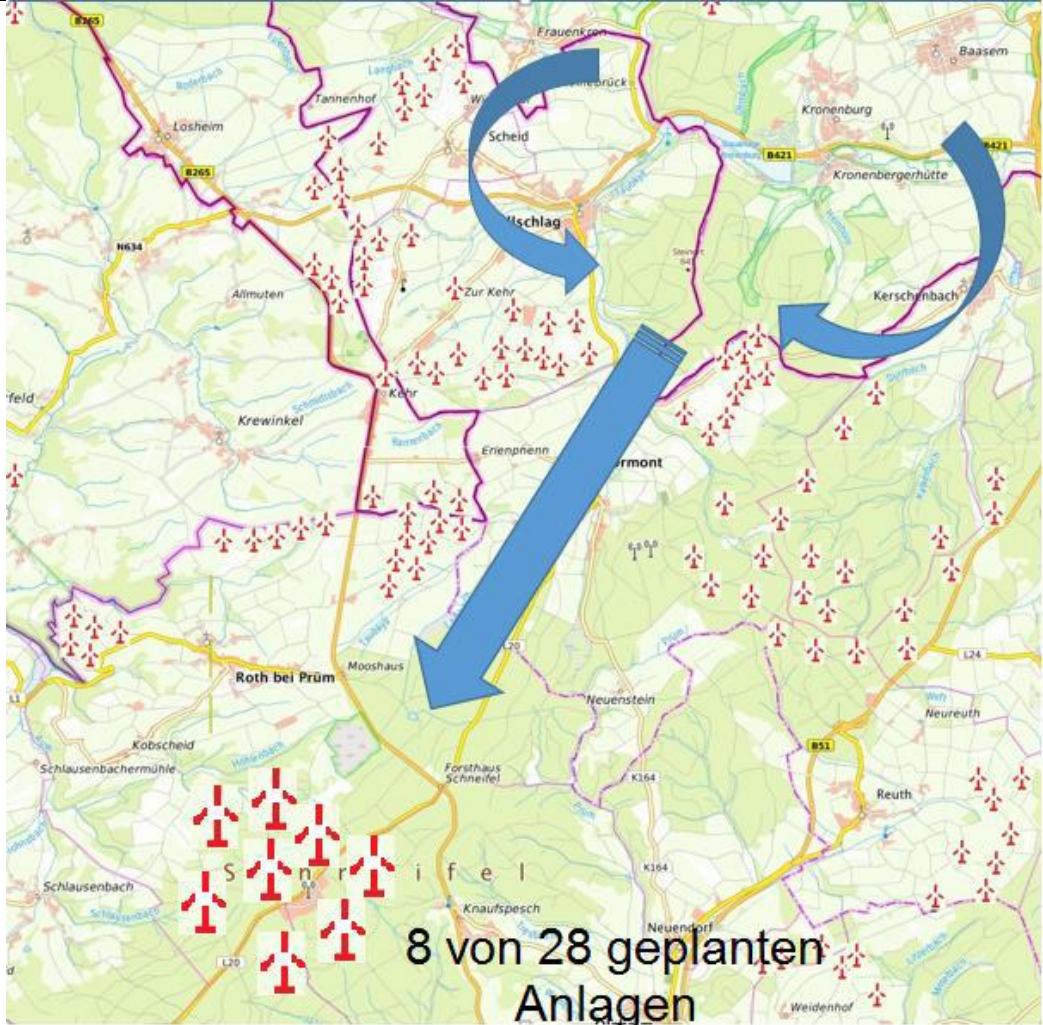
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
wurden die zeitlichen Abstände der Untersuchungen nicht eingehalten. Fazit: - Der Schwerpunkt der Arbeiten lag eindeutig nicht in dem eigentlichen Untersuchungsgebiet. - Eine Nutzung auf diese Daten für weitergehende Analysen ist nicht vertretbar und wäre fahrlässig. - Die angewandte Methodik zur Horstbegehung, Horstbeobachtung und der Raumnutzungsanalyse entspricht nicht den vorgeschriebenen methodischen Vorgaben - Die Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan für den Windpark Roth (BISCHOFF&Partner RNA, 2015) ist nicht verwertbar. Der Datenbestand ist lückenhaft und zu alt (2014/15). - Es gibt in dem Bereich mindestens 3 weitere Horste (teilw. in unmittelbarer Nähe) deren Besatz und Nutzung vor Ausweisung als Sondergebiet Windenergie zu klären sind. - Die in den Vorjahren belegten, in 2017 jedoch nicht belegten Horste, sind mit einzubeziehen - Andernfalls ist eine neue RNA zu erstellen 3.2 Ginster – Unterlagen Bereits in unserer letzten Stellungnahme haben wir die Qualität der Gutachten von Ginster kritisiert. Die schlechte Qualität der von Ginster bereit gestellten Karten lässt eine Beurteilung des Gutachtens und deren Ergebnisse nicht zu. U.a. sind die zur Beurteilung verwendeten Horste, sofern uns nicht bekannt, nicht erkennbar. Sie können weder auf Vollständigkeit oder auf den Besatz geprüft werden. Dennoch ist aus der Karte Besatz04_20170223_we_schneifel_fauna_karte3b_rm_rna2016.pdf erkennbar, dass Rotmilane den kompletten Bereich von C-4 und den westlich der L20 gelegenen Bereich von C4 sehr intensiv nutzen.  	Zur Kenntnis genommen Das Gutachten wird im Rahmen des BImSchG-Verfahrens von der zuständigen Fachbehörde geprüft. Bei Defiziten sind entsprechende Nachkartierungen durchzuführen. Im Rahmen des FNP wurden die der VG / dem Planungsbüro bekannten Horste windkraftsensibler Arten berücksichtigt. Neuere Funde, die der VG / dem Planungsbüro nicht bekannt waren, werden auf der Ebene der Einzelgenehmigung berücksichtigt. Die Karten lagen auch der VG / dem Planungsbüro in keiner anderen Weise vor. Für den FNP notwendige Aussagen können den Karten entnommen werden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Im Gutachten (GINSTER Windpark Schneifel, 2017) auf Seite 23 findet sich sogar die Passage „Die Beobachtungen 2016 belegen, dass von den Anlagen im 1.500 m-Schutzradius mehrerer Rotmilan-Horste für die drei südlichsten 2015 geplanten Standorte ein erhöhtes Tötungsrisiko zumindest an einzelnen Tagen nicht ausgeschlossen werden kann.“ Die drei südlichsten Anlagen stehen genau auf dem jetzt als Sondergebiet Windenergie ausgewiesen Gebiet C4, wie die Karte aus dem Gutachten zeigt.  Durch die Ausweisung des Gebietes wird die Tötung von Rotmilanen also billigend in Kauf genommen. Dies ist ein Verstoß gegen das Artenschutzgesetz (§44 BNatSchG), das nicht nur das Tötungsverbot, sondern auch das Störungs- und Zerstörungsverbot beinhaltet.	Hier wird Bezug genommen auf damals (2015) angedachte WEA. Sie können in dieser Form nicht umgesetzt werden, weil das Sondergebiet Schneifel-Süd in Anpassung an Schwarzstorch- und Rotmilanaktionsräume verkleinert worden ist. Die in der Karte des Gutachtens dargestellten beiden südlichsten Anlagen liegen <u>außerhalb</u> des geplanten Sondergebietes. Nur noch eine der drei südlichsten Anlagen liegt innerhalb des geplanten Sondergebietes. Dieser Standort kann im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens entweder so verschoben werden, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann oder ggf. komplett entfallen. Es schließt jedenfalls nicht aus, dass an anderer Stelle im Sondergebiet C-4 WEA errichtet werden können.	

Stellungnahme						Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Datum	Uhrzeit	Anzahl	Anmerkung	Abs. Anz. pro Stunde	Rel. Anz. Pro Stunde	Es wurde zu keiner Zeit behauptet, dass im Bereich der Schneifel kein Vogel- oder Kranichzug stattfindet. Im Umweltbericht wird auf Seite 37 und 54 für beide Sondergebiete darauf hingewiesen, dass bei ungünstigen Witterungsbedingungen ein besonderes Risiko für den Kranich entsteht und deshalb an Massenzugtagen bei Schlechtwetter eine Abschaltung von WEA notwendig sei. Im Übrigen ist das nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern der Einzelgenehmigung.	
19.10	16:00-19:00	4.000	geschätzt	Ca. 1.300	Ca. 1.300		
22.10	16:10-16:32	3.587	Zählung über Bildauswertung	3.587	9.783		
28.10	14:17-14:49	1.569	Zählung über	3.048	2.942		
	14:55-15:12	1.479	Bildauswertung				
	15:15-15:28	569	Zählung über	1.200			
	15:42-15:50	631	Bildauswertung				
18.11	15:12-15:56	689	Zählung über Bildauswertung	689	940		
In Summe wurden rd. 12 Tausend Kraniche gesichtet. Allein an 4 Tagen wurde die Mindestanzahl für eine relevante Zugvogellinie von 625 Individuen sieben Mal überschritten.						Zur Kenntnis genommen	
 Kraniche in der Schneifel							

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
4.2 Naturpark Nordeifel Im Naturpark Nordeifel stehen heute im Bereich der VG Obere Kyll und Prüm über 130 WEA! Dies wurde auch im Umweltbericht (BGHplan Umwelt, 2019) festgestellt: „Von besonderer Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass innerhalb des Naturparks Nordeifel allein auf dem Gebiet der VG Prüm bereits mehr als 60 Windenergieanlagen bestehen und in der nördlichen anschließenden VG Obere Kyll sich ebenfalls mehr als 75 Anlagen im Naturpark befinden. Es stellt sich damit die Frage, inwieweit durch eine weitere Inanspruchnahme des Naturparks und insbesondere eines zentralen landschaftsprägenden Elements – der Schneifelrücken – der Schutzzweck des Naturparks insgesamt in Frage gestellt wird.“ Der größte Teil (über 100) befindet direkt vor und im Umfeld der Schneifel. 	Neben den beiden Sondergebieten auf der Schneifel liegen auch noch andere geplante Sondergebiete ganz oder teilweise im Naturpark. Da der Naturpark durch die mittlerweile bestehenden ca. 150 Anlagen schon stark geprägt ist, vertritt der VG-Rat die Auffassung, dass weitere Anlagen gebündelt auf wenige Standorte die Situation nicht deutlich verschlechtern. Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA im Naturpark nicht ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss wäre aufgrund der Großflächigkeit des Naturparks in der VG Prüm eine unzulässige Einschränkung, da dann in der VG kaum noch Flächen für die Windenergienutzung verbleiben würden. Durch die Vielzahl der WEA in der Umgebung ist es fragwürdig, eine „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ und eine „Beeinträchtigung des Naturgenusses“ durch den zusätzlichen Bau von WEA auf der Schneifel und damit einen Verstoß gegen § 3 der Schutzgebietsverordnung zu konstatieren. Bereits heute wird durch die Vielzahl der Anlagen der Landschaftsbildcharakter des Naturparks durch WEA stark beeinflusst. Dem VG-Rat ist durchaus bewusst, dass die Errichtung von WKA immer und überall eine Veränderung des Landschaftsbildcharakters darstellt. Aufgabe des VG-Rates ist es, die verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen gerecht abzuwägen und einen allen Belangen gerecht werdenden Kompromiss zu finden. Es gilt, nicht zu verkennen, dass durch die Planung auch eine Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebietsflächen und somit Steuerung der grundsätzlich im	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Dabei verbietet die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ nach §3, „die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen“. Nach §7 so verweist die VG, besteht die Möglichkeit im Einzelfall das Verbot zu umgehen und die Prüfung und Genehmigung auf die Bauantragsphase zu verschieben. Und hier irrt die VG. Es geht nicht jeweils um eine WEA, sondern um zwei Windparks mit 28 Anlagen! Und diese Windparks sind als Ganzes nach §3 zu prüfen. Diese Haltung ist rechtlich nicht zu halten bzw. wird einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten! 4.3 Barrierewirkung Die Zugroute der im Herbst aus den skandinavischen Ländern kommenden und nach Frankreich ziehenden Kraniche verläuft im Deutsch-Belgischen Bereich zum Teil über das Ourtal, vorwiegend aber über und an den Flanken des Rückens der Schneifel. Die Schneifel ist für die Kraniche eine bewährte, wichtige und ideal gelegene Landmarkierung, verläuft die Schneifel doch exakt von NO nach SW zu ihrem Winterquartier bzw. bei der Rückkehr von SW nach NO zu ihren Sommer- und Brutgebieten. Mit dem Bau der geplanten 28 über 200 m hohen Windenergieanlagen auf der Schneifel wird der letzte und WEA-freie offene Korridor für die Kraniche geschlossen. Das Resultat wäre eine von Schleid bis nach Kleinlangenfeld geschlossene 12 km lange Barriere! Bei starkem Wind und Nebel für Kraniche und andere Zugvögel eine absolut tödliche Falle! Die Maße der geplanten WEA passen zudem genau zu der mittleren Flughöhe der Kraniche (zwischen 1 und 450 m über Grund (Meridian 175 m)). Die Flügel der WEA, die an den Spitzen eine Geschwindigkeit von rd. 300 km/h erreichen, bewegen sich in dem Bereich zwischen 86 und 212 m (Meridian 149 m). Übrigens: Bei keiner der über 100 Anlagen in der Umgebung der Schneifel ist vorgegeben die Anlage beim Vogelzug abzuschalten. Und es schaltet auch keiner ab! Die BARRIEREWIRKUNG	Außenbereich privilegierten Windkraft erzielt werden soll. Aufgrund der hohen Windhöflichkeit des Schneifelsrückens und des Schneifelumlandes muss bedacht werden, dass ohne Steuerung durch den FNP hier eine Vielzahl von Anlagen errichtet werden könnten. Es ist offen, wie viele Anlagen tatsächlich auf der Schneifel errichtet werden. Auf den geplanten Sondergebieten können maximal ca. 20 Anlagen gebaut werden. Durch artenschutzrechtliche und andere Einschränkungen wird diese Anlagenzahl mit großer Wahrscheinlichkeit geringer sein. Zum Schutz tieffliegender Kraniche kann bei der Genehmigung die Auflage erteilt werden, bei ungünstiger Witterung und Kranichzug die Anlagen abzuschalten. Die letztendliche Entscheidung darüber liegt bei der Genehmigungsbehörde. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
 8 von 28 geplanten Anlagen Forderungen: - Verhinderung der Zugvogelblockade mit der letzten Lückenschließung auf der Schneifel - Erstellung eines qualifizierten Gutachtens, das wissenschaftlichen Standard entspricht 5 Stellungnahme Vorentwurf	Die Forderung nach einem Verzicht auf die Ausweisung von Sondergebieten auf der Schneifel wird zurückgewiesen. Der Schutz des Kranichs kann durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid (z.B. zeitweise Abschaltung der WEA) gewährleistet werden. Ein entsprechendes Gutachten wird im Einzelgenehmigungsverfahren erstellt. Die Errichtung von WEA wird weiterhin möglich sein, so dass kein Grund besteht, auf das Sondergebiet zu verzichten.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Ferner verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2014 zum Vorentwurf und unsere Stellungnahme vom 14.03.2017 zum Entwurf des Flächennutzungsplans Teilfortschreibung Windenergie der Verbandsgemeinde Prüm. Alle Einwände und Bedenken, die wir in den bisherigen Stellungnahmen äußerten, soweit sie nicht berücksichtigt wurden, gehören auch zum aktuellen Beteiligungsverfahren. Wer dies gelesen hat und sich als Erster bei uns meldet, bekommt als Dank eine gute Flasche Rotwein geschenkt. 6 Verweise BGHplan Begründung. (2019). <i>Verbandsgemeinde Prüm Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Teil 1 Städtebauliche Begründung (Entwurf)</i>. BGHplan Hydro. (2018). <i>Hydrologisch-bodenkundliches Gutachten zur Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung auf dem Schneifelrücken</i>. BGHplan Umwelt. (2019). <i>Verbandsgemeinde Prüm Flächennutzungsplan Teilfortschreibung Windenergie Teil 2 Umweltbericht</i>. BISCHOFF&Partner. (2017). <i>Windpark Roth bei Prüm Rotmilanhorste Besatzkontrolle</i>. BISCHOFF&Partner RNA. (2015). <i>Windpark Roth bei Prüm Raumnutzungsanalyse Rotmilan</i>. GINSTER Windpark Schneifel. (2017). <i>Windpark Schneifel faunistische Untersuchungen, Auftraggeber Windpark TEVEN GmbH & Co,KG</i>. RICHARZ, K. (2014). <i>Studie „Windenergie im Lebensraum Wald“</i>. Deutsche Wildtierstiftung.	Der VG-Rat hat über die Stellungnahme beraten und entschieden. Die Entscheidung hat weiterhin Bestand. Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung zu verzichten, wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Die Planunterlagen werden hinsichtlich der zeichnerischen Darstellung des 1.100m-Abstandes zu Wohnbauflächen ergänzt. Die Formulierung des Beschlusses zum maximal zulässigen Abstand von 500 m zwischen zwei Teilflächen eines Sondergebietes wird korrigiert.	
23. E-Mail der KEVER Projekt-Betriebs-Beteiligungsgesellschaft mbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall vom 13.12.2019 Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der 2. Offenlage veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren der VG Prüm übersenden wir Ihnen anbei unsere Stellungnahme zum –vormaligen - Sondergebiet Schneifelrücken (Buchet, C-5). Im Zuge der ersten Offenlage hatten wir mit Datum vom 14.03.2017 bereits eine Stellungnahme bezüglich der Fläche C-5 eingereicht, die wir hiermit in ihren Aussagen weiterhin aufrechterhalten und im Folgenden ergänzen. In der ersten Offenlage war der Städtebaulichen Begründung in Verbindung mit dem Umweltbericht	Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 über die Stellungnahme beraten und entschieden. Diese Entscheidung hat weiterhin Bestand.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
zu entnehmen, dass die Fläche nicht weiter als Sondergebiet verfolgt werden sollte, da u.a. das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung sowie das Schutzgut Mensch dem entgegenstünden. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass in der Abwägung zu der ersten Offenlage unserer Ansicht gefolgt werden konnte, dass das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung einer Berücksichtigung der Fläche C-5 als Sondergebiet nicht entgegensteht. Zu unseren Ausführungen zum Schutzgut Mensch haben Sie in der Abwägungsliste konzediert: „da die konkreten Sichtbeziehungen zu einzelnen WEA auf der FNP-Ebene nicht geklärt werden können, ist eine Verlagerung auf die Einzelgenehmigungsebene sinnvoll. Es ist allerdings fraglich, ob auf dieser Ebene allein wegen der Umfassungswirkung tatsächlich auf WEA verzichtet wird.“ Wir hatten weiterhin die unplausible und widersprüchliche Flächenauswahl angesprochen, das Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung und objektiver Auswahl-Kriterien. Wir hatten dazu um Klärung des Sachverhalts gebeten, warum Flächen mit geringerem Konfliktpotential als potentielle Konzentrationszonen nicht weiter betrachtet werden, während an konfliktrichtigeren Standorten festgehalten wird (siehe Abbildung 1). Darauf sind Sie bei Ihrer Abwägung nicht eingegangen.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen Die in der Eignungsanalyse festgestellten Unterschiede zwischen den Teilflächen C-1 bis C-6 stellen keine ausreichende Rechtfertigung für den Ausschluss einer der Teilflächen zugunsten einer anderen Teilfläche dar. Dies kommt auch in der abschließenden Bewertung zum Ausdruck, in der alle Teilflächen als „bedingt geeignet“ eingestuft werden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss																																																																																																																																																			
Eignungsanalyse - Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belangen: <table><tr><th>Vorbehalt</th><th>Fläche C-1</th><th>Fläche C-2</th><th>Fläche C-3</th><th>Fläche C-4</th><th>Fläche C-5</th><th>Fläche C-6</th></tr><tr><td colspan="7">Arten- und Biotopschutz</td></tr><tr><td>FFH-Gebiet</td><td>ja</td><td>nein</td><td>ja</td><td>ja</td><td>nein</td><td>ja</td></tr><tr><td>Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td></tr><tr><td>Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Nachweise nach 2005)</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td><td>ja</td><td>nein</td><td>ja</td></tr><tr><td>Schwerpunktlebensraum der Wildkatze</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td><td>ja</td><td>nein</td><td>ja</td></tr><tr><td>bedeutsamer Wildtierkorridor</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td><td>ja</td><td>nein</td><td>ja</td></tr><tr><td colspan="7">Landschaftsbild und Erholung</td></tr><tr><td>Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td></tr><tr><td>Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td></tr><tr><td>Naturpark Nordeifel</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td></tr><tr><td>Abstandszone zu Qualitätswanderweg</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td></tr><tr><td>Abstandszone zu Kulturdenkmal</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td></tr><tr><td colspan="7">Sonstiges</td></tr><tr><td>Wasserschutzgebiet, Zone III</td><td>nein</td><td>nein</td><td>nein</td><td>nein</td><td>nein</td><td>nein</td></tr><tr><td>Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung</td><td>nein</td><td>nein</td><td>nein</td><td>nein</td><td>nein</td><td>nein</td></tr><tr><td>Richtfunkstrecke</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td></tr><tr><td>Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td><td>ja</td><td>nein</td><td>nein</td></tr><tr><td>Bereich mit Hangneigungen über 20 %</td><td>Ja (auf <10% der Fläche)</td><td>Ja (auf <10% der Fläche)</td><td>Ja (auf <10% der Fläche)</td><td>Ja (auf 10% der Fläche)</td><td>nein</td><td>Ja (auf <10% der Fläche)</td></tr><tr><td>Summationseffekte</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td><td>ja</td></tr><tr><td>Eignung nach Betrachtung aller Kriterien</td><td>bedingt geeignet¹</td><td>bedingt geeignet¹</td><td>bedingt geeignet^{1,2}</td><td>bedingt geeignet¹</td><td>bedingt geeignet¹</td><td>bedingt geeignet^{1,2}</td></tr></table> ¹ Die Flächen C-2, C-3 und C-6 sind auf Grund ihrer geringen Größe nur in Verbindung mit der Fläche C-1, die Fläche C-5 nur in Verbindung mit Fläche C-4 geeignet. ² Die Flächen C-1, C-3, C-4 und C-6 stehen unter dem Vorbehalt der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Schneifel. Abbildung 1: Eignungsanalyse – Überlagerung mit sonstigen Vorbehaltsbereichen / städtebaulichen Belange (Quelle: Teil 1 Städtebauliche Begründung – November 2016)	Vorbehalt	Fläche C-1	Fläche C-2	Fläche C-3	Fläche C-4	Fläche C-5	Fläche C-6	Arten- und Biotopschutz							FFH-Gebiet	ja	nein	ja	ja	nein	ja	Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Nachweise nach 2005)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	ja	nein	nein	ja	nein	ja	bedeutsamer Wildtierkorridor	ja	nein	nein	ja	nein	ja	Landschaftsbild und Erholung							Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Naturpark Nordeifel	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Abstandszone zu Qualitätswanderweg	ja	nein	nein	ja	nein	nein	Abstandszone zu Kulturdenkmal	ja	nein	nein	ja	nein	nein	Sonstiges							Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Richtfunkstrecke	ja	nein	nein	ja	nein	nein	Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja	nein	nein	ja	nein	nein	Bereich mit Hangneigungen über 20 %	Ja (auf <10% der Fläche)	Ja (auf <10% der Fläche)	Ja (auf <10% der Fläche)	Ja (auf 10% der Fläche)	nein	Ja (auf <10% der Fläche)	Summationseffekte	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	bedingt geeignet ¹	bedingt geeignet ¹	bedingt geeignet ^{1,2}	bedingt geeignet ¹	bedingt geeignet ¹	bedingt geeignet ^{1,2}	Die Fläche C-2 wurde nur zum Teil wieder in die Planung aufgenommen, weil durch eine Raumnutzungsanalyse geklärt werden konnte, dass in diesem Teil kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Der übrige Teil von C-2 bleibt weiterhin ausgeschlossen. Die Eignungsanalyse für die erneute Offenlage wurde bewusst nicht aktualisiert, um die chronologischen Abfolge des Planungs- und Entscheidungsprozesses nachvollziehbar zu halten. Es wurde lediglich auf Anregung eines Einwenders die Betroffenheit eines Premiumwanderweges ergänzt, der bis dahin versehentlich nicht dargestellt worden war. Im übrigen wurde die Fläche C-5 nicht wegen des Premiumwanderweges ausgeschlossen, sondern wegen des laut Raumnutzungsanalyse signifikant erhöhte Tötungsrisikos für den Rotmilan. Die Bewertung erfolgte im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3(2) BauGB. Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 darüber beraten und beschlossen. Eine Wiederaufnahme in den Umweltbericht war danach nicht geboten.	
Vorbehalt	Fläche C-1	Fläche C-2	Fläche C-3	Fläche C-4	Fläche C-5	Fläche C-6																																																																																																																																															
Arten- und Biotopschutz																																																																																																																																																					
FFH-Gebiet	ja	nein	ja	ja	nein	ja																																																																																																																																															
Schutzabstand zu windkraftsensiblen Brutvogelvorkommen betroffen	ja	ja	ja	ja	ja	ja																																																																																																																																															
Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten (nur Nachweise nach 2005)	ja	nein	nein	ja	nein	ja																																																																																																																																															
Schwerpunktlebensraum der Wildkatze	ja	nein	nein	ja	nein	ja																																																																																																																																															
bedeutsamer Wildtierkorridor	ja	nein	nein	ja	nein	ja																																																																																																																																															
Landschaftsbild und Erholung																																																																																																																																																					
Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach LEP IV	ja	ja	ja	ja	ja	ja																																																																																																																																															
Regional bedeutsamer Erholungsraum nach LRP	ja	ja	ja	ja	ja	ja																																																																																																																																															
Naturpark Nordeifel	ja	ja	ja	ja	ja	ja																																																																																																																																															
Abstandszone zu Qualitätswanderweg	ja	nein	nein	ja	nein	nein																																																																																																																																															
Abstandszone zu Kulturdenkmal	ja	nein	nein	ja	nein	nein																																																																																																																																															
Sonstiges																																																																																																																																																					
Wasserschutzgebiet, Zone III	nein	nein	nein	nein	nein	nein																																																																																																																																															
Niederschlagsradar, 5 km bis 15 km-Zone mit Höhenbeschränkung	nein	nein	nein	nein	nein	nein																																																																																																																																															
Richtfunkstrecke	ja	nein	nein	ja	nein	nein																																																																																																																																															
Schutzabstände zu Stromleitungen und Straßen	ja	nein	nein	ja	nein	nein																																																																																																																																															
Bereich mit Hangneigungen über 20 %	Ja (auf <10% der Fläche)	Ja (auf <10% der Fläche)	Ja (auf <10% der Fläche)	Ja (auf 10% der Fläche)	nein	Ja (auf <10% der Fläche)																																																																																																																																															
Summationseffekte	ja	ja	ja	ja	ja	ja																																																																																																																																															
Eignung nach Betrachtung aller Kriterien	bedingt geeignet ¹	bedingt geeignet ¹	bedingt geeignet ^{1,2}	bedingt geeignet ¹	bedingt geeignet ¹	bedingt geeignet ^{1,2}																																																																																																																																															
Stattdessen haben Sie lediglich als Argument angeführt, den Teilflächen C-2, C-3 und C-5 stünden die Ergebnisse von Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan entgegen – wobei C-2 in der aktuellen Planung jetzt wieder aufgenommen worden ist. In der aktualisierten Eignungsanalyse von 2019 ergibt sich ein ähnliches Bild, lediglich mit der Abweichung, dass nun auch die Flächen C-3 und C-5 in einer Abstandszone zu Qualitätswanderwegen liegen sollen. Hier ist wohl der „Moore-Pfad Schneifel“ gemeint. Es stellt sich die Frage, warum der seit 2014 zertifizierte Wanderweg nicht bereits in der ersten Eignungsanalyse betrachtet wurde. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Wanderweg aktuell nur bis zum Jahr 2020 zertifiziert ist. Ungeachtet dessen ist jedoch festzuhalten, dass die Fläche im Ergebnis weiterhin die unter den Flächen C-1 bis C-6 am besten geeignetste Fläche wäre, selbst wenn sich die Fläche C-5 innerhalb einer Abstandszone zu Qualitätswanderwegen befinden sollte.																																																																																																																																																					

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Wie oben dargestellt, stand das Sondergebiet C-5 nach der Abwägung der 1. Offenlage weder dem Schutzgut Landschaftsbild und Erholung noch dem Schutzgut Mensch entgegen. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologischer Vielfalt wurde dem Großteil der Fläche im Umweltbericht von 2016 eine nur mäßige artenschutzfachliche Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber der Windenergienutzung zugesprochen. Insofern hätte die Fläche C-5 zunächst wieder in den Kreis der weiter zu betrachtenden Sondergebiete einbezogen werden müssen, um sie im nächsten Schritt im Rahmen des Umweltberichtes erneut zu bewerten. Im Umweltbericht der 2. Offenlage wird das Sondergebiet C-5 jedoch nicht in geringstem Maße überhaupt betrachtet. Inwieweit dies bereits einen formalen Fehler darstellen könnte, bliebe noch zu klären. Jedenfalls ist der Umweltbericht hinsichtlich der Bewertung der Fläche C-5 zu ergänzen und dann erneut zur Beurteilung auszulegen. In der Abwägung unserer Stellungnahme vom 14.03.2017 begründen Sie die Streichung der Fläche mit dem hohen Konfliktrisiko in Bezug auf den Rotmilan, welches auf Basis des Fundes eines Horstes nördlichen von Buchet sowie einer Funktionsraumanalyse erkannt wurde. Nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen sind wir zu dem Schluss gekommen, dass die durchgeführten Untersuchungen nicht ausreichend belegen können, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche C-5 ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan besteht. Unsere Einschätzung begründen wir wie folgt: Aus der Raumnutzungsanalyse 2015 ergibt sich, dass ein Großteil der vom Rotmilan im Sondergebiet C-5 aufgetretenen Flugbewegungen allein auf die Beobachtungen vom 13.04.2015 am Standort Halenfeld zurückzuführen sind. Es geht aus den Unterlagen leider nicht hervor, warum vom Standort Halenfeld aus lediglich an besagtem 13.04.2015 eine Beobachtung stattfand. Jedenfalls lässt sich aus der Beobachtung eines einzigen Tages nicht auf eine generell erhöhte Raumnutzung durch den Rotmilan schließen. Um eine bessere Bewertungsgrundlage der Raumnutzung erhalten zu können, ist es erforderlich, je Beobachtungstermin eine Tageskarte mit den jeweiligen Raumnutzungen zu erstellen. Auf diese Weise kann ausgeschlossen werden, dass eine erhöhte Raumnutzung an nur einem Tag (z.B. aufgrund einer Bodenbearbeitung oder Mahd) das Ergebnis für das gesamte Erfassungsjahr verfälscht. Wir möchten Sie hiermit bitten, für die Fläche C-5 die Tageskarten nachzuliefern, damit eine vollständige Bewertung erfolgen kann. Für das Jahr 2016 fehlt neben den Raumnutzungskarten je Beobachtungstag sogar eine Aufstellung der einzelnen Beobachtungen gänzlich, sodass auch hier nicht ausgeschlossen werden kann, dass die erhöhte Raumnutzung nur an einzelnen Tagen auftritt. Auf Seite 23 findet sich die Aussage, dass	Zur Kenntnis genommen Die Zusammenschau der beobachteten Flugbewegungen in den Jahren 2015 und 2016 belegt eindeutig die hohe Flugaktivität auf der begehrten Fläche C-5. In Abstimmung mit dem Gutachter wurde wegen der intensiven Nutzung des Offenlandes im Bereich von C-5 auch das Offenland im angrenzenden Sondergebiet C-4 aus der Planung genommen. Die Aussagekraft des Gutachtens wird im Übrigen von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt, da sie in ihrer Stellungnahme vom 10.12.2019 deswegen sogar weitergehende Einschränkungen für das angrenzende Sondergebiet C-4 fordert, obwohl dort die Häufigkeit der Überflüge wesentlich geringer ist als auf der begehrten Fläche C-5. Die Anwendung des 1.000 m-Kriteriums betrifft die begehrte Fläche C-5 insofern, als im angesprochenen Gutachten im Jahr 2016 zwei besetzte Rotmilan-Horste (SF13 und SF 25) im Abstand von ca. 900 m zum Sondergebiet festgestellt wurden. Ob die Horste bebrütet wurden, geht aus dem Gutachten nicht hervor. Tatsache ist aber, dass ein Horst eine Niststätte darstellt und nur zu diesem Zwecke von den Vögeln genutzt wird. Es kann aus verschiedenen Gründen (z.B. Störung durch Menschen, ungünstige Witterung) dazu kommen, dass in einen besetzten Horst keine erfolgreiche Brut stattfindet. Aus Sicht des Vogelschutzes und der damit verbundenen Abstandszone ist die Nutzung des Horstes entscheidend und nicht unbedingt eine erfolgreiche Brut.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
„ein erhöhtes Tötungsrisiko zumindest an einzelnen Tagen nicht ausgeschlossen werden kann“, wodurch sich die Vermutung festigt, dass es sich um Einzelereignisse handelt. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanung sind alle Flächen den gleichen Kriterien zu unterziehen. Als weiches Kriterium ist in der Städtebaulichen Begründung (S. 22) ein Radius von 1.000 m Mindestabstand um Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten zu finden. Im Zuge der erneuten Offenlage wird bekräftigt, dass der „Katalog der sogenannten weichen Ausschlusskriterien [...] unverändert“ bleibt (S. 4), sodass auch bezüglich der windkraftsensiblen Vogelarten weiterhin ein Radius von 1.000 m um Brutvorkommen besteht. Die Funde eines Rotmilan-Horstes am Rand der Ortschaft Buchet (SF25) sowie von zwei weiteren Horsten östlich von Oberlascheid (SF14 & SF13) werden also als Grund dafür herangezogen, die Fläche C-5 nicht weiter zu betrachten. Aus den offengelegten Unterlagen ist jedoch nicht zu erkennen, ob der gefundene Horst überhaupt bebrütet war. In der Liste der nachgewiesenen Vogelarten (Anhang I der faunistischen Untersuchungen im Windpark „Schneifel“) ist der Rotmilan jedenfalls nur als Nahrungsgast gelistet. Die Tabelle „Erfassung und Kontrolle Greif- und Großvogel-Horste“ im Anhang 2 der faunistischen Untersuchungen im Windpark „Schneifel“ gibt ebenfalls keinen Hinweis darauf, ob die Horste tatsächlich bebrütet wurden. Die Horstfunde beeinträchtigen die Ausweisung der Sondergebietsfläche C-5 also insofern nicht, da scheinbar kein nachweisliches Brutvorkommen des Rotmilans, welches gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung eines Mindestabstandes erforderlich ist, ermittelt wurde. Selbst wenn ein 1.000 m Radius um die Horste zu betrachten wäre, befände sich die Fläche C-5 größtenteils außerhalb des Radius des vermeintlichen Brutvorkommens einer windkraftsensiblen Vogelart. Sofern eine Bewertung im Umweltbericht erfolgt wäre, hätte im Ergebnis die Fläche C-5, jedenfalls größtenteils, als Sondergebiet beibehalten werden müssen. Selbst eine vorliegende Raumnutzungsanalyse, die aufgrund methodischer Mängel (s.o.) nicht nachvollziehbar ist, kann nicht dazu führen, dass diese Fläche als Sondergebiet ausgeschlossen wird, denn ebenfalls in der Städtebaulichen Begründung findet sich die Aussage, dass örtliche Sondergutachten weiterhin nicht zugelassen sind. Die angesprochenen Raumnutzungsanalysen sind jedoch als örtliche Sondergutachten zu werten, was nicht zuletzt dadurch gefestigt wird, dass die Gutachten im Verfahren als Sondergutachten geführt sind, z.B. in der öffentlichen Bekanntmachung der Offenlegung als „Sondergutachten Artenschutz“. Ohnehin hätte eine Raumnutzungsanalyse nur dann Geltung entfalten können, wenn diese als Kriterium einheitlich über die gesamte im Flächennutzungsplan betrachtete Fläche angewendet worden wäre. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr findet sich für weitere Flächen (z.B. Fläche A, H und L) die Aussage, dass „im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens [...] Raumnutzungsanalysen für den Rotmilan durchzuführen“ sind. (S. 71 Städtebauliche Begründung). Die Einbeziehung der Raumnutzungsanalyse des Rotmilans für die Fläche C darf insofern nicht verwendet werden, um auf FNP-Ebene dort bestimmte Flächen als Sondergebiete auszuschließen. Zudem können bei tatsächlicher Raumnutzung und Bedeutung als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um das Konfliktrisiko zu senken.	Es ist richtig, dass bei alleiniger Anwendung des 1.000 m-Abstandskriteriums zu besetzten Horsten ein großer Teil der Fläche C-5 in der Planung verblieben wäre. Durch das hohe Konfliktpotenzial, das die vorliegende Raumnutzungsanalyse aufzeigt, wird aber ein unüberwindliches Planungshindernis für die nachgelagerte Einzelgenehmigungsebene erkennbar, die eine Abwägung zu Gunsten des Artenschutzes und zu Ungunsten der Windkraftnutzung rechtfertigt. Mit der Berücksichtigung der Ergebnisse einer Raumnutzungsanalyse wird kein „weiches“ Tabukriterium geöffnet. Das hier angewandte Ausschlusskriterium 1.000 m-Schutzabstand zu Rotmilan-Horsten wird uneingeschränkt angewendet. Die Raumnutzungsanalyse wird im Rahmen der Einzelfallprüfung einer Eignungsfläche außerhalb der durch die Ausschlusskriterien definierten Flächen angewendet. Da es im Rahmen des FNP für den Planungsträger weder leistbar noch zumutbar ist, für jeden Horst im Planungsgebiet über einen Zeitraum von mehreren Jahren und unter Beachtung der natürlichen Variabilität im Horstbesatz jeweils Funktionsraumanalysen durchzuführen, ist es gerechtfertigt, dort wo entsprechende Untersuchungen vorliegen, diese auch zu verwenden und dort, wo keine Vorliegen entsprechende Untersuchungen erst im Rahmen der Einzelgenehmigung für die Konfliktklärung einzusetzen. In der Tat können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Einzelfall zu einer Verträglichkeit zwischen Artenschutz und Windenergienutzung führen. Im vorliegenden Fall ist aber offensichtlich, dass durch die geringe Entfernung von ca. 900 m zu zwei Rotmilan-Horsten, ein dritter besetzter Horst befindet sich ca. 1.400 m entfernt, und der intensiven Nutzung der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (S. 83) heißt es hierzu: <i>„Eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse).“</i> Der Gesetzgeber sieht also neben der Möglichkeit einer Raumnutzungsanalyse explizit vor, dass durch wirksame Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS- Maßnahmen eine naturschutzfachliche und –rechtliche Verträglichkeit mit Windenergievorhaben erzielt werden kann. Insofern ist eine negativ ausfallende Raumnutzungsanalyse (auch wenn im vorliegenden Fall methodisch nicht korrekt ausgeführt) nicht geeignet, um eine Fläche von der Ausweisung als Sondergebiet auszuschließen. Vielmehr ist es inzwischen übliche Praxis bei den Genehmigungsbehörden, dass Vermeidungsmaßnahmen als Nebenbestimmung in der Genehmigung festgeschrieben werden, um die Verträglichkeit zwischen Naturschutz und Windenergienutzung herzustellen. Beispielhaft sollen als Maßnahmen die Unattraktivgestaltung der vom Rotor überstrichenen Fläche, die Herstellung von Ablenkflächen außerhalb des Windparks sowie die Abschaltung des Windparks bei und nach Ernte oder Mahd genannt werden. Eine Entscheidung hierüber ist jedoch nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu klären, sondern wie im Städtebaulichen Bericht (zumindest bezogen auf die Flächen A, H und L) bereits angedeutet auf Einzelgenehmigungsebene. Aufgrund der oben genannten Ausführungen können wir der Schlussfolgerung, die Fläche C-5 nicht als Sondergebiet für Windenergie auszuweisen, nicht folgen und bitten daher um eine Prüfung des Sachverhalts. Es sind plausible und gleichmäßig begründete Kriterien für alle betroffenen Flächen (z.B. C-4, C-5) anzuwenden. Als daraus resultierende Konsequenz ist der Umweltbericht sowie der Städtebauliche Bericht hinsichtlich der Fläche C-5 zu überarbeiten und erneut auf die Eignung als Sondergebiet für die Windenergienutzung zu prüfen.	begehrten Fläche durch den Rotmilan eine erfolgreiche Konfliktminderung unwahrscheinlich ist. Nach Püfung des Sachverhalts sieht der VG-Rat keine gewichtigen Gründe im Rahmen der Abwägung das begehrte Gebiet wieder in die Planung aufzunehmen. Die Anregung wird daher zurückgewiesen. Die Planunterlagen bleiben unverändert.	
24. E-Mail der Naturschutzinitiative e. V. (NI), Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach/Westerwald vom 13.12.2019 Zum o.a. Planvorhaben geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Wesentlichen stellt der Entwurf (auch über die kartografische Darstellung) den Planungsstand von 2016 dar. Neue Gutachten wurden mit Ausnahme von Bischoff & Partner (Roth) 2017 und dem hydrologisch-bodenkundlichen Gutachten nicht erstellt oder offen gelegt. Unsere Stellungnahme	Über die Stellungnahme vom 13.03.2017 hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 25.09.2018	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
vom 13.03.2017 halten wir weiterhin aufrecht. Alle Einwände, auch wenn sie in diesem Schreiben nicht erneut dargestellt werden, bleiben ausdrücklich weiter bestehen. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 erneut beigelegt. <u>1. Mindestabstand oder Maximalabstand?</u> In seiner Sitzung vom 25.09.2018 beschließt bzw. bekräftigt der Verbandsgemeinderat Prüm unter anderem die folgenden Kriterien als Grundlage für die Windkraftplanung, die sich auch in der aktuellen städtebaulichen Begründung finden: - Die Mindestgröße von 50 ha für die Ausweisung als Sondergebiet bleibt unverändert. - Der <u>Mindestabstand von 500 m</u> zwischen Teilen von Sondergebieten als Voraussetzung der Zuordnung einer Teilfläche zu einem benachbarten Sondergebiet und zur Ermittlung der Gesamtfläche des Sondergebietes wird beibehalten. Hier wurden ganz offensichtlich Mindestabstand und Maximalabstand verwechselt. Dies führt zu einer falschen, den übrigen Beschlüssen zuwider laufenden Darstellung. Der Beschluss einer Mindestabstandsregelung zwischen Teilen von Sondergebieten als Voraussetzung der Zuordnung einer Teilfläche zu einem benachbarten Sondergebiet und zur Ermittlung der Gesamtfläche des Sondergebietes führt dazu, dass alle Teilflächen in der Umgebung einer Teilfläche, die weniger weit als der definierte Mindestabstand zu dieser Teilfläche liegen, nicht zusammengefasst werden, während alle Teilflächen, die weiter als der definierte Mindestabstand von dieser Teilfläche entfernt liegen, zusammengefasst werden. Das mit Mindestabstand festgesetzte Kriterium kann in der Form in keiner Planung berücksichtigt werden. Dies ist hochgradig irreführend. <u>2. Ablehnung der Windenergie in NATURA 2000 Gebieten</u> Wir lehnen – dies voraus geschickt – die Nutzung von Natura 2000 Gebieten für die Windenergie grundsätzlich ab und verweisen auf das Kurzgutachten : 01_bghplan_kurzgutachten_ffh_erheblichkeit_schneifel_entwurf_2012) <i>„Es ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensstätten von streng geschützten und windkraftsensiblen Vogelarten zu rechnen. Sollte das Projekt weiter verfolgt werden, ist auf der Basis eines avifaunistischen Gutachtens eine FFH-Verträglichkeitsstudie und – prüfung für das Gebiet Nr. FFH-5704-301 erforderlich.</i> <i>Sollte der Schneifelrücken für die Errichtung von Windenergieanlagen herangezogen werden, ist mit einer Beeinträchtigung der Lebensstätten von streng geschützten und windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten zu rechnen. Für einen Großteil dieser Arten ist durch Vermeidung der Inanspruchnahme der z.T. eng begrenzten Lebensstätten im Zuge der Detailplanung beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren</i>	beraten und entschieden. Diese Entscheidung hat weiterhin Bestand. In der Tat ist diese Formulierung nicht korrekt. Wie aus der Begründung zum FNP (Seite 25) und aus dem Kontext der Planungsgrundsätze hervorgeht, sollen einzelne Teile eines Sondergebietes nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen, um als ein und demselben Sondergebiet zugehörig zu gelten. Sondergebiete, die weiter als 500 m voneinander entfernt sind, werden als zwei getrennte Sondergebiete aufgefasst. Die Formulierung wird in den Planunterlagen geändert. Im Kontext der gesamten Planung ist der Planungswille erkennbar. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor. Vielmehr handelt es sich um einen redaktionellen Fehler.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
eine Beeinträchtigung vermeidbar oder durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen auf dieses Niveau zu bringen. Die Beeinträchtigung von Lebensstätten des Schwarzstorches ist jedoch durch die Standortwahl nicht vermeidbar, da der Schwarzstorch den gesamten Schneifelrücken für Brut, Aufzucht und als Nahrungshabitat oder für Flugbewegungen zwischen diesen nutzt. Dabei wird der Luftraum über der Schneifel für Flüge auf verschiedenen Höhenniveaus genutzt. Aufgrund seiner hohen Störanfälligkeit (WEA werden mit hohem Abstand gemieden) sind große Abstände zu den Horsten und den Flugbahnen erforderlich. Es sind keine Bereiche erkennbar, die nicht vom Schwarzstorch genutzt werden und die deshalb für die Errichtung von WEA heran gezogen werden könnten. Sollte das Projekt weiter verfolgt werden, ist auf der Basis eines Vogelgutachtens für windkraftsensible Arten, insbesondere Schwarzstorch, eine FFH-Verträglichkeitsstudie und –prüfung für das Gebiet Nr. FFH-5704-301 erforderlich. Es ist allerdings kaum zu erwarten, dass dadurch eine Zulässigkeit von WEA erreicht werden kann. Hierzu sei auf einen ähnlich gelagerten Fall (Marienhausen „Kuhheck“) verwiesen, in dem die SGD-Nord im Schreiben vom Sept. 2011 zum Ergebnis kommt: „Die vorgesehenen fünf Windkraftanlagen sind auf der Grundlage der Vorschrift des § 6 I Nr. 2 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 44 I BNatSchG; § 7 II Nr. 14a BNatSchG in Verbindung mit Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Anhang I zur Vogelschutzrichtlinien § 71 Nr. 13 lit.b) nicht genehmigungsfähig. Empfehlung: Es wird empfohlen, auf die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie im FFH-Gebiet Schneifel im Zuge der Teilfortschreibung des FNP der VG Prüm zu verzichten, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überwunden werden können.“ (Hervorhebung nicht im Original) In der Präambel der FFH-Richtlinie heißt es: „In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“ „Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen(...) nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000	Die Empfehlung, auf die Ausweisung von Sondergebieten im FFH-Gebiet Schneifel zu verzichten, wurde 2012 auf der Grundlage der damals verfügbaren Datengrundlagen getroffen. Aus den danach durchgeführten Untersuchungen und den damit verbundenen zusätzlichen Erkenntnissen ist anzunehmen, dass zumindest auf Teilflächen im FFH-Gebiet die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände überwunden werden können. Im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren werden auf der Grundlage der konkreten Anlagenstandorte weitere Detailuntersuchungen durchgeführt. Dabei können sich ggfs. Einschränkungen in der Nutzung der Sondergebiete ergeben. Die vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass zumindest auf Teilflächen Windenergieanlagen errichtet werden können ohne dass Schutz- und Erhaltungsziele in Frage gestellt werden.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.“</i> <u>3. Keine Abstimmung des FFH- Bewirtschaftungsplans mit der vorgelegten Planung</u> Es ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, dass der FFH-Bewirtschaftungsplan des betroffenen FFH-Gebietes mit der konkreten Planung abgestimmt wurde. Dies ist aber unbedingt notwendig. So ist darzulegen, ob Ausgleichsflächen im ausreichenden Umfang im FFH-Gebiet vorhanden sind oder vorgehalten werden. Der FFH-Bewirtschaftungsplan befindet sich nicht unter den veröffentlichten Unterlagen. Auch ein Download unter https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH5704-301 ist nicht möglich. <u>4. Infraschall und Fledermäuse</u> Infraschall wird zu Problemen mit Fledermäusen in Bunkieranlagen führen (Quartiere!), da der langwellige Schall sich besonders in festen Strukturen (Boden, Beton) ausbreitet und durch Reflektionen verstärkt wird. Dies betrifft neben Fledermäusen auch andere Bunkerbewohner wie die Wildkatze. <u>5. Änderung Kriterienkatalog im laufenden Verfahren</u> Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm verabschiedete in seiner Sitzung am 01.10.2013 den Kriterienkatalog, dem die Flächennutzungsplanung für den Teilbereich Windenergie zugrunde liegt. Unter anderen wurden die Abstände zu den Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten als ein Kriterium (1.000 m (Schwarzmilan und Uhu), 1.500 m (Rotmilan) und 3.000 m (Schwarzstorch) gemäß den Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten festgelegt. Im Planungsverlauf stellte sich heraus, dass bei Anwendung dieser Kriterien große Teile der Verbandsgemeinde Prüm und das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Schneifel faktisch vollständig von der Windkraft ausgeschlossen werden müssten. Darauf wurden die Abstandskriterien zu dem Brutvorkommen für alle windkraftsensiblen Vogelarten auf 1.000 m reduziert und die Planung fortgesetzt. Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (2012)	In der vorliegenden Planung wurden alle Maßnahmen- und Zielräume als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Insofern wurden die wesentlichen Aussagen des FFH-Bewirtschaftungsplans berücksichtigt. Der FFH-Bewirtschaftungsplan ist frei zugänglich unter: https://naturschutz.rlp.de/?q=bewirtschaftung+splaene Die konkreten Auswirkungen von einzelnen WEA auf Bunker werden im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geklärt. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
ist beim Rotmilan angegeben, dass im begründeten Einzelfall eine Reduzierung des Mindestabstandes zum Horst auf 1.000 m möglich ist: <i>„Im Grünland reichen Mittelgebirgslagen von Rheinland-Pfalz kann im begründeten Einzelfall der Mindestabstand zum Horststandort auf 1.000m reduziert werden. Eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) sind zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche – und rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 1.500 m zu Rotmilan-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhtes Prüf und Darlegungserfordernisse).“</i> Wie bereits 2017 dargelegt, handelt es sich bei der Anzahl von Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten in der Verbandsgemeinde Prüm keineswegs um Einzelfälle. <u>6. Fehlende Raumnutzungsanalyse</u> Raumnutzungsanalysen fehlen für mehrere Horste im Bereich der Schneifel und bei Laudesfeld. Bisher vorgelegte Raumnutzungsanalysen entsprechen nicht dem Handlungsleitfaden (LUWG) von 2018. Zudem wurden – soweit erkennbar - alle veröffentlichten Raumnutzungsanalysen von Windkraftprojektierern beauftragt. Wir bitten daher um aufmerksame Prüfung im Rahmen des weiteren Abwägungsvorgangs. Die generelle Reduzierung der Abstände zu Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten auf 1.000 m ist naturschutzfachlich und -rechtlich nicht vertretbar und erfüllt nicht die Vorgaben des LEP IV. Die wissenschaftliche Fachkompetenz der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wurde durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVG) 22B 14.1875 und 22B 14.1876, juris, Rn 45, vom 29.03.2016 bestätigt und gestützt. Hier wurde eindeutig festgestellt, dass es sich beim Helgoländer Papier um eine Fachkonvention handelt, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wiedergibt. Daraus abgeleitet ist es erforderlich, dass diese generell als Mindeststandard bei Planungen zur Windenergienutzung angewendet werden. <u>7. Fehlende Gutachten</u> Im Wesentlichen stellt der Entwurf des Flächennutzungsplans den Planungsstand von 2016 dar.	Im Rahmen der Einzelgenehmigung werden für alle betroffenen Rotmilan-Horste u.a. im Abstand von 1.000 bis 1.500 m zu geplanten WEA Raumnutzungsanalysen aktuell erstellt und deren Ergebnisse entsprechend berücksichtigt. Zur Kenntnis genommen Die bei der Planung verwendeten Gutachten wurden vor Veröffentlichung des genannten Leitfadens erstellt und konnten deshalb nicht seinen Vorgaben folgen. Zwischenzeitlich wurden für verschiedene Einzelgenehmigungsverfahren zusätzliche Raumnutzungsanalysen durchgeführt, deren Ergebnisse der Naturschutzbehörde vorliegen. Insofern werden die hier geforderten Belange des Artenschutzes auf der nachgelagerten Planungsebene berücksichtigt. Im LEP IV werden keine konkreten Abstandsvorgaben zu Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten gemacht. Im Ergebnis der Planung werden diese Standards letztendlich mit der Einzelgenehmigung erfüllt. Mit den vorliegenden Unterlagen können die artenschutzrechtlichen Tatbestände, soweit dies für die FNP-Ebene notwendig ist, beurteilt werden. Weitergehende Untersuchungen sind aus	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Neue Gutachten zu Arten wurden mit Ausnahme von Bischoff & Partner (Roth) 2017 nicht erstellt bzw. offen gelegt. Dies betrifft insbesondere die planungsrelevanten Arten (Schwarzstorch, Greife, Waldschnepfe, Bilche und Carnivoren (Wildkatze, Luchs & Wolf, Haselmaus, aber auch Waldschnepfe). Das Vorliegen von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG kann ohne diese Gutachten nicht beurteilt werden. Das Artenschutzrecht muss aber vorausschauend in die Abwägung einbezogen werden, um den Planungsvollzug gewährleisten zu können. <u>8. Nicht veröffentlichte Gutachten</u> Die Planung leidet schon unter formellen Fehlern, weil Dokumente, die zur Offenlegung des o.g. Flächennutzungsplans gehören und für das Ergebnis der Umweltprüfung wesentlich sind, gar nicht oder unvollständig offengelegt. Dies betrifft – soweit erkennbar - insbesondere nachfolgende Unterlagen • Büro für Faunistische Fachfragen (2013): Sachverständigengutachten zum Vorkommen der Europäischen Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) an dem geplanten Windpark-Standort Prüm (Bitburg-Prüm, Rheinland-Pfalz). Studie im Auftrag von JUWI Energieprojekte GmbH, siehe: http://www.bff-linden.de/referenzen/referenzen.html • Büro für Faunistische Fachfragen (2014): Ornithologisches Fachgutachten zum Windpark-Standort Prüm • Büro für Faunistische Fachfragen (2015): Fledermauskundliches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort Prüm • Björnsen beratende Ing. GmbH (2015): Untersuchungen zur Avifauna mit gutachterlicher Stellungnahme zu Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen in den Jahren 2014 und 2015 (im Auftrag von EDF EN Deutschland GmbH für das Sondergebiet Kesfeld). • Ginster (2014 + 2015) Arbeitsmaterial Horste, Fledermauserfassung, etc. <u>9. Horstfunde/Fehlende Daten</u> Nach Beginn der Offenlegung im November 2019 wurden Horstfunde dokumentiert und mit den offen gelegten Unterlagen abgeglichen. Es wurden in relativ kurzer Zeit 17 weitere Nester und	Sicht des VG-Rates weder notwendig noch zielführend angesichts der hohen Variabilität der Arten und des langen Planungszeitraums. Der Planvollzug ist gewährleistet, weil sich trotz der örtlich zu erwartenden Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Sondergebiete aus den vorliegenden Untersuchungen keine generellen unüberwindlichen Hindernisse für die nachgelagerte Planungsebene erkennen lassen. Im Einzelgenehmigungsverfahren können durch entsprechende Auflagen wie zeitweise Abschaltung oder Wegfall einzelner WEA artenschutzrechtliche Konflikte beigelegt werden. Im Rahmen der erneuten Offenlage wurden alle Unterlagen -soweit sie nicht sowieso frei zugänglich sind- veröffentlicht, die der VG / dem Planungsbüro vollumfänglich oder auch nur in Teilen zur Verfügung standen. Für diesen Horst liegt zwischenzeitlich eine Raumnutzungsanalyse vor, deren	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Da die Sichtungen Ende November / Anfang Dezember erfolgten, war ein eindeutiger Besatz derzeit nicht festzustellen (außer bei 4/11). Jedoch kann von weiteren bis dahin unbekannten Rotmilan- oder gar Schwarzstorch-Horsten ausgegangen werden. <u>10. weitere Verfahrensfehler</u> Die Erstellung eines Flächennutzungsplans verlangt nach den einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzbuches ein nachvollziehbares und rechtsfehlerfreies Vorgehen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies ist aus mehreren Gründen nicht gegeben: - wesentliche Unterlagen sind nicht offengelegt (s. o.) - Dasselbe Tabukriterium (hier 1.000 m Mindestabstand zu Rotmilan- und Schwarzstorchhorsten) führt bei Bewertung der Flächen zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen: - Betroffene Gebiete werden in der Restriktionsanalyse korrekterweise ausgeschlossen oder in der Eignungsanalyse als „bedingt geeignet“¹ ¹Die Flächen B1 und B2 werden in der Eignungsanalyse (BGHplan Oktober 2019: Flächennutzungsplan -Teilfortschreibung Windenergie Teil 1 Städtebauliche Begründung (Entwurf), Seite 40) als „bedingt geeignet“ mit Hinweis „Auf Grund der geringen Flächengröße liegt eine Eignung der Flächen nur in Zusammenhang mit den östlich gelegenen Eignungsflächen C1 und C3 vor.“ eingestuft. Durch den Mindestabstand zu den in 02_20170223_we_schneifel_fauna_karte2_horste2016.pdf kartierten Rotmilanhorsten SF12 und SF 32 müßten diese Gebiete vollständig entfallen.] eingestuft oder sogar als Sondergebiete für Windenergienutzung (siehe Absatz zu Schwarzstorch) ausgewiesen. - Die landesplanerische Vorgabe² ² „Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.“ (BGHplan Oktober 2019: Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie Teil 1 Städtebauliche Begründung (Entwurf), Seite 9)] des 1.100 m Abstand zu Wohnsiedlungen bei Windenergieanlagen über 200 m wurden bei der Planung weder berücksichtigt noch in den Ergebnissen ausgewiesen, obwohl nach Gutachten³ ³ [GINSTER, 2017: Windpark Schneifel faunistische Untersuchungen, Auftraggeber Windpark TEVEN GmbH & Co,KG, Seite 9] von Windkraftprojektierern Windenergieanlagen von einer Gesamthöhe von 212 m geplant	sich um windkraftsensible Arten, berücksichtigt werden. Im Rahmen der erneuten Offenlage wurden alle Unterlagen –soweit sie nicht sowieso frei zugänglich sind- veröffentlicht, die der VG / dem Planungsbüro vollumfänglich oder auch nur in Teilen zur Verfügung standen. Um den Planungs- und Entscheidungsprozess nachvollziehbar zu halten, wurde in der Begründung bewusst der chronologische Ablauf der Planung beibehalten. Die Eignungsanalyse in der Begründung zur erneuten Offenlage entspricht daher, abgesehen von einer Fehlerkorrektur (Ergänzung eines versehentlich nicht berücksichtigten Premiumwanderweges), dem Stand zur Offenlage. Erst im Abschnitt 6 werden die danach erfolgten Änderungen im Rahmen der Abwägung dargestellt. Insofern sind die Horste von 2016 bei der Eignungsanalyse nicht berücksichtigt, weil sie zum Zeitpunkt der Erstellung der Eignungsanalyse noch nicht bekannt waren. Nach Aussage des Zielabweichungsbescheids genügt eine textliche Darstellung zum notwendigen 1.100m Abstand. Es wird aber empfohlen, diesen Abstand in der Planurkunde auch zeichnerisch darzustellen. Dieser Empfehlung folgt der VG-Rat: Der Schutzabstand von 1.100 m zu Wohnbauflächen wird im Bereich der Sondergebiete zeichnerisch ergänzt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
sind. Spätestens bei der Frage zur Verfügungsstellung des substantiellen Raums kann die Planung daher daran scheiternd, dass sie die notwendigen Abstände nicht berücksichtigt hat. Diese Flächen stehen tatsächlich entgegen der Planung nicht zur Verfügung, und zwar – nach der klaren Maxime der Planung – auch nicht für die Fläche, die vom Rotor überstrichen wird. - Das Kriterium zum Zusammenlegen von Sonderflächen wurde – wie bereits dargestellt - in der Planung nicht so umgesetzt, wie es beschlossen wurde. <u>11. Alter der Gutachten/des Datenmaterials</u> Der Erstellungszeitpunkt der meisten Gutachten ist 2015 und älter. Dies bedeutet, dass die Erfassungen um 2014 oder früher liegen. Alle Gutachten, die älter als 5 Jahre sind, sind nach üblicher Einschätzung als Planungsgrundlage ungeeignet, da bei Wildtieren mit großen Veränderungen und Dynamiken zu rechnen ist. Betroffene Gutachten sind: - Raumnutzungsanalysen Schwarzstorch (2015) - Fledermauskundliches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark Standort Prüm – Auszug (2015) - Ornithologisches Sachverständigengutachten zum Windpark-Standort Prüm – Auszug (2015) - Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Kesfeld – Auszug (2015) - Raumnutzungsanalyse Rotmilan für den Windpark Roth bei Prüm (2015) - Raumnutzungsanalyse Uhu und Rotmilan Windpark Ormont (2014) - Horststandorte Rotmilan 2014 im Raum Großlangenfeld - Untersuchungen zum Rast- und Zugvogelgeschehen als artenschutzrechtlicher Beitrag zu einem geplanten Windpark in den Schneifel-Kammlagen der VG Prüm (2013) - Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorches im Schneifelgebiet der VG Prüm (2013) - Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung „Schneifel“ (2015)	Der redaktionelle Fehler in der Beschlussformulierung und Dokumentation wird korrigiert. Das Verfahren zur Aufstellung des FNP läuft seit 2013. Dieser lange Zeitraum ist geänderten rechtlichen Vorgaben, notwendigen Beteiligungsschritten, Anfertigung von Sondergutachten, Zeit für den politischen Willensbildungsprozess und einem langwierigen Zielabweichungsverfahren geschuldet. Die Unterlagen sind als Grundlage für die Planung ausreichend, weil zwar eine hohe Variabilität festgestellt wurde, sich aber bestätigt hat, dass im Kern die Errichtung von WEA möglich ist und damit auch der Planvollzug gewährleistet ist. Jede neue Kartierung führt bei neuen Erkenntnissen aufgrund der natürlichen Dynamik zu einer neuerlichen Anpassung der Planung und damit zur Wiederholung von Verfahrensschritten. Daraus ergibt sich ein selbsterhaltender endloser Planungsprozess. Die VG hat daher entschieden, mit dem Stand zur Erstellung der Unterlagen für die erneute Offenlage im Jahr 2018 keine weiteren Kartierungen/Gutachten zu beauftragen bzw. zu berücksichtigen. Nach Angaben der Kreisverwaltung sind von Projektierern nach 2017 Untersuchungen für Einzelgenehmigungsanträge nach BImSchG eingereicht worden. Diese Untersuchungen wurden aber der VG bzw. dem Planungsbüro	

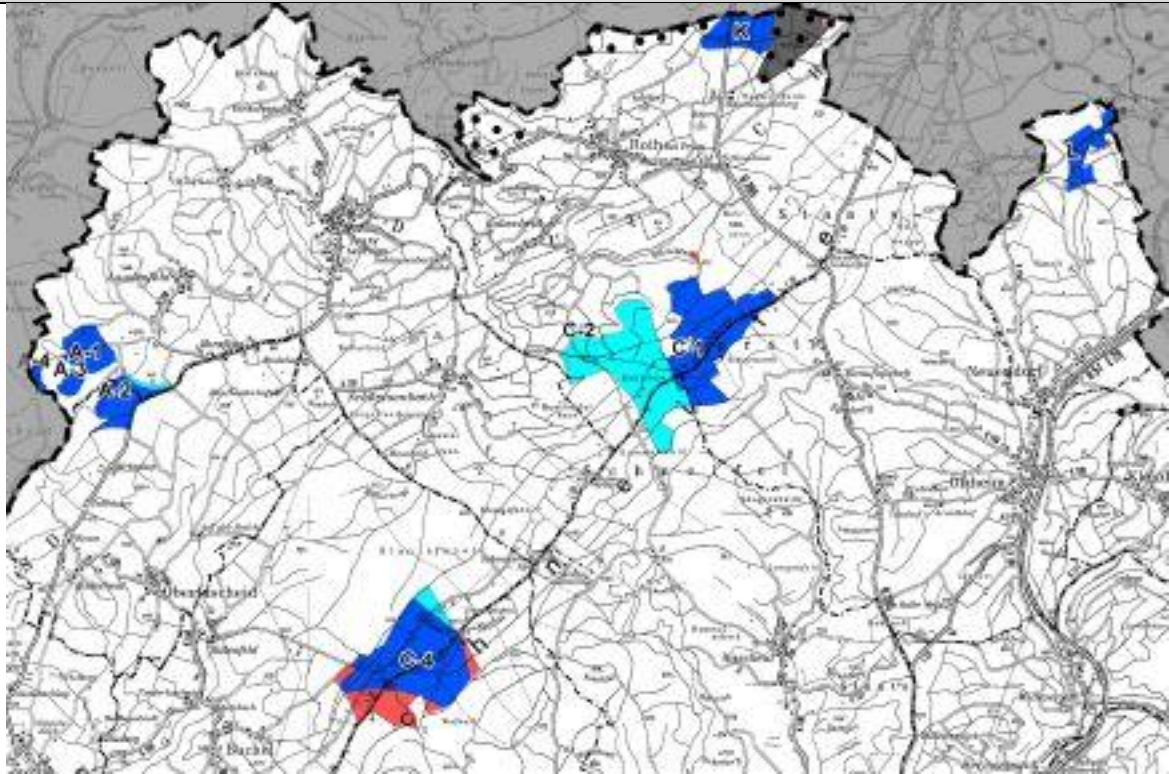
Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<u>12. Betroffenheit des Schwarzstorches (Ciconia nigra)</u> Im FFH-Gebiet Schneifel gibt es nachweislich mehrere Schwarzstorchhorste. Wie bereits in unserem Einwand 2017 dargelegt, sind die dazu vorliegenden Untersuchungen nicht ausreichend, um Teilgebiete in „C“ für Windkraft auszuweisen. Dies hat sich durch das neu veröffentlichte Gutachten nicht verbessert. Es wurde lediglich eine Raumnutzungsanalyse für einen Schwarzstorchhorst, südlich von C4 veröffentlicht. Sowohl diese neu veröffentlichte Raumnutzungsanalyse, als auch die 2017 vorliegende Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch, lässt Überschneidungen zwischen Flugkorridoren und dem/n geplanten Sondergebiete/n klar erkennen. (2.2.1.2_schwarzstorch_raumnutzungsanalyse_karte1_knaufspesch.pdf, 06_20170223_we_schneifel_fauna_karte4b_sst_rna2016.pdf). Es besteht eindeutig ein großes Konfliktpotential für den Schwarzstorch durch die geplanten Windenergieanlagen im Sondergebiet C auf der Schneifel. Hier sind fundierte und qualifizierte Untersuchungen notwendig. In das Artenschutzrechtliche Verbot hinein darf nicht geplant werden. Untersuchungen zu einem Schwarzstorchhorst nahe den Gebieten C1 und C2 fehlen völlig. Im Gutachten⁴ [BISCHOFF, 2017: Windpark Roth Rotmilanhorst Besatzkontrolle, Seite 9] ist der Schwarzstorchhorst mit erfolgreicher Brut belegt. Das Gebiet C2 überschneidet sich mit dem 1.000 m Abstand zu diesem Horst. Zudem liegt keine Raumnutzungsanalyse vor, die eine Reduzierung des Mindestabstands von 3.000 m auf 1.000 m überhaupt rechtfertigen könnte. Da der Horst mindestens seit 2017 bekannt ist, ist es nicht zulässig die Raumnutzungsanalyse auf einen späteren Verfahrensschritt zu verschieben. Ohne Raumnutzungsanalyse ist der Abstand von 3.000 m zu dem Horst einzuhalten und dieses Gebiet von C1 und C2 darf nicht als Sondergebiet für Windenergienutzung ausgewiesen werden. <u>13. Betroffenheit des Rotmilans</u> Die Bedenken zum Thema Reduzierung des Horstabstandes (Rotmilan von 1.500 m auf 1.000 m) wurden bereits dargestellt. <u>14. Betroffenheit der Fledermäuse</u> Der „Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Schneifel“ (Gessner Landschaftsökologie (2015) mit Schwerpunkt Großes Mausohr kommt zu dem Schluss: <i>„Es stellt sich die Frage, ob eine Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung</i>	nicht zugänglich gemacht, werden aber bei Einzelgenehmigungen berücksichtigt. Nach den vorliegenden Informationen gibt es 5 bekannte Schwarzstorch-Horste, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von zwei Brutpaaren genutzt werden. Durch die in den letzten Jahren auch im Bereich der Schneifel festgestellte hohe Dynamik in der Horstnutzung durch den Schwarzstorch kann nicht mehr jede Horstverlagerung unmittelbar zu einer Anpassung der Sondergebiete führen. Mit jeder dann erforderlichen neuen Offenlage vergeht Zeit, in der erneut Horstverlagerungen stattfinden können. In der Tat besteht auf der Schneifel ein Konflikt zwischen der Windenergienutzung und dem Schwarzstorch. Diesem Konflikt wurde anfänglich durch Anpassung der Sondergebiete an die Raumnutzung begegnet. Mittlerweile hat durch wechselnde Horste die Varianz in der Raumnutzung zugenommen, so dass dieser Konflikt auf der FNP-Ebene nicht mehr gelöst werden kann, sondern nur noch auf der Ebene der Einzelgenehmigung durch Auflagen wie zeitweise Abschaltung oder gänzlicher Wegfall einzelner Anlagen. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>im FFH-Gebiet „Schneifel“ unter diesen Umständen noch sinnvoll ist. Zu bedenken ist der Bedarf an weiteren, relativ aufwändigen Untersuchungen und ein hohe Planungsunsicherheit für den Betreiber.“</i> Diese Bedenken sind gerechtfertigt, besonders angesichts der vielen anderen gefährdeten Tier-, Pflanzen und Habitatarten in und um das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Schneifel. Zur Unzulässigkeit der Verlagerung der FFH-Prüfung auf das Zulassungsverfahren siehe unten. Die unterschiedlichen Anteile (%) der in 2015 und 2016 erfassten Fledermausarten deuten auf starke methodische Probleme hin bzw. zeigen deutlich, dass die Erfassungsmethode als solche ungeeignet ist (siehe: Tabelle 20 + 21 in Ginster 2017). Die Aussage S. 57 ist nicht nachvollziehbar und sinnfrei; „bodennah“ und „windkraftsensibel“ sind Gegensätze: <i>Die Begehungen zwischen Anfang August und Mitte Oktober 2016 lassen keine besonderen Häufigkeiten oder Schwerpunkte windenergiesensibler Arten im bodennahen Bereich erkennen (Karte 6c).</i> Die Anzahl der gefundenen Wochenstuben bzw. besenderten Tiere ist völlig unzureichend und nicht auf die derzeitigen Vorrangflächen bezogen. Dies trifft teilweise auch auf die Untersuchung von Gessner zu. Hier sind weitere Untersuchungen dringend notwendig. Bunkeranlagen sind auf die Nutzung als Winterquartiere zu überprüfen. <u>15. Betroffenheit der Wildkatze</u> Die Wildkatze unterliegt dem Schutz mehrerer internationaler, europäischer und nationaler Natur- und Artenschutzbestimmungen. Die Berner Konvention (1979) führt die Wildkatze in Anhang II, die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) führt die Wildkatze in Anhang IV als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie auf Landesebene ist durch das Bundesnaturschutzgesetz erfolgt. Die Wildkatze wird dort nach § 10 Absatz 2 Nr. 11 (BNatSchG) als streng geschützte Art genannt. Damit ist die Erhaltung und Entwicklung der Art (Artikel a) und die Monitoringpflicht (Artikel 11) verbunden. Aufgrund fehlender Fakten wird die Windkraftsensibilität der Wildkatze bisher nicht berücksichtigt, sondern nur baubegleitende Störungen ausgeglichen. Die Annahme, dass keine betriebsbedingten Störungen (Meideeffekte) zu erwarten sind und somit keine Barrierewirkung besteht, ist allerdings wissenschaftlich nicht belegt. Sollte der Schattenschlag, die Lärmemissionen oder beides zusammen dennoch eine Scheuchwirkung haben, so kann man von einem Flächenverlust ausgehen, der mindestens einen Radius in Größe der Rotorenhöhe hat und somit tritt eine Zerschneidung der Lebensräume auf. Sollte eine Meidung des Gebiets für Ruheplätze oder gar Wurfplätze auftreten, tritt ein Verstoß gegen §44 BNatSchG ein. All diese Ungewissheiten werden hier nicht berücksichtigt und verstoßen somit gegen das Vorsorgeprinzip.	Trotz der formulierten Bedenken wird aber eine generelle Unverträglichkeit der Windenergienutzung mit den Schutz- und Erhaltungszielen im FFH-Gebiet im zitierten Gutachten nicht konstatiert. Auf der Einzelgenehmigungsebene werden zur Klärung der Situation weitergehende Untersuchungen durchgeführt. Zur Kenntnis genommen Störungen der Wildkatze durch Errichtung und Betrieb von WEA können nicht ausgeschlossen werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Schneifelrücken ein zusammenhängendes Waldgebiet mit einer Fläche von ca. 4.000 ha	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Der aktuelle Wissensstand ist durch zwei Aussagen hier exemplarisch belegt: <i>„Einzig das Töten von Wildkatzen durch den Rotorschlag während der Betriebsphase, wie es bei Vögeln und Fledermäusen möglich ist, kann ausgeschlossen werden“ (HUPE 2012).</i> <i>„Die Emission von Lärm (Licht) kann indirekt zu einer Qualitätsminderung angrenzender Habitats beitragen (HÖTZEL et al. 2007). Die zunehmende Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) bzw. Windparks in exponierter Lage von Waldgebieten mit nachgewiesenem Wildkatzenvorkommen stellt eine mögliche neue und weitere Gefährdung für die Wildkatze dar. Grundsätzlich lassen sich drei Phasen (Planungs-, Bau-Betriebsphase) mit unterschiedlichem Störpotential festlegen. Insbesondere während der Planungs- und Bauphase steigt das Verkehrsaufkommen auf den Forstwirtschaftswegen um ein Vielfaches an. Für den Transport der Bauteile der WEA ist der Aus- sowie Neubau von Wegen erforderlich. Nach Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt tagsüber eine regelmäßige Wartung und Kontrolle der WEA. Vermehrter Publikumsverkehr, insbesondere zu Beginn der Betriebsphase, ist wahrscheinlich. Neben messbaren Flächenverlusten und direkten Störwirkungen während der Planungs- und Bauphase, müssen auch indirekte Störungen (Lärmemission, Schlagschatten des Rotors) aus der Betriebsphase berücksichtigt werden“ (HUPE 2012).</i> Ludwig Simon vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz stellte in einem Vortrag im Jahre 2015 auf dem Workshop „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“ der Fachagentur Windenergie an Land, einen im Entwurf befindlichen Leitfaden des Landes für die Berücksichtigung der Wildkatze bei WEA im Wald vor. In diesem sollen neben den möglichen neuen und zusätzlichen Gefährdungen durch Bau und Betrieb von WEA im Wald für die Wildkatze Maßnahmenkonzeptionen vorgeschlagen werden. Unterschieden werden die zwei Phasen Bau und Betrieb mit unterschiedlichen möglichen Störwirkungen: Flächenverlust, direkte Störwirkungen während der Bauphase, Lärmemissionen, Erschütterungen, Blinklichter und Schlagschatten während des Betriebs, stärkere Nutzung ausgebauter Forstwirtschaftswege. Nach Ludwig Simon folgt daraus möglicherweise eine Einschränkung oder sogar ein Verlust von Habitatfunktionen. Maßnahmen betreffen neben der Minimierung von Störwirkungen die Schaffung von strukturreichen Waldflächen und eine Extensivierung des walddahen Offenlandes im Aktivitätsbereich der lokalen Population. Hier wird also ebenfalls ein Verlust von Habitatfunktionen, also Zerschneidung der Landschaft, festgestellt. Simon et al. (2016) fassen die potenziellen Auswirkungen folgendermaßen zusammen: <i>„Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Waldgebieten mit Wildkatzenvorkommen stellt eine mögliche neue und zusätzliche Gefährdung für die Wildkatze dar. Grundsätzlich</i>	allein auf dem Gebiet der VG Prüm darstellt. Die geplanten Sondergebiete auf der Schneifel nehmen eine Fläche von ca. 340 ha ein. Davon werden ca. 20 ha tatsächlich durch die Windenergienutzung in Anspruch genommen. Selbst unter der Annahme, dass die Störwirkung einer WEA für die Wildkatze deutlich größer ist als 1 ha pro WEA wird nur ein Bruchteil des für die Wildkatze potenziell verfügbaren Lebensraumes beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Waldbereiche in den Sondergebieten überwiegend von wenig für die Wildkatze geeigneten Habitats eingenommen werden und außerhalb der Sondergebiete großflächig gut geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Darüber hinaus können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Einzelgenehmigungsebene ggf. bisher wenig geeignete Waldflächen für die Wildkatze aufgewertet werden. Insgesamt gesehen ist daher davon auszugehen, dass durch die Ausweisung der Sondergebiete, der damit verbundenen Errichtung und dem Betrieb von WEA, ggf. mit Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten sind.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
<i>lassen sich zwei Phasen (Bau- und Betriebsphase) mit unterschiedlichen Störwirkungen feststellen: Während der Bauphase steigt das Verkehrsaufkommen auf einigen Forstwirtschaftswegen um ein Vielfaches an. Für den Transport der Bauteile der WEA ist der Aus- sowie Neubau von Wegen erforderlich. Für Kranausleger und Windradstandort werden Waldflächen gerodet. Nach Inbetriebnahme der Anlage verbleibt weiterhin Verkehr durch eine regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage sowie durch Sekundärverkehr, d. h. Waldbesucher, die die nun geschaffenen Wege zur Freizeitgestaltung nutzen. Zudem emittieren die Rotoren Geräusche und werfen Schlagschatten. Neben quantifizierbaren Flächenverlusten und direkten Störwirkungen während der Bauphase und bedingt durch die Anlage selbst, ist nicht auszuschließen, dass auch durch den Betrieb Störwirkungen (Lärmemissionen, Schlagschatten des Rotors) entstehen, so dass die Betriebsphase Einschränkungen oder sogar Verluste von Habitatfunktionen bedeuten kann. So kann u.a. die Emission von Lärm und Licht (Befeuerung der Anlagen durch nächtliche Blinklichter) im Wald zu einer Irritation der Wildkatzen bis hin zu einer Qualitätsminderung angrenzender Waldhabitate beitragen. Eine Störung kann ebenso durch die stärkere Nutzung ausgebauter Forstwirtschaftswege entstehen.“</i> Langzeiteffekte wurden in den Gutachten bisher nur selten bis gar nicht prognostiziert – ausgenommen bei Hupe (2012) und Simon (2012+2016)⁵ ⁵[Fachgutachter benutzen zu Modellierungszwecken im Zuge aktueller WEA-Planungen mangels besserer Grundlagendaten vorsorglich einen Radius von 150 m um die Anlage auf Basis der Rotorblattlängen von 50 m und einem Störwirkungsbereich von 100 m ab Rotorenspitze. Innerhalb dieses Bereiches um die WEA wird von einer stärkeren Beeinträchtigung des Lebensraumes der Wildkatze ausgegangen. Das entspricht einem indirekten Störwirkungsbereich von rund 7,068 ha/WEA. In diesem Störwirkungsmodell werden in einem Radius von 150 m um die Anlagen aufgrund der möglichen Störwirkung zukünftig Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Wird demnach eine WEA in einer Sturmwurffläche oder einem strukturreichen Altholzbestand errichtet, verliert diese Fläche ihre potenzielle Habitatfunktion als Fortpflanzungsstätte und muss daher zu 100% durch Habitataufwertung in der Umgebung kompensiert werden. (REICHENBACH 2015)] Planvorhaben werden vielfach nur kleinräumig betrachtet, was aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen nicht zielführend ist. Aufgrund großräumiger Aktionsradien vieler Arten (wie auch der Wildkatze) und Austauschfunktionen zwischen Lebensräumen und Populationen ist grundsätzlich ein größerer Maßstab anzulegen, damit die Erhaltung von Natur und Artenvielfalt ausreichend berücksichtigt werden kann. Bei dieser FFH-Art, für die Rheinland-Pfalz eine sehr große Verantwortung hat, ist eine Bearbeitung auf der Ebene des BimSchG nicht sinnvoll. Überhaupt nicht untersucht wurden die Summations- und Kumulationswirkungen durch die bereits bestehenden Anlagen bei Ormont, Stadtkyll, Reuth und Kerschenbach. Dies stellt ein erhebliches Untersuchungsdefizit dar. Der Höhenrücken der Schneifel ist als Hauptverbreitungsgebiet der Wildkatze in Rheinland-Pfalz bekannt. Es handelt sich um einen wichtigen Kernraum ihrer Verbreitung. Weiterhin ist der landesweite Korridor der Arten des Waldes und des Halboffenlandes betroffen, die Korridorfunktion reicht westlich bis ins Ourltal. Besonderheit des Gebietes sind die gesprengten Bunkeranlagen des	Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Westwalls die insbesondere als Wurfplätze von den Kätzinnen genutzt werden. Die Wildkatze wird während des Baus von Windenergieanlagen empfindlich gestört, so dass mit Reproduktionsausfällen zu rechnen ist. Der erforderliche Aus- und Neubau der Wege führt zur Zerschneidung des zusammenhängenden Lebensraumes. Aber auch der Betrieb der Anlagen führt durch Scheuchwirkung zu negativen Auswirkungen für die Wildkatze. Da Wildkatzen große Raumansprüche stellen, ist eine Standortanalyse je Windenergieanlage in einer der folgenden Planungsphasen unzureichend. <u>16 . Betroffenheit von Wolf und Luchs</u> Der Wolf ist in der Nordeifel und dem Hohen Venn (Belgien) inzwischen heimisch. Auch aus Luxemburg liegen aktuelle Nachweise vor. Daher wurde auch die VG Prüm als „Präventionsgebiet“ ausgewiesen. Bisher wurden in RLP nach Auskunft des Ministeriums bis zu 8 Wölfe nachgewiesen. Durch diese Ausweisung, verbunden mit der „Aussicht“ dass eine Besiedlung zeitnah erfolgt - also noch vor Errichtung der Anlagen - wird die Art planungsrelevant. Luchse wurden und werden im Pfälzer Wald ausgesetzt / wieder angesiedelt und es wird von einer zeitnahen Ausbreitung in andere Landesteile ausgegangen. Wesentliche Aussagen zur Wildkatze sind auf die beiden Arten Wolf und Luchs übertragbar. Luchse in Norwegen bevorzugen für ihre Wurfplätze von Störquellen entfernte Orte (White et al. 2015)⁶ <i>6[The characteristics of natal dens and home ranges from 33 reproductive events were quantified across south-eastern and northern Norway. Natal dens were located in terrain further from the most accessible and disturbed areas (public roads) and in terrain more rugged than generally available. Early maternal home ranges were characterized by low human and low road density in rugged terrain and a selection for areas associated with higher or lower roe deer densities was not important in our analysis (WHITE et al. 2015).]</i> Die NI fordert aufgrund der großen Raumansprüche der Arten eine Beurteilung auf der derzeitigen Planungsebene. Bei diesen FFH-Arten (Anhang II und IV), ist eine Bearbeitung auf der Ebene des BImSchG nicht sinnvoll. <u>17. Fehlende FFH-VP für das FFH-Gebiet Schneifel (FFH-Gebiet 5704-301)</u> Die Schneifel ist ausgewiesenes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet 5704-301) und so Teil europaweit zusammenhängender Reservate und Schutzgebiete zum Erhalt der einheimischen Natur in Europa. Neben den geschützten und durch Windkraftanlagen gefährdeten Tierarten, gibt es weitere Faktoren, die für den Naturschutz relevant sind. Wir lehnen die Errichtung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich ab. Für hochproblematisch halten wir es, wenn mit Blick auf das Große Mausohr letztlich deutlich wird, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren nicht abschließend erfolgt. Wir halten die Verlagerung der Prüfung auf die Zulassungsebene für unzulässig.	Zur Kenntnis genommen Es ist bekannt, dass die VG Prüm inzwischen „Präventionsgebiet für den Wolf“ ist. Ein Nachweis liegt neuerdings aus der benachbarten VG Arzfeld vor. Sollte sich auch in der VG Prüm ein Nachweis ergeben, so wird dies im Einzelgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein. Dies gilt entsprechend auch für den Luchs oder auch für weitere geschützte Arten, die bisher noch nicht gesichtet worden sind. Es ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, wissenschaftliche Untersuchungen zur Verbreitung und den Raumansprüchen von Arten durchzuführen, die evtl. in Zukunft im Planungsgebiet vorkommen werden. Zur Kenntnis genommen; das LEP IV schließt jedoch die Errichtung von WEA in Natura 2000-Gebieten nicht generell aus. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
 <u>19.1 A1 – A4</u> Im Bereich Herzvonn / Laudesfeld befindet sich mindestens ein Horst vom Rotmilan, der in die Planung nicht eingeflossen ist (UTM 32U 308484/5574111) in einer Entfernung von < 1500 m mindestens ein weiterer Horst im Prüfradius von 3000 m. Insbesondere die Flächen A1 und A2 müssen verkleinert werden, sofern keine Raumnutzungsanalyse vorliegt, die eine Betroffenheit ausschließt. <u>19. C1 – C2</u> Der nahe C1/C2 liegende Schwarzstorchhorst wurde in der Planung nicht berücksichtigt. Es wurde auch keine Raumnutzungsanalyse dazu erstellt. Unter Beachtung des 3.000 m Abstand um diesen Horst müssten die Gebiete C1 und C2 vollständig entfallen. Ebenso fehlen Raumnutzungsanalysen zu Rotmilanen in diesem Gebiet. Die vorliegende Raumnutzungsanalyse stammt von 2015 und	Die Beurteilung im Umweltbericht beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung der VG/ dem Planungsbüro vorliegenden Informationen. Durch die natürliche Dynamik entstehen immer wieder neue Horste und alte Horste werden ggf. aufgegeben. Um den langwierigen Planungsprozess nicht weiter zu verlängern, werden neue Horstfunde auf der FNP-Ebene nicht mehr berücksichtigt. Für diesen Horst liegt zwischenzeitlich eine Raumnutzungsanalyse bei der Unteren Naturschutzbehörde vor. Die Ergebnisse sind der VG / dem Planungsbüro nur durch mündliche Mitteilung der Behörde bekannt. Danach ist für die Windenergienutzung im Sondergebiet Schneifel-Nord (C-1 und C-2) mit Einschränkungen zu rechnen, der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
betrachtet nur einige der jetzt bekannten Horste. Horste von Greifvögeln, die in der Planung fehlen, müssen aufgenommen und berücksichtigt werden. Nach dem jetzt veröffentlichten Umweltbericht sind Bereiche mit sehr hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers von Windkraft auszuschließen⁷. ⁷[BGHPLAN,2019, Teil2 Umweltbericht, Seite 30] Dennoch gibt es Bereiche in C1 und C2, für die dies zutrifft (vgl. 2.3.1.14_karte_4_grundwasser_zustand_entwicklungsziel_lp_pruem.pdf). C1 und C2 ist jedenfalls um diese Flächen zu reduzieren, um die Gefahr einer Grundwasserbelastung mit den negativen Folgen für Natur und Umwelt zu verhindern. C4 <i>Die Schutzzonen (1.500 m) der Horste zwischen Buchet und Schlausenbach (SF 10, SF 12, SF 13, SF 25 und SF 32) schließen insgesamt vier der 2015 geplanten Anlagenstandorte ein. ... Die Beobachtungen 2016 belegen, dass von den Anlagen im 1.500 m-Schutzradius mehrerer Rotmilan-Horste für die drei südlichsten 2015 geplanten Standorte ein erhöhtes Tötungsrisiko zumindest an einzelnen Tagen nicht ausgeschlossen werden kann.</i> Ginster Landschaft + Umwelt Faunistische Untersuchungen VG Prüm: Windpark "Schneifel" 2017. Dies bedeutet im Umkehrschluss ein signifikant erhöhtes Risiko im Bereich der oben genannten Anlagen (Gebiet C4), was im Übrigen auch durch die Raumnutzungsanalyse bestätigt wird. siehe: 04_20170223_we_schneifel_fauna_karte3b_rm_rna2016). Hier ist für mehrere Tage eine flächige Nutzung/Überfliegung dokumentiert. Weitere bisher unberücksichtigte Horste befinden sich östlich des Schneifelhöhenwegs (L20) Richtung Hontheim in planungsrelevanter Entfernung zu der geplanten Vorrangfläche C4. Überflüge über den Schneifelrücken von Rotmilan und Schwarzstorch sind für den Bereich Halenfeld/Prümer Weg (Offenland) - L20 (Wald) - Hontheim belegt. Die Darstellung der Grundwassersituation weist eine „sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA auf, Empfehlung des Ausschlusses als Zuwegung und Standort für WEA“. (Gebiet 5.1 im Bereich	Planvollzug wird damit aber nicht generell in Frage gestellt. Diese Aussagen beruhen auf der relativ groben Bewertung durch den Landschaftsplan. Im eigens angefertigten hydrologisch-bodenkundlichen Gutachten werden die Aussagen durch eine Geländekartierung präzisiert und Bereiche abgegrenzt, die von baulichen Anlagen freizuhalten sind. Insofern wird dem Schutz des Grundwassers auf der FNP-Ebene Rechnung getragen. Die Anlagenstandorte aus dem Jahr 2015 sind nicht mehr gültig. Das Sondergebiet wurde wegen Rotmilan und Schwarzstorch verkleinert. Die Verkleinerung erfolgte in Abstimmung mit dem Gutachter zur Reduzierung des Kollisionsrisikos. Diese Horste werden im Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt soweit es sich um windkraftsensible Arten handelt. Im hydrologisch-bodenkundlichen Gutachten wurden die örtlichen Verhältnisse im Gelände kartiert und im Ergebnis zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser Bereiche abgegrenzt, die von baulichen Eingriffen freizuhalten sind. Die Wasserbehörde hat dieser Vorgehensweise	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
„Bunkerweg“ westlich der Schneifelstrasse siehe: 14_karte_4_grundwasser_-zustand_entwicklungsziel_lp_pruem. Die Fläche des Gebiets C4 ist jedenfalls um diese Bereiche zu reduzieren. Ein Schwerpunkt der Nachweise windkraftsensibler Fledermausarten liegt mittig in diesem Gebiet (siehe: 13_20170223_we_schneifel_fauna_karte6f_fledermaeuse2016_sonstige). Auch die Raumnutzungsanalysen des Rotmilans lassen keinen Zweifel daran, dass dieses Gebiet als Konzentrationszone ungeeignet ist (siehe: 04_20170223_we_schneifel_-fauna_karte3b_rm_rna2016). Die Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan weist hier für 2015 die einzigen Querungsflüge des Schneiflrückens auf (siehe: 03_20170223_we_schneifel_-fauna_karte3a_rm_rna2015). Die vorhandenen Bunkeranlagen werden als Winterquartier für Fledermäuse und als Wurfplatz für Wildkatzen durch Schall- und Infraschall entwertet und sind für die Arten verloren (Verstoß gegen § 44 BNatSchG Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Aufgrund der Ausschlussgebiete (s.o.) wird hier zudem die Mindestfläche einer Konzentrationszone nicht mehr erreicht. <u>Literatur:</u>	zugestimmt. Das Sondergebiet C-4 wird daher nicht reduziert. Die Fledermausproblematik kann im Einzelgenehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen geklärt werden. Das Sondergebiet wurde wegen Rotmilan und Schwarzstorch verkleinert. Die Verkleinerung erfolgte in Abstimmung mit dem Gutachter zur Reduzierung des Kollisionsrisikos. Die Klärung dieser Problematik erfolgt auf der Einzelgenehmigungsebene. Es kann unter anderem ein Mindestabstand festgelegt werden. Nach der Verkleinerung des Sondergebietes zum Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch sind ca. 122 ha verblieben. Damit wird die festgelegte Mindestgröße von 50 ha weiterhin deutlich überschritten. Soweit die Anregung darauf abzielt, die Sondergebiete Schneifel Nord (C-1 und C-2) und Schneifel-Süd (C-4) aus der Planung zu nehmen, wird ihr nicht gefolgt. Aus der Einwendung ergeben sich keine Erkenntnisse, die eine Abwägungsentscheidung zu Ungunsten dieser Flächen erfordern und rechtfertigen. Mit der Ausschlusswirkung außerhalb der geplanten Sondergebiete wird zudem der größte Teil der Schneifel von WEA freigehalten. Die Planunterlagen werden dahingehend angepasst, dass die falsche Formulierung zum Maximalabstand von Teilflächen eines Sondergebietes korrigiert wird und in der Planurkunde zeichnerisch der 1:100 m – Abstand zu Wohnbauflächen ergänzt wird.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
BfN (2014): Internethandbuch F & E – Vorhaben Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie „Die Wildkatze“. Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, letzte Änderung: 01.05.2018 (BGBl. I S. 533). Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere [MEINIG, H. et al.: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008]. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153. Dorka, U., Straub, F. & J. Trautner (2014): Windkraft über Wald - kritisch für die Schnepfen-balz? NuL 46 (3), 2014, S.069-078. Europäische Kommission (2019): Natura 2000 — Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01). Isselbacher, T., Gelpe, C., Grunwald, T., Korn, Kreuziger, J., Sommerfeld, J. & S. Stübing (2018): Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse. Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zur Behandlung von Rotmilanen (<i>Milvus milvus</i>) bei der Genehmigung für Windenergieanlagen. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten. Mainz, Linden, Bingen. 22 S. Kommission (2008): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Simon, O., Dietz, M., Hupe, K., Götz, M. & S. Jerosch (2012): Wildkatzenkonzept Kandrich, nördlicher Soonwald und angrenzende Bereiche. Auswirkungen auf die Europäische Wildkatze durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald unter Berücksichtigung des Artenschutzes. Vorschläge für geeignete Maßnahmen der Eingriffskompensation. Gutachten im Auftrag der juwi Wind GmbH, Wörrstadt, Institut für Tierökologie und Naturbildung, Stand 19.03.2013 (unveröffentlicht). Simon, O., Dietz, M., Götz, M., Hupe, K. & S. Jerosch (2016): Berücksichtigung der Wildkatze <i>Felis silvestris silvestris</i> bei Eingriffen von Windenergieanlagen im Wald und Erarbeitung einer eingriffsbezogenen Maßnahmenkonzeption für die Wildkatze. Leitfaden im Auftrag des Landesamtes		

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
für Umwelt, Rheinland-Pfalz Stand 16.11.2015, überarbeitet im März 2016 (unveröffentlicht). White, S., R. A. Briers Y. Bouyer J. Odden J. D. C. Linnell (2015): Eurasian lynx natal den site and maternal home-range selection in multi-use landscapes of Norway. Journal of Zoology, Volume297, Issue2,Pages 87-98, https://doi.org/10.1111/jzo.12260 Siehe Anlage 6 zu Stellungnahmen Nr. 24		
25. E-Mail der OX2 Wind GmbH, Große Bäckerstraße 4, 20095 Hamburg vom 13.12.2019 Mit dieser Stellungnahme gem. §3 Absatz 2 BauGB möchten wir, die OX2 Windpark Roth GmbH & Co. KG, der Ausweisung des Sondergebietes K im Flächennutzungsplan zustimmen. Bereits seit 2017 arbeiten wir an der Realisierung des Windparks und haben etwaige Bedenken zur Ausweisung des Gebietes überprüft bzw. in der Detailplanung berücksichtigt. So wurden in einer Offenlage (zwischen dem 14.2.2017 und dem 14.03.2017) durch die UNB Bedenken gegenüber dem potenziellen Vorkommen von Horststandorten des Rotmilans geäußert. In enger Absprache mit der UNB und dem Gutachter Ginster Landschaft + Umwelt wurden 2018 weitere avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Das Fazit des Gutachters lautet: <i>„Die Ergebnisse Groß- und Greifvogelerfassung im Jahr 2015 und nachfolgend im Jahr 2018 lassen im Hinblick auf windkraftsensibile Arten im Allgemeinen und Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke im Speziellen keine Interessenkonflikte zwischen Artenschutzbelangen und Windkraftplanungen erwarten. Dies liegt zum einen daran, dass im Bereich der artspezifischen Abstandsempfehlungen keine Brutplätze nachgewiesen werden konnten, zum anderen waren die dokumentierten Raumnutzungen der Arten trotz guter Habitatausstattung eher gering. Es ist davon auszugehen, dass die leichte Zunahme von Aktivitäten des Rotmilans in den Monaten Juli und August in beiden Jahren auf die Wiesenmahd zurückzuführen ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann aufgrund der nur geringfügig erhöhten Aktivität der Rotmilane während der Wiesenmahd ausgeschlossen werden. Eine Betriebszeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Mahd- und Umbrucharbeiten, wie sie in SVHRS u. LUWG (2012) vorgeschlagen wird, ist deshalb nicht erforderlich.“</i> (das Gutachten kann auf Anfrage vorgelegt werden). Ferner betrachtet das Gutachten weitere Auswirkungen um Rast- und Gastvögel sowie Fledermäuse und sieht hier keinen Grund, die gegen die Realisierung von Windenergieanlagen an diesem Standort sprechen bzw. die nicht durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden können. Zudem wird aus artenschutzfachlicher sowie naturschutzfachlicher Perspektive der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm festgestellt, dass die Rastgebiete bereits durch die bestehenden Windparks mit insgesamt 17 Windenergieanlagen belastet werden und die vorhandenen Anlagen sogar teilweise	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen; die Ergebnisse des Gutachtens werden im Rahmen der Einzelgenehmigung berücksichtigt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Aus diesen genannten Gründen befürworten wir ausdrücklich die Ausweisung des Sondergebietes K im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm, da es gemäß dem Grundsatz G 163 f im LEP-IV zu einer Bündelung der Errichtung von Windenergieanlagen sowie Netzinfrastruktur führen würde.	Erkenntnisse, die eine Anpassung der Planunterlagen notwendig erscheinen lassen. Die Planung im Bereich es geplanten Sondergebietes K-Roth bleibt daher unverändert.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
26. Schreiben vom 05.12.2019 (Brandscheid) Antrag: Wiederaufnahme der Fläche D Großlangenfeld Die Herausnahme der Fläche D bei Großlangenfeld ist nicht gerechtfertigt, da der Hinweis auf einen Rotmilan Horst nicht durch Fachpersonal erfolgt ist, ein Besatz des Horstes bzw. sogar ein Bruterfolg in 2018 und 2019 liegen nicht vor. Eine fachgerechte Besatzkontrolle wurde nicht durchgeführt. Deshalb sollte erst fachgutachterlich abgeklärt werden, ob der Horst weiterhin dauerhaft besetzt ist. Selbst bei Bestätigung einer Nutzung durch den Rotmilan kann erst bei bestätigtem Bruterfolg ein Schutzabstand von 1.000 m gebildet werden und würde nur die Reduzierung einer Teilfläche der Eignungsfläche D bei Großlangenfeld bedeuten. Hierbei vermisste ich die Ermittlung der tatsächlich verbleibenden Fläche. Die Städtebauliche Begründung geht nicht darauf ein, wie sich die Fläche konkret verkleinern würde und wie groß die verbleibende Fläche ist. Selbst wenn die Fläche sich unter dem Schwellenwert von 50 ha befindet, könnte die Errichtung von mindestens 3 WEA weiterhin möglich sein. So werden in benachbarten Verbandsgemeinden geringere Mindestgrößen für Flächen mit Windenergienutzung angenommen. In der VG Bitburger Land beträgt der Schwellenwert 30 ha und in der VG Südeifel sogar nur 25 ha. Bei einer konkreten Planung kann über eine Raumnutzungsanalyse das Verhalten des Rotmilans geprüft werden. Erst dann wird ersichtlich, ob der Rotmilan den Bereich als Nahrungshabitat nutzt und ob er signifikant betroffen ist. Durch Ablenkmaßnahmen und moderne technische Systeme zur Vogeldetektion ist heute bereits eine Herabsenkung unter die Signifikanzschwelle möglich und der Rotmilan nicht wesentlich betroffen. Auch Abschaltzeiten während der Brutzeiten der Vögel in den Sommermonaten von bis zu zwei Monaten, werden mittlerweile deutschlandweit von den Genehmigungsbehörden unterstützt und gefährden nicht wie von Windkraftgegnern behauptet, eine wirtschaftliche Betriebsführung der Anlagen. In Rheinland-Pfalz wird in der Presse angekündigt, dass ein Windenergieerlass im nächsten Jahr erscheinen wird. Dieser wird die pauschalen Abstandsregeln von windkraftsensiblen Vogelarten zu den Anlagen unter anderem neu definieren. Die Abstandsregeln zu Rotmilanen, deren Bestände in Deutschland stabil sind, werden sich mit großer Wahrscheinlichkeit halbieren (500m). Ich bitte dies bei der weiteren Abwägung unbedingt zu berücksichtigen. Aus diesen vorgenannten Gründen halte ich die Herausnahme der Fläche für verfrüht und nicht gerechtfertigt und bitte um Wiederaufnahme der Sonderbaufläche-D bei Großlangenfeld.	Im Jahr 2017 wurde nach Angaben der Naturschutzbehörde eine fachgerechte Besatzkontrolle durch Fachpersonal durchgeführt. Dort wurde auch ein Besatz festgestellt. Nach dem naturschutzfachlichem Rahmen sind Horste des Rotmilans zu berücksichtigen, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens ein Jahr mit Horstnutzung vorliegt. Das ist hier der Fall. Bei Ansatz eines Schutzabstandes von 1.000 m wie er vom VG-Rat beschlossen wurde verbleibt eine Restfläche von ca. 30 ha. Sie liegt damit deutlich unter der Mindestgröße von 50 ha, die der VG-Rat ebenfalls festgelegt hat. Die gewählte Mindestflächengröße variiert von VG zu VG und kann vom Planungsträger als „weiches“ Tabukriterium festgelegt werden. In der südlich an die VG Prüm angrenzenden VG Arzfeld z.B. wurde auch eine Mindestflächengröße von 50 ha festgelegt. Die genannten Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans sind bekannt und wären auch im Falle des Sondergebietes D-Großlangenfeld anwendbar. Durch die Festlegung des 1.000 m-Schutzabstandes zu Rotmilan-Horsten als „weiches“ Ausschlusskriteriums hat sich der VG-Rat unabhängig von möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf einen pauschalen Schutz nach den Empfehlungen des naturschutzfachlichen Rahmens festgelegt. Für eine Änderung dieses Steuerungskriteriums ergibt sich keine Notwendigkeit, da im Ergebnis der Planung für die Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird. Die Anregung, das Sondergebiet D-Großlangenfeld wieder in die Planung aufzunehmen wird nicht gefolgt. Eine	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
	Änderung der „weichen“ Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Die Planunterlagen werden nicht angepasst.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
27. E-Mail der NABU Gruppe Südeifel, 54597 Pronsfeld vom 13.12.2019 Im Namen des NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland — Pfalz nehme ich Stellung zur erneuten Offenlage der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Windkraft“ in der Verbandsgemeinde Prüm. Im Gegensatz zu unseren Stellungnahmen vom 13.02.2014 und dem 14.03.2017 hat sich einiges in den Planungen verändert und wenn es keine Veränderungen in den Planungen gibt, gilt der Wortlaut der Stellungnahme zur 1. Offenlage. Gebiet A 1 — 4 Laudesfeld: wie 1. Stellungnahme, aber die neuen Anlagen werden wohl deutlich über 200 m hoch werden und sind deshalb auch weiter zu sehen. Sollten alle Planungen umgesetzt werden, dann sind die Ortschaften nordöstlich vom Windpark stark von Windenergieanlagen umzingelt. Für höhere Anlagen mit längeren Flügeln müssen auch breiter ausgebaute Wege in die Landschaft gebaut werden, die extreme Eingriffe in der Landschaft hinterlassen. Gebiet C Nord, Schwarzer Mann: Das Gebiet liegt zwar weitgehend im Nadelwald und teilweise nach Westen liegen auch Wiesenflächen mit vielen Waldrändern und Bächen im Gebiet. Es grenzt unmittelbar an das Rohrvenn, das ein NSG ist und rückt auch nahe an ein Kastenrevier bei Knaufspesch mit einer Kolonie der Fransenfledermaus und auch einer Bechsteinfledermaus. Im ganzen Gebiet liegen überwiegend an zwei Linien mehr oder weniger stark zerstörte Bunker aus dem 2. Weltkrieg, die Bodendenkmäler sind. Eine Bunkerreihe liegt unmittelbar an einem Waldweg, der für die Zufahrt zu den Stellplätzen genutzt wird. Da sind Schäden schon vorprogrammiert. Die Bunker werden im Spätsommer, teils auch im Frühling von mehreren Fledermausarten zur Balz genutzt und einige Tiere überwintern auch in den Bunkern. Winterquartiere sind schwer nachzuweisen, denn sie verkriechen sich tief in Spalten der Bauwerke. Teilweise stellen sie auch einen Lebensraum für mehrere Arten von Amphibien dar. Das ganze Gebiet wird vom Schwarzstorch überflogen und gerade im Spätsommer wurden wieder mehrere Schwarzstörche auch mit Jungtieren bei Schlausenbach kurz vor dem Abflug in die Winterquartiere beobachtet. Im	Zur Kenntnis genommen. Über die Stellungnahme zur 1. Offenlage hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beraten und entschieden. Diese Entscheidung hat weiterhin Bestand. Nach Angaben der Kreisverwaltung weisen die beantragten Anlagen im Bereich Laudesfeld eine Gesamthöhe von 200 m auf. Insofern kommen die genannten Bedenken nicht zum Tragen. Zur Kenntnis genommen. Die Bunker werden durch Auflagen hinsichtlich Denkmalschutz und Artenschutz im Einzelgenehmigungsverfahren vor Beeinträchtigungen geschützt. Im Bereich der Schneifel sind zwei Brutpaare bekannt, die wechselnde Horste nutzen. Durch eine Raumnutzungsanalyse, die der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Gebiet muss also doch eine Brut stattgefunden haben. Da an den alten Brutplätzen durch Forstmaßnahmen oder zu viele Gutachter immer wieder gestört wird, suchen sich die Schwarzstörche neue Brutplätze. Die Vögel sind mittlerweile so vorsichtig, dass man die Vögel nur noch am frühen Morgen zu Gesicht bekommt und dann sind die Gutachter noch nicht da und finden die Tiere nicht. Gebiet C Süd, Schwarzer Mann: Hier im Gebiet ist es ähnlich wie im Gebiet C Nord. Der Schwarzstorch und auch der Rotmilan fliegen hier regelmäßig über das Gebiet und können so in die Rotoren geraten. Auch hier sind zwei Bunkerreihen vorhanden, die von Fledermäusen angefliegen werden und auch zum Überwintern genutzt werden. Zudem ist das Gebiet auch von vielen Quellen durchsetzt und beim Anlegen der Kranstellflächen muss darauf geachtet werden, dass die Quellbereiche nicht beschädigt werden. Ähnliches gilt für die Bunkeranlagen. Bei Starkregenereignissen dürfte es auf den Kranstellflächen problematisch werden, denn wohin soll das Wasser laufen. Die ganze Erde wird dann abgeschwemmt ins Eschenfenn. Das Eschenfenn ist hier Jagdgebiet für viele Fledermäuse, weil durch die nassen Bedingungen sehr viele Insekten vorkommen. In früheren Jahren gab es ein Brutvorkommen vom Schwarzstorch im Eschenfenn, bis der Baum gefällt wurde. Das Brutpaar hat dann auf die andere Seite gewechselt und sie fliegen öfters über den Kamm hin und her, da auf beiden Seiten gute Jagdgebiete liegen. Gebiet E Heckhalenfeld: Das Gebiet ist bereits stark vorbelastet und es dürften nur 2 WEA gebaut werden können. Jedoch muss hier auf den Rotmilan geachtet werden, so wurden vor einigen Jahren 2 tote Rotmilane unter einer WEA gefunden, aber der Fund wurde nicht angezeigt. Gebiet G Habscheid Süd: Das Gebiet ist auch schon vorbelastet. Gebiet Habscheid — Pronsfeld: Gerade die Höhen zwischen Pronsfeld und Habscheid werden regelmäßig vom Rotmilan bejagt und bei Pronsfeld hat im April ein Brutversuch stattgefunden. Leider wurde der Brutplatz aus ungeklärten Gründen verlassen, eventuell weil er sehr nah an der L16 lag. Dafür hat dann bei Hollnich eine Brut stattgefunden, die J.R. Vos gemeldet hat.	Unteren Naturschutzbehörde vorliegt, ist bekannt, dass ein Konflikt mit der geplanten Windenergienutzung besteht. Im Rahmen der Einzelgenehmigung wird es daher zum Schutz des Schwarzstorches Auflagen geben, die zu Einschränkungen bei der Nutzung führen. Das Gebiet Schneifel-Süd wurde zum Schutz des Rotmilans und des Schwarzstorchs in Abstimmung mit dem Gutachter verkleinert. Stärker überflogene Bereiche wurden aus der Planung genommen. Zu den Bunkern wird im Rahmen der Einzelgenehmigung ein Mindestabstand festgelegt, indem keine Baumaßnahmen zulässig sind. Die wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Bereiche sind auf der Grundlage eine hydrologisch-bodenkundlichen Gutachtens erfasst worden. Es wurde in Abstimmung mit der Wasserbehörde festgelegt, dass sie von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten sind. Zur Kenntnis genommen Der Brutplatz bei Hollnich in einem Abstand von etwa 1.200 m zum Sondergebiet war bisher nicht bekannt. Es liegt der VG / dem Planungsbüro auch keine Raumnutzungsanalyse vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich des geplanten Sondergebietes zumindest	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Abb.: Karte mit den zwei Standorten vom Rotmilan und dem Reichsarbeitsdienstlager Im überplanten Gebiet gibt es ehemaliges Reichsarbeitsdienst — Lager (RAD) aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg, als die Bunkerlinien gebaut wurden. Hier sind noch die Standorte der Baracken zu erkennen, wo einfach Fichten drauf gepflanzt wurden. Teilweise sind auch noch die gemauerten Fundamente der Waschräume und Toiletten vorhanden. Sie sind an manchen Stellen direkt von der Straße aus zu sehen. Im Gebiet kommt außerdem die Wildkatze vor und am südlichen Rand habe ich ein totes Tier an der L16 gefunden. Ferner gibt es unten aus dem Alftal reichlich Videonachweise von Wildkatzen, die bei der Untersuchung der Biberstandorte ins Bild liefen. Auch der Schwarzstorch fliegt immer wieder vom Alftal ins Bierbachtal und gerät so zwangsläufig in die Anlagen. Gebiet K Roth bei Prüm: Das Gebiet ist auch schon stark vorbelastet und hier soll die Lücke zwischen den sechs Anlagen an der Belgischen Grenzen zu den WEA auf der anderen Straßenseite geschlossen werden. Obwohl hier auch viele Greifvögel fliegen, wird hier die Störung in der Landschaft nicht so groß sein, wie oben auf dem Schwarzen Mann. Dann wären die Orte Kobscheid und Roth bei Prüm total umzingelt.	zeitweise als Nahrungshabitat dient. Zum Schutz des Rotmilans ist daher im Rahmen der Einzelgenehmigung eine Funktionsraumanalyse durchzuführen. Ggf. sind Lenkungs- oder andere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung / in den Umweltbericht aufgenommen. Die Angaben über das Vorkommen der Wildkatze werden in den Umweltbericht aufgenommen. Zur Kenntnis genommen	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Gebiet L Neuendorf: Das Gebiet grenzt an den Windpark Ormont / Stadtkyll an, der eigentlich ein krasses Beispiel für Naturzerstörung ist. Bei Neuenstein gibt es einen Westwallstollen, der als Balz- und Winterquartier bekannt ist. Leider ist er seit 20 Jahren verschlossen, kann aber von Fledermäusen angeflogen werden. Obwohl der Schwarze Mann zwar ein windhöfiger Bergkamm ist, wäre besonders für Zugvögel ein Bau von Windenergieanlagen auf dem Kamm fatal. Kraniche ziehen im Frühling und Herbst oft sehr niedrig über den Schwarzen Mann und wenn dort 20 Windmühlen stehen, fliegen sie dort hinein. Dann wäre auch der komplette Bereich abgeriegelt, denn die Windparks Ormont — Stadtkyll und Kehr — Hallschlag riegeln die Höhen links und rechts davon schon ab. Das ist eine Barriere für die Zugvögel. Auch die Wildkatze dürfte besonders während der Bauphase nur gestört werden und später kann sie ihre Beutetiere nicht mehr hören. Sie werden verschwinden oder so stark abnehmen, dass der einst beste Standort kaputt ist. Gerade auch der Standort auf dem höchsten Berg der Umgebung prägt das Umfeld industriell. Wanderer kommen auf den Schwarzen Mann, um Ruhe zu finden. Den Wintersportlern werden die Anlagen noch weitgehend egal sein, denn sie kommen, um sich auszutoben und Spaß zu haben. Die werden bei Schnee auch weiterhin kommen, die Wanderer wohl kaum noch.	Der Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen; die Prüfung erfolgt im Einzelgenehmigungsverfahren Der Konflikt mit dem Kranichzug entsteht bei ungünstiger Witterung, wenn die Tiere niedrig fliegen. Hier kann durch zeitweise Abschaltung der Anlagen in Verbindung mit einem Kranichzugmonitoring eine Beeinträchtigung vermieden werden. Im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen kann die Habitatqualität für die Wildkatze an anderer Stelle verbessert werden. Durch die Beschränkung auf zwei Teilflächen und Freihaltung des zentralen Teils der Schneifel wird die technische Überprägung in einem tolerablen Maß gehalten. Mit der Planung wird zudem der größte Teil des Schneifelrückens und des Schneifelumlands durch die Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebiete von WEA freigehalten. Der Entscheidung des VG-Rates liegt die Abwägung zwischen einer Vielzahl von privaten und öffentlichen Belangen zugrunde. Sie stellt aus Sicht des VG-Rates einen gerechten Interessensausgleich dar.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
28. Schreiben vom 12.12.2019 (Großlangenfeld) Zu Ihrer erneuten öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung) gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3(2) BauGB Offenlegung nehme ich wie folgt Stellung und stelle den Antrag zur Wiederaufnahme der Fläche D Großlangenfeld in den Flächennutzungsplan. Begründung: VG-Bürgermeister Söhngen empfahl der Gemeinde Großlangenfeld in der Ortsgemeinderatssitzung vom 21.11.2019 nach Beschluß des FNP einen Antrag auf Erweiterung des Sondergebietes für die Windkraftnutzung zu stellen und sagte seine Unterstützung für einen solchen Antrag zu. Über die Presse hat Frau Umweltministerin Höfken einen Windenergieerlasses angekündigt, der für Rheinland-Pfalz neu definierten Abstandsregeln für Horste windkraftsensibler Arten (insbesondere für den Rotmilan werden sich die Abstände auf 500 m halbieren) enthalten wird. Es wäre hauswirtschaftlicher Unsinn, im ersten Halbjahr 2020 einen FNP zu verabschieden und beklagen zu lassen, der spätestens im zweiten Halbjahr zu Makulatur wird, weil sich beschlussrelevante Sachverhalte und Rahmenbedingungen inzwischen geändert haben, diese Änderungen jedoch heute bereits absehbar sind. Zu diesen sich ändernden Rahmenbedingungen zählt im Übrigen auch der „Green Deal“ der neuen EU-Kommission. Insbesondere aufgrund der hier offensichtlichen Diskrepanz zwischen Individuen- und Artenschutz rege ich an, den Beirat für Naturschutz explizit zu der Streichung der Fläche bei Großlangenfeld zu hören. Gerade das verwaltungsrechtliche Risiko, dass die VG Prüm mit der angeführten. Begründung für Streichung des Gebietes bei Großlangenfeld eingeht, ist nach Verfahren, die von der Rechtsanwalts-gesellschaft Maslaton erfolgreich geführt wurden, nicht zu unterschätzen. Interessant sind hier insbesondere die folgenden Punkte: • jeglicher rechtsverbindlicher Beleg für Bezug, Besatz und Bruterfolg von Rotmilanen fehlt in	Zur Kenntnis genommen Die Festlegung des Schutzabstandes von 1.000 m zu Horsten erfolgte auf der Grundlage des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP“ aus dem Jahr 2013. Dort wird unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ein genereller Ausschlussbereich von 1.000 m empfohlen. Im ergänzenden „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ vom 20.12.2018 wird ausgeführt, dass innerhalb der 500 m-Horstzone in der Regel von einem sehr hohen und unüberwindbaren Kollisionsrisiko auszugehen sei und dort störungsbedingte Auswirkungen zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen führen. Die VG folgt hier dem Vorsorgeprinzip und damit der 1.000 m-Abstandsempfehlung und nicht dem absoluten und unüberwindbaren Tabubereich von 500 m. Zur Kenntnis genommen Die VG ging bei ihrer Entscheidung davon aus, dass Angaben der Unteren Naturschutzbehörde zu besetzten Horsten verlässlich sind. Die der Fachbehörde	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
der aktuellen Offenlegung • aktuelle technische Entwicklungen, wie z.B. die erfolgte TÜV-Abnahme von mehreren Verfahren und Anlagen zur Erkennung von schützenswerten Arten und Abschaltung von Windkraftanlagen, werden schlichtweg ignoriert • fraglich ist, ob avifaunische Gutachten auch aufgrund ihrer doch recht „kurzen Haltbarkeit“ im Vergleich zur Beratungszeit für den FNP überhaupt in diesem einen für die Teilgebietsgröße entscheidende Rolle spielen dürfen, oder sie nicht doch eher als eine Grundlage für einen Beobachtungsauftrag in einem baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu sehen sind Was die aus Teilen der Nachbargemeinde Habscheid geäußerten Bedenken ob der Umzingelung durch Windkraftanlagen anbelangt, möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Die aktuell in Habscheid vorhandenen Windkraftanlagen sind aus Großlangenfeld größtenteils sichtbar. Kleine bisher (aus Großlangenfeld) nicht sichtbare Anlagen werden beim anstehenden Repowering durch höchstwahrscheinlich sichtbare ersetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund nicht auch Großlangenfeld in den Genuß der Vorzüge von Windkraftanlagen auf eigenem Gemeindegebiet kommen soll, wo seine Einwohner doch die durchaus nachvollziehbaren Nachteile seit Jahren bereits hinnehmen müssen.	vorliegenden Unterlagen hierzu standen der VG / dem Planungsbüro nicht zur Verfügung. Diese technischen Entwicklungen werden nicht ignoriert. Durch die Festsetzung eines pauschalen Schutzabstandes von 1.000 m zu Rotmilan-Horsten gemäß der Empfehlung des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in RLP hat sich die VG ein Kriterium gesetzt, das hier konsequent zur Anwendung gebracht wird. Die hohe natürliche Variabilität ist in der Tat ein Problem, das auf der langwierigen Planungsebene des FNP nicht mehr zu bewältigen ist. Aus diesem Grunde beschließt der VG-Rat, Horstfunde windkraftsensibler Vogelarten nur bis zur Erstellung der Unterlagen zur erneuten Offenlage 2018 zu werten. Danach nachgewiesene besetzte Horste werden hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz nur noch im Einzelgenehmigungsverfahren berücksichtigt. Der Umzingelungseffekt war nicht der Grund, weshalb das Sondergebiet D-Großlangenfeld aus der Planung genommen wurde. Der Anregung, das Sondergebiet D-Großlangenfeld wieder in die Planung aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Das selbst gesetzte Ausschlusskriterium des pauschalen Schutzabstandes von 1.000 m zu besetzten Rotmilan-Horsten wird beibehalten. Da im Ergebnis der Planung der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, ergibt sich keine Notwendigkeit dieses „weiche“ Ausschlusskriterium anzupassen. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
29. Schreiben vom 16.12.2019 (Bitburg) Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm nehme ich zum aktuellen Planungsstand wie folgt Stellung und stelle ich als Miteigentümerin geeigneter Flächen in und um Großlangenfeld den Antrag zur Wiederaufnahme der Fläche D Großlangenfeld in den Flächennutzungsplan. Begründung: • Das Entfernen der Fläche D bei Großlangenfeld ist nicht gerechtfertigt, da 1. der Hinweis auf einen Rotmilan Horst nicht durch Fachpersonal erfolgt ist, 2. ein Besatz des Horstes bzw. sogar ein Bruterfolg in 2018 und 2019 nicht vor liegen und 3. eine notwendige fachgerechte Besatzkontrolle nicht durchgeführt wurde. Deshalb sollte erst fachgutachterlich abgeklärt werden, ob der fragliche Horst weiterhin dauerhaft besetzt ist. Selbst bei zweifelsfreie belegter Nutzung durch den Rotmilan kann erst bei bestätigtem Bruterfolg ein Schutzabstand von derzeit 1.000 m gebildet werden und würde nur die Reduzierung einer Teilfläche der Eignungsfläche D bei Großlangenfeld bedeuten. Hierbei vermisste ich die Ermittlung der tatsächlich verbleibenden Fläche. Die städtebauliche Begründung geht nicht darauf ein, wie sich die Fläche konkret verkleinern würde und wie groß die verbleibende Fläche ist. Selbst wenn die Fläche sich unter dem Schwellenwert von 50 ha befindet, könnte die Errichtung von mindestens 3 WEA weiterhin möglich sein. So werden in benachbarten Verbandsgemeinden geringere Mindestgrößen für Flächen mit Windenergienutzung angenommen. In der VG Bitburger Land beträgt der Schwellenwert 30 ha und in der VG Südeifel sogar nur 25 ha.	Zur Kenntnis genommen Der Hinweis stammt von der zuständigen Fachbehörde, ist also fachlich nicht zu beanstanden. Wenn die besagten Horste mehr als drei Jahre nicht besetzt sind, gelten sie als aufgegeben. Im Jahr 2017 wurde nach Angaben der Naturschutzbehörde eine fachgerechte Besatzkontrolle durchgeführt. Dort wurde auch ein Besatz festgestellt. Nach dem naturschutzfachlichem Rahmen sind Horste des Rotmilans zu berücksichtigen, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens ein Jahr mit Horstnutzung vorliegt. Das ist hier der Fall. Bei Ansatz eines Schutzabstandes von 1.000 m wie er vom VG-Rat beschlossen wurde verbleibt eine Restfläche von ca. 30 ha. Sie liegt damit deutlich unter der Mindestgröße von 50 ha, die der VG-Rat ebenfalls festgelegt hat. Die gewählte Mindestflächengröße variiert von VG zu VG und kann vom Planungsträger festgelegt werden. In der südlich an die VG Prüm angrenzenden VG Arzfeld z.B. wurde auch eine Mindestflächengröße von 50 ha festgelegt.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Bei einer konkreten Planung kann über eine Raumnutzungsanalyse das Verhalten des Rotmilans geprüft werden. Erst dann wird ersichtlich, ob der Rotmilan den Bereich als Nahrungshabitat nutzt und ob er signifikant betroffen ist. Durch Ablenkmaßnahmen und moderne technische Systeme zur Vogeldetektion ist heute bereits eine Herabsenkung unter die Signifikanzschwelle möglich und der Rotmilan nicht wesentlich betroffen. Auch Abschaltzeiten während der Brutzeiten der Vögel in den Sommermonaten von bis zu zwei Monaten, werden mittlerweile deutschlandweit von den Genehmigungsbehörden unterstützt und gefährden nicht wie von Windkraftgegnern behauptet, eine wirtschaftliche Betriebsführung der Anlagen. In Rheinland-Pfalz wird in der Presse angekündigt, dass ein Windenergieerlass im nächsten Jahr erscheinen wird. Dieser wird die pauschalen Abstandsregeln von windkraftsensiblen Vogelarten zu den Anlagen unter anderem neu definieren. Die Abstandsregeln zu Rotmilanen, deren Bestände in Deutschland stabil sind, werden sich mit großer Wahrscheinlichkeit halbieren (500m). Ich bitte dies bei der weiteren Abwägung unbedingt zu berücksichtigen. Aus diesen vorgenannten Gründen halte ich die Herausnahme der Fläche für verfrüht und nicht gerechtfertigt und bitte um Wiederaufnahme der Sonderbaufläche-D bei Großlangenfeld.	Die genannten Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans sind bekannt und wären auch im Falle des Sondergebietes D-Großlangenfeld anwendbar. Durch die Festlegung des 1.000 m-Schutzabstandes zu Rotmilan-Horsten als „weiches“ Ausschlusskriteriums hat sich der VG-Rat unabhängig von möglichen Vermeidungsmaßnahmen auf einen pauschalen Schutz nach den Empfehlungen des naturschutzfachlichen Rahmens festgelegt. Da im Ergebnis der Planung der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, ergibt sich keine Notwendigkeit dieses „weiche“ Ausschlusskriterium anzupassen. Dieser Erlass liegt derzeit nicht vor und wird deshalb auch nicht in die Abwägung einbezogen. Die Anregung, das Sondergebiet D-Großlangenfeld wieder in die Planung aufzunehmen wird aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen. Eine Änderung der „weichen“ Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Die Planunterlagen werden nicht angepasst.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
30. Schreiben vom 11.12.2019 (Roth) Im Rahmen der Offenlage der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mache ich von meinem Recht Gebrauch, eine Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist 04.11.2019 bis 13.12.2019 abzugeben. Mit der Anlage erhalten Sie meine begründeten Einwände gegen die geplante Bebauung der Schneifel mit Windenergieanlagen. Ich bitte Sie, meine Einwände, Forderungen und Bitten im Verfahren zu berücksichtigen und zur weiteren Bearbeitung und Beantwortung an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. <u>Anlage 1</u> Einwand 1: Noch immer sind in dem Entwurf zur Fortschreibung des Flächen- und Nutzungsplans Flächen auf dem Schneifelrücken, die sogar gegenüber der Offenlage 2017 verdoppelt wurden, als Windkraftstandorte ausgewiesen, die erst dadurch frei werden, weil die Schutzabstände entgegen der Empfehlungen im naturfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland —Pfalz u.a. beim Schwarzstorch auf 1000 m herabgesetzt wurden. Nach der Untersuchung des Verhaltens der Schwarzstörche werden aber genau diese Flächen zur Nahrungssuche u.ä. genutzt Die in der Analyse aufgeführten Ergebnisse berücksichtigen speziell im Gebiet C 1-4 nicht die gem. Anlage 2 erforderlichen Untersuchungen. Danach müsste die Fläche im 3000 m Radius in der Nutzungsrichtung durch die Schwarzstörche entsprechend begrenzt werden. Dies ist nicht der Fall wie die Ausweitung deutlich zeigt. Eine erneute Nachfrage beim MUEEF ergab, dass diese Einschränkungen schon bei der Erstellung des Flächen- und Nutzungsplans zu berücksichtigen sind. Neben meinen Ihnen schon bekannten Beobachtungen von Frühjahr bis Herbst 2016 habe ich persönlich die Schwarzstörche auch im Sommer 2019 dort noch beobachten können. Deshalb fordere ich die Korrektur der entsprechenden Pläne. Einwand 2: Die mit meiner Eingabe von 2017 genannten Gründe (Brief des Landrats Dr. Streit vom 09.04.2016, veröffentlicht in den Kreisnachrichten Ausgabe 14/2016) in Verbindung mit den Nachrichten aus dem im „Trierischen Volksfreund“ (Abgabe von Energie in Starkwindphasen, die durch Windkraft erzeugt wurde und an Frankreich und Luxemburg abgegeben werden muss und für die Abnahme noch bezahlt werden muss) bestehen weiterhin und bedürfen der Betrachtung	Zur Kenntnis genommen Die Schwarzstorch-Brutpaare auf der Schneifel überfliegen die geplanten Sondergebiete. Während das Sondergebiet Schneifel-Süd (C-4) nur sporadisch überflogen wird, ist das Sondergebiet Schneifel-Nord (C-1 und C-2) nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) besonders betroffen. Deshalb sind zum Schutz des Schwarzstorches im Einzelgenehmigungsverfahren Einschränkungen für die Windenergienutzung zu erwarten, beispielsweise durch zeitweise Abschaltungen. Mit dem pauschalen Schutzabstand von 1.000 m werden die Mindestanforderungen zum Schutz des Schwarzstorches nach dem naturschutzfachlichem Rahmen erfüllt. Weitergehende Schutzmaßnahmen werden in der Einzelgenehmigung umgesetzt. Die Forderung nach einer Änderung der Pläne unter Berücksichtigung eines 3.000 m-Schutzabstandes wird zurückgewiesen. Durch den fortschreitenden Klimawandel ist ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung unabdingbar. Kurzzeitige lokale Überkapazitäten lassen sich ohne eine ausreichende Speicherinfrastruktur nicht	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
in diesem Verfahren, da sie keine „grundsätzliche politische Feststellung“ beinhalten, sondern auf den speziellen Fall des Flächen- und Nutzungsplans abgestimmt zu berücksichtigen sind (Ort, Zeit). Es besteht zur Zeit keine Notwendigkeit weitere Gebiete für die Nutzung durch Windenergie auszuweisen und weitere Naturflächen, die vor allem auch wie die Schneifel, die als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, dauerhaft zu zerstören. Diese Forderung vertrete ich nachhaltig. Einwand 3: Die öfters angeführte Begründung zur Ausweitung der Windkraftnutzungsgebiete (2 % Vorgabe des Landes) ist nur bedingt richtig. Wie aus der Nachbargemeinde (VG Arzfeld) durch den VG-Bürgermeister ausgeführt wurde, kann durch ein einfaches Schreiben der VG an das Land bewirkt werden, dass nur 1,5 % Fläche zur Verfügung stehen muss. Ich fordere die VG auf, diesen Antrag zu stellen und das Ergebnis bei der Erstellung des Flächen- und Nutzungsplans zu berücksichtigen. Einwand 4: Die in der Offenlage eingefügten Anhänge sind zum Teil fehlerhaft, veraltet und passen nicht zum aktuellen Planungsstand. Zum Beispiel sind in der möglichen Bebauung des Schneifelrückens 28 Standorte aufgeführt, in der Sicht aus meiner Heimatgemeinde Roth aber noch nicht einmal halb so viele. Entsprechend sieht es bei anderen Anlagen aus. Ich fordere daher, die aktuellen Planungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und eine erneute Offenlage mit den korrekten Unterlagen zu beschließen. Einwand 5. Die jetzt schon gegebene Umfassung der Gemeinde Roth (in Sichtweite von Westen über Norden nach Osten über 120 Windkraftanlagen) würde durch die geplante Bebauung des Schneifelrückens vollständig. Jetzt schon müssen die Hauseigentümer bis zu 30 % an kalter Enteignung durch den Wertverlust ihrer Immobilien in Kauf nehmen. Die Überalterung in der Gemeinde durch die Tatsache, dass junge Familien wegziehen um den Auswirkungen der Windkraft durch Einschränkungen in der Gesundheit zu entgehen, greift weiter um sich. Nachgewiesen sind diese gesundheitlichen Risiken durch die Universität Leipzig, die ultratiefe Schallemissionen noch in 20 km Entfernung von Windkraftanlagen und deren Schädlichkeit auf die Gesundheit der Bürger im Bereich der Anlagen festgestellt hat. Hier handelt es sich um Herz- und Kreislauferkrankungen. Wegen diesen Auswirkungen, vor allem bei bei einer vollständigen Umzingelung fordere ich, die Schneifelgebiete aus der Planung für Windkraft zu nehmen.	vermeiden. Im Zuge der angestrebten Energiewende werden diese Speicher in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen und die angesprochenen Überkapazitäten aufnehmen können. Mit der vorliegenden Planung werden die Klimaziele der Bundesregierung und die Vorgaben der Landesplanung befolgt. Eine deutliche Unterschreitung des 2 %-Grundsatzes der Landesplanung bedarf einer fundierten Begründung. Im Falle der VG Arzfeld ist dies u.a. der dortigen dispersen Siedlungsstruktur geschuldet, die bei Bildung von Abstandspuffern um die Vielzahl von Kleinsiedlungen nur wenig Raum für die Windenergienutzung lässt. Die Fotomontagen wurden nicht für jeden Planfall dargestellt. Die offengelegten Ansichten stellen <u>eine</u> mögliche Bebauung für ein damals wesentlich größeres Sondergebiet dar. Für die nunmehr verkleinerten Gebiete, wonach ein Korridor von ca. 3 km im zentralen Teil der Schneifel von WEA freigehalten werden soll, wurde keine neue Ansicht erstellt. Die Gemeinde Roth wird durch das Sondergebiet Schneifel-Nord in der Tat zusätzlich belastet. Nach Osten und Südwesten verbleiben aber unverstellte mehr als 60° breite Korridore. Der angesprochene Wertverlust von Immobilien, die Überalterung der Bevölkerung und der Wegzug junger Familien, um gesundheitlichen Schäden durch Windenergieanlagen zu entgehen, mag in Einzelfällen zutreffen. Die Entwicklung in direkten Zusammenhang mit der Windenergie zu stellen, erscheint aber spekulativ, da auch andere Ursachen diese Entwicklung begünstigen.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
	Die Anregung, auf die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung auf der Schneifel zu verzichten wird zurückgewiesen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Argumente oder Erkenntnisse, die eine Abwägung zu Ungunsten der Sondergebiete rechtfertigen würden. Die Entscheidung des VG-Rates basiert auf der Abwägung einer Vielzahl von privaten und öffentlichen Belange. Im Ergebnis sieht der VG-Rat mit der vorliegenden Planung einen verträglichen Kompromiss der unterschiedlichen Interessenslagen. Eine Änderung der Plandokumente erfolgt daher nicht.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
31. Schreiben vom 12.12.2019 (Großlangenfeld) Zu der erneuten öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (6. Fortschreibung) gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3(2) BauGB Offenlegung nehme ich wie folgt Stellung und stelle den Antrag zur Wiederaufnahme der Fläche D Großlangenfeld in den Flächennutzungsplan. Begründung: Die Offenlegung lässt jeglichen rechtsverbindlichen Beleg für Bezug, Besatz und Bruterfolg von Rotmilanen in zur Streichung hinreichender Nähe zur Fläche D bei Großlangenfeld vermissen. Wie sie in Ihrem Vorwort zur aktuellen Offenlegung unmissverständlich deutlich machen, wollen Sie im Bereich der VG Prüm jegliche Windenergieanlagen außerhalb der im FNP festgelegten Teilflächen verhindern und ausschließen. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft im Bereich der VG Prüm zu verhindern ist Ihr Vorgehen durchaus nachvollziehbar. Mit den vorliegenden „Belegen“ wäre jedoch ein Versagen einer Baugenehmigung für eine oder mehrere Windenergieanlagen in der Fläche D bei Großlangenfeld des FNP nicht begründbar. Da zudem für das nächste Jahr in Rheinland-Pfalz eine Reduzierung der Abstände zu Rotmilanhorsten auf 500 m per Erlass bereits angekündigt ist, verzichten Sie letztlich grundlos auf Möglichkeiten die Zielsetzung des Regionalplan der SGD Nord für den Teilbereich der VG Prüm für den Eifelkreis Bitburg-Prüm zu erreichen. Sie selbst rieten der Ortsgemeinde Großlangenfeld 21.11.2019 dazu „den Ausschluß der Fläche zu akzeptieren“, um dann nach Verabschiedung des FNP „eine Erweiterung des Sondergebietes für die Windenergienutzung“ zu beantragen. Ich halte es für fraglich, ob ein FNP ob dieser Äußerungen einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung standhalten kann. Großlangenfeld verfolgt schon seit dem letzten Jahrtausend das Ziel, unseren Fußabdruck in der Umwelt zu verkleinern. Ich möchte meinen Kindern, Enkeln und Urenkeln eine möglichst lebenswerte Umwelt hinterlassen. Unabhängig wie man zum Klimawandel steht, halte ich die Förderung der Windkraft für eine recht günstige Möglichkeit unser Dasein möglichst folgenarm zu gestalten.	Zur Kenntnis genommen Im Jahr 2017 wurde nach Angaben der Naturschutzbehörde eine fachgerechte Besatzkontrolle durchgeführt. Dort wurde auch ein Besatz festgestellt. Nach dem naturschutzfachlichem Rahmen sind Horste des Rotmilans zu berücksichtigen, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens ein Jahr mit Horstnutzung vorliegt. Das ist hier der Fall. Bei Ansatz eines Schutzabstandes von 1.000 m wie er vom VG-Rat beschlossen wurde verbleibt eine Restfläche von ca. 30 ha. Sie liegt damit deutlich unter der Mindestgröße von 50 ha, die der VG-Rat ebenfalls festgelegt hat. Dieser Erlass liegt derzeit nicht vor und wird deshalb auch nicht in die Abwägung einbezogen. Wenn mehr als drei Jahre kein Horstbesatz festgestellt wird, gelten die Horste als aufgegeben. In diesem Fall kann das Sondergebiet in einem einfachen Änderungsverfahren wieder in den FNP aufgenommen werden. Zur Kenntnis genommen Die Anregung, das Sondergebiet D-Großlangenfeld wieder in die Planung aufzunehmen wird nicht gefolgt. Da im Ergebnis der Planung der	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
	Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird, besteht aus Sicht des VG-Rates keine Notwendigkeit, „weiche“ Ausschlusskriterien zu ändern. Die Planunterlagen werden daher nicht angepasst.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
32. Schreiben des RA Robert Nieporte, Brotstraße 1, 54290 Trier vom 17.10.2018 Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichernd zeige ich an, dass ich die Rechtsinteressen des Herrn ___, 53639 Königswinter anwaltlich vertrete. Wie meinem Mandanten bekannt wurde, sollte in der Sitzung des VG-Rates Prüm am 25.09.2018 über die 6. Fortschreibung des FNP für den Bereich der VG Prüm für den Teilbereich Windkraft entschieden werden. Leider ist meinem Mandanten das Ergebnis der Beratung/Beschlussfassung nicht bekannt, insbesondere ob überhaupt ein Beschluss gefasst wurde. Vorsorglich lege ich für meinen Mandanten gegen einen solchen Beschluss Widerspruch ein. Sollte ein Beschluss dagegen noch nicht gefasst worden sein, bitte ich für das weitere Verfahren um Berücksichtigung nachstehender Ausführungen. Vorliegend soll ein Sondergebiet H-Habscheid/Pronsfeld neu in das FNP-Verfahren aufgenommen werden, dies auf der Grundlage der Darstellung des Büros BGHplan. Mein Mandant besitzt ein Wohnhaus in der Gemarkung „Rabenhorst“ in Pronsfeld, Am Richtenpfad. Eine Vermessung der Entfernungen von diesem Wohnhaus zu den geplanten möglichen Standorten von WEA's hat ergeben, dass der gesetzliche Mindestabstand von 1.000 Metern nicht gewahrt werden kann, sondern nur rund 400 Meter betragen würde. Schon von daher sind hier solche Anlagen unzulässig.	Zur Kenntnis genommen In dieser Sitzung wurde über die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage und Behördenbeteiligung gem. §§ 3(2) und 4 (2) BauGB beraten und entschieden. Durch die Beschlüsse ergab sich die Notwendigkeit einer erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB. Die getroffenen Beschlüsse in der Sitzung des VG-Rates Prüm wurden mit den weiteren Unterlagen der erneuten Offenlage öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt. Zur Kenntnis genommen Einen gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 Meter zu bewohnten Gebäuden im Außenbereich gibt es nicht. Nach dem Kriterienkatalog der VG werden im Außenbereich nur dauerhaft bewohnte Gebäude mit einem Schutzabstand von 500 m zu Sondergebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt. Nach den vorliegenden Kenntnissen handelt es	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Hinzu kommt, dass sich aus der Untersuchung über schützenswerte Vogelarten in dem betreffenden Gebiet der Fa. Ökogarten Dr. O. Denz und Dr.-Dipl.-Biol. G. Weber aus dem Jahr 2013 ergibt, dass im Schutzbereich der geplanten WEA's Vorkommen von Rotmilanen und Schwarzstörchen, aber auch von Fischreiher zu finden sind. Dies ist von der Fa. BGHplan in deren Analyse auf Seite 50/51 nur zum Teil berücksichtigt. Allerdings ist dort auch ausdrücklich auf die vorhandenen Schwarzstorch-Horste hingewiesen worden, außerdem auf das Vorliegen eines bedeutsamen Wildtierkorridors. Daher wurden dort schon diese Flächen als nur <i>bedingt geeignet</i> bezeichnet. Die Fläche H-Habscheid/Pronsfeld ist daher aus dem Bereich der Erweiterung des FNP herauszunehmen. Ich bitte höflich um Berücksichtigung und Bescheidung.	sich hier nicht um ein dauerhaft bewohntes Haus, sondern um ein Wochenendhaus bzw. Freizeitgrundstück. Für lediglich zeitweise genutzte Gebäude wie Wochenendhäuser wurde vom VG-Rat ein Pauschalschutz als nicht notwendig erachtet. Die Artenschutzbelange sind im Umweltbericht behandelt worden. Daraus ergaben sich keine Gründe, die für einen Verzicht auf das Sondergebiet sprechen. Der Anregung, das geplante Sondergebiet H-Habscheid/Pronsfeld aus der Planung zu nehmen, wir nicht gefolgt. Es sind keine gewichtigen Gründe erkennbar, die eine Abwägung zu Ungunsten des Sondergebietes gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Planunterlagen werden deshalb nicht angepasst.	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
33. Schreiben des RA Robert Nieporte, Brotstraße 1, 54290 Trier vom 17.10.2018 Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichernd zeige ich an, dass ich die Rechtsinteressen des Herrn____, 54634 Bitburg anwaltlich vertrete. Wie meinem Mandanten bekannt wurde, sollte in der Sitzung des VG-Rates Prüm am 25.09.2018 über die 6. Fortschreibung des FNP für den Bereich der VG Prüm für den Teilbereich Windkraft entschieden werden. Leider ist meinem Mandanten das Ergebnis der Beratung/Beschlussfassung nicht bekannt, insbesondere ob überhaupt ein Beschluss gefasst wurde. Vorsorglich lege ich für meinen Mandanten gegen einen solchen Beschluss Widerspruch ein. Sollte ein Beschluss dagegen noch nicht gefasst worden sein, bitte ich für das weitere Verfahren um Berücksichtigung nachstehender Ausführungen. Vorliegend soll ein Sondergebiet H-Habscheid/Pronsfeld neu in das FNP-Verfahren aufgenommen werden, dies auf der Grundlage der Darstellung des Büros BGHplan. Mein Mandant besitzt ein Wohnhaus in der Gemarkung „Rabenhorst“ in Pronsfeld, Am Richtenpfad. Eine Vermessung der Entfernungen von diesem Wohnhaus zu den geplanten möglichen Standorten von WEA's hat ergeben, dass der gesetzliche Mindestabstand von 1.000 Metern nicht gewahrt werden kann, sondern nur rund 650 Meter betragen würde. Schon von daher sind hier solche Anlagen unzulässig.	Zur Kenntnis genommen In dieser Sitzung wurde über die eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage und Behördenbeteiligung gem. §§ 3(2) und 4 (2) BauGB beraten und entschieden. Durch die Beschlüsse ergab sich die Notwendigkeit einer erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB. Die getroffenen Beschlüsse in der Sitzung des VG-Rates Prüm wurden mit den weiteren Unterlagen der erneuten Offenlage öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt. Zur Kenntnis genommen Einen gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 Meter zu bewohnten Gebäuden im Außenbereich gibt es nicht. Nach dem Kriterienkatalog der VG werden im Außenbereich nur dauerhaft bewohnte Gebäude mit einem Schutzabstand von 500 m zu Sondergebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt. Nach den vorliegenden Kenntnissen handelt es	

Stellungnahme	Stellungnahme - Beschlussvorschlag	Beschluss
Hinzu kommt, dass sich aus der Untersuchung über schützenswerte Vogelarten in dem betreffenden Gebiet der Fa. Ökogarten Dr. O. Denz und Dr.-Dipl.-Biol. G. Weber aus dem Jahr 2013 ergibt, dass im Schutzbereich der geplanten WEA's Vorkommen von Rotmilanen und Schwarzstörchen, aber auch von Fischreihern zu finden sind. Dies ist von der Fa. BGHplan in deren Analyse auf Seite 50/51 nur zum Teil berücksichtigt. Allerdings ist dort auch ausdrücklich auf die vorhandenen Schwarzstorch-Horste hingewiesen worden, außerdem auf das Vorliegen eines bedeutsamen Wildtierkorridors. Daher wurden dort schon diese Flächen als nur <i>bedingt geeignet</i> bezeichnet. Die Fläche H-Habscheid/Pronsfeld ist daher aus dem Bereich der Erweiterung des FNP herauszunehmen. Ich bitte höflich um Berücksichtigung und Bescheidung.	sich hier nicht um ein dauerhaft bewohntes Haus, sondern um ein Wochenendhaus bzw. Freizeitgrundstück. Für lediglich zeitweise genutzte Gebäude wie Wochenendhäuser wurde vom VG-Rat ein pauschaler Schutzabstand als nicht notwendig erachtet. Die Artenschutzbelange sind im Umweltbericht behandelt worden. Daraus ergaben sich keine Gründe, die für einen Verzicht auf das Sondergebiet sprechen. Der Anregung, das geplante Sondergebiet H-Habscheid/Pronsfeld aus der Planung zu nehmen, wir nicht gefolgt. Es sind keine gewichtigen Gründe erkennbar, die eine Abwägung zu Ungunsten des Sondergebietes gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Planunterlagen werden deshalb nicht angepasst.	